

PSYCHOLOGISCHE BEGUTACHTUNG IM FAMILIENRECHT:  
EFFEKTE  
ENTSCHEIDUNGSORIENTIERTER VS. LÖSUNGSORIENTIERTER BEGUTACHTUNG AUF  
DIE TRENNUNGSFAMILIE -  
ERFAHRUNGEN UND ANSICHTEN AUS ELTERN SICHT

Dissertation

zur Erlangung des akademischen Grades

Doktor der Philosophie (Dr. phil.)

der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft  
der Universität Bielefeld

vorgelegt von

Julia Zütphen

Bielefeld, im Mai 2010

**Erstgutachter und Betreuer:** Prof. Dr. Uwe Jopt  
Universität Bielefeld

**Zweitgutachter:** Prof. Dr. Rainer Dollase  
Universität Bielefeld

## **Danksagung**

Ich möchte mich an dieser Stelle bei vielen Personen bedanken, die mich bei der Erstellung dieser Arbeit sehr unterstützt haben.

Mein großer Dank gilt den Müttern und Vätern, die die Zeit und vor allem die emotionalen Mühen auf sich genommen haben, den umfangreichen Fragebogen zu bearbeiten. Sie haben den schwierigen Prozess von Beginn der Partnerschaft über die Trennung und Begutachtung bis in die Gegenwart noch einmal nachgezeichnet und durchlebt. Ohne sie hätte diese Arbeit nicht entstehen können.

Ich danke Herrn Prof. Dr. Uwe Jopt für die Betreuung und Begutachtung meiner Arbeit; vor allem danke ich für sein Vertrauen in mich und die Überlassung eines Themas, das ihm sehr am Herzen liegt.

Herrn Prof. Dr. Rainer Dollase danke ich sehr für die Begutachtung dieser Arbeit.

Frau Dr. Katharina Behrend danke ich für ihre wertvollen Ideen - nicht nur, aber auch bei der Erstellung des Fragebogens - und ihre aufmunternden Worte zum rechten Zeitpunkt.

Frau Dr. Stefanie Meyer (Riedel) danke ich für ihre fachliche und organisatorische Unterstützung sowie ihr gewissenhaftes Korrekturlesen der Arbeit, das sie selbst trotz bevorstehender Hochzeit nicht unterbrach. Nicht zuletzt einen herzlichen Dank für ihre fröhliche und freundliche Motivation zu jedem Zeitpunkt.

Meinem Bruder Tim Zütphen danke ich für sein sorgfältiges Korrekturlesen sowie die Bereitstellung von Fachwissen, das nur ein praktisch tätiger Researcher haben kann.

Meinen Eltern, Erika und Frank Zütphen, danke ich sehr für ihre außerordentliche Hilfe, ihre Anteilnahme und ihr Vertrauen in mich.

Frau Dr. Angela Janouch und Frau Dipl.-Psych. Nadine Scheiba danke ich sehr für ihre kompetente und menschliche Unterstützung. Ich durfte viel von ihnen lernen.

Nicht zuletzt danke ich all den nicht namentlich genannten Freundinnen und Freunden, die in letzter Zeit so viel über die „Diss“ hörten, oftmals auf mich verzichteten und dies verständnisvoll taten.

---

<b>Einleitung .....</b>	<b>1</b>
<b>I. Theoretischer Rahmen .....</b>	<b>3</b>
I.1 Die Familie - Definitionen, Perspektiven und gesellschaftlicher Wandel .....	3
I.1.1 Der Familienbegriff.....	3
I.1.2 Die Familie aus systemischer Perspektive .....	6
I.1.3 Das systemische Familienbild in der Rechtsprechung am Beispiel der nichtehelichen Lebensgemeinschaft mit Kind .....	10
I.2 Die Nachscheidungsfamilie .....	11
I.2.1 Scheidung in Zahlen.....	11
I.2.2 Scheidungsmodelle - Die Bedeutung von Scheidung im zeitlichen und gesellschaftlichen Wandel .....	12
I.2.2.1 Das Desorganisationsmodell .....	13
I.2.2.2 Das Reorganisationsmodell .....	14
I.2.2.3 Das Transitionsmodell .....	15
I.2.3 Die psychischen Auswirkungen einer Scheidung für die Familie mit Kind .....	17
I.2.3.1 Psychische Folgen für die Eltern .....	18
I.2.3.2 Psychische Folgen für die Kinder .....	20
I.2.4 Positive Bewältigung einer Scheidung .....	23
I.2.4.1 Individuelle Ebene .....	24
I.2.4.2 Elternebene.....	24
I.2.4.3 Paarebene.....	25
I.2.4.4 Schutzfaktoren, die die positive Bewältigung der Scheidung ermöglichen. 26	
I.3 Trennung und Scheidung im juristischen Kontext.....	27
I.3.1 Die Entwicklung des Familienrechts und des Kindeswohl-Konzepts .....	27
I.3.2 Kindeswohl-Konzept im Überblick .....	35
I.4 Der Sachverständige im Familienrecht - Die Verknüpfung von Recht und Psychologie .....	37
I.4.1 Die juristische Position des Sachverständigen in der Zeit von 1977 bis 2009....	37
I.4.2 Die juristische Position des Sachverständigen seit Inkrafttreten des FamFG am 01.09.2009.....	39

---

I.5	Die Begutachtungsmethoden - entscheidungsorientierte und lösungsorientierte Begutachtung.....	40
I.5.1	Die entscheidungsorientierte Begutachtung.....	41
I.5.1.1	Theoretischer Hintergrund, Ziele und Aufgaben der entscheidungsorientierten Begutachtung.....	41
I.5.1.2	Die Methodik der entscheidungsorientierten Begutachtung.....	42
I.5.1.3	Interventionsorientierte Begutachtung als Weiterentwicklung der entscheidungsorientierten Begutachtung.....	46
I.5.2	Die lösungsorientierte Begutachtung.....	50
I.5.2.1	Theoretischer Hintergrund und Familienbild in der lösungsorientierten Begutachtung.....	51
I.5.2.2	Ziele und Aufgabenstellung der lösungsorientierten Begutachtung .....	53
I.5.2.3	Die Methodik der lösungsorientierten Begutachtung.....	55
I.5.3	Der Methodenvergleich.....	59
I.5.3.1	Theoretischer Hintergrund, Familienbild und Rollenverständnis.....	59
I.5.3.2	Das Konzept der Einvernehmlichkeit.....	61
I.5.3.3	Die Diagnostik.....	64
I.5.3.3.1	Kritik am Verzicht auf Statusdiagnostik .....	64
I.5.3.3.2	Kritik an der Durchführung von Statusdiagnostik .....	65
I.5.3.3.3	Entgegnungen gegenüber der Kritik .....	66
I.5.3.4	Fazit des Vergleichs .....	67
I.5.4	Die praktischen Folgen für den im Familienrecht tätigen Psychologen - Wie kann und darf sich die Psychologie in das Familienrecht einbringen? .....	68
I.5.4.1	Theoretische Ausgangslage.....	68
I.5.4.2	Empirische Forschungslage.....	68
<b>II.</b>	<b>Empirische Untersuchung.....</b>	<b>71</b>
II.1	Methodik.....	71
II.1.1	Fragestellung.....	71
II.1.2	Untersuchungsplanung .....	74
II.1.2.1	Entscheidungsorientierte Begutachtungsgruppe.....	75
II.1.2.2	Lösungsorientierte Begutachtungsgruppe.....	76
II.2	Darstellung der Ergebnisse .....	77
II.3	Merkmale der Stichprobe.....	78

---

II.3.1	Soziodemografie .....	78
II.3.2	Chronologie und Entwicklung der Familie: vom Kennen lernen bis zur Trennung / Scheidung .....	80
II.3.2.1	Partnerschaft - Beginn.....	80
II.3.2.2	Kinder.....	81
II.3.2.3	Trennung des Paares .....	82
II.3.2.4	Auszug.....	83
II.4	Die Familie zu Beginn der gerichtlichen Auseinandersetzung.....	85
II.4.1	Gerichtliche Streitthemen.....	85
II.4.1.1	Kindbezogene Konflikte .....	85
II.4.1.2	Konflikte differenziert nach Geschlecht.....	88
II.4.1.3	Konflikte differenziert nach Begutachtungsgruppen.....	88
II.4.1.4	Materielle Konflikte .....	89
II.4.1.5	Elterlicher Kontakt trotz gerichtlicher Auseinandersetzung .....	90
II.4.2	Der Lebensmittelpunkt des Kindes und seine Beziehungen .....	90
II.4.2.1	Der Lebensmittelpunkt des Kindes zum Zeitpunkt der gerichtlichen Auseinandersetzung .....	90
II.4.2.2	Unterschiede zwischen den Gruppen .....	91
II.4.2.3	Ursachen für den gewählten Lebensmittelpunkt des Kindes .....	92
II.4.2.4	Die familiären Beziehungen des Kindes nach der Trennung .....	93
II.4.2.5	Unterschiede zwischen den Gruppen .....	94
II.4.3	Seelische Belastungen von Kind und Eltern.....	95
II.4.3.1	Seelische Belastungen für das Kind .....	95
II.4.3.2	Seelische Belastungen der Eltern.....	96
II.4.4	Jugendamt und Verfahrenspflegschaft .....	98
II.4.5	Zusammenfassung .....	99
II.5	Formalia der Begutachtung.....	100
II.5.1	Rahmendaten der Begutachtung .....	100
II.5.2	Der Begutachtungsauftrag .....	102
II.5.3	Zusammenfassung .....	103
II.6	Die Familie in der Zeit des Begutachtungsprozesses.....	104
II.6.1	Die Begutachtungsmethodik - Das Einzelgespräch.....	104
II.6.1.1	Rahmendaten.....	104

---

II.6.1.2	Themen des Einzelgespräches.....	104
II.6.1.3	Empfindungen zum Einzelgespräch.....	105
II.6.1.4	Zusammenfassender Vergleich der entscheidungs- vs. lösungsorientierten Methodik im Einzelgespräch.....	110
II.6.2	Die Begutachtungsmethodik - Das gemeinsame Elterngespräch mit dem Sachverständigen.....	110
II.6.2.1	Rahmendaten.....	110
II.6.2.2	Die Atmosphäre und Themen des gemeinsamen Elterngespräches.....	112
II.6.2.3	Intentionen des Sachverständigen.....	115
II.6.2.4	Zusammenfassender Vergleich der Begutachtungsmethoden hinsichtlich des gemeinsamen Gespräches.....	117
II.6.3	Die Begutachtungsmethodik - Die Interaktionsbeobachtung.....	118
II.6.3.1	Rahmendaten.....	118
II.6.3.2	Besprechung der Interaktionsbeobachtung mit den Eltern.....	119
II.6.3.3	Zusammenfassender Vergleich der Begutachtungsmethoden hinsichtlich der Interaktionsbeobachtung.....	120
II.6.4	Die Begutachtungsmethodik - Gespräch mit dem Kind.....	120
II.6.4.1	Rahmendaten.....	120
II.6.4.2	Reaktion des Kindes auf den Sachverständigen.....	121
II.6.4.3	Was hat der Sachverständige den Eltern über das Ergebnis seiner Untersuchung des Kindes mitgeteilt?.....	122
II.6.4.4	Zusammenfassender Vergleich der Begutachtungsmethoden hinsichtlich der Untersuchung des Kindes.....	124
II.7	Begutachtung und Konfliktlösung.....	125
II.7.1	Einigung im Verlauf der Begutachtung.....	125
II.7.2	Einigungsmotivation.....	127
II.7.3	Einigung während der gerichtlichen Anhörung.....	127
II.7.4	Zusammenfassender Vergleich der Begutachtungsmethoden hinsichtlich der Konfliktlösung noch während des Begutachtungsverlaufs.....	129
II.8	Zwischen Begutachtung und gerichtlichem Beschluss: Das schriftliche Gutachten	130
II.8.1	Umfang und Verständlichkeit des schriftlichen Gutachtens.....	130
II.8.2	Empfindungen beim Lesen des schriftlichen Gutachtens.....	131
II.8.2.1	Positive Emotionen.....	131
II.8.2.2	Negative Emotionen.....	133

---

II.8.3	Einsichten durch das schriftliche Gutachten .....	135
II.8.4	Inhaltliche Zustimmung zum schriftlichen Gutachten .....	136
II.8.5	Zusammenfassender Vergleich der Begutachtungsmethoden hinsichtlich des schriftlichen Gutachtens.....	137
II.9	Das Ergebnis der Begutachtung .....	138
II.9.1	Der Lebensmittelpunkt des Kindes .....	138
II.9.2	Das Sorgerecht .....	140
II.9.3	Das Umgangsrecht.....	142
II.9.3.1	Konkrete Umgangsregelung bei Sachverständigenempfehlung .....	143
II.9.3.2	Konkrete Umgangsregelung bei Elterneinigung.....	143
II.9.4	Zusammenfassender Vergleich der Begutachtungsmethoden hinsichtlich des Ergebnisses der Begutachtung .....	144
II.10	Die gerichtliche Entscheidung .....	145
II.10.1	Übereinstimmung von Gutachtenempfehlung und gerichtlicher Entscheidung .	145
II.10.2	Akzeptanz der gerichtlichen Entscheidung und der Gutachtenempfehlung .....	145
II.10.3	Zusammenfassender Vergleich der Begutachtungsmethoden hinsichtlich der gerichtlichen Entscheidung .....	148
II.10.4	Bewertung der Begutachtung.....	148
II.10.5	Zufriedenheit .....	152
II.10.6	Belastungsintensität .....	153
II.10.7	Weiterempfehlung der Begutachtung .....	154
II.10.8	Positive und negative Aspekte der sachverständigen Arbeit.....	156
II.10.9	Zusammenfassender Vergleich der Begutachtungsmethoden zur Bewertung der Begutachtung .....	159
II.11	Die „Nachbegutachtungsfamilie“ .....	160
II.11.1	Veränderungen durch die Begutachtung .....	160
II.11.1.1	Gesamtdarstellung .....	160
II.11.1.2	Differenzierung nach Begutachtungstyp.....	161
II.11.2	Tatsächliche Folgen der Begutachtung .....	165
II.11.2.1	Gesamtdarstellung .....	165
II.11.2.2	Differenzierung nach Begutachtungstyp.....	167
II.11.2.2.1	Kind-Ebene .....	167
II.11.2.2.2	Eltern-Kind-Beziehung .....	170

---

II.11.2.2.3	Elternebene.....	174
II.11.2.2.4	Gemeinsame Lösung der Eltern.....	176
II.11.3	Wem hat die Einschaltung des Sachverständigen geholfen?.....	177
II.11.3.1	Gesamtdarstellung .....	177
II.11.3.2	Differenzierung nach Begutachtungstyp.....	177
II.11.4	Zusammenfassender Vergleich .....	178
II.12	Die Familienbeziehungen der Gegenwart .....	181
II.12.1	Der Lebensmittelpunkt des Kindes.....	181
II.12.2	Die Beziehung zwischen Eltern und Kind (Umgangsregelung).....	182
II.12.2.1	Wie ist der Umgang geregelt? .....	182
II.12.2.2	Zufriedenheit mit der Umgangsregelung .....	184
II.12.2.3	Zufriedenheit des Kindes mit der Umgangsregelung.....	185
II.12.3	Die Elternbeziehung heute .....	187
II.12.4	Zufriedenheit mit der heutigen Situation .....	192
II.12.5	Zusammenfassender Vergleich .....	194
II.13	Zur Person des Sachverständigen.....	196
II.13.1	Rahmendaten .....	196
II.13.2	Die Persönlichkeit des Sachverständigen .....	196
II.13.2.1	Der Sachverständige aus Sicht der gesamten Stichprobe.....	196
II.13.2.2	Der Sachverständige aus Sicht der verschiedenen Begutachtungsgruppen ... .....	198
II.13.2.3	Intentionen und Ziele des Sachverständigen aus Sicht der Eltern .....	206
II.13.3	Zusammenfassender Vergleich .....	209
<b>III.</b>	<b>Diskussion der Ergebnisse unter Einbeziehung korrelativer Zusammenhänge .....</b>	<b>210</b>
III.1	Die Vergleichbarkeit der Begutachtungsgruppen.....	210
III.1.1	Homogenität der Begutachtungsgruppen .....	210
III.1.2	Besonderheiten der lösungsorientiert Begutachteten .....	211
III.2	Intentionen und Ziele des Sachverständigen und die Effekte auf die Familie .....	211
III.3	Interaktion zwischen Eltern und Sachverständigen, Konsens und Kindeswohl – Die Begutachtungsmethodik im Vergleich .....	213

---

III.3.1	Das Einzelgespräch .....	213
III.3.2	Gemeinsames Elterngespräch.....	215
III.3.3	Interaktionsbeobachtung .....	218
III.3.4	Exploration des Kindes .....	219
III.3.5	Schriftliches Gutachten .....	219
III.3.6	Elterneinigungen durch die Begutachtung .....	220
III.3.7	Das Begutachtungsergebnis .....	221
III.3.8	Vorgehen gegen das Gutachten .....	223
III.3.9	Positive und negative Aspekte der Begutachtung aus Sicht der Eltern.....	223
III.4	Effekte der Begutachtung auf die Familie.....	224
III.4.1	Psyche und Beziehungsebenen.....	224
III.4.2	Tatsächliche Folgen der Begutachtung auf der Verhaltensebene .....	227
III.4.2.1	Kindebene.....	227
III.4.2.2	Eltern-Kind-Interaktion .....	228
III.4.2.3	Elternbeziehung/-verhalten.....	230
III.5	Die Person des Sachverständigen.....	232
III.5.1	Die Differenzen zwischen dem entscheidungs- und dem lösungsorientierten Sachverständigen im Überblick.....	232
III.5.2	Die Effekte durch Auftreten, Haltung und Einstellungen des Sachverständigen ....	233
III.5.2.1	Der Sachverständige und die Zufriedenheit mit dem Begutachtungsergebnis .....	233
III.5.2.2	Der Sachverständige und die Einigung während der Begutachtung.....	234
III.5.2.3	Der Sachverständige und die Effektivität der Gespräche .....	235
III.5.3	Strukturierung der Eigenschaften, Verhaltensweisen und Haltung des Sachverständigen.....	236
<b>IV.</b>	<b>Fazit und Implikationen .....</b>	<b>237</b>
IV.1	Lebenswirklichkeit nach einer Trennung.....	237
IV.1.1	„Das Kind gehört zur Mutter“ .....	237
IV.1.2	„Väter sind direkt nach der Trennung genuin bindungstoleranter als Mütter“ ..	238
IV.1.3	„Alle Kinder sind durch eine Trennung der Eltern hoch belastet“ .....	238
IV.2	Fazit zur Begutachtungsmethodik.....	239

---

IV.3	Fazit zu den Effekten der Begutachtung auf die Familie.....	243
IV.4	Fazit zu den Ergebnissen zur Person des Sachverständigen .....	245
IV.5	Implikationen der Ergebnisse für die Tätigkeit des Psychologischen Sachverständigen in Kindschaftssachen .....	247
IV.5.1	Implikationen für die Sachverständigentätigkeit.....	248
IV.5.2	Implikationen für den Begriff des Kindeswohls in der Arbeit mit Trennungs- und Scheidungsfamilien .....	249
	<b>Abbildungsverzeichnis.....</b>	<b>251</b>
	<b>Tabellenverzeichnis .....</b>	<b>256</b>
	<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>258</b>
	<b>Anhang .....</b>	<b>265</b>
	Aufruf zum Forschungsprojekt.....	266
	Anschreiben an lösungsorientiert begutachtete Eltern.....	267
	Anschreiben an entscheidungsorientiert begutachtete Eltern.....	268
	Anschreiben an den Ex-Partner des entscheidungsorientiert Begutachteten.....	269
	Fragebogen .....	270

„Jede Scheidung ist eine einmalige Tragödie, weil jede Scheidung das Ende einer einzigartigen Lebenskultur bedeutet, die aus Tausenden von geteilten Erfahrungen, Erinnerungen, Hoffnungen und Träumen besteht.“

(E. Mavis Hetherington, 2002)

## **Einleitung**

Familien, die von einer psychologischen Begutachtung betroffen sind, gelten regelmäßig als hoch strittige Familien. Der Elternkonflikt eskaliert. Inmitten dieses von Verletzungen, Enttäuschungen, Trauer und Wut geprägten Elternkonfliktes steht das Kind, das der Situation hilflos, ängstlich oder auch wütend ausgesetzt ist. Das System Familie gerät aus den Fugen, verliert das Gleichgewicht.

Nun befindet sich das „verstörte“ Familiensystem jedoch nicht in einem freiwilligen Beratungskontext, sondern im juristischen Raum, der durch - oftmals unbekannte - Gesetze und Regeln gekennzeichnet ist. Somit treffen drei Systeme aufeinander, die interagieren und kooperieren (müssen): das Familiensystem, der psychologische Sachverständige und das Gericht. Hinzu kommen die Anwälte, nicht selten auch das Jugendamt und ein Verfahrensbeistand. Aus einem ursprünglich innerfamilialen und äußerst intimen Anlass, der für alle Familienmitglieder psychisch eine enorme Belastung darstellt, entsteht eine Verkettung von behördlichen und juristischen Schriftsätzen, Anträgen und Beschlüssen durch Personen, die der Familie bis dato in der Regel vollkommen fremd sind. Die Intimität der Familie verliert sich in der Öffentlichkeit zwischen den juristisch involvierten Personen. Obwohl familienrechtliche Verfahren nicht-öffentliche Verfahren sind, muss die Familie zur Klärung der gerichtlichen Fragestellung gegenüber den Verfahrensbeteiligten Einblicke in ihr Privatleben zulassen, die indiskret und voyeuristisch anmuten.

Der psychologische Sachverständige bildet die Schnittstelle zwischen Familie und Gericht. In seiner Tätigkeit vereinen sich der emotional gefärbte Paarkonflikt, die psychologische Perspektive auf die Familie und die juristische Fragestellung. In der Person des Sachverständigen verbinden sich Psychologie und Justiz.

Beiden Disziplinen, der Psychologie ebenso wie der Justiz, ist der stetige Wandel aufgrund wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Entwicklung gemeinsam. Gerade im Familien-

recht interagieren und bedingen sich Recht und Psychologie. Selbstverständlich leitet das Gericht den Sachverständigen und erteilt ihm den Auftrag. Somit ist der Sachverständige Gehilfe des Gerichts. Die inhaltliche Ausfüllung des gerichtlichen Auftrages allerdings obliegt dem Sachverständigen. Die Frage, die sich hierdurch stellt, ist die nach der Art der Interaktion zwischen Psychologie und Recht, nach der Kooperation zwischen Gericht und dem Sachverständigen. Wie bringt sich die Psychologie überhaupt in das Recht ein? Wie weit darf sie sich einbringen? Welcher Fokus - im Rahmen des gerichtlichen Auftrags - bestimmt primär das Handeln des Sachverständigen: Status- oder Prozessdiagnostik? Selektive Empfehlung, elterlicher Konsens oder einzelne Kindeswohlkriterien? Ist das Kindeswohl anhand juristischer Kriterien zu bestimmen, oder gilt es psychologische Konstrukte heranzuziehen? Gibt es Kindeswohl, wenn sich Eltern nicht wohl fühlen? Und vor allem: Wie gelingt einem psychologischen Sachverständigen die Beantwortung und Verbindung all dieser und anderer Fragen, um Psychologie und Recht - oder Recht und Psychologie - zum Wohl des Kindes und der Familie zu vereinen?

Viele Felder der Psychologie zeigen auf, dass ein eklektischer, integrierender Ansatz oftmals effektiver und hilfreicher für alle Beteiligten wirkt als Selektion oder Koexistenz. In der vorliegenden Arbeit wird versucht, auf Basis der theoretischen Darstellung des Wandels von Familienrecht und Familienpsychologie, der empirischen Befundlage aus Familien- und Scheidungsforschung sowie der Studie zu den Effekten der Begutachtung auf die Familie aufzuzeigen, welchen Beitrag zur effektiven Integration der Psychologie in das Familienrecht der psychologische Sachverständige im Sinne der Scheidungsfamilie leisten kann.

## **I. Theoretischer Rahmen**

### **I.1 Die Familie - Definitionen, Perspektiven und gesellschaftlicher Wandel**

Bevor in der vorliegenden Arbeit die „Nachscheidungsfamilie“ behandelt wird, soll zuvor näher auf den Begriff und die Definition von „Familie“ eingegangen werden.

#### **I.1.1 Der Familienbegriff**

„Familie“ gehört wahrscheinlich zu den umgangssprachlichen Begriffen, die ihre häufige Verwendung der Tatsache verdanken, dass sie so unklar definiert sind. Jeder scheint zu wissen, was damit gemeint ist, und vorauszusetzen, dass jeder andere es auch weiß.“ (Simon, 2000, S. 140). Daher sollen die unterschiedlichen Perspektiven auf und Definitionen von „Familie“ aufgezeigt werden.

In Zahlen ausgedrückt leben im Jahr 2008 insgesamt 12.115.000 Kinder in Familien in Deutschland. Dies entspricht einer Abnahme von 1,4% zum Vorjahr 2007. Von diesen Kindern ist die Mehrheit von 71,4% bei verheirateten Eltern – also in einer (traditionellen) Kernfamilie – verortet. 6,6% der deutschen Kinder wohnen gemeinsam mit ihren in einer Lebensgemeinschaft lebenden Eltern, was einen Zuwachs von 3,1% zum Jahr 2007 bedeutet. 2.669.000 Kinder (22,0%), und somit 1,5% mehr Kinder als noch 2007, wachsen im Jahr 2008 mit einem alleinerziehenden Elternteil auf, welches überwiegend (86,8%) die Mutter ist (Statistisches Bundesamt, Fachserie 1 Reihe 3, 2008; S. 50 ff). Erkennbar ist anhand dieser Zahlen, dass die alternativen Lebensformen anwachsen.

Der Begriff *familia* entstammt dem Lateinischen und bedeutet „die gesamte Hausgenossenschaft“ oder auch der gesamte Hausbestand. Hiermit sind weniger Verwandtschaft, sondern mehr hierarchische Machtverhältnisse gekennzeichnet, denn es handelt sich um „alle der Vollgewalt des Hausherrn – pater familias – unterstehenden Glieder der römischen Kleinfamilie, Herrschaft und Dienerschaft zusammen“ (Langenscheidt, 1991, S.459).

Biologisch definiert die Blutsverwandtschaft die Familie.

Juristisch werden die Belange der Familie normativ durch das Familienrecht, insbesondere das Bürgerliche Gesetzbuch (§§ 1297 bis 1921 BGB), geregelt. Eine Definition des Familienbegriffs indes erfolgt im BGB nicht. Auch im Grundgesetz erfolgt keine nähere Beschreibung der Familie. Artikel 6 GG besagt „Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung. Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.“

Im heutigen Alltagssprachgebrauch präsentiert sich die Familie längst nicht mehr als Besitz- oder Herrschaftsverhältnis, sondern vor allem als Beziehungs-System aus Mutter und Vater sowie einem oder mehreren Kindern – die so genannte traditionelle oder Kernfamilie. Jedem mit Kindern tätigen Psychologen ist das Phänomen bekannt, dass die Kindersicht auf Familie weiter gefasst ist und auch weitere Verwandte sowie die Haustiere umfassen kann.

Das Deutsche Jugendinstitut (DJI) fasst Familie in vier plakativen Aussagen zusammen:

1. „Familie ist ein historisch und kulturell wandelbares System persönlicher, fürsorgeorientierter und emotionsbasierter Generationen- und Geschlechterbeziehungen.
2. Familie ist Lebenszusammenhang und Lernwelt von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
3. Familie ist permanente Herstellungsleistung der beteiligten privaten und öffentlichen Akteure.
4. Familie ist ein zentrales Strukturelement von Gesellschaft“ (Das DJI, Internetpräsenz der Abteilung Familie und Familienpolitik, Stand März 2010).

Die Familie im Alltag gilt als eine Art gesellschaftliche Institution, wobei selten Einigkeit über die tatsächlich trennscharfen Kriterien zur Beschreibung, Definition und Operationalisierung derselben besteht. Fälschlicherweise kommt es in diesem Zusammenhang nicht selten zu einer Gleichsetzung der grundsätzlich unterschiedlichen Institutionen Ehe und Familie oder auch zu einem synonymen Gebrauch der Begrifflichkeiten Familie und Verwandtschaft.

Familie hat sich über die Zeit und den damit einhergehenden gesellschaftlichen Wandel verändert. So wie die einst übliche Mehrgenerationen- oder Großfamilie mittlerweile eher die Ausnahme darstellt, erscheint die traditionelle intakte Kernfamilie im Sinne einer Mutter-

Vater-Kind-Familie zwar als gesellschaftliche Norm, jedoch nicht weiterhin als faktisch vorherrschendes Lebensmodell (Petzold, 2002 und 1999).<sup>1</sup>

In soziologischen Begriffsklärungen wird daher insbesondere auf die „Pluralisierung von Familienformen“ eingegangen, welche die Konsequenz des gesellschaftlichen Wandels einhergehend mit einer gestiegenen Individualisierung, veränderten Ökonomie und sozialstaatlicher Absicherung etc. darstellt (Nave-Herz, 2000, S. 20). Unter dem Begriff der Pluralisierungstheorie werden neben der traditionellen Familie alle alternativ denkbaren familiären Beziehungssysteme zusammengefasst (Gloger-Tippelt, 2000, S.49). Die gesellschaftlich häufigsten stellen die Kernfamilie bestehend aus Eltern und Kind, Ein-Eltern-Familien<sup>2</sup> mit einem alleinerziehenden Elternteil und Kind, nichteheliche Lebensgemeinschaften mit Kind, Stieffamilien sowie Adoptivfamilien dar.<sup>3</sup>

Die differenzierte Auseinandersetzung der Soziologie mit dem Familienbegriff fokussiert „primär auf *Familie als soziale Institution*“. Das familiäre System umfasst aus soziologischer Sicht „als *Systemelemente verschiedene soziale Rollen* von Eltern und Kindern; die Familienmitglieder sind damit „nur“ Rollenträger“ (Gloger-Tippelt, 2000, S. 50; Nave-Herz, 1994). Aus soziologischer Perspektive stehen somit die generationalen Verbindungen mit besonderem Blick auf die Elternrolle als „intergenerative Vermittler von Wertvorstellungen und sozialen Orientierungen“ im Vordergrund (Hofer, 2002, S. 5).

Aus psychologischer Sicht indes erscheinen weniger die Rollen der Familienmitglieder als mehr die Qualität der familialen Beziehungen wichtig. So wird von Nyer, Bien, Marbach und Templeton (1991) der Begriff der „*wahrgenommenen Familien*“ in Abgrenzung zur Familie als zwingend blutsverwandtes Beziehungssystem eingeführt, um die individuell-subjektive Wahrnehmung von Familie in die wissenschaftliche Familiendefinition einzuflechten.

Schneewind (1999) fokussiert insbesondere auf die psychologische Qualität der Intimität und definiert Familie als eine „*intime Lebensgemeinschaft*“, die sich von anderen Beziehungssystemen räumlich und / oder zeitlich differenzieren lässt. Kritisiert wird an diesem Verständnis von Familie die zu starke Ausweitung, da keine explizite Einbeziehung der Elternschaft, also der Sorge um die nachfolgende Generation, erfolgt (Petzold, 2002; Hofer, 2002).

---

<sup>1</sup> Die dominante Lebensform ist aktuell der Single-Haushalt (z.T. auch mit Kindern).

<sup>2</sup> In der Literatur wird synonym von Ein-Eltern-Familie und Ein-Elter-Familie gesprochen.

<sup>3</sup> Eine Übersicht über diverse Formen der Familie gibt z.B. Petzold, M., 2002.

Dementsprechend definiert Petzold Familie „aus psychologischer Sicht als eine soziale Beziehungseinheit (...), die sich besonders durch Intimität und intergenerationelle Beziehungen auszeichnet“ (Petzold, 1999, 2002).

Hofer (2002) erweitert diese entwicklungspsychologische Definition um den pädagogisch-psychologischen Aspekt der „Erziehungs- und Sozialisationsleistung“, so dass Familie nun folgendermaßen definiert wird:

„Familie ist eine Gruppe von Menschen, die durch nahe und dauerhafte Beziehungen miteinander verbunden sind, die sich auf eine nachfolgende Generation hin orientiert und die einen erzieherischen und sozialisatorischen Kontext für die Entwicklung ihrer Mitglieder bereitstellt.“ (Hofer, 2002).

### **I.1.2 Die Familie aus systemischer Perspektive**

Die systemische Sicht auf Familie fokussiert insbesondere auf den Beziehungsaspekt zwischen den Familienmitgliedern und berücksichtigt gleichzeitig ihre subjektive Wahrnehmung. Hintergrund der systemischen Perspektive ist die Annahme einer „Familie als offenes und dynamisches System“ (Hofer, 2002, S. 12). Die innerfamiliären Beziehungen und Interaktionen der Subsysteme gelten als *Einheit*. Das System folgt den Prinzipien der *Autopoiese* und der *Homöostase* - also der Selbsterzeugung und dem Gleichgewichtszustand. Das Streben nach einer Balance des Systems begründet die neben der familiären Kontinuität bestehende Dynamik und Prozesshaftigkeit der Familie. Sobald ein Subsystem eine Veränderung durchläuft, versuchen die übrigen Subsysteme durch Anpassungsleistungen das vorherige Gleichgewicht wieder herzustellen. So wird das Familiensystem, welches durch regelhafte Interaktionen gekennzeichnet ist, stabilisiert. Die Interaktionen innerhalb des Familiensystems werden nicht als kausal oder einseitig, sondern grundsätzlich als *reziprok* angenommen. (ebd.; v. Schlippe & Schweitzer, 1998, S. 61).

Minuchin (1977) beschreibt eine Familie im Rahmen seines Modells der „Strukturellen Familientherapie“ dann als funktional, wenn sie Schutz und Unterstützung gegenüber den hohen gesellschaftlichen Anforderungen bereitstellt, die wiederholt Veränderungsbereitschaft von den Subsystemen - also einzelnen Familienmitgliedern - verlangen. Familie „vermittelt ihren Angehörigen Identität“ über ein Zugehörigkeitsgefühl zum System ebenso wie durch das

Erleben der Abgrenzung zu anderen Systemen. (Minuchin, 1977; v. Schlippe, 1995, S. 51). Je eindeutiger und klarer die Abgrenzungen innerhalb des Systems und nach außen definiert sind, desto funktionaler präsentiert sich die Familie (ebd.).

Ebenso betont Bronfenbrenner (1981, 1986) im Rahmen seines systemisch-ökopsychologischen Modells die Bezugs- und Abgrenzungsaspekte der Subsysteme innerhalb der Familie als Einheit und nach außerhalb zu anderen Subsystemen und Einheiten. Das ökopsychologische Modell umfasst fünf Systeme:

1. das Mikrosystem,
2. das Mesosystem,
3. das Exosystem,
4. das Makrosystem und
5. das Chronosystem.

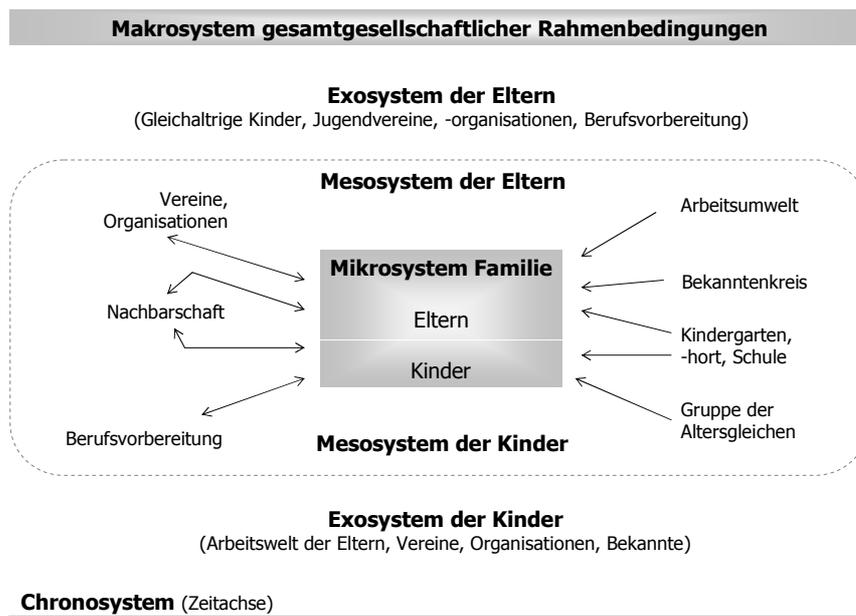
Das *Mikrosystem* stellt die kleinste Einheit dar und umfasst das „unmittelbare System“ einer Person. Dies entspricht der Partnerbeziehung oder der Kernfamilie.

Das *Mesosystem* berücksichtigt zusätzlich die Interaktionen mit mindestens einem weiteren Mikrosystem - beispielsweise die Beziehung zwischen Kernfamilie und Großelternsystem.

Das *Exosystem* umfasst darüber hinaus ein oder mehrere Mikro- oder Mesosysteme, in denen eine Person nicht unmittelbar agiert, die jedoch mit ihr in Verbindung stehen. Hierzu gehören zum Beispiel aus Sicht der Ehefrau die Firma des Ehemannes oder Vereine eines anderen Familienmitglieds.

Das *Makrosystem* beinhaltet gesellschaftliche Möglichkeiten, Normen und Erwartungen, wie zum Beispiel die Möglichkeiten der Kinderbetreuung oder die Berufstätigkeit.

Das *Chronosystem* stellt den Zusammenhang zwischen den einzelnen Systemen und der Zeit her und entspricht somit einer Zeitachse (Petzold, 2002, S.27 ff.). Einen Überblick über das ökopsychologische Modell der Familie bietet Abbildung 1.



**Abbildung 1: Das ökologisch-systemische Modell der Familie (aus: Fuhrer, 2007, S. 48)**

Auf der Basis von Bronfenbrenners Modell kann eine „ökopsychologische Systematik“ entwickelt werden, die „zwölf Merkmale primärer Lebensformen“ beinhaltet (Petzold, 2002, S. 28; s. Tabelle 1). Mit Hilfe der Merkmale und aller denkbaren Kombinationen derselben lassen sich sämtliche Familienformen - insgesamt mehr als hundert - deskriptiv erfassen (ebd.). Im Gegensatz zu den gängigen Definitionen erfassen die ökopsychologischen Merkmale somit auch alle alternativen Familientypen, wie zum Beispiel das Living-apart-together (LAT), Regenbogenfamilien oder SOS-Kinderdorffamilien.

**Tabelle 1: Ökopsychologische Merkmale der Familie (aus: Petzold, 2002, S. 28)**

<i>A: gesellschaftliche Rahmenbedingungen (Makrosystem)</i>
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. eheliche oder nichteheliche Beziehung</li> <li>2. gemeinsame oder getrennte wirtschaftliche Verhältnisse</li> <li>3. Zusammenleben oder getrennte Wohnungen</li> </ol>
<i>B: soziale Verpflichtungen (Exosystem)</i>
<ol style="list-style-type: none"> <li>4. Verpflichtungen durch Verwandtschaft oder Ehe</li> <li>5. Selbstständigkeit oder Abhängigkeit des Anderen</li> <li>6. kulturell/religiös gleich oder unterschiedlich ausgerichtet</li> </ol>
<i>C: Kinder (Mesosystem)</i>
<ol style="list-style-type: none"> <li>7. mit oder ohne Kind(er)</li> <li>8. leibliche(s) oder adoptierte(s) Kind(er)</li> <li>9. leibliche oder stiefelterliche Kindbeziehung</li> </ol>
<i>D: Partnerschaftsbeziehung (Mikrosystem)</i>
<ol style="list-style-type: none"> <li>10. Lebensstil als Single oder in Partnerschaft</li> <li>11. hetero- oder homosexuelle Beziehung</li> <li>12. Dominanz des einen oder Gleichberechtigung</li> </ol>

Die Unüberschaubarkeit der möglichen Familientypen führt Petzold (2002) schließlich zu einer Klassifikation der ökopsychologischen Merkmale auf Basis der subjektiven Perspektiven der Familienmitglieder unter Einbeziehung systemtheoretischer Grundgedanken. Die Gruppierung erfolgt „zunächst nur im Sinne eines heuristischen Modells“, da die empirische Forschung noch nicht vorliegt (Petzold, 2002, S.29). Petzold geht davon aus, dass Familien durch „drei systemische Dimensionen gekennzeichnet werden“, nämlich Normorientierung, die Begründung der Familie durch die Ehe sowie Elternschaft. Somit entstehen „drei Reinformen von Lebensentwürfen (...):

1. Normorientierung an einer idealen Vater-Mutter-Kind-Familie,
2. Familienleben mit Ehe und Partnerschaft als Basis,
3. Familienleben als Realisierung von Elternschaft.“ (ebd.).

Durch die Gruppierung der ökopsychologischen Merkmale mittels dieser systemischen Dimensionen lassen sich „ die folgenden sieben primäre Lebensformen herauskristallisieren:

1. normale Kernfamilie
2. Familie als normatives Ideal
3. kinderlose Paarbeziehung

4. nichteheliche Beziehung mit Kindern, aber mit normativem Familienideal
5. postmoderne Ehebeziehung ohne Kinder (aber mit Normorientierung)
6. nichteheliche Elternschaft ohne Orientierung an einer Idealnorm
7. verheiratete Paare mit Kindern, aber ohne normatives Ideal" (ebd., S.29 f.).

Anhand dieser sieben primären Familienformen zeigt sich, dass die Psychologie bei der Entwicklung zur Beschreibung und Definition von Familie dem gesellschaftlichen Wandel Rechnung trägt.

### **I.1.3 Das systemische Familienbild in der Rechtsprechung am Beispiel der nichtehelichen Lebensgemeinschaft mit Kind**

Das Familienrecht und das Grundgesetz haben sich dem dargestellten gesellschaftlichen Wandel und der veränderten Familienrealität bisher noch weniger geöffnet. In Artikel 6 GG stehen „Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung“. Unter Ehe fallen nur heterosexuelle verheiratete Paare. Eine Familie ohne Trauschein existiert juristisch ebenso wenig. Damit fallen unter anderem die vierte und sechste primäre Familienform aus dem Schutz des Grundgesetzes. Die Konsequenz: bis heute sind Väter eines nichtehelichen Kindes in Deutschland auf den Willen der Mutter angewiesen, wenn sie gemeinsam mit der Mutter sorgeberechtigt sein möchten. Deutschland macht als einziges Land der Europäischen Union die Zustimmung der Mutter zur Voraussetzung für die Beantragung des väterlichen Sorgerechts bei einem nichtehelichen Kind.

Im Dezember 2009 entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EuGHMR) im Falle eines Vaters einer nichtehelichen Tochter, der seit Jahren erfolglos um das Sorgerecht für diese kämpfte, dass diese Regelung der Bundesrepublik Deutschland „gegen Artikel 14 EMRK<sup>4</sup> in Verbindung mit Artikel 8 EMRK<sup>5</sup> verstoße (5. Sektion, Urteil vom 03.12.2009 - Beschwerde Nr. 22028/04 - Zaunegger ./.. Deutschland). In der Begründung heißt es unter anderem „37. In diesem Zusammenhang erinnert der Gerichtshof daran, dass der Begriff der Familie i.S. dieser Vorschrift (gemeint ist Art. 8 EMRK; Anm. der Verfasserin) nicht auf Beziehungen beschränkt ist, die auf einer Ehe beruhen, sondern auch andere faktische „Familien“-

---

<sup>4</sup> Europäische Menschenrechtskonvention; Artikel 14 EMRK: „Verbot der Benachteiligung“

<sup>5</sup> Artikel 8 EMRK: „Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens“

Bande umfassen kann, wenn die Beteiligten unverheiratet zusammen leben. (...) Das Vorliegen von Art. 8 EMRK hängt im Wesentlichen von tatsächlichen Umständen ab, ...“(ebd.).

Anhand dieses Beispiels wird deutlich, wie sehr sich das Bild und die Begriffsklärung der Familie auf die Rechtsprechung auswirken können. Durch das Urteil des EuGHMR wird mittlerweile auch in Deutschland die Debatte über eine Gesetzesänderung geführt und es gibt Minister die hierfür plädieren. So äußert die Justizministerin des Landes Sachsen-Anhalt Prof. Dr. Angela Kolb am 12. März 2010 bei dem XII. Treffens der Deutsch-Französischen Freundschaftsgruppe des Bundesrates: „Der Vater eines nichtehelichen Kindes muss auch in Deutschland die Möglichkeit erhalten, vor Gericht das Sorgerecht für seine Tochter oder seinen Sohn erstreiten zu können.“

## I.2 Die Nachscheidungsfamilie

### I.2.1 Scheidung in Zahlen<sup>6</sup>

Im Jahr 2008 wurden insgesamt 191.948 Ehescheidungen durchgeführt. Dies entspricht einem prozentualen Zuwachs von 2,6% gegenüber dem Vorjahr. Der Anstieg basiert vor allem auf den gestiegenen Scheidungszahlen in den „alten Bundesländern“, in denen 166.566 Ehen und damit 2,9% mehr Ehen als im Jahr 2007 geschieden wurden (s. Tabelle 2). Im Vergleich zu allen bestehenden Ehen wird etwa jede 106. von 10.000 bestehenden Ehen geschieden (Ehescheidungen 2008, Statistisches Bundesamt, S.1193).

**Tabelle 2: Eheschließungen, Ehescheidungen und durchschnittliches Heiratsalter Lediger (Statistisches Bundesamt, 2010)**

<b>Eheschließungen, Ehescheidungen und durchschnittliches Heiratsalter Lediger</b>					
<b>Bevölkerungsbewegung</b>	<b>Einheit</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>
Eheschließungen	Anzahl	388.451	373.681	368.922	377.055
Ehescheidungen	Anzahl	201.693	190.928	187.072	191.948
<b>Durchschnittliches Heiratsalter Lediger</b>					
Männer	Alter	32,6	32,6	32,7	33,0
Frauen	Alter	29,6	29,6	29,8	30,0

<sup>6</sup> Alle Zahlen sind den Berichten des Statistischen Bundesamtes, 2010, entnommen.

Im Jahr 2008 betraf die elterliche Scheidung 150.187 minderjährige Kinder, während im Vorjahr 5.206 Kinder weniger betroffen waren. Insgesamt zeigt sich von 2002 bis 2007 ein leichter Abwärtstrend bei den Scheidungszahlen und damit auch bei der Anzahl der betroffenen Kinder. Im Jahr 2008 muss jedoch erneut ein Anstieg verzeichnet werden (s. Tabelle 3).

**Tabelle 3: Ehescheidungen und betroffene minderjährige Kinder (Statistisches Bundesamt, 2010)**

<b>Ehescheidungen und betroffene minderjährige Kinder</b>			
<b>Jahr</b>	<b>Ehescheidungen</b>	<b>darunter Ehescheidungen mit minderjährigen Kindern</b>	<b>betroffene minderjährige Kinder</b>
<b>2008</b>	191.948	94.521	150.187
<b>2007</b>	187.072	91.700	144.981
<b>2006</b>	190.928	94.120	148.624
<b>2005</b>	201.693	99.250	156.389
<b>2004</b>	213.691	107.106	168.859
<b>2003</b>	213.975	107.888	170.256
<b>2002</b>	204.214	101.830	160.095
<b>2001</b>	197.498	98.027	153.517
<b>2000</b>	194.408	94.850	148.192

Der Antrag auf Scheidung wird häufiger von den Frauen (54,2%) als von den Männern (37,2%) gestellt. In den übrigen Fällen beantragen beide gemeinsam die Ehescheidung. In 84,6% der Fälle wird die Scheidung nach der einjährigen Trennungsphase vollzogen. Das höchste Scheidungsrisiko besteht im fünften und sechsten Ehejahr (Krack-Roberg, Ehescheidungen 2008, Statistisches Bundesamt).

### **I.2.2 Scheidungsmodelle - Die Bedeutung von Scheidung im zeitlichen und gesellschaftlichen Wandel**

Mit der Zunahme von Ehescheidungen wandelten sich der gesellschaftliche Blick sowie die Beurteilung des Phänomens Trennung und Scheidung von Eltern<sup>7</sup>. Ähnlich wie bei dem Familienbild in der Soziologie und Psychologie schlägt sich dies in den theoretischen Modellen zur Scheidungsfamilie nieder.

<sup>7</sup> Wenn im Folgenden von Scheidung die Rede ist, sind auch Trennungen von nichtverheirateten Eltern impliziert.

Während die Scheidung in den 70er Jahren als „nicht normatives Ereignis“ betrachtet wurde, galt sie später durchaus als „normatives Lebensereignis“ im Rahmen eines Familienentwicklungsprozesses bis zur aktuellen Perspektive der „Scheidung als Transition“ (Fthenakis & Walbiner, 2008, S. 1 ff.). Im Hintergrund dieser Annahmen stehen drei Modelle von Familie und Scheidung:

1. „Das Desorganisationsmodell der Scheidung
2. Das Reorganisationsmodell der Scheidung sowie
3. Scheidung als Transition im Familienentwicklungsprozess“ (ebd.).

#### *1.2.2.1 Das Desorganisationsmodell*

In den 70er Jahren herrscht das Modell der Desorganisation der Familie bei einer Scheidung vor. Eine Scheidung gilt als Auflösung der Familie und Beendigung aller familialen Beziehungen - zurück blieben „Elternrümmer“ (Lempp, 1972). Dieses Modell basiert auf einem engen Familienbild, das einzig auf die traditionelle Kernfamilie fokussiert und ebenso von einer traditionellen Rollenaufteilung - der Mann als berufstätiger Ernährer und die Frau als Hausfrau und Mutter - innerhalb der Familie ausgeht. Die Ehescheidung bricht ein moralisches Tabu und bedeutet die Abkehr von gesellschaftlich vorgegeben Normen. Sie wird ausschließlich mit negativen Aspekten assoziiert und gilt als persönliches Fehlverhalten, Misserfolg sowie gesellschaftliches Stigma (Fthenakis & Walbiner, 2008).

Beachtet werden infolge der Trennung die Elternrechte. Die Bedürfnisse der Kinder treten in den Hintergrund - eine Anerkennung des kindlichen Wunsches nach Neugestaltung der familiären Beziehungen findet nicht statt. Außerdem stehen die „strukturellen Merkmale“ der Familie, wie finanzielle oder wohnliche Situation, im Vordergrund, während den psychologischen Komponenten wenig Beachtung geschenkt wird. Juristisch bedeutete die Beendigung der Ehe den Verlust der elterlichen Sorge für einen Elternteil, da die alleinige Sorge der Regel entspricht. Diese erhält vorwiegend die „primäre Bezugsperson“, welche in den 70er Jahren schon aufgrund der vorherrschenden Rollenbilder die Frau / Mutter ist. Dem Vater bleiben - wenn überhaupt - Besuchskontakte zum Kind (ebd.).

Das Desorganisationsmodell impliziert, dass der Beziehungserhalt zwischen Kind und der „primären Bezugsperson“ notwendige und hinreichende Bedingung für eine positive Bewältigung der Scheidung für das Kind ist (ebd.). Genau diese Annahme wurde zunehmend kritisiert und führte zur Entwicklung des Reorganisationsmodells.

### *1.2.2.2 Das Reorganisationsmodell*

Im Gegensatz zum Desorganisationsmodell geht das Modell der Reorganisation von einer Scheidung als normativem Ereignis aus. Die Scheidung beendet nicht länger die Familie, sondern wird als ein Geschehnis innerhalb der familialen Beziehungsentwicklung betrachtet. Ahrons und Rodgers (1987) formulieren dementsprechend "[W]hile marriages may be discontinued, families - especially those in which there are children - continue after marital disruption...". Angenommen wird zum einen, dass die Scheidung Endpunkt eines problembehafteten Entwicklungsprozesses mit Beginn in der Vergangenheit ist, und zum anderen, dass eine Reorganisation der Familie unter veränderten Bedingungen erfolgt. Aus der Kernfamilie entwickelt sich ein „binukleares Elternsystem“ (Fthenakis & Walbiner, 2008, S.2).

Ahrons (1979) definiert das „binukleare Familiensystem“ folgendermaßen: „Die Reorganisation der Kernfamilie nach der Scheidung führt häufig zur Etablierung von zwei Haushalten, dem mütterlichen und dem väterlichen. Diese beiden miteinander verbundenen Haushalte, oder Kerne der Orientierungsfamilie des Kindes, bilden ein binukleares Familiensystem.“ (Ahrons, 1979, S.500).

Die Eltern stellen den Kindern zwei (verbundene) psychologische Heimaten zur Verfügung und tragen gemeinsam die elterliche Verantwortung. Das Reorganisationsmodell korrespondiert mit dem systemischen Bild von Familie. Die Trennung des Paares verstört das Mikrosystem Familie und verlangt eine Neuordnung, um dem Prinzip der Homöostase nachzukommen. Gleichzeitig verändern „kritische Lebensereignisse“ (Filipp, 1995) wie eine Scheidung nicht nur das Mikrosystem, sondern ebenso die übergeordneten Systeme. Die Auseinandersetzung mit kritischen Lebensereignissen hat „nicht a priori eine potentiell pathogene Wirkung“, sondern kann durchaus zu „persönlichem Wachstum“ führen (Filipp, 1995; S.8). Aufgrund dieses Perspektivenwechsels wird der Fokus nun auf Aspekte der Hilfe und Unterstützung der Familie gelegt. Insbesondere den Kindern und ihren Bedürfnissen wird nun mehr Aufmerksamkeit zuteil. Das Reorganisationsmodell weist auf die „Bedeutung der Nachscheidungszeit“ für die familiäre Entwicklung hin und fördert die Forschung und Entwicklung von Interventionen, die die Bewältigung einer Scheidung erleichtern sollen (Fthenakis & Walbiner, 2008; S.3).

Kritisiert wird an diesem Modell jedoch, dass die Scheidung nicht als Übergang, sondern weiterhin als ein Einzelereignis betrachtet wird und der Blick auf die Scheidung als normabweichende Form der Familienentwicklung nicht verändert wird. Die Integration von Scheidung

und eventueller Wiederheirat in den Entwicklungsverlauf einer Familie wird (noch) nicht geleistet. Darüber hinaus wird moniert, dass „intrapyschische Anpassungsprozesse selten so phasisch glatt und abgegrenzt“ verlaufen (Jopt, 2002, S. 53).

### *1.2.2.3 Das Transitionsmodell*

Cowan (1991) betrachtet Scheidung als einen von vielen alternativen Übergängen im Rahmen des familiären Entwicklungsverlaufs (Cowan & Hetherington, 1991). Eine normative Differenz zwischen Scheidung, erneuter Heirat und anderen Ereignissen, die strukturelle Veränderungen der Familie sowie der jeweiligen Subsysteme nach sich ziehen und daher eine Anpassung der Familienmitglieder erfordern, wird nicht weiterhin angenommen. Eine Scheidung gilt als „Entwicklungsaufgabe“, welche „die Ebenen des Individuums, der Interaktionen und des Kontextes“ betrifft (Fthenakis & Walbiner, 2008, S.3).

Die *individuelle Entwicklungsaufgabe* bezieht sich auf die qualitativ veränderte Perspektive auf sich selbst und das soziale Umfeld. Eine Scheidung geht in der Regel mit starken Emotionen wie Verletzungen, Kränkungen, Verwirrung und vor allem Trauer einher. Gleichzeitig erscheinen familiäre Regeln und Verhaltensmuster aufgrund der Veränderung innerhalb des elterlichen Subsystems nicht länger funktional. Einstellungen und Wertvorstellungen müssen überdacht werden. Das bisherige Selbstbild, „Selbstwertgefühl, Selbstwahrnehmung und die Identität“ müssen verändert werden (ebd., S.4). Zwangsläufig resultiert ein psychoemotionales Ungleichgewicht, welchem im Sinne der Systemtheorie den Versuch einer Wiederherstellung der Balance folgt. Um diesen Übergang zu bewältigen, muss die betroffene Person einerseits die Verstörung bewusst wahrnehmen (und aushalten) und andererseits einen funktionalen Copingmechanismus entwickeln, so dass nicht allein die Emotionen alles Handeln leiten oder zur Handlungsunfähigkeit führen (ebd.).

Die *interaktionale Entwicklungsaufgabe* steht in engem Zusammenhang mit der individuellen Veränderung nach der Scheidung. Neben der Umdefinition persönlicher Kompetenzen, der Selbstwahrnehmung und Identität erfolgt eine Reorganisation des gesamten familialen Rollen- und Beziehungssystems. Diese Umgestaltung der Interaktionen muss zeitlich nicht mit der Scheidung konform gehen. Die einzelnen Familienmitglieder können sich zu unterschiedlichen Zeitpunkten in verschiedenen Phasen der Bewältigung befinden (ebd.). Während beispielsweise die Frau den Scheidungstermin als Freiheit definiert, empfindet der Mann ihn als die Besiegelung des Verlustes seiner Kinder und persönliches Scheitern (oder umgekehrt).

Die Großelternsysteme nehmen die Scheidung als Stigma wahr, während die beste Freundin der Frau diesen Tag als Abschluss einer Leidenszeit definiert etc. .

Die *kontextuelle Entwicklungsaufgaben* umfassen notwendige Veränderung der Lebenssituation, wie z.B. Umzug, Veränderungen hinsichtlich der Berufstätigkeit und der finanziellen Möglichkeiten. Vor allem für die Kinder stellen sich die Konsequenzen dieser Aufgabe als große Herausforderung dar, da sie die mütterlichen und die väterlichen Lebenswirklichkeiten, die durchaus sehr unterschiedlich sein können, in ihre kindliche Lebenswelt einbetten müssen (ebd.).

Differenziert wird außerdem zwischen den „prozessualen und strukturellen Aspekten“ der Transition (ebd.). Strukturell betrifft die Scheidung als Übergang die Verknüpfung zwischen den Subsystemen der Familie - also beispielsweise die zeitliche Ausgestaltung der Eltern-Kind-Beziehung nach der Trennung. Die prozessuale Komponente beleuchtet die Familiendynamik und -mechanismen. So kann der Familienentwicklungs- und Scheidungsverlauf sowie das erreichte Niveau der Bewältigung der Entwicklungsaufgabe - im Sinne der Anpassung - beschrieben werden. Dieser Prozessaspekt beleuchtet beispielsweise den Verlauf der Scheidung als konfliktbehaftet oder friedlich (ebd.).

Eine Scheidung, auch wenn sie als normativer Transitionsprozess begriffen wird, führt also zu immensen Veränderungen im familialen und individuellen Erleben, die mit diversen starken Emotionen verknüpft sind.

Der Vorteil des Transitionsmodells gegenüber den Vorgängermodellen begründet sich durch die Möglichkeit, die Scheidung und die verknüpften Aspekte nicht mehr isoliert, sondern gemeinsam und in ihrer Reziprozität beschreiben und untersuchen zu können. Zudem birgt die Scheidung nicht weiterhin einzig negative Konsequenzen und die Gefahr der Dysfunktionalität der Familie, sondern auch die Chance auf positive Weiterentwicklung (ebd.). Hetherington (2002) belegt auf Basis ihrer langjährigen Studie zu Scheidungsfamilie: „Doch Scheidung ist eine vernünftige Lösung für eine unglückliche, zerstrittene, destruktive Ehebeziehung. Sie kann das Tor zu Lebenswegen öffnen, die zu Freude, Zufriedenheit und neuen Leistungspotenzialen führen, nicht nur zu Verlust, Schmerz und Scheitern.“ (Hetherington & Kelly, 2002, S. 372).

Die Befunde der Kölner Langzeitstudie von Schmidt-Denter & Beelmann (1995) unterstützen das Transitionsmodell. Es kann nachgewiesen werden, dass nach der Ehescheidung die emo-

tionalen innerfamilialen Beziehungen überdauern und kognitive Repräsentationen auch getrennt lebender Familienmitglieder vorhanden sind. Gleichzeitig gibt es scheidungsbedingte Veränderungen, die im Folgenden aufgezeigt werden sollen.

### **I.2.3 Die psychischen Auswirkungen einer Scheidung für die Familie mit Kind**

Mit der Scheidung zerbricht für die gesamte Familie die gemeinsam aufgebaute Zukunftsperspektive, die mit dem Zeitpunkt der rechtskräftigen Scheidung zur gescheiterten Illusion „degradiert“ wird.

Vor der ehelichen Scheidung erfolgt die Beendigung der Partnerschaft. Kayser (1990, 1993, S.89) beschreibt anhand der Befundlage ihrer Studie drei Phasen des Zerfalls der Liebe.

- Phase 1: *Die Enttäuschung*. In dieser Phase herrschen Gefühle von Ärger, Schmerz und Desillusionierung vor. Auf der Verhaltensebene wird jedoch versucht, die Partnerschaft zu erhalten.
- Phase 2: *Die emotionale Distanzierung*. Ärger und Schmerz intensivieren sich, die Zweifel an der Beziehung wachsen. Erste Trennungsgedanken entstehen. Es wird weiterhin versucht, die Probleme zu lösen, allerdings bestehen häufiger Konflikte und es kann bereits zu emotionaler Distanzierung zum Partner kommen.
- Phase 3: *Die tiefgreifende emotionale Entfremdung*. Vorherrschende Emotionen sind Ärger, Hilflosigkeit, Apathie und Trauer. Als letzter Schritt wird eine Paarberatung besucht oder sich bemüht, die Partnerschaft aufzulösen.

Den wenigsten Paaren ist der Zerfall ihrer Partnerschaft jedoch bewusst, da es sich in der Regel um einen kontinuierlichen und schleichenden Prozess, gekennzeichnet durch leichte Verstimmungen, handelt. Diese kleinen Veränderungen werden erst wahrgenommen, wenn ein kontinuierlicher Entfremdungsprozess bereits stattgefunden hat und eine Lösung beinahe unmöglich erscheint (Bodenmann, 2005).

Ebenso verläuft beim Entschluss, die Partnerschaft zu beenden, der Scheidungsprozess phasisch, namentlich in der *Ambivalenz-, Trennungs-, Scheidungs- und Nachscheidungsphase* (Kaslow & Schwartz, 1987).

Die *Ambivalenzphase* entspricht etwa der dritten Phase nach Kayser.

In der *Trennungsphase* wird die Trennung durch den Auszug eines Elternteils sichtbar und auch dem sozialen Umfeld mitgeteilt. Die psychischen Folgen für Eltern und Kinder werden im nächsten Kapitel aufgezeigt.

Die *Scheidungsphase* beginnt mit der Einleitung des juristischen Verfahrens und endet mit dem Abschluss desselben. Sofern die elterlichen Konflikte bereinigt sind, entspannt sich die Situation für das Kind. Die Lebensumstände, neu gestalteten Rolle und Beziehungen etablieren sich und das System der Scheidungsfamilie findet langsam in einen Zustand von Homöostase und Regelmäßigkeit. Bleiben Entwicklungsaufgaben der Trennungsphase, wie z.B. die Loslösung vom Partner, unbewältigt, zeigen sich auch in der Scheidungsphase weiterhin immense psychische Befindlichkeitsstörungen aller Familienmitglieder. Insbesondere für das Kind kann die Beibehaltung der elterlichen Streitigkeiten negative Auswirkungen nach sich ziehen, die sowohl individuell psychische Probleme, die Entstehung eines Loyalitätskonfliktes oder sogar den Beziehungsabbruch zum getrennt lebenden Elternteil betreffen kann.

Die *Nachscheidungsphase* verläuft individuell sehr unterschiedlich. Strukturell kennzeichnet sie die rechtskräftige Scheidung. Psycho-emotional ist sie jedoch abhängig von der Bewältigung der vorhergegangenen Phasen und kann somit mehrere Jahre andauern (Kaslow & Schwartz, 1987; Oberndorfer, 2008).

#### *1.2.3.1 Psychische Folgen für die Eltern<sup>8</sup>*

Oftmals befinden sich Eltern nicht auf demselben Niveau der Trennungsphasen, d.h. der Entschluss zur Trennung wird selten von beiden zeitgleich und gemeinsam getroffen. Somit ist der sich trennende Partner im Gegensatz zum trennungsunwilligeren oder ambivalenten in seinem Entscheidungsprozess gedanklich weiter und besser vorbereitet. Der verlassene Partner fühlt sich gekränkt, verletzt und zurückgewiesen. Zum Teil zeigen sich auch Bestrafungstendenzen dem anderen gegenüber. Der Verlassende hingegen empfindet Verantwortung für die initiierte Trennung und Schuldgefühle dem Ex-Partner und den Kindern gegenüber. Resultat ist ein steigendes Bedürfnis nach emotionaler und räumlicher Distanz, was wiederum dem Bedürfnis des anderen (und auch der Kinder) zuwider läuft (Staub & Felder, 2004).

Vor allem im ersten Jahr der Trennung befinden sich Eltern in einem emotionalen Ausnahmezustand und erleben Stimmungsschwankungen. Der Konflikt zwischen den Eltern nimmt

---

<sup>8</sup> Die Eltern erfahren selbstverständlich auch Veränderungen im ökonomischen, ökologischen und gesellschaftlichen Bereich (kontextueller Aspekt im Transitionsmodell), doch soll der Schwerpunkt dieser Arbeit auf den psychischen Folgen und ihrer Verknüpfung mit dem Rechtssystem liegen.

zu. Ebenso wächst die resignative Unzufriedenheit aufgrund der Unabänderlichkeit der Trennungssituation. Beide Eltern sind mit starken, zum Teil konfligierenden Emotionen, wie (Zukunfts-)Angst, Unsicherheit, Wut, Trauer, Hilflosigkeit, Versagensgefühle und Apathie konfrontiert. Im Fokus des ehemaligen Paares steht die unbewältigte Paarproblematik, wobei es oftmals zu interpunktiven Prozessen kommt (Schmidt-Denter & Beelmann, 1995; Hetherington & Kelly, 2002; Wallerstein, Lewis & Blakeslee, 2002; Staub & Felder, 2004; Oberndorfer, 2008).

„*Interpunktion*“ bedeutet die willkürliche Strukturierung von Ereignissen und / oder Verhalten. In einer Konfliktsituation schreibt jeder der Partner dem jeweils anderen die Ursachen am Entstehen des Konfliktes - oder eben: der gescheiterten Partnerschaft - zu, betrachtet sich selbst als *reagierendes Opfer*, während der andere als *agierender Täter* empfunden wird. Die Interpunktion organisiert so das Verhalten, findet sich im Rahmen jeder menschlichen Interaktion und dient der Psychohygiene. Allerdings führen diskrepante Interpunktionen zur Entstehung und Verfestigung von zwischenmenschlichen Konflikten (Watzlawick, Weakland & Fisch 1988; Watzlawick, Beavin & Jackson 2000; v. Schlippe & Schweitzer, 2002).

Empirisch werden Gemeinsamkeiten und Differenzen von Eltern im Erleben und der Bewältigung einer Scheidung aufgezeigt. Die Kölner Langzeitstudie weist geschlechtsspezifische Differenzen bezüglich der Entwicklungsaufgaben nach der Scheidung nach. Die Väter kämpfen insbesondere mit Einsamkeit und dem Alleinleben, Identitäts- und Rollenkonflikten sowie finanziellen Problemen, während die Mütter sich größeren organisatorischen Anforderungen ausgesetzt fühlen. Ebenso bestehen geschlechtsspezifische Unterschiede bezüglich der emotionalen Befindlichkeit. Während die Männer sich häufiger verzweifelt und hilflos zeigen sowie Schuldgefühle gegenüber dem Kind äußern, fühlen sich die Frauen zwar auch verzweifelt, jedoch auch wütender, energiegeladener und freier. Sie vermissen insbesondere den Zusammenhalt und die Kommunikation (Schmidt-Denter & Beelmann, 1995).

Die Eltern eint eine relativ gleichartige Verschiebung in der Definition von Familie. Sowohl Mütter als auch Väter erleben die Kinder und sich selbst als familienzugehörig, der jeweilige Ex-Partner wird aus dem Familiensystem jedoch ausgeschlossen. Dieser Prozess - der dem kindlichen Bedürfnis zuwider läuft - zeigt sich bei Frauen ausgeprägter als bei Männern. Gleichzeitig erhält die Herkunftsfamilie der Eltern einen erhöhten Stellenwert (ebd.).

Insbesondere die diametralen Bedürfnisse von Kindern und Eltern bereiten in dieser Zeit besondere Probleme. Während Kinder nach der Trennung einen erhöhten Bedarf nach Sicherheit, Aufmerksamkeit und Zuneigung haben und sich den Beziehungserhalt zu beiden Eltern gleichermaßen wünschen, möchte das ehemalige Paar eine größtmögliche Distanz. Für die Eltern bedeutet dies eine hohe Anpassungsleistung, wenn sie dem kindlichen Bedürfnis Rechnung tragen wollen: sie müssen auf der Paarebene die Trennung vollziehen und auf der Elternebene die Beziehung wahren (Jopt, 1992, Staub & Felder, 2004; Figdor, 2004; Oberndorfer 2008).

### *1.2.3.2 Psychische Folgen für die Kinder*

„Wenn Eltern sich trennen, ist das fast immer eine Tragödie für Kinder, ein emotionaler Super-GAU.“ (Jopt, 1998, S.286).

In der Scheidungsforschung ist unbestritten, dass die Scheidung der Eltern auf das Leben und die Persönlichkeit des Kindes große Auswirkungen hat. Kinder können sehr unterschiedliche Reaktionen auf die Trennung zeigen. Einige Kinder reagieren mit Trauer, andere mit Wut. Wieder andere Kinder empfinden Angst und Hilflosigkeit. Die meisten sind sich des Unglücks ihrer Eltern sehr bewusst und versuchen, ihnen zu helfen (z.B. Schmidt-Denter & Beelmann, 1995; Amato, 2000; Hetherington & Kelly, 2002; Wallerstein, Lewis & Blakeslee, 2002; Staub & Felder, 2004; Oberndorfer, 2008).

Allen Kindern gemeinsam ist der Verlust eines geliebten Elternteils, der im Alltag nicht mehr bei ihnen lebt, sowie der Verlust der bekannten konstanten Lebensumwelt. Kinder leben nun zwangsläufig mit zwei einzelnen dyadischen Teilbeziehungen anstelle des bekannten einheitlichen Familiensystems. Dieser Zustand wird als „psychische Verwaisung“ des Kindes beschrieben, der irritiert, verzweifeln lässt und ängstigt (Jopt & Behrend, 2000). In der kindlichen kognitiven Repräsentation der Familie hingegen verbleibt das Familiensystem stabil in seiner Ursprungsform erhalten. Seine familiäre Bezugsgruppe ist in der Vorstellung somit die Kernfamilie (Schmidt-Denter & Beelmann, 1995).

Ebenso gilt für alle Kinder, dass sie aufgrund der elterlichen Trennung mehr Verantwortung für sich selbst übernehmen und ihre Rolle neu definieren müssen. Wenn Kinder also in dieser psychisch hoch belastenden Situation keine Reaktion zeigen, muss dies kritischer eingeschätzt werden, als ein Kind, welches unmittelbar auf den Trennungsschmerz mit Verhal-

tensauffälligkeiten reagiert. Kinder haben ein feines Gespür für die Bedürfnisse und Erwartungen ihrer Eltern in dieser Ausnahmesituation und versuchen eventuell, keine weiteren Probleme zu verursachen (Wallerstein, Lewis & Blakeslee, 2002; Figdor, 2003). Was auf den ersten Blick als gute Situationsverarbeitung anmutet, kann sich als hohe Anpassungsleistung des Kindes erweisen, die langfristig einen hohen Tribut fordert.

Der Auszug eines Elternteils, dem die Kinder hilflos gegenüber stehen, den sie nicht möchten und trotzdem keine Möglichkeit haben, zu verhindern, *ängstigt* Kinder. Sie fürchten, den Elternteil niemals wieder zu sehen. Wenn zu diesem stark verunsichernden Zeitpunkt Erklärungssätze wie „Mama und Papa haben sich nicht mehr lieb.“ hinzu kommen, verstärkt sich die Angst des Kindes. Aus Kindersicht besteht eine Personalunion aus Frau und Mutter bzw. Mann und Vater; das Kind kann zwischen Paar und Eltern noch nicht differenzieren. Wenn also Elternliebe endlich ist, kann aus Kindersicht auch die Liebe zum Kind endlich sein. Das Kind fürchtet, allein zurück zu bleiben (ebd.).

Insbesondere bei jüngeren Kindern stellen die Eltern das *identitätsstiftende System* dar. Die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern verläuft unter anderem über die Interaktion und Identifikation mit *beiden* Eltern. Zerbricht dieses System, so führt dies zu einem „teilweisen Identitätsverlust“, das Kind bleibt „buchstäblich halbiert zurück“ (Figdor, 2002, S. 22, 23).

Kinder können auch *aggressiv* auf die Trennung reagieren. Diese Aggressionen entstehen entweder als Gegenreaktion auf die starken Ängsten und stellen somit eine Copingstrategie dar, oder sie resultieren aus den Gefühlen, in den eigenen Bedürfnis und Wünschen nicht geachtet zu werden, verraten und verlassen worden zu sein (ebd.).

Problematisch erscheint vor allem, dass viele Kinder die *Schuld* der elterlichen Trennung bei sich suchen. Je jünger die Kinder sind, desto größer zeigen sich die Schuldgefühle. Dies be- ruht zu einem nicht unwesentlichen Teil auf der Entwicklungsphase des „kindlichen Ego- zentrismus“ (Oerter & Montada, 1995, S. 626).

Darüber hinaus versuchen viele Kinder aufgrund ihrer Wiederversöhnungswünsche zwischen den Eltern zu vermitteln. Behrend (2009, S. 83, 84) belegt in ihrer Studie zur kindlichen Kontaktverweigerung, dass 80% der Befragten als Kinder versuchen, den elterlichen Konflikt zu schlichten. Gleichzeitig sind jedoch nur mäßige Erfolge bei der kindlichen Konfliktvermittlung zu verzeichnen. Aus Kindersicht verstärkt dies ihr *Schuldgefühl*, da sie eine Versöhnung der Eltern nicht herzustellen vermochten.

Außerdem streiten Eltern in Scheidungskonflikten oftmals über Erziehungs- und Umgangsfragen. In diesen Konflikten fällt zwangsläufig der Name des Kindes, weil die Eltern über es streiten. Aus Kindperspektive wird nicht *über*, sondern *seinetwegen* gestritten (Figdor, 2002).

Insgesamt überrascht daher eine hohe Quote durch Schuldgefühle belasteter Kinder in der Scheidungsforschung nicht. Schuld allerdings bezeichnet eine Emotion, die nur schwer auszuhalten ist und dementsprechend häufig abgewehrt wird - entweder durch Verdrängungsmechanismen oder auch durch Umwandlung in beispielsweise Aggression. Hierdurch wiederum erhöht sich die spätere Wahrscheinlichkeit der Entwicklung von neurotischen Störungen (ebd.; Davison & Neale, 1998, Mattejat & Lisofsky, 2008).

Hinsichtlich der Reaktionen oder „Symptome“ des Kindes nach der Trennung werden drei Reaktionsarten bzw. -stufen unterschieden. Die erste Symptomgruppe umfasst die „adaptiven Reaktionen, so genannte *Erlebnisreaktionen*“, also die unmittelbare Reaktion des Kindes auf die elterliche Trennung (Figdor, 2002, S.29). Werden diese „Erlebnisreaktionen“ und die zugehörigen Emotionen nicht adäquat verarbeitet, kommt es zur Ausprägung der Symptome auf der zweiten Stufe: „massive *Regression* bzw. *Destrukturierung* der psychischen Organisation“ (ebd.). Findet auch in dieser Phase keine Unterstützung durch das elterliche Subsystem statt, resultiert der Übergang in die dritte Phase. Diese umfasst unspezifische „*posttraumatische Abwehrprozesse*“, die in die Entwicklung neurotischer Störungen jeder Art - Depression, Angststörung, Somatisierungsstörung etc. - münden kann (ebd.).

Wenn das elterliche Subsystem in der ersten Phase der Trennung eine adäquate Unterstützung bereitstellt, reagieren Kinder adaptiv, jedoch können sie die Trennung verarbeiten und zeigen nicht zwangsläufig die Symptome der zweiten oder dritten Phase. Unterstützend belegt wird diese Perspektive durch Schmidt-Denter und Beelmann (1995), die zeigen, dass die kindlichen Verhaltensauffälligkeiten in der ersten Phase der elterlichen Trennung massiv ansteigen, später jedoch auch wieder abnehmen.

In allgemeineren, also nicht nur auf Scheidung bezogenen, Studien zum Zusammenhang zu belasteten Familienbeziehungen und den Konsequenzen für Kinder wird ebenso aufgezeigt, dass konflikthafte Familienprozesse die sozial-emotionale Entwicklung von Kindern negativ beeinflussen können (Laucht, Schmidt & Esser, 2002).

Die kindlichen und elterlichen Reaktionen werden zwar an dieser Stelle der Übersicht wegen getrennt voneinander dargestellt, doch ist diese Trennung eine artifizielle. Im tatsächlichen

Erleben interagieren Kinder und Eltern. Fraglich ist daher, wie die familiäre Dynamik der Familie verlaufen sollte, damit die Kinder möglichst wenig belastet und langfristig psychisch gesund aus der Trennung der Eltern hervorgehen.

#### **I.2.4 Positive Bewältigung einer Scheidung**

Ausgangspunkt der familialen Psychodynamik ist auf Seiten der Eltern der Trennungskonflikt und die Aufrechterhaltung des Konfliktes durch interpunktive Prozesse. Die Partner wünschen sich die größtmögliche Distanz voneinander. Die Eltern schließen den jeweiligen Ex-Partner aus dem Familiensystem aus. Mutter und Vater sind emotional stark belastet und fokussieren dementsprechend auf ihre psycho-emotionalen Bedürfnisse. Das Kind gerät (zeitweise) in den Hintergrund.

Auf Seiten der Kinder besteht der Zustand der „psychischen Verwaisung“ durch den Verlust eines Elternteils, gekennzeichnet durch Irritation, Aggression, Angst, Identitätsverlust, Hilflosigkeit und Schuld (Jopt & Behrend, 2000). Das Kind wünscht sich die Versöhnung der Eltern und die Rückkehr zum intakten Familiensystem. Die kognitive Repräsentation der Familie verbleibt stabil in seiner Ursprungsform der Kernfamilie erhalten. Das Kind benötigt erhöhte Aufmerksamkeit und Zuwendung, die Bestätigung, nicht an der Trennung Schuld zu sein, und die Vermittlung des Gefühls, dass beide Eltern erhalten bleiben.

Sowohl das elterliche als auch das kindliche Subsystem sind zutiefst verstört und ihre Bedürfnisse stehen sich diametral gegenüber. Trotzdem zeigt die Forschung, dass eine Ehescheidung nicht zwangsläufig langfristige destruktive Konsequenzen für Kinder und Eltern nach sich ziehen muss. Zum Teil wird sogar von einer „Übertreibung gesprochen, die mittlerweile zur *self-fulfilling-prophecy* geworden“ ist (Fthenakis & Walbiner, 2008, S. 43).

Um die Bedingungen einer positiven Anpassung von Kindern an die neue Lebenssituation der Scheidung zu analysieren, müssen insbesondere die individuelle, die Eltern- sowie die Paarebene betrachtet werden.<sup>9</sup>

---

<sup>9</sup> Selbstverständlich spielen auch ökonomische, kontextuelle und andere stressverursachende Faktoren eine Rolle, da diese jedoch im Zusammenhang mit einer psychologischen Intervention bzw. Begutachtung nicht beeinflusst werden können, werden diese an dieser Stelle nicht detailliert betrachtet.

#### *1.2.4.1 Individuelle Ebene*

Auf der individuellen Ebene des Kindes spielt seine „Resilienz“ eine gewichtige Rolle. Resilienz bedeutet hierbei die psychische Widerstandsfähigkeit - im Sinne von effektiven Bewältigungsmechanismen - von Kindern gegenüber Entwicklungsrisiken (Rutter, 1987).

Die unmittelbaren Auffälligkeiten eines Kindes werden nicht zwingend als Entwicklungsstörungen angesehen, sondern mehr als Copingstrategien. Sie sind der kindliche Versuch der Problemlösung. Wird die Nachscheidungsituation in der Folge den Kompetenzen und Bedürfnissen des Kindes angepasst, so kann es die Scheidung durchaus ohne Entwicklung schwerwiegender psychischer Beeinträchtigung bewältigen (Fthenakis & Walbiner, 2008, S. 45). Muss sich das Kind jedoch umgekehrt den elterlichen Bedürfnissen anpassen und erlebt eine Ineffektivität seiner Bewältigungsmechanismen, steigt die Wahrscheinlichkeit tiefgreifender Entwicklungsstörungen.

Das Alter hat insofern einen Effekt, als dass ein jüngeres Kind entwicklungsentsprechend die Situation kognitiv weniger versteht und gleichzeitig weniger Copingstrategien zur Verfügung hat. Im Weiteren hat die sozial-kognitive Fähigkeit insgesamt - unabhängig vom Alter - einen Einfluss, da sie die Fähigkeit zum Perspektivenwechsel und Verständnis beeinflusst (Sander, 2002).

#### *1.2.4.2 Elternebene*

Direkt nach der Trennung beschäftigen sich Eltern zum einen primär mit ihrer Paarproblematik, zum anderen muss der Alltag mit dem Kind vollkommen neu organisiert werden. Die Interaktionsqualität von Kind und Eltern verschlechtert sich oftmals aufgrund geringerer Responsivität, Sensibilität und Verhaltenskontrolle der Eltern. Ebenso kann die Eltern-Kind-Interaktion durch den elterlichen Konflikt negativ beeinflusst werden (Fthenakis & Walbiner, 2008, S.62).

Der *Erziehungsstil* oder auch *Interaktionsstil* zwischen Eltern und Kind zeitigt allerdings einen beachtlichen Effekt auf das Wohlbefinden und psychische Gleichgewicht eines Trennungskindes. (Hetherington & Kelly, 2003, S. 174 f). Im Vergleich der vier Erziehungsstile *autoritativ*, *permissiv*, *autoritär* und *unbeteiligt/vernachlässigend* bei Scheidungskindern lässt sich erkennen, dass einzig ein autoritativer Stil, der durch emotionale Wärme, Verlässlichkeit, Unter-

stützung, Empathie und Grenzsetzungen gekennzeichnet ist, eine Schutzfunktion gegen den Stressor Scheidung darstellt.<sup>10</sup> Alle anderen Erziehungsstile erhöhen sogar die Vulnerabilität von Trennungskindern (ebd.).

Die Schutzfunktion des autoritativen Erziehungsstils wird auf

1. die elterliche Verlässlichkeit,
2. das reziproke Vertrauen und Respekt sowie
3. die Empathie der Eltern für die Bedürfnisse ihres Kindes

zurückgeführt.

Die *elterliche Verlässlichkeit* führt aufgrund der Berechenbarkeit des Elternverhaltens zur Beruhigung und Angstreduktion des Kindes in der verwirrenden und sich verändernden Situation. *Gegenseitiges Vertrauen und Respekt* vereinfacht die Führung eines Kindes und schützt es so vor externen Gefahren. Die *Empathie* der Eltern erleichtert die kindlichen Bedürfnisse und Fähigkeiten in den Fokus zu rücken und zum rechten Zeitpunkt zu trösten, zu unterstützen oder anzuspornen (ebd.).

Ein weiterer Schutzfaktor für das Kind stellt die qualitativ positive Ausgestaltung der Beziehung zum getrennt lebenden Elternteil dar. Ein regelmäßiger, unbelasteter und guter Kontakt zu diesem Elternteil reduziert die kindliche Angst, diesen zu verlieren, schützt vor dem teilweisen Identitätsverlust und erhält die notwendige Triangulierungsfunktion (Figdor, 2003).

#### *1.2.4.3 Paarebene*

Als eindeutig nachgewiesen gilt, dass die *Beendigung des elterlichen Konfliktes* der zentrale Faktor für eine psychisch gesunde Entwicklung von Scheidungskindern darstellt. Scheidungskinder aus Hochkonfliktfamilien weisen auch viele Jahre nach der Trennung deutlich häufiger psychopathologische Auffälligkeiten auf als Scheidungskinder, deren Eltern den Konflikt beilegen können. Wenn es den Eltern gelingt, ihren Konflikt beizulegen, zeigt sich sogar, dass sich die psychischen Auffälligkeiten der Kinder langfristig wieder denjenigen von Kindern aus intakten Familien annähern (z.B. Schmidt-Denter & Beermann, 1995; Cherlin, Furstenberg et al. 1991; Amato, 2000; Hetherington & Kelly, 2002; Wallerstein, Lewis & Blakeslee, 2002).

---

<sup>10</sup> Eine detaillierter Beschreibung der Erziehungsstile z.B. in Oerter & Montada, 1995.

Treffender als durch die Familienform - also intakte versus Trennungsfamilie - lassen sich Vorhersagen demnach aufgrund der Konfliktstärke zwischen den Eltern tätigen. Reduziert sich das hohe Konfliktniveau der Eltern nicht, so resultieren für die psychische wie physische Befindlichkeit des Scheidungskindes nachhaltig negative Konsequenzen.

Von größter Wichtigkeit für das Kind ist die Fähigkeit der Eltern, *Paar- und Elternebene* voneinander abgrenzen und diese Trennung auch aufrecht erhalten zu können. Allein durch diese Ebenentrennung ist zu gewährleisten, dass der Paarkonflikt gerade nicht auf die Elternebene projiziert wird. Geschieht dies dennoch, und streiten Eltern vor ihrem Kind und / oder beziehen es schlimmstenfalls sogar in den Konflikt ein, so steht das Kind im Zentrum der elterlichen Streitigkeiten. Es entwickelt sich ein Loyalitätskonflikt, der zur Solidarisierung mit einem Elternteil und dem Beziehungsabbruch zum anderen führen kann. Durch die offene Austragung des Elternkonfliktes erleidet auch das Selbstwertgefühl des Kindes einen Schaden, da durch die Abwertungen des anderen Elternteils immer auch der zuvor identitätsstiftende Anteil dieses Elternteils innerhalb des Kindes abgewertet wird. Die kognitive Repräsentation der intakten Kernfamilie - eine sehr gesunde und funktionale Wahrnehmung des Kindes - wird zerstört (Fthenakis & Walbiner 2008; Staub & Felder, 2004; Figdor, 2003; u.a.).

#### *1.2.4.4 Schutzfaktoren, die die positive Bewältigung der Scheidung ermöglichen*

Nicht nur die Scheidungsforschung, sondern auch Studien zu kindlichem Problemverhalten innerhalb „intakter“ Familien zeigen, dass es insbesondere drei Risikofaktoren für Kinder gibt:

1. Erziehungskompetenzdefizite (Leung, Sanders, Leung, Mak & Lau, 2003),
2. Partnerschaftsprobleme, insbesondere Kommunikation in Konflikten (Krishnakumar & Buehler, 2000) und
3. die elterliche Befindlichkeit (Downey & Coyne, 1990; Gelfand & Teti, 1990), die eng mit dem kindlichen Befinden und Verhalten verknüpft ist.

Somit besteht eine Übereinstimmung der Befundlage in der Scheidungsforschung und der Forschung zu kindlichem Problemverhalten. Ebenso ist die Interaktion dieser drei Faktoren belegt. Emotionen und Stimmungen des Elternsystem übertragen sich auf die Kinder. Gleichzeitig führt partnerschaftliche Konfliktkommunikation zu einem eher dysfunktionalen Erziehungsstil, was wiederum häufiger zu problematischem Verhalten des Kindes führt (Krishnakumar & Buehler, 2000). Bodenmann und Cina (2009) erweitern dieses Modell noch um den

Faktor „Elternstress“ und belegen, dass auch dieser einen Effekt auf die psychische Entwicklung des Kindes, insbesondere über die Moderatorvariable „Erziehungsstil“, aufweist.

Damit ein Kind die elterliche Trennung und Scheidung gut bewältigen kann, bedarf es auf Seiten der Eltern dementsprechend ein Zusammenwirken der Faktoren „autoritativer Erziehungsstil“ und „positiver Ausgestaltung der Beziehung zum getrennt lebenden Elternteil“ auf der Elternebene sowie „Konfliktbeilegung“ auf der Paarebene. Sinnvoll wäre auf der individuellen Ebene der Eltern außerdem eine Stressreduktion. Gelingt dies, so kann das Kind seine individuellen Copingstrategien effektiv anwenden. Langfristig könnten durch diese Interaktion negative Auswirkungen für das Kind vermieden werden.

### **I.3 Trennung und Scheidung im juristischen Kontext**

Das Familienrecht hat seit seiner Entstehung viele tiefgreifende Veränderung durchlaufen. Da allein seit den 1970er Jahren vier Reformen stattfanden, sollen diese im Fokus der Betrachtung stehen und an dieser Stelle nicht bis zur Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuches und dessen Inkrafttreten am 01.01.1900 zurückgegangen werden.

#### **I.3.1 Die Entwicklung des Familienrechts und des Kindeswohl-Konzepts**

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts war eine Scheidung beinahe undenkbar und kam einem moralischen und christlichen Vergehen gleich. Diese moralische Grundhaltung drückte sich bis 1977 im vorherrschenden scheidungsrechtlichen „Schuldprinzip“ aus. Dies besagte, dass das Gericht festzustellen hatte, welcher der Ehepartner ursächliche Schuld an der gescheiterten Ehe trägt. Durch die Verknüpfung der Sorgerechtsregelung mit der Schuldfrage, wurde grundsätzlich dem Elternteil, der die Trennung gerade nicht verursachte, das alleinige Sorgerecht für das Kind zugesprochen (§§ 74 IV EheG a.F. i.V.m. § 1671 III BGB a.F.). Ein gemeinsames Sorgerecht war nicht vorgesehen. Das Kindeswohl erklärte sich rein juristisch, durch die Versorgung und Erziehung des Kindes durch den moralisch besseren Elternteil (Luthin, 2002, S.80 ff.).

Mit der Familienrechtsreform des Jahres 1977 ersetzte das „Zerrüttungsprinzip“ das „Schuldprinzip“. Die Frage des Verschuldens der Ehe stellte sich dem Gericht nicht länger, sofern die

Eheleute ihre Beziehung als gescheitert ansahen und die Scheidung wünschten. Mit dem Wegfall der moralisch-normativen Schuldfrage erfuhr das Scheidungsverfahren eine grundlegende Erleichterung - die Sorgerechtsfrage hingegen gestaltete sich ungleich schwieriger. Gemäß § 1671 I BGB a.F. oblag die Sorgerechtsentscheidung weiterhin dem Gericht, doch stand diesem nicht länger der Selektionsmaßstab der Schuldfrage zur Verfügung.

Diese Problematik mündete 1979 in die Reform des Kindschaftsrechts, welches am 01.01.1980 in Kraft trat. „Leitziel und Zweck dieser Reform war die Verbesserung der Rechtsposition des Kindes, die Aufwertung seiner Persönlichkeit im Rahmen der Ausübung der elterlichen Sorge. Dieser Reformansatz beruhte auf der vergleichsweise späten Entdeckung des Kindes als individuelle Persönlichkeit im Rahmen der Familie.“ (Peschel-Gutzeit, 2008, S. 471). Die bisherige „elterliche Gewalt“ hieß nun in Abkehr von Herrschaftsverhältnissen sowie Betonung der Fürsorgefunktion von Eltern „elterliche Sorge“ und in § 1618a BGB formulierte das Gesetz erstmalig die „Pflicht von Eltern und Kindern zur gegenseitigen Rücksicht und gegenseitigem Beistand“ (ebd.).

Es galt allerdings weiterhin das Primat der alleinigen elterlichen Sorge (§ 1671 IV BGB a.F.) auf Basis der Annahme, dass es einen mehr und einen weniger geeigneten Elternteil gibt. Im Fokus stand also die Frage nach dem „korrekten“ Selektionskriterium oder einer Selektionsmethodik. Als Selektionskriterium wurde wiederum das „Kindeswohl“ herangezogen, welches gesetzlich in §1671 II BGB a.F. aufgenommen wurde: „Das Gericht trifft die Regelung, die dem Wohle des Kindes am besten entspricht; hierbei sind die Bindungen des Kindes, insbesondere an seine Eltern und Geschwister, zu berücksichtigen.“

Eine konkrete inhaltliche Definition oder Operationalisierung des Begriff des Kindeswohls blieb aus, so dass dieses Merkmal als unbestimmter und im Einzelfall ausfüllungsbedürftiger Rechtsbegriff gelten musste (Fthenakis, 1984; Coester, 1986). Als Kriterien des Kindeswohls galten im Recht - neben der Voraussetzung einer allgemeinen Erziehungseignung zur elterlichen Sorge - das *Förderungsprinzip*, der *Kontinuitätsgrundsatz*, die *Bindungen* des Kindes sowie der *Kindeswille* (Luthin, 2002; Parr, 2005; BGH, FamRZ 1985, S.169).

Im Rahmen des *Förderungsprinzips* wurde selektiert, welcher Elternteil aufgrund seiner „Persönlichkeit, seiner Befähigung und Veranlagung sowie seiner Lebensverhältnisse in besserer Weise Gewähr für die Förderung des geistigen, seelischen und körperlichen Wohls des Kindes, die besseren Entwicklungschancen und die meiste Unterstützung für den Aufbau und die Entfaltung der Persönlichkeit des Kindes bieten konnte.“ (Parr, 2005, S.125).

Der *Kontinuitätsgrundsatz* besagt die Präferenz desjenigen Elternteils, der die gleichmäßige, stabile und einheitliche Betreuung des Kindes gewährleistet (ebd.). Bis heute findet man in Schriftsätzen den Terminus der „Hauptbezugsperson“ eines Kindes, der auf diesen Grundsatz zurückzuführen sein dürfte.

Bei den *Bindungen* des Kindes sollten sowohl diejenigen zu den Eltern als auch diejenigen zu den Geschwistern hinsichtlich Qualität und Stärke beurteilt werden.

Der *Kindeswille* entsprach - damals wie heute - den verbalisierten Wünschen, Präferenzen und Abneigungen des Kindes.

So veränderte sich zwar weniger die Funktion als gerichtliches Selektionskriterium, jedoch - trotz der inhaltlichen Unbestimmtheit - die Perspektive auf das Kindeswohl. Im Mittelpunkt stand nicht weiterhin die *juristische* Schuldfrage der Eltern, sondern die *psychischen Bedürfnisse* des Kindes. Mit der Kindschaftsrechtsreform von 1980 verknüpften sich somit Recht und Psychologie in Familien bzw. Kindschaftssachen, die von nun an interagieren sollten.

1982 erklärte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) darüber hinaus die Alleinsorge als Zwangsmodell, die ein gemeinsames Sorgerecht der Eltern faktisch unmöglich machte, in Verbindung mit Artikel 6 II S.1 GG für verfassungswidrig (FamRZ 1982, S.1179). Eine gemeinsame elterliche Sorge konnte nun beantragt werden.

Ein Jahr später erschien die Habilitationsschrift von Coester (1983) „Das Kindeswohl als Rechtsbegriff“, in der zum ersten Mal auf Basis einer Studie juristische Kriterien des Kindeswohls formuliert werden. Diese sind nach Coester (1983, 1986)

- *„Kontinuität und Stabilität von Erziehungsverhältnissen.*
- *Die inneren Bindungen des Kindes.*
- *Die positiven Beziehungen zu beiden Eltern.*
- *Die Haltung der Eltern und des Kindes zur Gestaltung der nahehelichen Beziehungen.*
- *Der Kindeswille*
  - a) *als Ausdruck der Selbstbestimmung*
  - b) *als Ausdruck der Verbundenheit*
  - c) *als Ausdruck des persönlichen (emotionalen) Wohlempfindens.*“

Obwohl also schon 1983 die „positiven Beziehungen zu beiden Eltern“ Erwähnung fand, wurde der Beziehungserhalt zu beiden Eltern nicht als explizites Kriterium in das Gesetz oder den

gängigen Kindeswohlkanon aufgenommen.<sup>11</sup> Selbst 1996 formulierte Kluck als maßgebliche Kriterien zur Sorge und Umgangsregelung die bekannten „großen Vier“ aus Förderung, Kontinuität, Bindung und Wille (Kluck, 1996, S.157).

Am 07. Mai 1991 erklärte das BVerfG die bisherige Rechtslage, aufgrund derer nicht verheiratete, jedoch zusammenlebende Eltern kein gemeinsames Sorgerecht für ihre gemeinsamen nichtehelichen Kinder ausüben konnten, für verfassungswidrig (BVerfG 84, S. 186).

Vier Jahre später, am 07. März 1995, entschied das BVerfG, dass auch Väter nichtehelicher Kinder grundsätzlich durch das Elternrecht (Art. 6 GG) geschützt seien (BVerfG 92, S. 158).

Am 01. Juli 1998 trat das Kindschaftsrechtsreformgesetz (KindRG) in Kraft. Diese Reform ergab sich als Konsequenz der Wiedervereinigung und der dargestellten verfassungsrechtlichen Probleme. Im Weiteren spielte auch der gesellschaftliche Wandel und die daraus resultierenden alternativen Lebens- und Familienformen eine Rolle (s. Ausführungen S. 3 ff.). Leitgedanke der Reform ist die Fokussierung auf das Kindeswohl sowie die Rechtsabsicherung ehelicher ebenso wie nichtehelicher Kinder (Paar, 2005, S.159). Diese Maxime findet durch § 1697 a BGB - das „Kindeswohlprinzip“ - Eingang in das Gesetz, der festschreibt, dass diejenige gerichtliche Entscheidung getroffen wird, „die unter den tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten dem Wohl des Kindes am besten entspricht.“ (§ 1697 a BGB).

Das KindRG zieht weitreichende Änderungen vor allem im Sorgerecht nach sich. Der bis heute gültige § 1671 BGB n.F. bezieht sich auf die „nicht vorübergehende Trennung“ - nicht mehr Scheidung - der Eltern, wodurch nichteheliche Kinder den ehelichen gleich(er) gestellt werden (Luthin, 2002; Parr, 2005).

Seit der Kindschaftsrechtsreform 1998 - bis heute - entspricht das gemeinsame Sorgerecht dem Regelfall, sofern die Eltern keine anders lautenden Anträge stellen. Eine staatliche Einmischung in das Sorgerecht im Rahmen der Scheidung findet keine Anwendung mehr. Dementsprechend verantworten allein die Eltern die Ausgestaltung der gemeinsamen Sorge. Juristisch wird so die Verknüpfung von Scheidung und Sorgerechtsverfahren aufgehoben und das Gesetz trennt Paar- und Elternebene. In der Konsequenz kooperierten im Jahr 2000 75,54% der Eltern als gemeinsam Sorgeberechtigte. (Proksch, 2002, S.6).

---

<sup>11</sup> Dies ändert sich erst mit der Kindschaftsrechtsreform vom 01.07.1998.

Die Übertragung der elterlichen Sorge stellt demnach ein Antragsverfahren dar, dem stattgegeben wird, wenn

- (1) „der andere Elternteil zustimmt, es sei denn, dass das Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat und der Übertragung widerspricht, oder
- (2) zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht.“ (§ 1671 II BGB).

Die alleinige Sorge - sofern anderer Elternteil und Kind nicht zustimmen - muss also dem Kindeswohl *dienen*. Entscheidungsmaßstab stellt somit erneut das Kindeswohl bzw. die Kindeswohldienlichkeit dar.

Neben Veränderungen der Sorgeregelung treten mit dem KindRG Umgestaltungen bezüglich der Umgangsrechtsregelung in Kraft. In § 1684 BGB, welcher den „Umgang des Kindes mit seinen Eltern“ regelt, liegt der Fokus auf den kindlichen Bedürfnissen. Der zuvor geltende § 1634 BGB a.F. normierte noch das elterliche „Recht zum persönlichen Umgang mit dem Kind; Auskunft“. Außerdem betont § 1684 I BGB das Recht des Kindes auf Umgang mit jedem Elternteil sowie Pflicht und Recht der Eltern auf Umgang mit dem Kind (§ 1684 I BGB). Seit der Kindschaftsrechtsreform 1998 gilt es als höchste Priorität, dass die Beziehung des Kindes zu beiden Eltern erhalten bleibt, was sich insbesondere in § 1626 BGB niederschlägt: „(3) Zum Wohle des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. (...)“.

Das Kindeswohl - Leitmaxime für jede Sorge- und Umgangsrechtsregelung - erfährt durch diese Gesetzgebung eine *Dimensionserweiterung*: die Regelmäßigkeit des Umgangs - also der Beziehung - mit beiden Eltern wird erstmalig im Gesetz gesondert hervorgehoben. Bis zu diesem Zeitpunkt galten neben der vorausgesetzten allgemeinen Erziehungsfähigkeit der Eltern insbesondere der Kindeswille, seine Bindungen, das Förderungsprinzip sowie der Kontinuitätsgrundsatz als Kindeswohlkriterien (Luthin, 2002). Mit dieser Änderung des Kindschaftsrechts wurde implizit auch das psychologische Konstrukt der „Bindungstoleranz“ (Weisbrodt, 2000, S. 618) in das Konzept der Erziehungsfähigkeit eingeführt. Mit Bindungstoleranz ist „die Fähigkeit und Bereitschaft, den Kontakt zum anderen Elternteil aktiv zu fördern und zu unterstützen“ gemeint (Dettenborn & Walter, 2002, S.160). Im Umkehrschluss bedeutet eine mangelnde Bindungstoleranz zum einen eine defizitäre Erziehungskompetenz und die Umgangsverweigerung durch einen Elternteil gilt als Kindeswohlbeeinträchtigend (Heumann, 2004, S. 16).

Mit dem KindRG wurden gleichzeitig die Verfahren zur Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) reformiert. Gemäß § 52a FGG erhält das Gericht in Kindschaftssachen einen *Vermittlungsauftrag*. Die gerichtlichen Vermittlungsbemühungen können durch die Jugendhilfe und / oder Beratungsstellen unterstützt werden (Einschaltung der Justiz aufgrund §§ 49, 49a FGG i.V.m. § 50 KJHG; fachliche Beratung der Jugendhilfe nach § 17 KJHG). Diese Angebote sind für die Eltern fakultativ.

Die Errungenschaften des KindRG - insbesondere die Fokussierung auf den Beziehungserhalt des Kindes zu beiden Eltern sowie der Vermittlungsauftrag für das Gericht - verdeutlichen die wesentlichen Veränderungen, die den funktionalen „Paradigmenwechsel“ im Familienrecht einleiten (Jopt, 1996).

Am 01. September 2009 wurde das familienrechtliche Verfahren erneut reformiert. Seitdem basiert die sachliche Zuständigkeit des so genannten „Großen Familiengerichts“ auf alle Rechtsstreitigkeiten, die sachlich mit Ehe und Familie verbunden sind, so dass die bisherige Trennung der Zuständigkeiten - wie beispielsweise die Verfahren von Adoptionssachen vor dem Vormundschaftsgericht oder Gewaltschutz vor dem Zivilgericht - entfällt (Kretzschmar & Meysen, 2009, S.1).

Die Grundsätze des BGB zu Sorge- und Umgangsrechtsregelung sowie die Generalklausel des Kindeswohlsprinzip bleiben weiterhin in Kraft. Aufgelöst sind hingegen die für das familienrechtliche Verfahren relevanten Regelungen des 6. und 9. Buches der Zivilprozessordnung (ZPO) sowie des FGG, welche im neuen „*Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)*“ aufgehen. Das FamFG gliedert sich in den Allgemeinen Teil (§§ 1-110 FamFG) sowie den „Verfahren in Familiensachen (§§ 111-270 FamFG)“, wobei die Familiensachen wiederum in 12 Abschnitte unterteilt sind (Kretzschmar & Meysen, 2009).

In § 111 FamFG sind die Familiensachen definiert. Hierunter fallen wiederum die *Kindschaftssachen*, welche in Buch 2 Abschnitt 3 §§ 151 -168a FamFG geregelt werden. Gemäß § 151 FamFG umfassen Kindschaftssachen auch das Sorge- und Umgangsrecht, und stellen somit die relevanten verfahrensrechtlichen Bestimmungen bei Trennung und Scheidung mit Kindern zur Verfügung.

Im Folgenden wird nur auf die Neuregelungen eingegangen werden, die unmittelbare Konsequenzen für den Umgang mit der Familie, das Kindeswohlkonzept und die Sachverständigentätigkeit nach sich ziehen.

Insgesamt, so urteilt Willutzki (2009, S.327), sei das „neue Verfahren in Kindschaftssachen (...) ein Fortschritt; es orientiert sich deutlich stärker an den Bedürfnissen des Kindes.“ Insbesondere zwei Reformziele im Sinne des Kindes werden durch das FamFG erfüllt: zum einen das *Bemühen um elterliche Einvernehmlichkeit* und zum anderen die *Verfahrensbeschleunigung*.

Das „*Vorrang- und Beschleunigungsgebot*“ (§ 155 FamFG) beinhaltet die vorrangige und zügige Durchführung aller Kindschaftssachen, die den Lebensmittelpunkt, den Umgang oder die Herausgabe des Kindes betreffen (§ 155 I FamFG). In diesen Verfahren soll mit allen Beteiligten sowie dem Jugendamt ein Anhörungstermin innerhalb eines Monats nach Beginn des Verfahrens anberaumt werden (§ 155 II FamFG).

Die Maxime der Einvernehmlichkeit findet sich in § 156 FamFG, dem „*Hinwirken auf Einvernehmen*“:

- (1) Das Gericht soll in Kindschaftssachen, die die elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung, den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Es weist auf Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung hin. Das Gericht soll in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit der Mediation oder der sonstigen außergerichtlichen Streitbeilegung hinweisen. Es kann anordnen, dass die Eltern an einer Beratung nach Satz 2 teilnehmen. Die Anordnung ist nicht selbständig anfechtbar und nicht mit Zwangsmitteln durchsetzbar.
- (2) Erzielen die Beteiligten Einvernehmen über den Umgang oder die Herausgabe des Kindes, ist die einvernehmliche Regelung als Vergleich aufzunehmen, wenn das Gericht diese billigt (gerichtlich gebilligter Vergleich). Das Gericht billigt die Umgangsregelung, wenn sie dem Kindeswohl nicht widerspricht.
- (3) Kann in Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, eine einvernehmliche Regelung im Termin nach § 155 II nicht erreicht werden, hat das Gericht mit den Beteiligten und dem Jugend-

amt den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu erörtern. Wird die Teilnahme an einer Beratung oder eine schriftliche Begutachtung angeordnet, soll das Gericht in Kindschaftssachen, die das Umgangsrecht betreffen, den Umgang durch einstweilige Anordnung regeln oder ausschließen. Das Gericht soll das Kind vor dem Erlass einer einstweiligen Anordnung persönlich anhören.

Durch diese gesetzliche Regelung wird in Fortführung der Kindschaftsrechtsreform von 1998 das Hinwirken auf Einvernehmlichkeit betont und sogar verstärkt, da das Gericht zusätzlich auf außergerichtliche Beratung und Mediation aufmerksam machen und die Beratung des Jugendamtes nicht mehr nur fakultativ ist, sondern gerichtlich angeordnet werden kann. Verweigern sich die Eltern weiterhin einer Beratung, sind die gerichtliche Möglichkeiten zunächst erschöpft. Allerdings kann einem beratungsverweigernden Elternteil ein Teil oder sogar die Gesamtkosten des Verfahrens auferlegt werden (§ 81 II Nr. 5 FamFG).

Das Primat der Einvernehmlichkeit und auch das Beschleunigungsgebot gelten seit dem 01.09.2009 ebenso für Psychologische Sachverständige (§163 FamFG - „*Fristsetzung bei schriftlicher Begutachtung; Inhalt des Gutachtenauftrags; Vernehmung des Kindes*“). Der Sachverständige erhält eine Fristsetzung des Gerichtes, innerhalb derer das schriftliche Gutachten dem Gericht zugestellt werden muss (§163 I FamFG). Außerdem kann das Gericht bei allen Verfahren, die ein Kind betreffen, ein Hinwirken auf Einvernehmlichkeit durch den Sachverständigen anordnen.<sup>12</sup>

Die „*Persönliche Anhörung des Kindes*“ gemäß § 159 FamFG unterscheidet sich von der vorherigen Norm (§ 50b FGG) vor allem insofern, als das explizit aufgeführt wird, dass „die Gestaltung der persönlichen Anhörung im Ermessen des Gerichts“ liegt (§ 159 IV FamFG).

Das „*Vermittlungsverfahren*“ gemäß § 165 FamFG entspricht weitgehend den ehemaligen Bestimmungen aus § 52a FGG. Eine Erweiterung findet sich hinsichtlich der gerichtlichen Billigung einer einvernehmlichen Elternvereinbarung zum Umgang (§ 165 IV FamFG).

Mit dem FamFG vom 01.09.2009 wird der funktionale „Paradigmenwechsel“ der Kindschaftsrechtsreform von 1998 bestätigt und erweitert. Die Bedürfnisse des Kindes gelten als Maßstab für alles gerichtliche Handeln. Das Kindeswohl erfährt eine weitere wichtige Dimensi-

---

<sup>12</sup> Zur Würdigung dieser Veränderung wird auf Abschnitt I.4.2 verwiesen.

onsenerweiterung: das *Hinwirken auf elterliche Einvernehmlichkeit* durch Gericht, Jugendamt und Sachverständige.

Nach Trenczek (2009) kann das Kindeswohl nur dann gewährleistet und verbessert werden, wenn familiengerichtliche Beschlüsse sich nicht länger auf eine vermeintlich „objektive Wahrheitsfindung“ stützen - die es unter konstruktivistischer Perspektive ohnehin nicht gibt<sup>13</sup> -, sondern eine „kooperative Problembewältigung gemeinsam mit den Familien“ im Vordergrund steht (ebd., S. 335). Hierbei gilt es, alle denkbaren alternativen Lebens- und Wirklichkeitsmodelle zu erkennen, sie wertfrei in ihren Differenzen zu würdigen und so einen Perspektivenwechsel zu ermöglichen und zu fördern (ebd.).

Eine solche systemisch-konstruktivistische Denkweise verweist auf den bedeutsamen Unterschied zwischen Kindschaftssachen und anderen gerichtlichen Entscheidungen: in Kindschaftssachen wird der prozessuale Charakter betont. Die Entwicklung und Dynamik der Familie muss berücksichtigt werden. Was für ein sechsjähriges Kind stimmig ist, gilt nicht mehr zwingend für eine dreizehnjährige Jugendliche. Ebenso bestehen in Kindschaftssachen in der Regel diverse Möglichkeiten der Familiengestaltung nach der Trennung. Ein „wahr und unwahr“ wie in Strafsachen wird in Kindschaftssachen durch die „subjektiven Wahrheiten“ der Familiensubsysteme ersetzt. Letztlich kann nur durch die Einvernehmlichkeit der Eltern gewährleistet werden, dass sich das familiäre Beziehungsnetzwerk den veränderten Anforderungen, die über die Zeit zwangsläufig entstehen werden, funktional anpassen kann.

### **I.3.2 Kindeswohl-Konzept im Überblick**

Mit der Veränderung des Familien- und Kindschaftsrechts wechselte der Fokus von der „elterlichen Gewalt“ und elterlichen Selektion vor 1977 hin zu einer Leitmaxime des Kindeswohls und der elterlichen Einvernehmlichkeit. Das Kindeswohl, vor 1977 noch als juristisches Selektionsmerkmal über die moralische Eignung der Eltern definiert, später als psychologisches Selektionsmerkmal eingesetzt, gilt heute nicht länger als Kriterium zur Auswahl von und Differenzierung zwischen Eltern. Seit 1998 bestimmt der Beziehungserhalt zu Mutter und Vater die Operationalisierung des Kindeswohls, wodurch der gerichtliche Vermittlungsaspekt zwischen den Eltern aufgrund der kindlichen Bedürfnisse in den Mittelpunkt gerückt wird. Seit dem FamFG 2009 schließlich wird das Kindeswohl weiter betont durch die Erweiterung

---

<sup>13</sup> Zum „radikalen Konstruktivismus“ vgl. Glaserfeld (1992), S.12 ff.

des gerichtlichen Vermittlungsgrundsatzes explizit um das Konzept des Bemühens um elterlichen Einvernehmlichkeit für alle Verfahrensbeteiligten sowie das Beschleunigungsgebot.

**Tabelle 4: Die Entwicklung des Kindschaftsrechts und Kindeswohls im Überblick**

Zeitraum	Sorgerechtsregelung	Kindeswohl
bis 1977	<ul style="list-style-type: none"> <li>- moralisch</li> <li>- „Schuldprinzip“</li> <li>- grundsätzlich alleiniges Sorgerecht</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Statusdiagnostik</li> <li>- Juristisches Selektionsmerkmal</li> <li>- Schuld der Eltern</li> </ul>
bis 1998	<ul style="list-style-type: none"> <li>- phänomenologisch</li> <li>- „Zerrüttungsprinzip“</li> <li>- Amtsverfahren</li> <li>- bis 1982: Alleiniges Sorgerecht zwingend</li> <li>- ab November 1982: alleiniges Sorgerecht die Regel, gemeinsame Sorge jedoch möglich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Statusdiagnostik</li> <li>- Psychologisches Selektionsmerkmal mit den Aspekten               <ul style="list-style-type: none"> <li>Kontinuitätsprinzip</li> <li>Förderungsgrundsatz</li> <li>Kindeswille</li> <li>Bindung</li> <li>Erziehungskompetenz</li> </ul> </li> </ul>
bis 2009	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Entwicklungspsychologisch-normativ</li> <li>- Antragsverfahren</li> <li>- Gemeinsames Sorgerecht entspricht der Regel</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Prozesscharakter</li> <li>- Psychologisches Merkmal mit               <ul style="list-style-type: none"> <li>gerichtlichem Vermittlungsaspekt</li> <li>Beziehungserhalt zu beiden Eltern</li> </ul> </li> </ul>
seit 2009	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Entwicklungspsychologisch-normativ</li> <li>- Antragsverfahren</li> <li>- das gemeinsame Sorgerecht entspricht der Regel</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- flexibler Prozesscharakter</li> <li>- Psychologisches Merkmal mit Vermittlungs- und Einvernehmlichkeitsprinzip               <ul style="list-style-type: none"> <li>Beziehungserhalt zu beiden Eltern und</li> <li>Herstellung von elterlicher Einvernehmlichkeit</li> </ul> </li> </ul>

## **I.4 Der Sachverständige im Familienrecht - Die Verknüpfung von Recht und Psychologie**

Wie dargelegt veränderte sich das Konzept des Kindeswohls mit dem Wandel des Familien- und Kindschaftsrechts. Gleiches gilt für die Stellung des Sachverständigen aus juristischer Sicht sowie seine Funktion und Rolle aus juristischer und psychologischer Sicht.

### **I.4.1 Die juristische Position des Sachverständigen in der Zeit von 1977 bis 2009**

Vor 1977 war ein psychologischer Sachverständiger in Familiensachen durch die Verknüpfung von Schuldfrage und Sorgerechtsregelung nicht vonnöten. Dies änderte sich mit dem Einzug des „Zerrüttungsprinzips“ in das Familienrecht. Immer dann, wenn Eltern keine Einigung hinsichtlich des Lebensmittelpunktes ihres Kindes erzielen konnten, das Kind sich gleichsam nicht entscheiden konnte oder wollte, oder Zweifel an der kindlichen Willensbekundung vorlagen, oblag eine Entscheidung über das Sorgerecht allein dem Gericht. Dieses musste bis 1982 zwingend das Sorgerecht auf nur einen Elternteil übertragen. Gleichzeitig entfiel jedoch das juristische Selektionskriterium der Schuld, und § 1671 II BGB a. F. machte das Kindeswohl unter Beachtung der Bindungen des Kindes zur Voraussetzung für die Entscheidung. „*Bindung*“ als Verhaltenssystem stellt indes kein juristisches, sondern ein genuin psychologisches Konstrukt dar, dass sich nach Bolwby (1984) zu unterschiedlichen „Organisationsmustern“ entwickelt und dem das „Erkundungssystem komplementär zugeordnet“ ist (Rauh, 1995, S. 240). Somit zog die Psychologie in das Familienrecht ein und mit dieser der psychologische Sachverständige.

Psychologische Sachverständige wurden nicht selten zur fachlichen Absicherung der gerichtlichen Entscheidung hinzugezogen, wenn das Gericht sich nicht imstande sah, allein aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse eine Entscheidung zu treffen. Das Gericht delegierte die Frage der Entscheidung sodann an den sachkundigen Entscheidungshelfer (Jopt & Rexilius, 2002, S. 178). Der nach dem Delegationsprinzip beauftragte Gutachter selektierte die Eltern nach der Durchführung einer Statusdiagnostik gemäß der Kriterien Förderung, Kontinuität, Bindung und Wille des Kindes und nicht selten auch aufgrund der Persönlichkeitsmerkmale

der Eltern. Hiernach wurde dem „angenommenen Kindeswohl (...) ein Elternteil (...) zugeordnet“ (Salzgeber und Stadler, 2001, S. 241).

Mit der Kindschaftsrechtsreform von 1998 änderte sich das juristische Primat insofern, als dass Vermittlung Vorrang vor Entscheidung haben sollte (§ 52a FGG). Das Delegationskonzept erfuhr ebenso eine gründliche Veränderung durch den Wechsel der Sorgerechtsregelung vom Amts- zum Antragsverfahren, wodurch die gemeinsame Sorge zum Regelfall erklärt wurde. Die Übertragung des Sorgerechts auf nur einen Elternteil erforderte die hohe Maßgabe der Kindeswohldienlichkeit, weshalb Sorgerechtsentscheidungen abnahmen. Allerdings gleicht juristische Einvernehmlichkeit nicht immer einem faktischen elterlichen Konsens, was sich in wachsenden Zahlen zu Umgangsstreitigkeiten niederschlug (Prosch, 2002; Jopt & Rexilius, 2002). Außerdem gab es auch trotz der Regelmäßigkeit des gemeinsamen Sorgerechts weiterhin um die Übertragung des Sorgerechts oder den Lebensmittelpunkt streitende Eltern. In der Konsequenz wurde der psychologische Sachverständige weiterhin benötigt.

Die juristische Stellung des Sachverständigen erfuhr im Rahmen des KindRG keinerlei Veränderung. Die Ernennung eines Sachverständigen basierte auf der Amtsermittlungspflicht des Gerichtes gemäß § 12 FGG und lag grundsätzlich im Ermessen des Gerichts (BVerfG, NJW 1981, S. 217). Als triftiger Grund galt regelmäßig mangelnde Sachkunde. Das sachverständige Handeln wurde in §§ 402 ff. ZPO geregelt, wobei die Rolle des Sachverständigen gemäß § 404a ZPO als die eines weisungsgebundenen Gehilfen des Gerichts definiert ist. Eine Vermittlungs- oder Befriedungsfunktion hingegen beinhaltete die Funktion des Sachverständigen aus juristischer Sicht nicht, weshalb die „paradoxe Situation“ der Unvereinbarkeit eines sachverständigen Entscheidungshelfers und befriedenden bzw. vermittelnden Gerichts entstand (Jopt & Rexilius, 2002, S. 179). Somit arbeitete eine Vielzahl von psychologischen Sachverständigen auch nach 1998 weiterhin entscheidungsorientiert nach einem selektiven Ansatz.

Zur gleichen Zeit verstärkte sich - u.a. durch das Paradoxon von Vermittlungsfunktion für das Gericht bei gleichzeitiger Entscheidungshilfefunktion für den Sachverständigen - eine andere Gutachtenströmung: die aus der systemischen Theorie und Therapie entwickelte „lösungsorientierte Begutachtung“ (Jopt, 1992, Sternbeck & Däther, 1986; Fthenakis, 1984). Die lösungsorientierte Begutachtung verfolgte anders als die entscheidungsorientierte die Erarbeitung eines einvernehmlichen Konzepts mit den Eltern zur Gestaltung einer zukünftig flexiblen und in Eigenverantwortlichkeit gehandhabten Sorge- und Umgangsregelung zwischen Eltern und Kind (Jopt & Rexilius, 2002, S.191). Aus Sicht der lösungsorientierten Begutachtung sollte mit Inkrafttreten der Kindschaftsrechtsreform der bisherige *selektive Suchauftrag* durch

einen *vermittelnden Gestaltungsauftrag* für den Sachverständigen abgelöst werden. Eine gesetzlich bindende Richtlinie hierfür bestand indes nicht. In der Folge entstand sowohl unter Richtern als auch unter den Sachverständigen ein Methodendisput.<sup>14</sup>

#### **I.4.2 Die juristische Position des Sachverständigen seit Inkrafttreten des FamFG am 01.09.2009**

Die Stellung des Sachverständigen erfährt mit dem FamFG eine grundlegende Veränderung. Der Sachverständige bekleidet auch weiterhin die Stellung eines weisungsgebundenen Gehilfen gem. § 404a ZPO n.F., jedoch kann das Gericht nun auch gem. § 163 II FamFG „in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, anordnen, dass der Sachverständige bei der Erstellung des Gutachtauftrags auch auf die Herstellung des Einvernehmens zwischen den Beteiligten hinwirken soll.“ Der Sachverständige ist somit nicht mehr Entscheidungs-, sondern auf Anordnung Vermittlungshelfer.

Das systemische Familienverständnis und die Entwicklung der lösungsorientierten Begutachtung haben diese Veränderung der juristische Position des Sachverständigen maßgeblich beeinflusst. Insbesondere die Abkehr von der reinen Statusdiagnostik als Erfassung des Ist-Zustandes und die Fokussierung auf den prozessualen und interventiven Charakter einer Begutachtung im Rahmen der psychologischen Begutachtung als neues „Verständnis in der psychologischen Wissenschaft liegt der Reform des Familienverfahrensrechts, insbesondere der Bestimmung des § 163 II FamFG zu Grunde.“ (Ernst, 2009, S. 346). Auch wenn dies im Gesetzestext nicht formuliert wird, so spricht die Begründung des Regierungsentwurfes explizit von einer lösungsorientierten Begutachtung: „Das Gericht soll künftig anordnen können, dass der Sachverständige auch auf ein Einvernehmen zwischen den Eltern hinwirken soll (lösungsorientiertes Gutachten).“ (Deutscher Bundestag, Drucksache 16/6308, 2007, S.169). Ob das Gericht die Anordnung gem. § 163 II FamFG erlässt, liegt allein in seinem Ermessen.

Der Sachverständige hat nun also die Möglichkeit, auf ein Einvernehmen zwischen den Eltern hinzuwirken. Hierzu dürfen Eltern nicht gezwungen werden und die Anordnung des Gerichtes muss ergangen sein, damit eine Eigenmächtigkeit des Sachverständigen ausgeschlossen wird. Handelt er dennoch lösungsorientiert, so erlischt der Vergütungsanspruch des Sachver-

---

<sup>14</sup> Die detaillierte Darstellung dieses Konfliktes wird in Abschnitt I.5.3 „Der Methodenvergleich“ behandelt.

ständigen (Ernst, 2009, S. 347). Zugleich ist mit dem Gutachtauftrag § 27 FamFG („Mitwirkung der Beteiligten“) verknüpft, der festschreibt, dass die Beteiligten an der Sachverhaltsermittlung mitwirken sollen. Konkludent geht damit die Forderung nach Mitwirkung an der Begutachtung einher (Fichtner & Salzgeber, 2009, S. 349). Nach Fichtner & Salzgeber wird durch diesen Widerspruch aus konkludenter „Mitwirkungspflicht“ für die Eltern, Transparenz dem Gericht und den Eltern gegenüber und auf Einvernehmlichkeit zielende Begutachtung die Sonderstellung der Begutachtung deutlich. Sie gilt als Interventionsmaßnahme, die „aus der Reihe tanzt“ (ebd., S. 349).

Bei einem Scheitern der konsensualen Lösung durch den Sachverständigen, wird dem Gericht ein schriftliches Gutachten zur Verfügung gestellt.

## **I.5 Die Begutachtungsmethoden - entscheidungsorientierte und lösungsorientierte Begutachtung**

Im Folgenden werden die Begutachtungsmethoden sowie die jeweilige Kritik an ihnen beschrieben werden. Die Namensgebung der Begutachtungsformen erscheint weder in der Literatur noch im Sprachgebrauch von Juristen und Psychologen einheitlich, daher sei angemerkt, dass Begrifflichkeiten wie „traditionelle“, „klassische“, „statusorientierte“ und „entscheidungsorientierte Begutachtung“ als Synonym gelten, während dies in der vorliegenden Studie für „intervenierende“, „interventionsorientierte“ und „lösungsorientierte Begutachtung“ gerade *nicht* gilt, auch wenn diese Begrifflichkeiten in mehreren Textquellen (z.B. Ernst, 2009; Fichtner & Salzgeber, 2009) synonym verwendet werden. Die „modifikations- oder interventionsorientierten“ Begutachtungsstrategien und auch die „lösungsorientierte Begutachtung“ nach Fichtner & Salzgeber (2009), Balloff (2009), Wagner & Balloff (2009) gelten vorliegend als Weiterentwicklung der entscheidungsorientierten Begutachtung, während die „lösungsorientierte Begutachtung“ oder „systemisch-lösungsorientierte Begutachtung“ nach Jopt bzw. in Ahnlehnung an Jopt & Rexilius (2002) als abgegrenzte und eigenständige Begutachtungsform betrachtet wird.

## **I.5.1 Die entscheidungsorientierte Begutachtung**

### *I.5.1.1 Theoretischer Hintergrund, Ziele und Aufgaben der entscheidungsorientierten Begutachtung*

Die rein entscheidungsorientierte Begutachtung geht von einem Selektionsgedanken aus und basiert auf einer normorientierten Statusdiagnostik.

Die theoretische Grundannahme dieser Begutachtung gehen auf ein nomothetisches Wissenschaftsmodell und das der Medizin entnommene „symptomorientierte Modell“ zurück, welches postuliert, dass der Rückschluss von diagnostisch erfassten Symptomen (auffälliger Merkmale) auf zugrunde liegende Störungen oder Dispositionen möglich ist. Auf Basis dieser Erkenntnisse wiederum lassen sich konkrete zukünftige Verhaltensweisen ableiten (Salzgeber & Höfling, 1991, S. 389). Dieses Modell folgert also zunächst aufsteigend „vom Verhalten weg“ und hiernach absteigend „zum konkreten Verhalten hin“ (ebd., S. 389).

Der entscheidungsorientierte Sachverständige sieht sich in der Rolle eines zurückhaltenden, neutralen und beobachtenden Experten, der den Status Quo der Familie nach möglichst objektiven und normierten Kriterien abbildet (Balloff und Walter, 1991, S. 339). „Die Subjekt-Objekt-Beziehung zwischen Gutachter und zu beurteilenden Familienangehörigen“ gilt als streng geregelt (Jopt & Rexilius, 2002, S. 183). Hierbei entsteht eine hierarchische Beziehung von Beobachter zu Beobachtetem, wobei kein Unterschied zwischen einem materiellen und einem menschlichen Beobachtungsobjekt besteht (ebd., S.186). Das Familienbild gleicht dem eines Forschungsobjekts, welches der entscheidungsorientierte Gutachter von außerhalb betrachtet und möglichst „in seinen realen Verhältnissen“ abbilden will. Auf Basis dieses Abbilds seiner Beobachtungen unterbreitet der entscheidungsorientierte Gutachter in der Folge dem Gericht seine Empfehlung hinsichtlich der Maßnahmen, die dem Kindeswohl am ehesten dienen (ebd.).

Auch dann, wenn die Familie gegenüber einer Interventionsmaßnahme aufgeschlossen wären, steht die Selektion im Vordergrund (Salzgeber, 2001, S. 241). „Eine Strategie, die völlig auf Selektion verzichten wollte, wäre weder dem familiären Konflikt (...) noch dem Verfahrensrecht angemessen, da der Sachverständige beauftragt wird, eine gerichtliche Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen vorzubereiten, deren Ziel auf alle Fälle Selektion sein wird.“ (ebd., S. 242).

Ziel der Begutachtung ist somit die Ermittlung des statischen Ist-Zustandes zur Beurteilung verschiedener Eigenschaftsausprägungen und daran anknüpfend die Erstellung einer fachlich qualifizierten Entscheidungshilfe in Form eines schriftlichen Gutachtens für das Gericht. Dieses wiederum kann auf Basis des Gutachtens die fragliche Entscheidung hinsichtlich des Sorgerechts, des Lebensmittelpunktes oder der Umgangsregelung unter Berücksichtigung des Kindeswohls treffen (Balloff, 1998, S. 207).

Die Aufgabe des entscheidungsorientierten Gutachters als gerichtlicher Entscheidungshelfer ist es somit, im Rahmen des schriftlichen Gutachtens

- entweder möglichst konkrete Vorschläge zur Umgangsregelung zu unterbreiten oder
- die Argumente, die zum Antrag der Übertragung der elterlichen Sorge auf einen Elternteil allein führten, auf ihre Konsequenzen für das Kindeswohl zu prüfen (Salzgeber, 2001, S. 139, 141).

Zur Gewährleistung des Kindeswohls werden die bekannten Kindeswohlkriterien Förderungsgrundsatz, Kontinuitätsprinzip, Bindung und Kindeswille heran gezogen, denen eine objektive Messbarkeit zugesprochen wird (Kluck, 1996, S.157). Strittig ist allerdings die Mindestanzahl erfüllter Kriterien und auch die Qualität der einzelnen Kriterien mit Blick auf ihre Wichtigkeit zur Wahrung des Kindeswohls. So gibt Lempp (1984, S. 741/742) der Bindung den Vorrang, während Salzgeber die Förderkompetenz als wichtigstes Kriterium benennt (Salzgeber, 2001, S. 307). Nach Ell (1986, S. 290) wiederum gelten Kontinuitäts-, Betreuungs-, Erziehungs- und Förderkriterium als „partielle Kriterien“, während Bindung und insbesondere der Wille des Kindes ausschlaggebend für die Entscheidung seien. „Es gibt kein Kindeswohl gegen den Kindeswillen. Der Kindeswille ist der Kerngehalt des Kindeswohls“ (ebd., S. 294).<sup>15</sup>

### *1.5.1.2 Die Methodik der entscheidungsorientierten Begutachtung*

Methodisch bedient sich der entscheidungsorientierte Gutachter des „klassisch psychologischen Diagnoseinventars“ (Jopt & Rexilius, 2002, S. 184). Hierbei gelten „diagnostisch relevante und bewährte Methoden“

- die Exploration (auch Interview, Gespräch oder Anamnese genannt),
- Verhaltensbeobachtung sowie
- psychologische Testungen (Balloff, 1998, S. 210).

---

<sup>15</sup> Auf die Problematik des tatsächlichen vs. vermeintlichen oder induzierten Kindeswillen soll an dieser Stelle nur kurz hingewiesen werden.

Der Exploration von Eltern(teilen) und dem Kind sowie den Verhaltensbeobachtungen kommen hierbei die zentrale Bedeutung zu (Kluck, 1996, S. 159).

Im Rahmen der *Exploration*, einer „zielgerichteten mündlichen Kommunikation“ zwischen Gutachter und Begutachteten, wird das Ziel verfolgt, Informationen über „Verhalten, Erleben und die Problemlösungsstrategien der zu befragenden Person(en)“ zu sammeln (Balloff, 1998, S. 210). Hierbei wird sowohl die Anamnese als auch die aktuelle Lebenssituation erfasst, wobei grundsätzlich nur Themen mit Bezug zur gerichtlichen Fragestellung Anwendung finden (Salzgeber und Zemann, 1996, S. 170). Sofern eine Exploration des Kindes aufgrund seines Alters und Entwicklungsstandes möglich ist, wird auch diese durchgeführt.

Entscheidungsorientierte Explorations können vollständig, teilweise oder unstrukturiert erfolgen, wobei mit steigender Strukturierung die klassischen Testgütekriterien Objektivität, Reliabilität und Validität ansteigen (Balloff, 1998, S. 210). Fragen, Antworten und situative Eindrücke aus der Exploration werden protokolliert und im schriftlichen Gutachten wiedergegeben. Nach Salzgeber und Zemann empfiehlt sich die inhaltliche Überprüfung der schriftlichen Darstellung auf den „Konfliktgehalt“ und die Notwendigkeit der Wiedergabe gegenseitiger Vorwürfe, um eine erneute Konfliktverschärfung zu vermeiden (Salzgeber und Zemann, 1996, S. 171).

Die *Exploration des Kindes* kann zum Teil sehr direkte Fragen nach seinen elterlichen Präferenzen beinhalten. Auch weniger offensichtliches Einwirken auf das Kind durch Abfrage bekannter Situation - „Mit wem würdest du lieber in den Urlaub fahren?“ - ist Bestandteil der Kindesexploration. Ebenso besteht die Möglichkeit, das Gespräch in Spielsituation zu transformieren, so dass das Kind sich nicht sprachlich, sondern spielerisch ausdrücken kann. Ziel ist grundsätzlich die Ableitung der späteren Empfehlung zum Lebensmittelpunkt aufgrund der Angaben des Kindes (ebd., S. 172).

Das Kind wird somit zum Gradmesser für die spätere Entscheidung funktionalisiert, wodurch das „seelische Wohl des Kindes aus juristischer und psychologischer Sicht in der Regel“ jedoch nicht gefährdet wird (ebd., S. 172). Auch kann das Kind aus dem Entscheidungsfindungsprozess schon aufgrund der Priorität seiner Wünsche und familialen Beziehungen nicht entlassen werden, „so dass das Kind mehr oder weniger unvermeidlich belastet wird“ (ebd., S. 172).

Die *Verhaltensbeobachtung* indes gilt als „ethisch vertretbarste Erhebungsmethode“, da Verhalten oder Interaktionen direkt und ohne indirekte Rückschlüsse auf latent zu vermutende Eigenschaften untersucht werden (ebd., S. 174). Sie dient der Überprüfung von Annahmen, Auswahl relevanter Aspekte und Datenauswertung. Aufgrund der geforderten Replizierbarkeit von Verhaltensbeobachtungen wird eine Systematisierung angestrebt (Balloff, 1998, S. 210).

Die Verhaltensbeobachtung einzelner Begutachteter findet in der Regel während der Exploration statt und wird protokolliert. Die Interaktionsbeobachtung zwischen Eltern und Kind hingegen muss den Eltern offen als Verhaltensbeobachtung deklariert werden. Im Rahmen der Interaktionsbeobachtung erfasst der entscheidungsorientierte Gutachter Schwierigkeiten zwischen Eltern und Kind sowie Angebote von den Eltern an das Kind. Diese lassen Rückschlüsse über Förderkompetenz, emotionale Nähe, Bindung, Affekte und Affektkontrolle, Kommunikationsstrukturen und Erziehungsverhalten zu (Salzgeber & Zemann, 1996, S. 175). Die Interaktionsbeobachtung ist nach Salzgeber & Zemann ebenfalls die geeignete Methode zur Erfassung der Qualität und Stärke der Bindung bei Kindern, wobei hierfür ein Setting wie beim „Fremde-Situation-Test“ nach Ainsworth & Wittig (1969) gewählt wird.<sup>16</sup> Das Kind wird kurzzeitig von dem jeweiligen Elternteil getrennt: Relevante Daten liefert das kindliche Verhalten bei Trennung von und Rückkehr der Eltern (Salzgeber & Zemann, 1996, S. 175).

Alle im Rahmen der Begutachtung durchgeführten Verhaltensbeobachtungen werden dokumentiert und hinsichtlich des elterlichen Verhaltens und vermuteter zugrunde liegender Eigenschaften analysiert (Salzgeber und Zemann, 1996, S. 175; Balloff, 1998, S. 211).

Aus entscheidungsorientierter Sicht wird von Interaktionsbeobachtungen im häuslichen Umfeld aus methodischen Gründen abgeraten. Zusätzlich muss bedacht werden, dass im Rahmen der Verhaltensbeobachtung prinzipiell Beobachtungsfehler, wie Haloeffekte, Milde- oder Strengefehler, Tendenz zu Extremurteilen etc., auftreten können, weshalb die Anwendung von Codierungssystemen empfohlen wird (Balloff, 1998, S. 211).

Obwohl die Replizierbarkeit und die Einhaltung der Testgütekriterien von den Vertretern der entscheidungsorientierten Begutachtung vielfach gefordert wird, gilt es als zulässig „sog. Schätzungen, bei denen z.B. der Beobachter die Aufgabe hat, seine Eindrücke über Eigenschaften des Beobachteten oder den Ausprägungsgrad zu quantifizieren“, durchzuführen.

---

<sup>16</sup> Zur detaillierten Beschreibung des Fremde-Situation-Test wird auf Rauh, 1995, S. 240 verwiesen.

Dies soll „die Möglichkeit (...) gewähren, Verhalten auch in einer subjektiv erlebten Ausprägung zu erfassen oder Beziehungen zwischen Personen zu untersuchen“ (ebd. S. 211).

Die *psychologischen Testverfahren* bilden eine weitere Komponente der entscheidungsorientierten Methodik. Diese Anwendung eines „wissenschaftlichen Routineverfahrens“ dient der Erfassung von Persönlichkeitseigenschaften und dem Grad ihrer Ausprägung sowie „Nähe, Distanz, Macht oder Abhängigkeit innerhalb eines spezifischen Systems“ (ebd.).

Sowohl bei den Eltern als auch bei den Kindern gehört die Testung zur Standardmethodik der entscheidungsorientierten Begutachtung. Eingesetzt werden bei Erwachsenen beispielsweise Persönlichkeits-, Intelligenz- und Leistungstests, wie das „Freiburger Persönlichkeitsinventar (FPI-R)“ (Fahrenberg, Hamperl und Selg), der „Hamburg-Wechsler-Intelligenztest für Erwachsene (HAWIE-R)“ (Tewes) oder der „d2 Aufmerksamkeits- und Belastungstest“ (Briekenkamp) oder Fragebogenverfahren zur Erfassung der Eltern-Kind-Beziehung (Salzgeber und Zemann, 1996, S. 171; Balloff, 1998, S. 212). Der Einsatz von Persönlichkeitstests erscheint allerdings nur dann angemessen, wenn der Verdacht einer Persönlichkeitsstörung vorliegt (ebd.; Kühne, 1996, S. 186). Bei Kindern werden insbesondere Tests zu den „Beziehungsstrukturen der Kinder zu ihren Bezugspersonen“, seltener auch zur kindlichen Persönlichkeit appliziert (Salzgeber und Zemann, 1996, S. 173). Zur Analyse des kindlichen Beziehungssystems kommen überwiegend projektive Verfahren (z.B. „Schlosszeichentest“ von Michaelis oder „Sceno-Test von v. Stabs) zum Einsatz (Balloff, 1998, S. 212).

Die Problematik mangelnder Testgütekriterien, insbesondere bei projektiven Testverfahren, wird im Rahmen der entscheidungsorientierten Begutachtung kontrovers diskutiert. Während Kluck (1996, S. 158) betont, dass diese Verfahren zu „gravierenden Fehlern“ führen können, bestätigen Salzgeber und Zemann (1996) zwar die generelle Problematik der projektiven Tests, halten sie jedoch für verwertbar und sinnvoll. „Die hier angesprochenen Probleme beim Einsatz projektiver oder semi-projektiver Test sollen jedoch nicht den Eindruck erwecken, daß die erzielten Ergebnisse fragwürdig oder unhaltbar sind. Geübte Diagnostiker können über diese Verfahren in relativ kurzer Zeit Sachverhalte erkennen, die über andere Verfahren nur schwer oder gar nicht sichtbar würden.“ (ebd., S. 173).

Testverfahren zur Erfassung des Entwicklungsstandes, der Persönlichkeit und Intelligenz des Kindes sowie seinen Belastungen durch die elterliche Trennung werden ebenfalls appliziert. Anhand der Auswertung wird jedoch nicht eine Therapie, sondern die Entscheidungshilfe zur

Selektion des Lebensmittelpunktes begründet, „was aber immerhin eine Prognose der zukünftigen Entwicklung des Kindes einschließt.“ (Salzgeber und Zemann, 1996, S. 174).

Wenn der entscheidungsorientierte Gutachter alle Beteiligten exploriert, beobachtet und getestet hat, beendet er den diagnostischen Prozess. Die Befunde, Interpretationen, psychologischen Erkenntnisse und Schlussfolgerungen sowie die Beantwortung der gerichtlichen Fragestellung inklusive einer Entscheidungsempfehlung werden im schriftlichen Gutachten festgehalten und dem Gericht übermittelt. Mit der Empfehlung im Rahmen des schriftlichen Gutachtens ist die Begutachtung beendet. Ein derartiges Gutachten erfüllt die Ziele der entscheidungsorientierten Begutachtung, „nämlich eine Entscheidungshilfe für den Familienrichter (...), und, im günstigsten Fall, den beteiligten Personen Einsichten in die Art ihrer Konfliktsituation und deren Bedingungen, aber auch in die daraus resultierenden Lösungsmöglichkeiten „zum Wohl des Kindes“ zu vermitteln“ (Kluck, 1996, S. 160).

### *1.5.1.3 Interventionsorientierte Begutachtung als Weiterentwicklung der entscheidungsorientierten Begutachtung*

Interventive Ansätze im Rahmen der Begutachtung wurden bereits früher diskutiert, wobei u.a. Berk (1985) diese Debatte mit Verweis auf die mangelnde Akzeptanz der gutachterlichen Empfehlung durch den „Gutachtenverlierer“ - also den unterlegenen Elternteil - anstieß. Sternbeck und Däther verweisen ein Jahr später auf die Bedeutung der Hilfe für die Bewältigung der familiären Krise im Konflikt um das Kind (Sternbeck und Däther, 1986, S. 24). Dem schließt sich die Forderung von Rösner & Schade (1989, S. 439) nach einem notwendigen „Übergang von einer rein diagnostischen Tätigkeit zu einer konsensfördernden Intervention“ an. Spätestens jedoch durch die Kindschaftsrechtsreform 1998 wurde der Ruf nach Intervention und der Berücksichtigung konsensfördernder Maßnahmen lauter. Intervention oder das Bemühen um elterliche Einvernehmlichkeit sieht die statusdiagnostische Verfahren nicht vor; teilweise wird jegliche Intervention sogar abgelehnt (Balloff, 2006, S. 415).

Die ursprünglichen Vertreter - z.B. Balloff, Salzgeber - des rein entscheidungsorientierten Ansatzes erweitern diesen in der Folge durch vor allem die zusätzliche Implementierung gemeinsamer Elterngespräche, wodurch manche Autoren nun nicht mehr von einer entscheidungsorientierten Begutachtung, sondern von „Interventionsdiagnostik“ (Salzgeber, 2001) oder „modifikationsorientierten Strategien“ (Balloff, 1998, S. 212) sprechen. Ziel der „lösungsorientierten Elterngespräche“ soll der Dialog und Konsens zwischen den Eltern sowie

einzuführende Veränderungen aufgrund der „Lösung“ sein. Alle Veränderungen müssen sich am Kindeswohl orientieren (Balloff, 2006, S. 417).

Diese Begutachtungsmethode basiert vor der Kindschaftsrechtsreform auf der Grundannahme, dass „eine sinnvolle Intervention ohne Diagnostik (...) jedoch nicht denkbar“ ist (Balloff und Walter, 1991, S. 339). Und auch lange nach der Kindschaftsrechtsreform und kurz nach Einführung des FamFG betonen Fichtner & Salzgeber (2009, S. 351), dass im Rahmen der lösungsorientierten Begutachtung<sup>17</sup> und beim Bemühen um elterlichen Konsens „sicher nicht „Intervention statt Diagnostik“, sondern „Intervention auf Grundlage von Diagnostik“ oder „Prozessdiagnostik“ gelte. Ohne Statusdiagnostik kann weder dem Gericht noch den Eltern eine solide Empfehlung gegeben werden. Darüber hinaus führt der Verzicht auf Diagnostik bei Scheitern der Schlichtungsbemühen zu ökonomischem Mehraufwand und zeitlicher Verzögerung (Salzgeber & Fichtner, 2009, S. 249). Außerdem wird davon ausgegangen, dass ein Sachverständiger im lösungsorientierten Elterngespräch „mehr Überzeugungskraft habe“, wenn er auf Basis der diagnostisch erhobenen Befunde argumentiert (ebd., S. 250).

Aufgrund des fortgesetzten Einsatzes von Statusdiagnostik wird auch dieser Ansatz der Interventionsdiagnostik der entscheidungsorientierten Begutachtung zugeordnet, da es sich um eine Ergänzung, nicht jedoch um einen Alternativansatz handelt (Balloff und Walter, 1991, S.339).

Auch wenn die interventionsorientierte Methode sich als Weiterentwicklung der entscheidungsorientierten Begutachtung präsentiert, gilt letztere inzwischen als überholt. „Mittlerweile gilt ein lösungsorientiertes Vorgehen allerorts als die angemessene Begutachtung für alle Familien“ (Salzgeber & Fichtner, 2009, S. 248)<sup>18</sup>. Sie zeigt sich gegenüber der statusdiagnostischen Begutachtung als überlegen, da sie, neben der klassischen Testdiagnostik, konfliktlösende Intervention beinhaltet und von den erstinstanzlichen Richtern erwartet wird (Balloff, 2006, S. 416). Ein anzustrebender Konsens zwischen den Eltern wird prinzipiell dem Kindeswohl förderlicher erachtet als eine Statusdiagnostik, die implizit einem Selektionsgedanken verbunden ist (ebd.).

---

<sup>17</sup> Fichtner & Salzgeber (2009) nennen diese Form der Begutachtung ebenso wie Jopt (2002) lösungsorientierte Begutachtung. Allerdings handelt es sich hierbei um zwei unterschiedliche Konzepte und Modelle. Zur Abgrenzung und zur Vermeidung von Missverständnissen wird in Bezug auf Fichtner & Salzgeber daher im Folgenden weiterhin von „interventionsorientierter Begutachtung“ gesprochen.

<sup>18</sup> Bei den Textquellen Salzgeber & Fichtner (2009) und Fichtner & Salzgeber (2009) handelt es sich um unterschiedliche Artikel der Autoren (vgl. Inhaltsverzeichnis).

Die interventionsorientierte Begutachtung wird demnach als ein „modifikationsorientierter Prozess verstanden, der einerseits einen vorangeschalteten diagnostischen Erkenntnisprozess beinhaltet, der aber andererseits ebenso der Konfliktmilderung und Einstellungsänderung dient und damit in einem besonders herausragenden Maße eine anstehende richterliche Entscheidung optimiert“ (Balloff, 2006, S. 415). Sie gliedert sich methodisch in zwei Phasen.

1. In der ersten Phase geht der Sachverständige wie bei der entscheidungsorientierten Begutachtung vor und nutzt sein statusdiagnostisches Repertoire, namentlich die
  - a. Aktenanalyse,
  - b. diagnostische Interviews und Explorationen,
  - c. Verhaltens- und Interaktionsbeobachtung sowie die
  - d. psychologische Testung (Balloff, 2009, S.37/38).

Die Diagnostik aus Phase eins dient der Anamnese, der Herstellung eines „Arbeitsbündnisses“, der Erfassung der Konfliktsituation, der elterlichen Kompetenzen, des kindlichen Willens, seiner Bedürfnisse und Bindungen sowie einem Verstehen der familialen Strukturen und Beziehungsqualitäten (Salzgeber & Fichtner, S. 250).

2. In der zweiten Phase finden
  - a. „Shuttlegespräche“ (Fichtner & Salzgeber, 2009, S.351) oder
  - b. gemeinsame Elterngespräche statt.

In diesen verbindet der Sachverständige die Befunde seiner Diagnostik mit seinem Fachwissen, eröffnet Lösungsmöglichkeiten und erarbeitet mögliche Veränderungen, die sich an den kindlichen Bedürfnissen und dem elterlichen Potential orientieren. Im Rahmen des Gespräches steht insbesondere die Information über Trennung und Scheidung und die psychische Lage des betroffenen Kindes im Vordergrund. Ziel ist die die Gestaltung und Erprobung von Regelungsmodellen mit Blick auf die gerichtliche Fragestellung. Methodisch können Anleihen bei beraterischen, therapeutischen und mediativen Techniken gemacht werden (Fichtner & Salzgeber, 2009).

Neben dem Einsatz lösungsorientierter Elterngespräche, könne ebenso „die begleitete Kontaktaufnahme mit dem anderen Elternteil“ bei Umgangsstreitigkeiten oder die „Reintegration des Kindes nach einem Aufenthalt in der Pflegefamilie“ eine angemessene Intervention sein (Balloff, 2006, S. 416/417). Auch die Darstellung der statusdiagnostisch erhobenen Befunde, eine Feedback über Scheidungsreaktionen, verhaltensnahe Vorschläge und die Hinzuziehung von externer Beratung gelten als angemessene Interventionen (Salzgeber und Höfling, 1991, S. 393).

Das sachverständige Vorgehen präsentiert sich auf zwei Ebenen als lösungsorientiert:

1. durch die Beziehung zwischen Eltern und Psychologen und
2. durch das Gespräch (Salzgeber & Fichtner, 2009).

Die interventionsorientierte Begutachtung verfolgt das *Ziel*, die Beziehung des Kindes zu beiden Eltern zu erhalten oder zu verbessern sowie Aufenthalts- und Umgangsregelungen zu erarbeiten, die den kindlichen Bedürfnisse angemessen sind und von den Eltern möglichst akzeptiert werden. Der elterliche Konsens als oberstes Ziel der Begutachtung stellt sich durch den gerichtlichen Auftrag als a priori festgeschrieben dar. Er gilt in diesem Zusammenhang jedoch niemals als exklusives Kriterium, da prinzipiell zu prüfen sein wird, inwiefern die Elterneinigung mit den kindliche Bedürfnissen und den faktischen elterlichen Möglichkeiten vereinbar ist. Ziel kann also nicht jeder beliebige Elternkonsens sein, sondern es gilt, sich beim Kind rückzuversichern und die Lösung unter Kindeswohlaspekten zu prüfen. Wenn der Konsens zur exklusiven Maxime des sachverständigen Handelns wird, könnte dies in eine Zurückstellung des Kindeswohls führen, da die Eltern gerade in hochkonflikthaften Situationen die Kindesbedürfnisse nicht im Blick haben. Aufgabe des Sachverständigen ist dann das korrigierende Eingreifen trotz einer Elternvereinbarung. Kindeswohldienliche Lösungen sollten darüber hinaus die Studien zur „Scheidungsstress-Bewältigungs-Perspektive“ berücksichtigen (Fichtner & Salzgeber, 2009, S. 350; Salzgeber & Fichtner, 2009, S. 252; Wagner & Balloff, 2009, S. 272).

Beim Hinwirken auf Einvernehmlichkeit ist es dem Sachverständigen untersagt, mit Zwang oder Drohung zu operieren. Ebenso darf ein Elternteil nicht negativ bewertet werden, wenn er dem Lösungsvorschlag des Sachverständigen nicht folgt (Salzgeber & Fichtner, 2009, S. 258).

„Lösungsorientierung“ nach Salzgeber & Fichtner bedeutet somit nicht zwangsläufig die Erarbeitung eines elterlichen Konsenses, sondern bezieht sich insbesondere auf die Sachverständigen-Betroffenen-Beziehung und die Form ihrer Arbeitsbeziehung, die im besten Fall in die Einvernehmlichkeit mündet. Wenn eine Elternvereinbarung nicht erarbeitet wird, die Eltern jedoch ihre starren Konfliktmuster aufweichen und so eine Entwicklung ermöglichen, kann auch eine gerichtliche Entscheidung als zufrieden stellende Lösung angesehen werden (Salzgeber & Fichtner, 2009, S. 253).

### **I.5.2 Die lösungsorientierte Begutachtung**

Die lösungsorientierte (oder lösungsorientiert-systemische) Begutachtung nach Jopt ist, im Vergleich zur entscheidungsorientierten, ein grundlegend anderer methodischer Ansatz und ebenso von der interventionsorientierten Begutachtung als Weiterentwicklung der entscheidungsorientierten Begutachtung abzugrenzen. Auch mit der „Lösungsorientierung“ nach Salzgeber & Fichtner oder Balloff darf dieser Ansatz nicht verwechselt werden. Die Abkehr von der klassischen Statusdiagnostik, die zugrunde liegenden theoretischen Annahmen und Familienbilder sowie das damit einhergehende Auftreten des Sachverständigen unterscheiden die lösungs- von der interventionsorientierten Begutachtung. Wenn im Folgenden von „lösungsorientierter Begutachtung“ gesprochen wird, so ist hiermit prinzipiell die systemisch orientierte Begutachtungsmethode nach Jopt gemeint.

Obwohl die lösungsorientierte Begutachtung die „jüngere“ der Methoden darstellt und lange Zeit von Vertretern der Statusdiagnostik als „Außenseitermeinung“ (Balloff, 1994, S. 219) deklariert wurde, ist der Ruf nach Vermittlung in der Sachverständigentätigkeit nicht neu. Jopt plädiert schon 1987 für die Abkehr der psychologischen Begutachtung vom diagnostischen Suchauftrag und Hinwendung zu einem Gestaltungsauftrag. Der 7. Deutschen Familiengerichtstages im gleichen Jahr empfiehlt ebenso, den sachverständigen Fokus auf eine einvernehmliche Regelung der Eltern zu legen (Brühler Schriften zum Familienrecht, Band 5, S. 137). Kurze Zeit später formulieren Rösner & Schade, dass der Sachverständige als Gehilfe des Gerichtes auch den Blick auf einen elterlichen Konsens richten müsse, was „jedoch mit den Mitteln der traditionellen Begutachtung allein nicht mehr möglich (ist), sondern (...) eine beratende / therapeutische Funktion des Sachverständigen gegenüber den betroffenen Eltern“ impliziert (Rösner und Schade, 1989, S. 439).

Jopt (1992) verdeutlicht Jahre vor der Kindschaftsrechtsreform die Bedeutung eines Konsenses und seine Auswirkung für eine - damals noch nicht statthafte - Sachverständigentätigkeit: „Wann immer der Psychologische Sachverständige genötigt ist, die Fragen des Gerichts umfassend schriftlich zu beantworten, weil es ihm nicht gelungen ist, zwischen den Eltern Konsens herbeizuführen, hat das Kind verloren. Zumindest hat das, was danach kommt, mit einem Verständnis von Kindeswohl, wie ich es hier vertrete, nichts mehr zu tun. Deshalb hat er gar keine andere Wahl, als wieder und immer wieder zu versuchen, die Eltern zum Dialog zu befähigen - selbst noch im allerletzten Augenblick beim Anhörungstermin vor Gericht“ (Jopt, 1992, S. 353).

Mit Inkrafttreten der Kindschaftsrechtsreform und dem Vermittlungsauftrag für das Gericht (§ 52 a FGG) hat der Ruf nach Vermittlung und Lösungsorientierung sowohl unter psychologischen Sachverständigen (Jopt & Rexilius, 2002) als auch innerhalb der Richterschaft (Cunvenhaus, 2001) noch zugenommen. Seit dem FamFG im September 2009 hat sich die lösungsorientierte Begutachtung juristisch etabliert und findet sich explizit im Gesetz. Mehr noch: der Begründung des Gesetzesentwurfs ist zu entnehmen, dass die lösungsorientierte Begutachtung selbst maßgeblich zu dieser gesetzlichen Reformierung beigetragen hat (Deutscher Bundestag, Drucksache 16/6308, 2007, S. 169).

#### *1.5.2.1 Theoretischer Hintergrund und Familienbild in der lösungsorientierten Begutachtung*

Die theoretische Basis der lösungsorientierten Begutachtung stellt die Systemtheorie und die daraus abgeleiteten Anwendungsfelder der systemischen Beratung und Familientherapie dar. Somit herrscht ein systemisches Bild der Familie und auch der Nachscheidungsfamilie<sup>19</sup>. Ziel eines lösungsorientierten Sachverständigen ist daher die Wiederherstellung oder Umgestaltung der Familie zu einer funktionalen Nachscheidungsfamilie, so dass dem Kind die Gesamtheit seines sozialen und psycho-emotionalen Beziehungsnetzwerks erhalten bleiben kann.

Im Fokus des lösungsorientierten Sachverständigen steht also die Beziehung, Kommunikation und Interaktion innerhalb des familialen Systems. Die Familienmitglieder werden nicht einzeln, sondern in ihren Beziehungen zueinander betrachtet. Familie bedeutet keinen statischen Zustand, sondern einen fluiden Prozess, der sich wiederholt verändert und den sich ebenso verändernden Umweltbedingungen anpasst, nach Gleichgewicht strebt und sich selbst erzeugt (gemäß der Mechanismen Autopoiese und Homöostase). Realität als objektive Wahrheit wird nicht angenommen, sondern die subjektive Wahrheit (im Sinne des radikalen Konstruktivismus) des Einzelnen gewürdigt.

Die Suche nach einer konstruktiven Möglichkeit, die Transition von der Familie zur Nachscheidungsfamilie positiv zu gestalten, erfolgt über das wichtigste Medium der systemischen Theorie: Kommunikation. Die Bedeutung, die der Scheidung per se zugeschrieben wird, beeinflusst die zukünftigen Lebensperspektiven maßgeblich. „Scheidung ist nicht nur das Ende

---

<sup>19</sup> Eine detaillierte Beschreibung findet aus Redundanzgründen an dieser Stelle nicht statt. Es wird auf die Abschnitte I.1.2, I.2.2.3 verwiesen.

einer Beziehung in der Vergangenheit, sondern auch der Übergang zu einer Zukunft.“ (Grabbe, 2002, S. 83).

Aufgrund der operationellen Geschlossenheit des familialen Systems genügt Kommunikation allein jedoch nicht, um Einfluss von außerhalb auf die Familie nehmen zu können. Voraussetzung für eine Einflussnahme ist die vorübergehende Einbezogenheit in das System. Hierdurch kann systemintern kommunikativ Wissen, durch z.B. Verhaltens- und Interaktionsbeschreibungen, Informationsvermittlung oder Empfehlungen, zur Verfügung gestellt werden. Dieses „Andocken“ an und in die Familie wiederum funktioniert nur, wenn der Familie *Respekt und Wertschätzung* entgegengebracht werden. Wenn die Aufnahme in das Familiensystem gelingt, können neuartige Verhaltens- und Kommunikationsmuster eingeführt werden, welche das System verstören und im Widerspruch zu den bisherigen - bei konflikthaften Scheidungsfamilie oftmals dysfunktionalen - Kommunikationsregeln stehen. Wenn nur ein Familienmitglied sich der neuen - funktionaleren - Muster annimmt, können diese durch die Familienmitglieder selbst implementiert werden. An dieser Stelle findet die Möglichkeit der Einflussnahme auch ihr Ende - zumindest sofern man die respektvolle und wertschätzende Grundhaltung eines systemischen Sachverständigen ernst nimmt. „Wir können zwar glauben, gut oder besser zu wissen, was für eine Familie oder deren Mitglieder richtig ist und eine entsprechend direktive Entscheidung treffen - ob sie aber Resonanz hat, umgesetzt wird und in gesunder Form gelebt wird, d.h. heilsam wirkt bzw. Schaden abwendet - das liegt weitestgehend außerhalb unseres Einflußbereichs. Wir können Menschen nicht ändern. Menschen sind keine trivialen Maschinen, (...), wo man auf Knöpfe drücken kann und man weiß, was an Verhalten herauskommt.“ (Grabbe, 2002, S. 81).

Somit betrachtet sich der lösungsorientierte Sachverständige als vorübergehendes Systemmitglied und nicht, wie der entscheidungsorientierte Gutachter, als jemand, der reale Vorgänge und Verhältnisse von außen abbildet und sichtbar macht. Allein durch die Präsenz des Sachverständigen im System findet eine Verstörung und damit eine Intervention statt. In diesem Bewusstsein lassen sich die kindlichen Bedürfnisse und Willensäußerungen anders verstehen und es eröffnen sich Möglichkeiten zur Diagnose von Ressourcen zur Konfliktbewältigung und Mobilisierung elterlicher Verantwortung (Jopt & Rexilius, 2002).

### *1.5.2.2 Ziele und Aufgabenstellung der lösungsorientierten Begutachtung*

Die primäre Ziele der lösungsorientierten Begutachtung bestehen im Abbau des elterlichen Konfliktes sowie der Befähigung der Eltern, ihre elterliche Verantwortung unter Beachtung der kindlichen Bedürfnisse wieder wahrzunehmen. So soll die Basis für eine einvernehmliche Lösung der Eltern hinsichtlich der zukünftig eigenverantwortlichen Betreuung und Gestaltung der Beziehungen ihres Kindes geschaffen werden. Es gilt nicht allein den Rechtstitel der gemeinsamen Sorge aufrecht zu erhalten, sondern eine faktisch gelebt gemeinsame Elternschaft innerhalb der Nachscheidungsfamilie zu gestalten (Jopt & Rexilius, 2002).

Dieses Ziel basiert auf der Annahme, dass das Kindeswohl dann am besten gewahrt wird, wenn der Sachverständige den Eltern bei der Gestaltung einer funktionalen Nachscheidungsfamilie unterstützend zur Seite steht (ebd.).

Die Aufgabenstellung des Sachverständigen bei der Erreichung dieser primären Ziele gliedert sich in die juristische Aufgabe - namentlich die Beantwortung der gerichtlichen Fragestellung- und die psychologischen Aufgabe - die Lenkung und Begleitung der trennungsdynamischen familialen Prozesse.

Fünf psychologische Aufgabenbereiche werden als zentral angesehen:

1. das Trennungsprojekt,
2. die Befähigung der Eltern,
3. das Konfliktmanagement,
4. gegenseitige Akzeptanz sowie
5. Aufklärung der Eltern.

Im Rahmen des „*Trennungsprojektes*“ bemüht sich der lösungsorientierte Sachverständige, den Eltern bei der Neudefinition ihrer Rollen und Pflichten sowie der Reorganisation des Familiensystems behilflich zu sein. Hierbei wird die Emotionalität aufgrund der gescheiterten Paarbeziehung berücksichtigt bei, Fachwissen und Informationen über Charakteristika im Prozess der Trennung sowie über die psycho-emotionale Befindlichkeit und die Bedürfnisse von Trennungs- und Scheidungskindern bereit gestellt. Ziel ist ein konstruktiverer Umgang mit der Trennung und eine Kompetenzerweiterung der Eltern zum Wohl des Kindes, aber nicht zuletzt auch im Interesse der psychischen Befindlichkeit der Eltern selbst (ebd.).

Somit wird aus dem selektiven Suchauftrag nach dem „besseren“ Elternteil“ ein vermittelnder Gestaltungsauftrag zur Herstellung einer funktionalen Nachscheidungsfamilie (ebd.).

Die „*Befähigung der Eltern*“ besteht insbesondere in der - zumindest - kognitiven Trennung der Paar- und Elternebene. Wie schon die Scheidungsforschung belegt, stehen sich die kindlichen und elterlichen Bedürfnisse nach einer Trennung diametral gegenüber. Damit die Bedürfnisse des Kindes nach einem sicheren, stabilen, vertrauensvollen und von beiden Eltern geförderten Beziehungserhalt sowie nach einem respektvollen Umgang der Eltern miteinander erfüllt werden können, gilt die Trennung von Partnerschaft und Elternschaft als Grundvoraussetzung (ebd.).

Das „*Konfliktmanagement*“ bezieht sich zu Beginn auf eine Krisenintervention, um die Basis für ein gemeinsames Elterngespräch zu schaffen. Ziel ist die Freilegung von Ressourcen und Potential bei Mutter und Vater für eine elterliche Kooperation. Daher werden die verdeckten und offenen Konflikte der Eltern im Rahmen gemeinsamer Gespräche zugelassen, so dass den Eltern ausreichend Raum und Zeit für Fragen, Klagen und Erklärungen gegeben wird. Nur so haben die Eltern die Möglichkeit, „wechselseitige Täterbilder und Schuldzuschreibungen als trennungstypisch zu erkennen und zu begreifen, dass durch Aufrechterhaltung von Feindseligkeit und Unversöhnlichkeit nicht nur die eigene, sondern vor allem die seelische Gesundheit der Kinder erheblich geschädigt wird.“ (Jopt & Rexilius, 2002, S. 189).

Letztlich gelingt es sicherlich im Rahmen dieses Konfliktmanagements nicht, *alle* bestehenden partnerschaftlichen Probleme zu lösen. Jedoch dient die thematische Auseinandersetzung mit der Paarebene als Basis für eine folgende konstruktive Auseinandersetzung als Eltern. Ziel ist als nicht die Herstellung einer „Paarharmonie“ sondern die Isolierung der Elternebene. Nur so können die Eltern die verbindende Gemeinsamkeit zwischen ihnen erkennen: die Liebe zu ihrem Kind. Diese vereinende Basis wiederum erhöht die Wahrscheinlichkeit einer tatsächlich von beiden Eltern gleichermaßen gelebten gemeinsamen Lösung (Jopt & Zütphen, 2004).

Überdies kann Eltern nur im Rahmen derartiger moderierter Konfliktgespräche verdeutlicht werden, dass auch ein verdeckter Konflikt, der nicht ausgesprochen wird, letztlich auf das Familiensystem wirkt und eben nicht einfach aufgelöst ist. Das Fortwirken solcher verdeckter Konflikte in dysfunktionalen familialen Beziehung kann den Eltern an dieser Stelle bewusst werden (ebd.). Das Konfliktmanagement dient also zum einen der Aussprache und zum zweiten der Stabilisierung der kindlichen Situation, die immer eng mit einer spannungs- und konfliktfreie(re)n Kommunikation der Eltern verknüpft ist.

Ein weiteres zentrales Thema der lösungsorientierten Begutachtung bezieht sich auf die „*gegenseitige Akzeptanz*“ der Eltern. Der Sachverständige vermittelt den Eltern, dass sie beide gleichermaßen wichtig für eine psychisch gesunde Entwicklung ihres Kindes und Persönlichkeitsunterschiede oder differente Lebensmodelle oder (Erziehungs-)Vorstellungen<sup>20</sup> weniger eine Gefahr als mehr eine Bereicherung für das Kind darstellen. Noch dazu, da das Kind bisher auch in einer durch diese Unterschiede geprägten Lebenswirklichkeit aufgewachsen ist. Gleichzeitig wird die Bedeutsamkeit eines gemeinsamen Regelwerks, die für Erziehung und Wohl des Kindes von großer Wichtigkeit sind, hervorgehoben, die darüber hinaus die Möglichkeit der Orientierung in zukünftigen Krisensituationen geben (ebd., S. 190).

Die „*Aufklärung der Eltern*“ gilt als eine der wichtigsten Aufgaben des lösungsorientierten Sachverständigen. Hierbei werden die Eltern über die Dynamik des Trennungsprozesse, die psychologischen Bedürfnisse und Copingstrategien von Scheidungskindern im Allgemeinen und bezüglich der speziellen Bedürfnisse der betreffenden Kinder informiert. Der lösungsorientierte Sachverständige nutzt bei dieser Aufklärungsarbeit sein Fachwissen, methodische Kenntnisse und seine Erfahrung. Er beabsichtigt das elterliche Wissen und ihre Kompetenzen zu fördern, sowie ihnen einen funktionaleren Umgang mit der Trennungssituation, mit ihren eigenen und den kindlichen Bedürfnissen zu ermöglichen. Hierbei wird auch verdeutlicht, dass die Kinder die Eltern als Modelle für soziales Lernen nutzen und somit die Bedeutung langfristig positiver Konfliktlösungsstrategien hervorgehoben. Im Weiteren wird versucht, die elterliche Empathie für die kindliche Situation zu schärfen. Die Aufklärung dient an keiner Stelle der Überbetonung einer defizitären Sichtweise, sondern soll vielmehr die Eltern zur Veränderung ermutigen und für die Bedürfnisse aller Familienmitglieder sensibilisieren (ebd.).

### *1.5.2.3 Die Methodik der lösungsorientierten Begutachtung*

Die lösungsorientierte Begutachtung wird durch den weitgehenden Verzicht auf Statusdiagnostik wie psychodiagnostische Tests oder Eigenschaftsmessungen charakterisiert. Vielmehr steht die Erstellung einer „lösungsorientierten Situations-, Problem- und Entwicklungsanalyse“ im Fokus (Jopt & Rexilius, 2002, S. 192).

---

<sup>20</sup> Selbstverständlich sind an dieser Stelle differente Erziehungsvorstellungen oder Lebensmodelle innerhalb der Grenzen des Kindeswohls gemeint.

Diese Analyse basiert auf

1. der thematischen Anamnese der Beteiligten,
2. der Exploration des Kindes,
3. der Situationsanalyse einschließlich Bedingungen und dynamischer Prozesse,
4. Interaktionsbeobachtungen zwischen Eltern und Kind,
5. eventuell ergänzende Explorationen zu individuellen, fallspezifischen Fragen oder
6. Exploration von Dritten (ebd., S. 192).

Der Verzicht auf Statusdiagnostik bedeutet nicht, dass keinerlei Diagnostik stattfindet. Jedoch unterscheidet sich die systemische Prozess-Diagnose grundlegend von der statusorientierten Ist-Analyse. Die systemische Diagnose fokussiert auf Kommunikations- und Interaktionsstrukturen zwischen den Eltern sowie Eltern und Kind, auf reziproke Erwartungen, auf Veränderungen und Veränderungspotential sowie den Ressourcen und Chancen des Systems. Es geht somit nicht primär um die Festschreibung von Differenzen, sondern um die Beschreibung und Moderation familialer dynamischer Prozesse. Neben dieser systemischen Diagnostik finden ebenso Beratung und Intervention, mit dem Ziel der Einstellungs- und Verhaltensänderung, statt (ebd.).

Konzeptuell finden ähnlich wie in der qualifizierten Beratung

1. Einzelgespräche
2. Gemeinsame Elterngespräch
3. Exploration des Kindes,
4. Interaktionsbeobachtungen sowie
5. Erprobung der Regelung statt.

Innerhalb der Gespräche wird - anders als in der Statusdiagnostik - nichtnormativ vorgegangen, da im Sinne der systemischen Theorie die Annahme zirkulärer Wechselwirkungsprozesse zwischen System- oder Subsystemmitgliedern zugrunde liegt. Es wird der Prozesscharakter betont und nicht der Ist-Zustand als Grundlage für eine Prognose angesehen.

Eine Schlüsselrolle kommt dem *gemeinsamen Elterngespräch*, als zentralem Element der lösungsorientierten Methodik, zu. Das Elterngespräch verbindet den Aspekt der Prozessdiagnostik mit beraterischer und interventiver Funktion. Einzig durch die Wiederherstellung eines elterlichen Dialogs kann das Ziel, einen elterlichen Konsens zu erarbeiten, überhaupt gelingen. Die Durchführung des gemeinsamen Gesprächs orientiert sich an den dargestellten

Aufgabenstellungen des Sachverständigen und dient auch der Erfolgsprüfung implementierter Veränderungen (ebd.).

Die *Exploration des Kindes* und die *Interaktionsbeobachtungen* zwischen Kind und Eltern können Aufschluss darüber geben, wie sehr das Kind in den Fokus des elterlichen Konflikts gerückt ist und ob sich die Folgen eines Loyalitätskonfliktes oder etwaige Instrumentalisierungen in Form von Solidarisierung mit einem Elternteil bereits manifestiert haben. Außerdem wird erkennbar, welche Rolle und Funktion innerhalb der Trennungsfamilie das Kind sich selbst zuschreibt. Das Kind wird zu keinem Zeitpunkt direkt nach seinen Präferenzen hinsichtlich eines Elternteils gefragt, um es aus einer Entscheidungsposition, die es zwangsläufig überfordern müsste, heraus zu halten. Vielmehr wird das Kind bewusst aus seiner vermeintlichen Entscheiderrolle entlassen, indem ihm kindgerecht mitgeteilt wird, dass seine Eltern versuchen wollen, eine gute gemeinsame Lösung für es zu erarbeiten. Das Kind, als Experte des familialen Systems angesprochen, kann seine Wünsche und Bedürfnisse freier äußern, wenn es sich sicher fühlen kann, dass es keinen Elternteil verletzt. Auf eine Applizierung von Testverfahren wird in der Regel verzichtet, da diese unter der Prämisse der Wiederversöhnungswünsche des Kindes und des lebendigen Beziehungserhalts zu Mutter und Vater gleichermaßen nicht notwendig erscheinen (ebd.).

Haben die Eltern eine Lösung für ihren Konflikt um das Kind finden können, so wechselt die Begutachtung in die „*Erprobungsphase*“. Diese Erprobungsphase ermöglicht dem Kind und auch seinen Eltern die praktische Erfahrung mit der vereinbarten Lösung unter Begleitung des Sachverständigen - also eines erfahrenen und kompetenten Ansprechpartners. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang, dass zwar der Sachverständige die typischen Prozesse und Dynamiken einer Trennungsfamilie bereits oft erlebt und erfahren hat, für die Familie jedoch stellen diese in der Regel eine unerwünschte und emotional belastende Premiere dar, die schnell überfordern kann. Daher kann die Hilfestellung durch den Sachverständigen eine große Beruhigung für alle Beteiligten darstellen. Auch das Kind kann in diese Phase ausprobieren, ob die Regelung stimmig ist, oder ob und wenn ja, wo, „der Schuh drückt“. Auch lehrt die Erprobung, dass Entscheidung nicht starr fixiert werden können, sondern flexibel gestaltet sein sollen, denn die Lösung für die Dreijährige wird für die Sechsjährige nicht mehr vollständig passen und für die Pubertierende wahrscheinlich vollkommen unpassend sein (ebd.).

Aufgrund der „normalen“ Prozesshaftigkeit des Lebens benötigt die Nachscheidungsfamilie auch für *zukünftige Konflikte und Anforderungen* die Möglichkeit, auf interne Ressourcen und Erfahrungen zurückgreifen zu können. Lassen sich die Konflikte nicht familienintern lösen, bleibt der Sachverständige auch nach Beendigung des gerichtlichen Auftrags für derartige Krisensituationen als Ansprechpartner bestehen. In der Konsequenz steigt so die Wahrscheinlichkeit für die Familie, zukünftig nicht erneut auf gerichtliche Entscheidungsträger angewiesen zu sein (ebd.).

Das *Ergebnis der lösungsorientierten Begutachtung* gilt nur dann als erfolgreich, wenn gemeinsam mit den Eltern ein einvernehmliches Konzept für den Konflikt um das Kind erarbeitet werden konnte und die Eltern somit befähigt werden, ihre Nachscheidungsfamilie zukünftig eigenverantwortlich gestalten zu können. Wenn dies gelingt, erledigt sich die gerichtliche Auseinandersetzung der Eltern von allein. Sie können entweder die Vereinbarung gerichtlich fixieren lassen oder die Anträge für erledigt erklären. Der elterliche Stress findet an dieser Stelle ein Ende und - vor allem - für das Kind resultiert eine funktionale(re) Nachscheidungsfamilie mit Orientierung an seinen Bedürfnisse nach Beziehungserhalt, Sicherheit und Vertrauen zu allen Mitglieder des familialen Beziehungsnetzwerks (ebd.).

Wenn keine einvernehmliche Lösung erarbeitet werden konnte, geht dem Gericht ein schriftliches Gutachten mit Beantwortung der gerichtlichen Fragestellung zu. Im Unterschied zu der entscheidungsorientierten Begutachtung, wissen die Eltern jedoch im Vorhinein um die sachverständige Empfehlung (ebd.)

Neben dieser methodisch-inhaltlichen Ebene spielt auch die *Einstellung und Haltung des Sachverständigen* in gewichtige Rolle für den Erfolg im Rahmen der Begutachtung. Der lösungsorientierte Sachverständige, der sich als vorübergehendes Systemmitglied betrachtet, kann nur dann konstruktiv auf das System einwirken, wenn er empathisch und wertschätzend eine Beziehung zu beiden Eltern sowie zum Kind aufbaut. Alle Familienmitglieder müssen sich gleichermaßen verstanden fühlen (ebd.). Der Sachverständige bezieht somit eine Position der Allparteilichkeit (v. Schlippe & Schweitzer, 1998).

Allparteilichkeit bedeutet, beiden Eltern zuzuhören, ihre Positionen und Haltung nachzuvollziehen und trotzdem die Balance zwischen ihnen zu behalten. Allparteilichkeit und Neutralität widersprechen sich nicht, da Neutralität nicht mit Meinungslosigkeit verwechselt werden darf. Der allparteiliche Sachverständige wahrt seine Neutralität durch ein ausgewogenes Engagement für beide Eltern sowie den Wechsel von der empathischen Anteilnahme in die reflexionsgeprägte Metaposition (ebd.).

Empathie, Wertschätzung und Allparteilichkeit des Sachverständigen stellen Grundhaltungen dar. Außerdem existiert jedoch auch noch ein fordernder Beziehungsaspekt zwischen Sachverständigem und Eltern, da der Sachverständige von den Eltern im Sinne des Kindeswohls fordert, die Kindesbedürfnisse in den Fokus zu rücken und die eigenen hintanzustellen. Diese Forderungen können zum Beispiel den respektvolleren und wertschätzenderen Umgang der Eltern miteinander vor dem Kind oder ein bindungstoleranteres Verhalten betreffen (Jopt & Rexilius, 2002).

### **I.5.3 Der Methodenvergleich**

Im Folgenden sollen die Begutachtungsansätze kritisch miteinander verglichen werden. Da die Vertreter des interventionsorientierten Ansatzes (Salzgeber, Fichtner, Balloff) eine Abkehr von der rein statusdiagnostisch orientierten Begutachtung erklären, bezieht sich der anschließende Methodenvergleich insbesondere auf die Differenzen zwischen und Kritik an der interventionsorientierten Begutachtung auf der einen Seite und der lösungsorientierten Begutachtung nach Jopt auf der anderen Seite.

#### *I.5.3.1 Theoretischer Hintergrund, Familienbild und Rollenverständnis*

Die Familienbilder sowie der theoretische Hintergrund der Begutachtungsmethoden unterscheiden sich grundlegend. Während der entscheidungsorientierte Ansatz von einem nomothetischen Wissenschaftsmodell ausgeht und die Familie von außen betrachtet, sieht sich der lösungsorientierte Sachverständige auf Basis eines systemischen Familienbildes als vorübergehendes Systemmitglied, das der Nachscheidungsfamilie bei der Umgestaltung zu einem funktionalen Beziehungssystem helfen möchte. Der entscheidungsorientierte Gutachter stellt einen Experten dar, welcher die Familie beurteilt und mitteilt, wie sie sich seiner Meinung nach kindeswohlgemäß zu verhalten hat. Unterschiede zwischen den Eltern stellen die Basis für die Selektion dar. Der lösungsorientierte Sachverständige hingegen agiert nicht selektiv, versucht die Beziehungsmuster allparteilich, empathisch und wertschätzend zu verstehen und Veränderungen innerhalb des Systems anzuregen. Kritik an den Eltern wird direkt im Gespräch geäußert, so dass eine Möglichkeit zur Veränderung während des Begutachtungsprozesses möglich ist. Unterschiede zwischen den Eltern präsentieren eine Bereicherung der kindlichen Situation und werden nicht zur Bewertung der Eltern herangezogen. Er arbeitet vorwiegend als systeminterner oder systemproximaler Berater.

Das systemische Bild der Familie geht mit dem aktuellen Stand der Wissenschaft und der Gesetzeslage konform. Das entscheidungsorientierte (defizitorientierte) Bild der Familie hingegen kann allein schon aufgrund der geltenden Gesetzeslage so nicht aufrecht erhalten werden. Auch die Familien- und Scheidungsforschung widerspricht einem selektiven Ansatz. Wallerstein, Lewis & Blakeslee (2002) zeigen in ihrer Langzeitstudie, dass bei den Eltern auch Jahre nach der Scheidung, die selektiv beendet wurde, negative Folgen für den Nicht-Sorgeberechtigten überwiegen und nur für den Sorgeberechtigten positive Folgen die Lebensumstände bestimmen. Auf Seiten der Kinder belegt die Studie, dass eine Selektion der Eltern bei der kindlichen Bewältigung einer Scheidung nur dann förderlich ist, wenn die Kinder hierdurch aus einer kindeswohlgefährdenden Situation (Gewalt, Missbrauch) entlassen wurden. Maßgaben für die positive Scheidungsbewältigung stellen in nicht kindeswohlgefährdenden Familie, der Beziehungserhalt zu allen Familienmitgliedern, der Abbau des elterlichen Konflikts sowie die Förderung der Elternkompetenz und ein autoritativer Erziehungsstil dar. Insgesamt präsentieren sich lediglich ein Drittel der Kinder innerhalb der Studie als psychisch gesund. Ein Großteil der Kinder jedoch wies psychische Störungen, häufig Depressionen, auf, welche eng verknüpft mit der verschlechterten Elternfunktion waren (vgl. Wallerstein, Lewis & Blakeslee, 1984, 2002). In der Konsequenz verdeutlichen diese Ergebnisse die Wichtigkeit sowohl der isolierten Vater-Kind- und Mutter-Kind-Beziehung als auch der Qualität der gemeinsamen Eltern-Beziehung (Gründel, 1995, S. 25). Von „Ruhe“ für das Kind kann demnach bei einer einseitigen Selektion nicht die Rede sein.

Diese Kritik am Familienbild der entscheidungsorientierten Begutachtung greifen die Vertreter dieses Ansatz auf und modifizieren die Rolle des Sachverständigen in der interventionsorientierten Begutachtung. „Der lösungsorientiert vorgehende Sachverständige sieht sich *neben* seiner Aufgabe als forensischer Sachverständiger *auch* als Diplom-Psychologe, der sich *neben* dem Gericht *auch* der Familie verpflichtet fühlt.“ (Salzgeber & Fichtner, 2009, S. 251; Hervorhebungen von der Verfasserin). An dieser Stelle nähern sich die Begutachtungskonzepte an, jedoch zeigen sich Unterschiede in der Schwerpunktsetzung. Der interventionsorientierte Sachverständige verbleibt in der Rolle des Experten. Dass er sich „auch der Familie verpflichtet fühlt“, sollte im Grunde eine Selbstverständlichkeit sein, erscheint aber offensichtlich als Fortschritt.

Nach Salzgeber & Fichtner (2009) hat der interventionsorientierte Sachverständige die Grundeinstellung: „Ich werde mich Eures Konfliktes annehmen und werde mich bemühen, Euch auf der Grundlage meiner Erfahrung und meines Wissens dabei behilflich zu sein, eine Kindeswohlgemäße Regelung zu finden, und werde gleichzeitig versuchen, Euch durch meine Interventionen weder einen Schaden in persönlicher noch in forensischer Hinsicht zuzumuten.“ (ebd. S.252). Der interventionsorientierte Sachverständige betrachtet sich - ähnlich wie der lösungsorientierte - als aktive Hilfe. Der lösungsorientierte Sachverständige nach Jopt will jedoch die Eltern befähigen, die Kommunikation zwischen den Eltern zu funktionalisieren und ihre Elternverantwortung wieder selbst zu übernehmen. Dies ist etwas grundlegend anderes, als die Annahme des Konfliktes und Hilfe zur Erarbeitung einer Kindeswohlgemäßen Regelung ohne Schaden zu verursachen.

Salzgeber & Fichtner (2009) erläutern, dass aus ihrer Sicht „sowohl ein statusorientiertes als auch ein intervenierendes Vorgehen als lösungsorientiert bezeichnet werden“ kann, sofern der Sachverständige sich als aktive Hilfe für die Familie betrachtet (ebd., S.252). Die Lösungsorientierung zeigt sich insbesondere in der Form des „Arbeitsbündnisses“ (ebd.). Wenn man eine Selektion, die der Statusdiagnostik zugrunde liegt, als Lösung betrachtet, ist dem sicherlich zuzustimmen. Fraglich bleibt jedoch, ob eine Familie diese Form der Unterstützung tatsächlich wünscht.

Der Unterschied zwischen den Methoden verbleibt in diesem Zusammenhang im Grunde bestehen. Dies zeigt sich ebenso in der Diskussion um das Konzept der Einvernehmlichkeit.

### *1.5.3.2 Das Konzept der Einvernehmlichkeit*

Beiden Begutachtungsansätzen ist das primäre Ziel der elterlichen Einvernehmlichkeit durch das Gesetz vorgegeben. Während nach Jopt jedoch der elterliche Konsens und das Kindeswohl Hand in Hand gehen, gehen interventionsorientierte Gutachter davon aus, dass dem nicht zwangsläufig so sein muss. So birgt das Streben nach Einvernehmlichkeit die Gefahr, dass eine eventuelle Kindeswohlgefährdung übersehen wird und der Sachverständige seine Unabhängigkeit verliert bzw. als befangen gilt (Ernst, 2009, S.347). Auch wird die Einvernehmlichkeit für Sachverständige als ein allgemein problematisches Konzept angesehen (Trenczek, 2009, S. 339, in Ahnlehnung an Willutzki). Das Einvernehmen der Eltern muss in jedem Fall mit den erhobenen Befunden abgeglichen werden, und zwar in Bezug auf die kindlichen Bedürfnisse und die elterliche Förderkompetenz. Der Sachverständige muss be-

achten, dass die Elterneinigung sich tatsächlich am Kindeswohl orientiert (Salzgeber & Fichtner, 2009; Wagner & Balloff, 2009).

*Was* das Kindeswohl ausmacht, bestimmt der Sachverständige im Rahmen der Statusdiagnostik. Der elterliche Konsens scheint zumindest nach dieser Argumentation nicht primäres Merkmal des Kindeswohls und somit faktisch doch nicht die Leitmaxime eines interventionsorientierten Sachverständigen zu sein.

An diesem Punkt zeigt sich, dass der interventionsorientierte Sachverständige nicht nur in der Rolle des außenstehenden Experten verbleibt, er greift auch dann noch in das Elternrecht ein, wenn diese sich einigen. Wenn die Eltern sich jedoch vor der Begutachtung geeinigt hätten, wäre ein solcher Eingriff nicht rechtens, da gemäß Art. 6 GG das Elternrecht ein geschütztes Gut darstellt. Dies gilt auch für Scheidungseltern. Eine Ausnahme stellt nur das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung in Verfahren nach §§ 1666, 1666 a BGB dar. Unterschiedliche Erziehungsstile oder alternative Lebensmodelle allein dürfen durch einen Sachverständigen, sofern sie keine Kindeswohlgefährdung darstellen, gar nicht beurteilt werden. Oder wie Offe (2009) formuliert: „Wenn Eltern sich einig sind, hat (außer in Fällen der Erziehungsunfähigkeit) niemand ihnen reinzureden, auch der Sachverständige nicht. Erst wenn dieses Ziel nicht erreicht ist, kann ein Sachverständiger allenfalls feststellen, was das Beste für das Kind wäre - mit der angeführten großen prognostischen Unsicherheit.“ (Offe, 2009, S. 240).

Nach der Argumentation von Salzgeber und Fichtner (2009) ist davon auszugehen, dass auch weiterhin die bekannten Kindeswohlkriterien Förderung, Kontinuität, Bindung und Wille im Fokus stehen, obwohl der Kindeswohlbegriff de facto weder durch das Gesetz noch durch die Psychologie näher inhaltlich definiert ist (Salzgeber, 2001, S. 16). Auch hinsichtlich der Bedeutung einzelner oder kombinierter Kriterien besteht Uneinigkeit. Kritisiert wird in diesem Zusammenhang die Unvereinbarkeit zwischen mangelnder Schwerpunktsetzung der einzelnen Kriterien, dem gleichzeitigen Anspruch von Normorientierung im Rahmen der Statusdiagnostik und der fehlenden Definition des Begriffs Kindeswohl. Daher, so folgert Cuvenhaus (2001), könne das Kindeswohl objektiv diagnostisch nicht zugänglich sein.

Außerdem werden die einzelnen Kriterien als alleinige Grundlage für eine Sorge- oder Umgangsrechtsentscheidung kritisiert. Hinsichtlich der Bindung als psychologischem Konstrukt ist zu konstatieren, dass zwar unterschiedliche Qualitäten von Bindungen, nicht jedoch die häufig angeführte Bindungsstärke zu erfassen sind. Für die Bindungsstärke liegen keine spe-

zifischen Verhaltensindikatoren vor. Außerdem bestehen Verhaltensalternativen, die im Bindungskonstrukt nicht berücksichtigt werden und Bindungen gelten als Momentaufnahmen, die noch dazu nicht zwingend zuverlässig sind. Somit kann ein kurzer Verhaltensausschnitt nicht für eine vollständige Bindungsanalyse ausreichen. Abschließend wird kritisiert, dass Bindungen nur dann als stabil gelten, wenn die familialen Bedingungen unverändert stabil vorliegen. Selbst wenn Bindung objektiv messbar wäre, besteht die Gefahr der Verfälschung durch starkes, jedoch pathologisches Bindungsverhalten wie z.B. bei Kindesmisshandlungen (Fthenakis, 1985).

Ebenso gilt der Kindeswille als nicht objektiv erfassbar. Zum einen äußern Kinder im Scheidungskonflikt der Eltern selten ihren Willen und zum anderen muss der geäußerte Wille nicht zwangsläufig ein Synonym für größere Zuneigung darstellen. Auch die zur Erforschung des „objektiven“ Kindeswillens häufig angewandten projektiven oder semi-projektiven Testverfahren, die laut Ell (1986) die „via regia“ darstellen, erfahren aufgrund ihrer mangelnden Erfüllung der Testgütekriterien starke Kritik (Kluck, 1996).

Auch die anderen Kindeswohlkriterien gelten als nicht objektiv erfassbar. Doch selbst wenn diese Kriterien testtheoretisch messbar wären, bleiben zwei Einwände bestehen. Zum einen bleibt das Kindeswohl ein psychologisch nicht vollständig inhaltlich definierter Begriff und zum zweiten stellt die Messung lediglich eine Momentaufnahme dar, dessen prospektive Gültigkeit von einer Zukunftsstabilität abhängt, die keinesfalls angenommen werden kann (Cuppenhaus, 2001).

Ebenso schlussfolgert Dickmeis als „psychologischer Begriff ist er [gemeint ist der Begriff Kindeswohl] allerdings solange untauglich, wie er nicht als Dreh- und Angelpunkt therapeutischen Vorgehens verstanden wird: Wahrung des kindlichen Interesses als elterliche Zukunftsaufgabe, sachkundig begleitet und schützend gestützt.“ (Dickmeis, 1995, S. 40).

Zu bedenken ist darüber hinaus der Einfluss des gesellschaftlichen, juristischen und psychologischen Wandels der letzten Jahrzehnte. Kindeswohl ist kein statischer Begriff. Vor Jahren wurden weder die Bindungstoleranz noch der elterliche Konsens in Zusammenhang mit dem Kindeswohl genannt, während dies heute (selbstverständlich) der Fall ist.

Wenn die Kindeswohlkriterien statusdiagnostisch überprüft werden, so mutet es erstaunlich an, dass gerade die Bindungstoleranz als das Kriterium, welches den Beziehungserhalt zu beiden Eltern einfordert und sich in § 1684 II BGB niederschlägt, nicht explizit erwähnt wird.

### *1.5.3.3 Die Diagnostik*

Die Durchführung versus Verzicht von Diagnostik stellt seit langem einen Diskussionspunkt dar. Während der lösungsorientierte Ansatz nach Jopt auf jegliche Statusdiagnostik verzichtet und auf eine rein systemisch orientierte Prozessdiagnostik verweist, fordern die Vertreter der interventionsorientierten Begutachtung die Vorschaltung der Diagnostik vor die Intervention.

#### *1.5.3.3.1 Kritik am Verzicht auf Statusdiagnostik*

Gegen die lösungsorientierte Begutachtung wird eingewandt, dass eine solide Empfehlung ohne vorherige statusdiagnostische Verfahren weder den Eltern noch dem Gericht gegenüber getätigt werden kann (Salzgeber & Fichtner, 2009). Wenn also der lösungsorientierte Sachverständige scheitert, fehlt ihm die Grundlage für eine Empfehlung. Hommers (2009) bekräftigt diese Kritik und weist auf die Gefahr der (zu) hohen Subjektivität des Sachverständigen, der auf normierte psychodiagnostische Testverfahren verzichtet, hin. Sachlich können Gericht und Eltern nur auf Basis von psychometrischen Verfahren, wie z.B. durch MEGA<sup>21</sup> und SURT<sup>22</sup> (Hommers, 2009) informiert werden. Beide Verfahren dienen dem „Vergleich zweier Eltern“ (Hommers, 2009, Folie 31).

Auch wird angenommen, dass ein Sachverständiger im Rahmen des lösungsorientierten Elterngespräches auf Grundlage vorgeschalteter Diagnostik eine größere Überzeugungswirkung auf die Eltern ausüben kann (Salzgeber & Fichtner, 2009).

Und zum dritten wird kritisiert, dass ein Sachverständiger ohne statusdiagnostische Verfahren ohnehin nur „aufgrund seiner Überzeugungen“ Allgemeinplätze über die Trennungssituation und die Bedürfnisse des Kindes erörtern kann sowie ein „Schreckensszenario schildert“ (ebd., S. 250). Ein solches Vorgehen widerspricht jedoch einem individuellen und einzelfallbezogenen Vorgehen und auch der wissenschaftlichen Erkenntnis der Scheidungsforschung (ebd.).

Wiederholt wird auch der ökonomische Mehraufwand einer lösungsorientierten Begutachtung, die letztlich doch nicht zu einem elterlichen Konsens führt, bemängelt.

Im Weiteren wird davor gewarnt, die Stärken der Statusdiagnostik zu übersehen. Diese seien insbesondere darin zu sehen, dass auf Basis eines psychologischen Gutachtens „kindeswohl-

---

<sup>21</sup> Methodenkritisch empirisch gestützter Ansatz.

<sup>22</sup> Sorge- und Umgangsrechtliche Testbatterie, Hommers, 2009.

gemäßere Entscheidungen“ getroffen werden (Salzgeber & Fichtner, 2009, S. 249). Auch einigen sich Eltern häufiger durch die Begutachtung oder akzeptieren leichter die gerichtliche Entscheidung. Schließlich stellt auch das Verfahrensende per se einen Kindeswohlaspekt dar. Außerdem wird die Begutachtung als fairer empfunden als die Mediation und stimmt zufriedener. Nur auf Grundlage der Diagnostik versteht der Sachverständige die Familie, kann Kindeswille, -bedürfnisse und -entwicklungsaufgaben sowie elterliche Kompetenzen erfassen, um hiernach in den Konfliktlösungsprozess einzutreten. Darüber hinaus wird diese diagnostische Phase von den Eltern gewünscht (ebd., 2009).

Überdies wird angemerkt, dass eine lösungsorientierte Begutachtung nicht für alle Familien sinnvoll ist und insbesondere vom Grad der Zerstrittenheit abhängt (Wagner & Balloff, 2009). So soll bei „anhaltender Unvereinbarkeit der Eltern, Gewalt und Feindseligkeit“ eher klassisch entscheidungsorientiert, bei „gering ausgeprägt kooperationsgeneigten Eltern“ eine Kombination und lediglich bei „eher kooperationsfähigen und -bereiten Eltern“ eine eher lösungsorientierte Begutachtung zum Tragen kommen (ebd., S.269).

#### *1.5.3.3.2 Kritik an der Durchführung von Statusdiagnostik*

Demgegenüber steht die Kritik an der Statusdiagnostik, die sich insbesondere auf die Erfüllung der Testgütekriterien Objektivität, Reliabilität und Validität der Testverfahren sowie auf die Prognosegültigkeit bezieht. Statusdiagnostik in familienrechtlicher Begutachtung zielt darauf ab, den Ist-Zustand zu erfassen, um so Rückschlüsse auf personale Eigenschaften zu ziehen und eine Prognose abzuleiten (Salzgeber & Höfling, 1991). Die Validität von Prognosen aufgrund der Erfassung einer gegenwärtigen Momentaufnahme wird jedoch bezweifelt (ebd.). Wenn die Prognose aber mit großer Wahrscheinlichkeit ungültig ist, kann die prospektive Empfehlung für das Gericht schwerlich valide sein.

Im Weiteren wird moniert, dass „aus einer traditionellen Begutachtung abgeleitete Erkenntnisse nicht annähernd in der Lage sind, komplexe Fragen nach sozialen Kompetenzen, Kooperationsbereitschaft, Lernfähigkeit und Motivation der Eltern zum Finden konstruktiver Lösungen und deren Umsetzung zu beantworten“ (Friedrich und Schade, 1998, S. 239). Die Trennungssituation der Eltern stellt für diese einen emotionalen Ausnahmezustand dar. Dementsprechend muss die Reliabilität der Messung angezweifelt werden, da fraglich ist, ob tatsächlich überdauernde Dispositionen oder eher vorübergehende und situationsbedingte

Einstellungen gemessen werden. Die prognostische Gültigkeit tendiert „unter Umständen gegen Null“ (ebd., S. 239).

Projektive und semiprojektive Testverfahren leiden per se an einer eher geringen Erfüllung der Testgütekriterien. Aufgrund ihrer großen Fehleranfälligkeit sind sie daher abzulehnen (Kluck, 1996).

Der Einsatz von Persönlichkeits- und Leistungstests im Kontext von Trennung und Scheidung, wird insbesondere aufgrund eines ursprünglich anderen Anwendungsziels bezweifelt (Rothermel, 1992). Die kritiklose Anwendung von Testbatterien, ohne Beachtung der individuellen Fragestellung und ohne konkrete Indikation wird als unzulässig oder sogar als „Kunstfehler“ dargestellt (Balloff, 1998, S. 209).

#### *1.5.3.3.3 Entgegnungen gegenüber der Kritik*

Der Kritik der mangelnden Einzelfallbezogenheit der lösungsorientierten Begutachtung nach Jopt ist zu erwidern, dass ein systemische Prozessdiagnostik durchaus einzelfallbezogen ist und der wissenschaftlichen Erkenntnis genügt<sup>23</sup>. Allerdings existiert keine starre Abgrenzung von Diagnostik und Intervention, da schon die Diagnostik einen Einfluss auf das System hat. Darüber hinaus legt die systemische Beratung den Fokus auf Kommunikation und Interaktion, welche insbesondere in den Gesprächen und Interaktionsbeobachtungen feststellbar sind (von Sydow, Beher, Retzlaff & Schweitzer, 2007). Die Wirkrichtung einer systemisch orientierten Diagnostik im Rahmen von Gesprächen und Verhaltensbeobachtungen ist eine grundlegend andere als die der Statusdiagnostik. Sie zielt nicht auf die vermeintlich objektive Erfassung des Ist-Zustand zur Ableitung einer Prognose und Selektion der Eltern, sondern auf allparteiliches Verstehen der familialen Beziehungen und Dynamiken sowie Erkenntnisse über Ressourcen zur Entwicklung und Veränderung. Diese wiederum werden durch systemische Methoden wie Genogrammarbeit, zirkuläre Fragen, skalierte Fragen etc. implementiert. Nicht zuletzt kann der prozessuale Veränderungscharakter in einem familialen System nicht durch eine Erhebung des Status - also des Ist- Zustandes - erhoben werden, sondern nur durch die Reaktion des Systems auf Veränderungen festgestellt werden.

Offe (2009) entgegnet der Forderung nach Voranstellung der Diagnostik vor der Intervention, dass dieses Argument unterstellt, dass zunächst das beste Ergebnis für das Kind festgestellt werden muss, bevor die Eltern von diesem überzeugt werden können. Diese Unterstel-

---

<sup>23</sup> Zur Wirksamkeit der systemischen Therapie vgl. von Sydow, Beher, Retzlaff & Schweitzer, 2007.

lung verkennt jedoch, dass das Ziel bereits determiniert und in der Herstellung von Einvernehmlichkeit der Eltern zu finden ist (Offe, 2009, S. 240). Außerdem bestehen Fragestellungen, die einzig durch Intervention beantwortet werden können. So kann beispielsweise die Kooperationsfähigkeit der Eltern nur durch die Aufforderung zur Kooperation und Analyse des Gelingens untersucht werden. Bei einem Scheitern gilt es, die Ursachen des Misserfolgs zu beschreiben und zu analysieren (ebd., S. 240).

Der Argumentation, dass die Art der Begutachtung von dem Grad der Zerstrittenheit abhängig ist, wird entgegnet, dass das Einigungspotential im Vorfeld nur aufgrund der Aktenanalyse schwer beurteilbar ist (Offe, 2009, S. 241).

#### *1.5.3.4 Fazit des Vergleichs*

Noch vor wenigen Jahren unterschieden sich die Begutachtungsmodelle nicht nur im theoretischen Hintergrund, Familienbild, methodisch und hinsichtlich der Funktion und Haltung des Sachverständigen, sondern auch bezüglich ihres primären Ziels. Leitgedanke der entscheidungs- und interventionsorientierten Gutachter war die Selektion der Eltern und die Bereitstellung einer Entscheidungshilfe für das Gericht (z.B. Salzgeber, 2001), während die lösungsorientierte Begutachtung als Handlungsmaxime den elterlichen Konsens und die Gestaltung einer funktionalen Nachscheidungsfamilie formulierte (Jopt & Rexilius, 2002).

Durch das Inkrafttreten des FamFG - insbesondere § 163 II FamFG - haben sich diese Ziel-differenzen aufgelöst. Unabhängig von der Begutachtungsmethode stellt sich das Hinwirken auf Einvernehmlichkeit der Eltern - sofern gerichtlich angeordnet - als Zielvorgabe dar.

Die frühere Kritik an der lösungsorientierten Begutachtung, die sich auf die mangelnde Rechtmäßigkeit einer Intervention im Rahmen der Begutachtung aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen der ZPO bezog, hat sich inzwischen erledigt, da der gesetzliche Interventionsauftrag an den Sachverständigen nunmehr vorliegt. Die lösungsorientierte Begutachtung gilt längst nicht mehr als „Außenseitermeinung“ (Balloff, 1994, S. 219), sondern mittlerweile als gesetzlich anerkannte Methode.

Doch obwohl die Ziele nun gleich formuliert werden und beide Begutachtungsmethoden mittlerweile lösungsorientiert genannt werden, unterscheiden sie sich weiterhin im theoretischen

Hintergrund und Familienbild, in der Diagnostik, in ihrem Rollenverständnis sowie in der Bewertung des Konzeptes der Einvernehmlichkeit.

#### **I.5.4 Die praktischen Folgen für den im Familienrecht tätigen Psychologen - Wie kann und darf sich die Psychologie in das Familienrecht einbringen?**

##### *I.5.4.1 Theoretische Ausgangslage*

Die Familie und insbesondere die Voraussetzungen für ein Trennungskind zur positiven Bewältigung der elterlichen Trennung und / oder Scheidung bilden die Ausgangslage der theoretischen Darstellung. Während die Scheidungsforschung ein einheitliches Bild über die Bedürfnisse des Kindes zeichnet, gilt dies nicht für die Art, wie sich die Psychologie in das Familienrecht einbringt. Die psychologischen Sachverständigen nähern sich in den Konzepten zwar an, doch herrscht nach wie vor Uneinigkeit über das Vorgehen. Die methodische Auseinandersetzung verläuft bisher auf einer theoretischen, jedoch nicht empirisch fundierten Ebene.

Gleichzeitig wird in der Diskussion die Person des Sachverständigen als solche nur wenig erwähnt. Aus der Therapiewirkforschung ist jedoch der große Einfluss des Therapeuten bekannt und auch unter Sachverständigen scheint die Passung zwischen Methode und Person einen Effekt zu haben. Authentizität und erfolgreiches Hinwirken auf das Ziel „Einvernehmlichkeit“ korrelieren offensichtlich (Offe, 2009, S. 241).

##### *I.5.4.2 Empirische Forschungslage*

Die Forschungslage zu Scheidungs- und Nachscheidungsfamilien wird an dieser Stelle nicht noch einmal erwähnt, sondern auf die relevanten Abschnitte verwiesen.

1998 veröffentlichten Terlinden-Arzt und Klüber ihre empirische Untersuchung zu psychologischen Gutachten im Familienrecht. Der Studie liegt die Annahme zugrunde, dass psychologische Gutachten zwei Wirkrichtungen haben sollen. Zum einen und vorrangig dienen sie als Entscheidungshilfe für das Gericht bei der Auswahl der „am wenigsten schädlichen Alternative“ (Goldstein, Freud & Solnit, 1974). Zum anderen sollen die Gutachten auch bei der Befriedung der Eltern helfen (Terlinden-Arzt, 1998, S.1). Untersucht wird hierbei insbesondere

der Urteilsbildungsprozess des psychologischen Gutachters anhand der Analyse von 245 Gutachten aus den Jahren 1990 bis 1992 aus dem Bundesland Nordrhein-Westfalen. Für dieses Bundesland gilt die Studie als repräsentativ. Zusammenfassend kommt die Studie zu dem Ergebnis, dass in den vorliegenden Gutachten

1. vornehmlich der Ist-Zustand im Sinne einer Status-Diagnostik beschrieben wird. Eine Prozessdiagnostik jedoch überwiegend ausbleibt.
2. überwiegend ein individualisierte Perspektive eingenommen wird. Aussagen über das gesamte Familiensystem hingegen selten getroffen werden
3. thematisch das Kind im Fokus steht. Elternbezogene Themen werden ebenso häufig angesprochen.
4. Persönlichkeitsmerkmale der Eltern häufig thematisiert werden.
5. der Selektionsgedanke im Vordergrund steht. Modifikation oder Befriedigungsansätze finden sich selten.

Diese Studie fand allerdings deutlich vor der Kindschaftsrechtsreform statt, weshalb die geringe Anzahl an Vermittlungsbemühungen nicht verwundern kann.

Behrend (2000) untersuchte die Effekte familienpsychologischer Gutachten auf Basis von 77 Eltern(teilen), die sich 1997 zur Teilnahme an einer Fragebogenstudie zu diesem Thema bereit erklärten. Sie kommt in ihrer Studie zu dem Schluss, dass selektive Entscheidungen auch auf Basis eines familienpsychologischen Gutachtens zwar juristisch stabil sind, jedoch „in aller Regel keine positive Wirkung - weder für die Kinder, noch für die Erwachsenen“ von ihnen ausgehen, sondern vielmehr „den Zustand konfligierender Elternschaft fixieren“ (Behrend, 2000, S. 67). Gleichzeitig wird nachgewiesen, dass sich die Befindlichkeit von Kindern und Eltern dann verbessert, wenn auf Konsens hingewirkt wird (ebd., S. 69).

Anhand einer empirischen Studie zur Einstellung von Richtern (Zütphen, 2002; Jopt & Zütphen, 2004) wird deutlich, dass die Richter eine lösungsorientiert vermittelnde Begutachtung mehrheitlich bevorzugen, da sie diese für die Scheidungsfamilie als sinnvoller erachten. Diese Einstellung der Jurisprudenz wird spätestens seit Inkrafttreten des FamFG deutlich. Die Gestaltung einer Nachscheidungsfamilien unter Einbeziehung der elterlichen Einvernehmlichkeit und dem Beziehungserhalt des Kindes zu beiden Eltern gilt als kindeswohldienliche Maßgabe.

Bisher hat die Gesetzgebung die Erkenntnisse der Scheidungsforschung eher in das Recht integriert als die psychologischen Sachverständigen - mit einigen wenigen Ausnahmen - selbst. Somit scheinen die Juristen teilweise „psychologischer“ als die Psychologen selbst.

Inwiefern die Psychologischen Sachverständigen den Paradigmenwechsel durch die Kindschaftsrechtsreform, die in der Einstellung der Richterschaft deutlich wird, mitgetragen und in ihre Arbeit integriert haben, ist bisher empirisch nicht untersucht. Es wird zwar verdeutlicht, dass auch im Rahmen der modifikations- oder interventionsorientierten Begutachtung auf elterlichen Konsens hingewirkt wird, überprüft ist dies jedoch nicht. Ebenso wenig ist die Effektivität der lösungsorientierten Begutachtung untersucht. Ein Vergleich beider Methoden nach der Kindschaftsrechtsreform liegt nicht vor. Insofern ist Hommers (2009) zuzustimmen, wenn er verdeutlicht, „dass es letztlich empirischen Untersuchungen überlassen bleibt zu prüfen, wie die Menge der dauerhaft haltenden Vereinbarungen und Streitschlichtungen erhöht werden kann und ob dabei der so genannte „systemisch lösungsorientierte Ansatz nach Jopt“ erfolgreicher abschneidet als das Wirken anderer Sachverständiger. Das wäre die wissenschaftliche Alternative zu einer reinen „Marktdynamik“, dessen Marktkräfte unklar bleiben.“ (Hommers, 2009, Folie 11).

Fraglich bleibt also, wie die Familien selbst die psychologische Begutachtung und den Sachverständigen empfinden und bewerten. Welchen Nutzen sie aus der Begutachtung ziehen oder welchen Schaden sie anrichtet.

## **II. Empirische Untersuchung**

### **II.1 Methodik**

Für die empirische Studie sei vorab bemerkt, dass sie zeitlich vor dem Inkrafttreten des FamFG durchgeführt würde, weshalb die Folgen dieser Gesetzesänderung natürlich noch nicht berücksichtigt sein können. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich die Arbeitsweise von Sachverständigen mit großer Wahrscheinlichkeit nicht innerhalb eines Jahres grundlegend verändert. Insbesondere da sich die Methodik im Rahmen der lösungsorientierten Begutachtung nach Jopt in der Zwischenzeit nicht geändert hat und auch die interventionsorientierte Begutachtung nach Literaturlage seit Jahren durchgeführt wird (Balloff, 2006; Salzgeber, 2009), dürfte die Aktualität der Daten als vorliegend angenommen werden.

#### **II.1.1 Fragestellung**

Anhand der Entwicklung des Familienbildes und der Entwicklung des Familienrechtes allein in den letzten 50 Jahren wird deutlich, wie sehr die Perspektiven auf Familie und Nachtrennungsfamilie sich verändert haben. Von einer statischen, individualisierten Sichtweise mit Blick auf Schuldprinzip und Vorrangstellung der „elterlichen Gewalt“ bis zur aktuellen Sicht auf die dynamische, prozesshafte Familie mit vielen alternativen Lebensformen, im Rahmen derer die Scheidung von Eltern eine normative Transition bildet, und das Kindeswohl Primat allen Handelns darstellt, war es ein langer Weg.

Die Implikationen der Scheidungsforschung, die insbesondere die Umgestaltung der Nachscheidungsfamilie mit Ziel der Erhaltung des vollständigen familialen Beziehungsnetzwerks für das Kind und die elterliche Konfliktreduktion hervorheben, stellen sich zwar nicht als neuartig dar, sind jedoch lange Zeit unter Sachverständigen und im Recht nicht vollständig berücksichtigt worden. Die Kindschaftsrechtsreform 1998 mit der Vermittlungsprämisse für das Gericht zeigte den Weg zur Implementierung der Psychologie in das Kindschaftsrecht auf, allerdings wurden die Sachverständigen zu diesem Zeitpunkt noch nicht (vollständig) berücksichtigt.

In der Folgezeit entbrennt ein methodischer Disput bezüglich der Vorzüge und Nachteile der entscheidungs- und lösungsorientierten Begutachtung. Dieser erstreckt sich jedoch - mit Ausnahme der Studie von Behrend (2000) - auf eine ideologische, rein erfahrungsbasierte Auseinandersetzung. Daten oder Erhebungen zu den tatsächlichen Effekten sowohl der entscheidungs- als auch der lösungsorientierten Begutachtung indes liegen nicht vor.

Diese Lücke möchte die vorliegende Studie füllen, indem die Effekte beider Begutachtungsmodelle auf die Familien erfasst und verglichen werden. Innerhalb der lösungsorientierten Begutachtung nach Jopt werden die Effekte der Begutachtung differenziert betrachtet nach erfolgreich - also mit elterlichem Konsens - oder erfolglos - ohne elterlichen Konsens - beendet Begutachtung. Berücksichtigt werden nur Familien nach Inkrafttreten der Kindschaftsrechtsreform, so dass juristisch für alle Familien dieselben Voraussetzungen gegeben sind. Explorativ wird außerdem die Arbeitsweise der Sachverständigen mit der Familie erfasst.

Einhellig zeigt sich die Meinung über das vorliegende Leid von Kindern in den hochkonflikthaften Familien zum Zeitpunkt der Scheidung. Ungeklärt ist an dieser Stelle jedoch, *wie* mit diesem unbestreitbaren Leid aller Familienmitglieder umgegangen werden soll. Geht die Familie gemeinsam einen konstruktiven oder destruktiven Weg nach der Trennung? Fokussieren die Eltern also auf einen ganzheitlichen, familienbezogenen, systemischen „Umgestaltungs-Gedanken“ oder auf einen durch Trennungsaspekte dominierten „Selektions-Gedanken“? Von einem Ex-Paar in einer oft emotional turbulenten und dramatischen Trennungsphase kann man solche (gedanklichen) Transformationsprozesse schwerlich erwarten. Dazu wäre eine Bündelung kognitiver Ressourcen erforderlich, die eine Abkehr vom persönlichen Schmerz und Hinwendung zum Perspektivenwechsel, zur Trennung von Paar- und Elternebene, zu empathischer Höchstleistung – nämlich das Einfühlen in die kindliche Bedürfniswelt, die der erwachsenen nicht entspricht – und Abstraktion der persönlichen Situation auf einer Meta-Ebene ermöglicht. Daher ist es von fundamentaler Bedeutung, *wie* ein psychologischer Sachverständiger – irrelevant welcher methodischen Schule zugehörig – mit der Nachtrennungsfamilie arbeiten kann, um tatsächlich das Kindeswohl in den Vordergrund zu stellen.

*Wie also sollte eine für die Familie effektiv hilfreiche Begutachtung gestaltet sein?*

Dieser Frage wird im Rahmen der vorliegenden Studie rein explorativ nachgegangen, indem versucht wird, alle denkbaren Effekte von psychologischer Begutachtung auf die Familie ab-

zufragen. Berücksichtigt wird sowohl die Verhaltensebene als auch die psycho-emotionale Beziehungsebene.

Im Weiteren ist aus der Psychotherapieforschung<sup>24</sup> hinreichend bekannt, dass die Wirksamkeit der Therapie nicht unwesentlich vom Rapport zwischen Patient und Therapeut abhängt. Dementsprechend darf mit großer Wahrscheinlichkeit auch die Sachverständigen-Klienten-Beziehung nicht vernachlässigt werden.

Zu überprüfen sind daher in Hinblick auf eine kindeswohldienliche Sachverständigentätigkeit neben den rein methodischen Aspekte der Sachverständigentätigkeit auch die Wahrnehmung des Sachverständigen durch die Familie und die Persönlichkeitsmerkmale sowie Einstellungen des Sachverständigen.

Daher wird explorativ untersucht

- a. das Vorgehen bzw. die Methode des Sachverständigen,
- b. die Effekte der Begutachtung auf die Familie sowie
- c. die Effekte der Person des Sachverständigen auf die Familie.

Die zu untersuchenden Hypothesen zum Vergleich der Begutachtungsmethoden lauten:

- 1a. Nullhypothese: Entscheidungsorientierte und erfolgreiche lösungsorientierte Begutachtung haben den gleichen Effekt auf die Familie.
- 1b. Alternativhypothese: Entscheidungsorientierte und erfolgreiche lösungsorientierte Begutachtung unterscheiden sich im Effekt auf die Familie.
- 2a. Nullhypothese: Entscheidungsorientierte und erfolglose lösungsorientierte Begutachtung haben den gleichen Effekt auf die Familie.
- 2b. Alternativhypothese: Entscheidungsorientierte und erfolglose lösungsorientierte Begutachtung unterscheiden sich im Effekt auf die Familie.
- 3a. Nullhypothese: Erfolgreiche und erfolglose lösungsorientierte Begutachtung haben den gleichen Effekt auf die Familie.
- 3b. Alternativhypothese: Erfolgreiche und erfolglose lösungsorientierte Begutachtung unterscheiden sich im Effekt auf die Familie.

---

<sup>24</sup> Orlinsky, D. E., Rønnestad, M. H. & Willutzki, U. (2004); Lambert, M. J. & Barley, D. E. (2002).

## II.1.2 Untersuchungsplanung

In einem ersten Schritt ist anhand der forschungsleitenden Fragen in mehreren Schritten ein Fragebogen<sup>25</sup> entwickelt worden. Dieser Fragebogen ist im Rahmen eines Pretests gutachtenbetreffenden Personen vorgelegt und weiter modifiziert worden. Selbstverständlich haben diese Personen an der Studie nicht teilgenommen.

Der Fragebogen in der Endversion umfasst 17 Seiten und gliedert sich in zwölf Abschnitte:

1. Persönliche Daten
2. Partnerschaft – Trennung – Scheidung
3. Streit vor Gericht (vor der Begutachtung)
4. Seelische Belastungen von Kind und Eltern
5. Jugendamt und Verfahrenspfleger
6. Begutachtung
7. Begutachtungsmethodik
  - a. Einzelgespräche
  - b. Gemeinsame Elterngespräche mit dem SV
  - c. Interaktionsbeobachtung
  - d. Gespräch mit dem Kind
  - e. Schriftliches Gutachten
8. Zur Person des SV
9. Begutachtung und Konfliktlösung
10. Effekte der Begutachtung
11. Nach der Begutachtung
12. Schluss

Ziel der Untersuchung sollte die Erfassung möglichst vieler Eltern sein, die nach 1998 an einer Begutachtung teilgenommen haben. Darüber hinaus galt es, ein möglichst ausgewogenes Verhältnis von entscheidungs- und lösungsorientiert Begutachteten zu erhalten.

Unter „entscheidungsorientiert“ fallen in der vorliegenden Untersuchung alle Begutachtungsformen, die nicht systemisch-lösungsorientiert nach Jopt sind. Dies bedeutet, dass selbstverständlich auch interventions- oder modifikationsorientiert begutachtete Eltern befragt wer-

---

<sup>25</sup> Ein vollständiger Fragebogen ist im Anhang zu finden.

den. Darüber hinaus konnte diese Gruppe nicht im Vorhinein hinsichtlich „klassisch entscheidungsorientiert“, oder „interventionsorientiert“ untergliedert werden, da erst nach Eintreffen der Fragebögen offenbar wurde, ob auf einen elterlichen Konsens hingearbeitet wurde oder eben nicht.

Die Gruppe der lösungsorientierten Begutachtung unterteilt sich zusätzlich in die erfolgreich sowie die erfolglos Begutachteten, wobei erfolgreich bedeutet, dass die Eltern spätestens im Rahmen der gerichtlichen Anhörung einen elterlichen Konsens finden und ihren Konflikt beilegen, während erfolglos eine Uneinigkeit in mindestens einem Teilaspekt der gerichtlichen Fragestellung auch nach Beendigung der Begutachtung meint. Durch diese Differenzierung entstehen drei Begutachtungsgruppen<sup>26</sup>:

1. entscheidungsorientierte Begutachtungsgruppe
2. lösungsorientierte Begutachtungsgruppe
  - a. erfolgreich
  - b. erfolglos.

### *II.1.2.1 Entscheidungsorientierte Begutachtungsgruppe*

Nach der Konstruktion der Fragebögen wurde über Internetaufrufe und Mailings auf die Studie aufmerksam gemacht. Um eine Ungleichverteilung von Männern und Frauen zu vermeiden wurden alle bekannten Homepages von Elternverbänden („Verein allein erziehender Mütter und Väter – VamV“, „Pappa.com“, „Väteraufbruch für Kinder“ etc.) angeschrieben und um Kooperation nachgefragt. Darüber hinaus wurde auf professionellen unabhängigen Sites (Universität Bielefeld, „Verband Anwalt des Kindes“) um Mithilfe gebeten und ein Mailing durch „Kind-Familie“ durchgeführt. Aufgrund der Tatsache, dass alle folgenden Multiplikatoren nicht nachverfolgt werden können und konnten, wurden die Fragebögen nicht online bereit gestellt, sondern nur auf Nachfrage interessierter Eltern persönlich verschickt. Eine Ausnahme stellte eine Psychologin aus Hamburg dar, die in ihrer Praxis mehrere Trennungs- und Scheidungseltern kannte und eine Verteilung an diese übernahm. Insgesamt wurden derart 43 Fragebögen persönlich an Mütter und Väter sowie 10 Fragebögen blanko an die Kollegin aus Hamburg verschickt. Im Rahmen des Fragebogens wurden die Befragten gebe-

---

<sup>26</sup> Streng genommen sind Erfolg und Misserfolg im Rahmen der lösungsorientierten Begutachtungsgruppe Ergebnisse dieser Begutachtungsmethode und keine Begutachtungsgruppe per se. Der besseren Lesbarkeit wegen, wird jedoch im laufenden Text von „Begutachtungsgruppen“ gesprochen werden.

ten, die Adresse des ehemaligen Partners anzugeben, um auch diesem den Fragebogen schicken zu können. Jedoch konnte oder wollte kaum ein Elternteil die Adresse des anderen nennen. Häufigste Ursache hierfür waren anhaltende Konflikte und die Sorge, dass die Weitergabe der Adresse diese verschärft. Insgesamt wurden derart 74 Fragebögen verschickt. 30 Fragebögen wurden ausgefüllt an die Universität Bielefeld zurück geschickt und konnten somit in die Auswertung eingehen. Dies entspricht eine Ausschöpfung von 41,1%.

### II.1.2.2 Lösungsorientierte Begutachtungsgruppe

Die lösungsorientierte Begutachtungsgruppe wurde anhand eines Adresspools von Uwe Jopt ausgewählt. Angeschrieben und um Teilnahme gebeten wurden *alle* Eltern der letzten Jahre unabhängig von einer Einigung während oder nach der Begutachtung. Der Fragebogen unterscheidet sich von dem der entscheidungsorientierten Gruppe insofern, als dass nicht nach der Adresse des ehemaligen Partners gefragt wurde, da von vornherein beide Elternteile angeschrieben werden konnten. Teilgenommen haben schließlich 39 Mütter und Väter, wobei 20 von ihnen einen Konsens erzielten und 19 keine Einigung im Rahmen der Begutachtung erarbeiteten.

Insgesamt gehen somit 69 Gutachtenbetroffene in die Untersuchung ein. Im Rahmen der entscheidungsorientierten Begutachtung nehmen 23 Väter und 7 Mütter teil, bei einer erfolglos lösungsorientierten Begutachtung 13 Väter und 7 Mütter und bei einer erfolgreichen lösungsorientierten Begutachtung 9 Väter und 11 Mütter.

**Tabelle 5: Kreuztabelle Begutachtungsgruppen \* Geschlecht**

		Geschlecht			
			Mutter	Vater	Gesamt
<b>Begutachtung</b>	entscheidungsorientiert	Anzahl	7	23	30
		% der Gesamtzahl	10,1%	33,3%	43,5%
	lösungsorientiert erfolgreich	Anzahl	11	9	20
		% der Gesamtzahl	15,9%	13,0%	29,0%
	lösungsorientiert erfolglos	Anzahl	6	13	19
		% der Gesamtzahl	8,7%	18,8%	27,5%
Gesamt		Anzahl	24	45	69
		% der Gesamtzahl	34,8%	65,2%	100,0%

## II.2 Darstellung der Ergebnisse

Aufgrund der umfangreichen Datenmenge wird nicht zu jeder Häufigkeitsangabe eine grafische Darstellung derselben beigefügt. Ebenso wird auf die Nennung der Basis der antwortenden Eltern im laufenden Text zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet. Die Basis n oder 100% der Stichprobe von N=69 befragten Eltern(teilen) verändert sich durch diverse Filterfragen oder durch die Tatsache, dass nicht alle Befragten antworteten, oftmals, weshalb es zu Abweichungen von der Gesamtstichprobengröße kommen kann. Die Basis der antwortenden Mütter und Väter, gekennzeichnet als Basis n oder Basis 100% ist den Grafiken zu entnehmen.

Bei der Deskription der Antworten auf offene Fragen ist zu beachten, dass die einzelnen Antworten zur besseren Auswertbarkeit und Darstellungsweise in inhaltliche Kategorien zusammengefasst wurden. Für einzelne Nennungen, die sich nicht unter die gebildeten Kategorien subsumieren ließen und gleichzeitig nur vereinzelt auftraten, wurde eine Restkategorie „Sonstige“ gebildet.

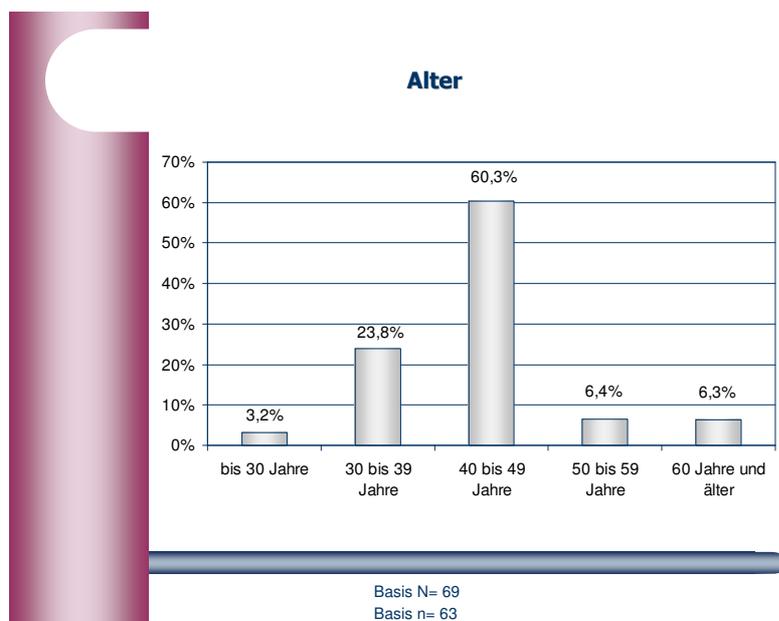
Insbesondere bei der Darstellung von prozentualen Häufigkeiten bei den offenen Nennungen ist zu beachten, dass es sich um Mehrfachantworten handelt, so dass sich die Gesamtnennungen nicht auf 100% summieren lassen. Darüber hinaus werden aufgrund der Fülle der Daten nicht alle Häufigkeitsangaben dieser offenen Fragen, sondern nur die jeweils wichtigsten Nennungen dargestellt.

## II.3 Merkmale der Stichprobe

### II.3.1 Soziodemografie

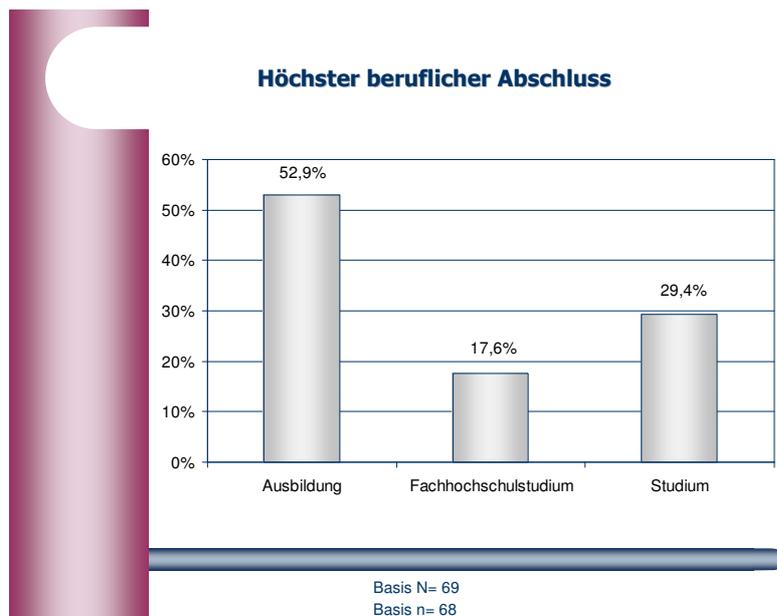
Im ersten Abschnitt des Fragebogens werden die soziodemografischen Merkmale erhoben. Aufgrund der Datenlage kann die vorliegende Stichprobe von 69 Befragten wie folgt beschrieben werden:

65,2% der Befragten sind Männer/Väter gegenüber 34,8% Frauen/Müttern. Das Alter der Teilnehmer streut von 26 Jahre bis 72 Jahre mit einem Mittelwert  $M=43,6$  Jahre, wobei der Großteil der Befragten (60,9%) zwischen 40 und 49 Jahren alt ist.



**Abbildung 2: Alter**

Über die Hälfte der Befragten (52,2%) absolvierten als höchsten Schulabschluss das Abitur, während 34,8% die Realschule und 13% die Hauptschule abschlossen. Als höchsten berufsqualifizierenden Abschluss geben 29,4% ein Hochschul- und 17,6% ein Fachhochschulstudium sowie 52,9% eine Berufsausbildung an.



**Abbildung 3: Beruflicher Abschluss**

Zum Zeitpunkt der Befragung stehen 79,7% der Befragten in Vollzeit- (68,1%) oder Teilzeitarbeitsverhältnissen (11,6%), während 8,7% der Teilnehmer Hausmann/-frau, 4,3% der Eltern bereits verrentet und 7,3% arbeitslos gemeldet sind.

Mit 71,6% geben fast drei Viertel der Befragten auch zum Zeitpunkt der Befragung als Familienstand „geschieden“ an; demgegenüber stehen 16,4% verheiratete, 9,0% getrennt lebende sowie 3,0% ledige Teilnehmer. 50,7% der begutachteten Eltern haben ein gemeinsames Kind, 42,0% haben zwei, 5,8% drei und 1,4% (N=1) fünf gemeinsame Kinder.

Die Mehrheit der befragten Eltern kommt aus Niedersachsen oder Nordrhein-Westfalen, was insbesondere auf den örtlichen Schwerpunkt der lösungsorientiert arbeitenden Sachverständigen zurückzuführen ist. Die Verteilung der Befragten auf die verschiedenen Bundesländer ist Tabelle 2 zu entnehmen.

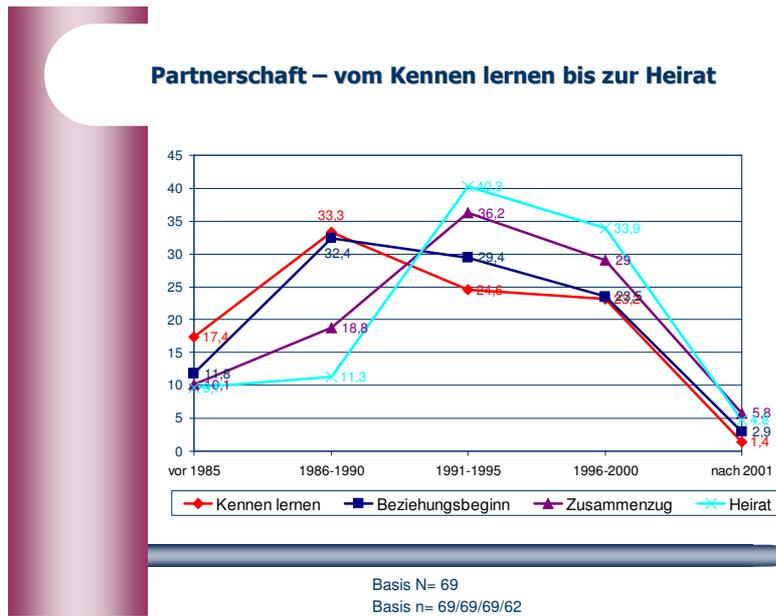
**Tabelle 6: Bundesland**

Bundesland					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	Baden-Württemberg	6	8,7	8,8	8,8
	Bayern	6	8,7	8,8	17,6
	Berlin	3	4,3	4,4	22,1
	Bremen	2	2,9	2,9	25,0
	Hessen	4	5,8	5,9	30,9
	Niedersachsen	18	26,1	26,5	57,4
	NRW	17	24,6	25,0	82,4
	Rheinland-Pfalz	3	4,3	4,4	86,8
	Sachsen	2	2,9	2,9	89,7
	Saarland	2	2,9	2,9	92,6
	Schleswig-Holstein	4	5,8	5,9	98,5
	Thüringen	1	1,4	1,5	100,0
	Gesamt		68	98,6	100,0
Fehlend	System	1	1,4		
Gesamt		69	100,0		

### II.3.2 Chronologie und Entwicklung der Familie: vom Kennen lernen bis zur Trennung / Scheidung

#### II.3.2.1 Partnerschaft - Beginn

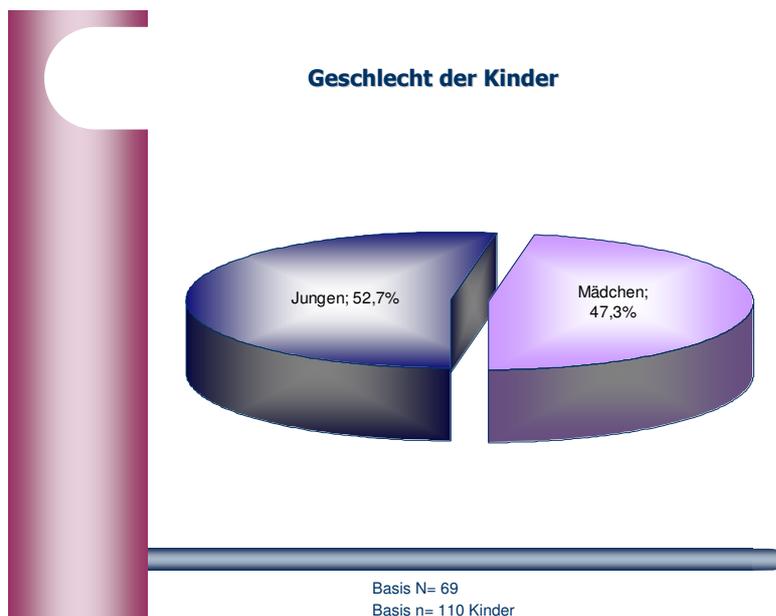
Von den befragten Eltern lernten sich die meisten zwischen 1986 und 2001 kennen (81,1%), begannen die Beziehung (85,3%) und zogen auch in diesem Zeitraum zusammen (84,0 %). Innerhalb dieses Zeitrahmens fand das Kennenlernen sowie der Beziehungsbeginn überwiegend zwischen 1986 und 1990 statt, während die Paare zeitlich verspäteter, insbesondere zwischen 1991 und 1995, zusammenzogen und heirateten.



**Abbildung 4: Partnerschaft**

### II.3.2.2 Kinder

Insgesamt gehen die Erfahrungen von 69 Eltern(-teilen) und 110 begutachteten Kindern in die Auswertung ein. Von diesen 110 gemeinsamen Kinder sind 52,7% Jungen und 47,3% Mädchen, wobei die überwiegende Mehrheit der Kinder ehelich geboren (87,3%) und ein Kind adoptiert wurde. Das älteste der Kinder wurde im Jahr 1983 geboren und ist damit aktuell bereits volljährig, während die jüngsten Kinder heute sechs Jahre alt sind (Jahrgang 2003).

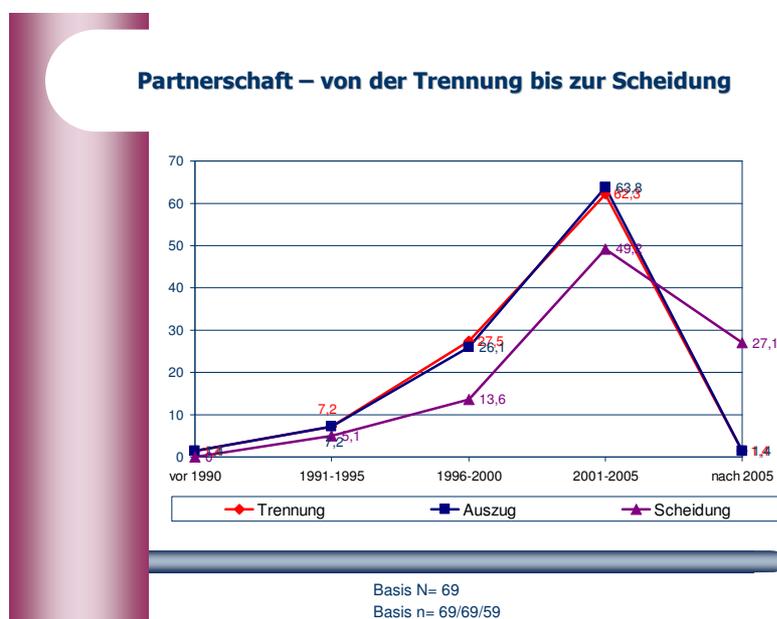


**Abbildung 5: Geschlecht der Kinder**

Bei 30,4% der Teilnehmer hatte entweder der Befragte selbst (14,5%), der damalige Partner (10,1%) oder beide Elternteile (5,8%) aus früheren Beziehungen bereits ein oder mehrere Kinder. Diese lebten in mehr als der Hälfte der Fälle (52,4%) mit dem damaligen Paar zusammen.

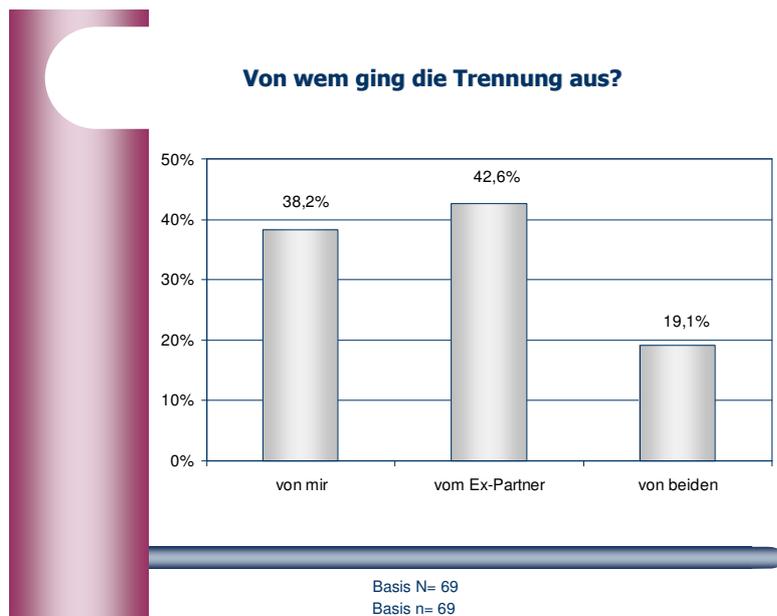
### II.3.2.3 Trennung des Paares

Die meisten Paare trennten sich zwischen 1996 und 2005 (89,8%). Der Auszug verlief zeitlich parallel (89,9%), während die Scheidung überwiegend nach 2001 vollzogen wurde (76,3%).



**Abbildung 6: Partnerschaft - von der Trennung bis zur Scheidung**

Die Trennung ging bei 38,2% der Befragten von ihnen selbst, bei 42,6% vom Ex-Partner und in 19,1% der Fälle von beiden Partnern gemeinsam aus. Differenziert nach Geschlecht bedeutet dies, dass 53% der Trennungen von der Frau, 28% vom Mann und 19% der Trennungen von beiden initiiert wurden.

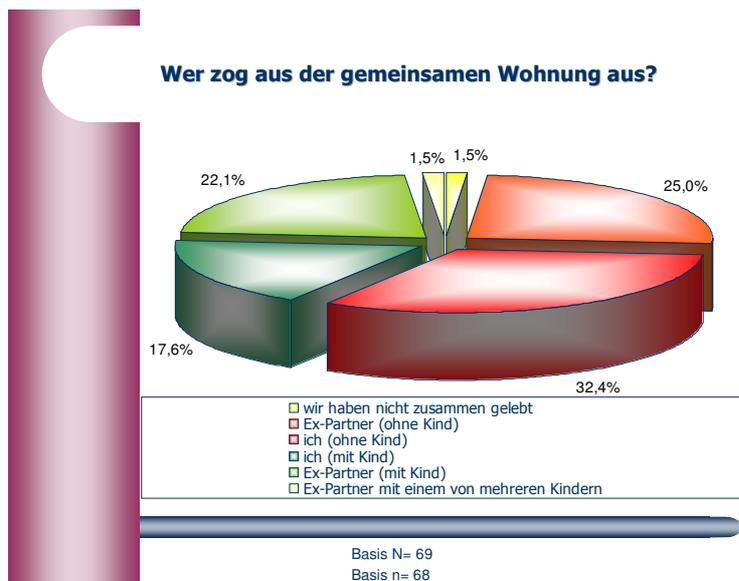


**Abbildung 7: Von wem ging die Trennung aus?**

Als ursächlich für die Trennung zeigt sich insbesondere die Tatsache, dass die Paare sich auseinander geliebt hatten, neue Partnerschaften eingingen oder die Erkrankung eines Partners letztlich zum Scheitern der Beziehung führte.

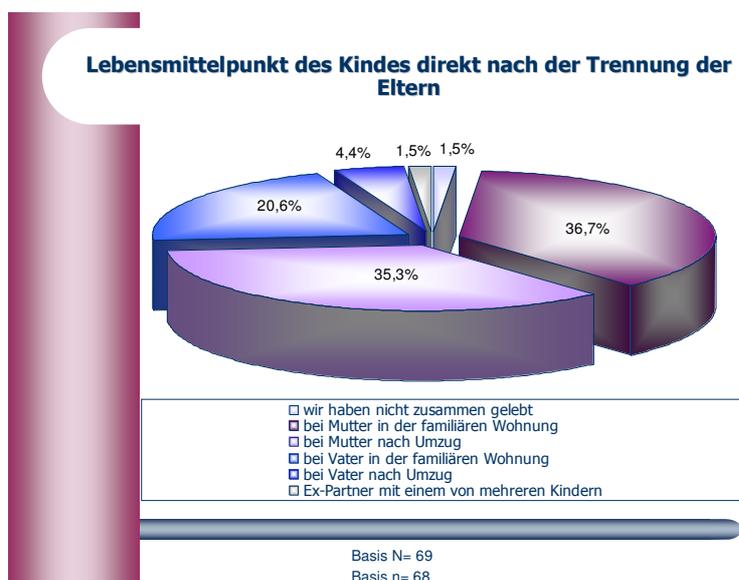
#### II.3.2.4 Auszug

In 57,4% der Fälle durfte das Kind weiterhin in der familiären Wohnung leben bleiben und ein Elternteil zog allein aus (32,4% „ich“; 25,0% „der Ex-Partner“). Demgegenüber zogen 39,7% der Elternteile mit dem Kind aus der familiären Wohnung aus (17,6% „ich“; 22,1% „der Ex-Partner“). In den übrigen Fällen wurden die Kinder entweder aufgeteilt oder die Eltern lebten niemals gemeinsam (je 1,5%).



**Abbildung 8: Wer zog aus der gemeinsamen Wohnung aus?**

Differenziert nach Geschlecht zeigt sich, dass die überwiegende Mehrheit der Kinder (72,0%) nach der Trennung der Eltern gemeinsam mit ihrer Mutter entweder in der bekannten familiären Wohnung (36,7%) oder nach einem gemeinsamen Umzug (35,3%) in einer neuen Umgebung leben. Ein Viertel der Kinder wohnt nach der elterlichen Trennung beim Vater. Wenn das Kind den Lebensmittelpunkt beim Vater findet, so leben sie primär in der ehemaligen familiären Wohnung, während die Mutter allein auszieht. Zu einem geringen Prozentsatz verziehen Vater und Kind gemeinsam in eine neue Wohnung (4,4%). In den übrigen Fällen haben die Eltern niemals zusammen gelebt oder die Kinder werden zwischen den Eltern aufgeteilt (jeweils 1,5%).



**Abbildung 9: Lebensmittelpunkt des Kindes direkt nach der Trennung der Eltern**

## **II.4 Die Familie zu Beginn der gerichtlichen Auseinandersetzung**

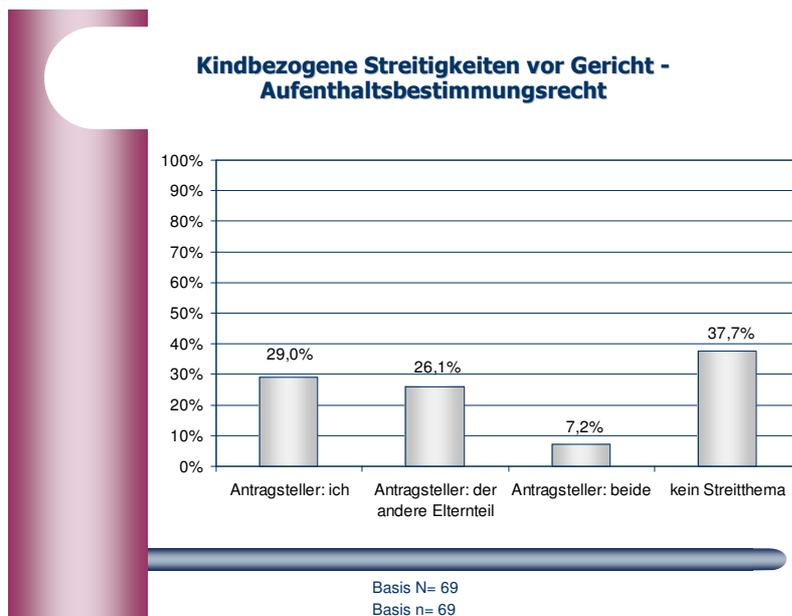
Zum Zeitpunkt der beginnenden gerichtlichen Auseinandersetzung ist die Trennung des Paares vollzogen, sodass von nun an von der „Nachtrennungsfamilie“ zu sprechen ist. Die folgenden Daten beziehen sich auf die partnerschaftlichen und familialen Konflikte, die vor Gericht ausgetragen werden. Die folgenden Angaben beziehen sich daher auf den Zeitraum *nach* der Trennung des Paares, zu *Beginn* der gerichtlichen Auseinandersetzung um das Kind, jedoch noch *vor* der Begutachtung.

### **II.4.1 Gerichtliche Streitthemen**

#### *II.4.1.1 Kindbezogene Konflikte*

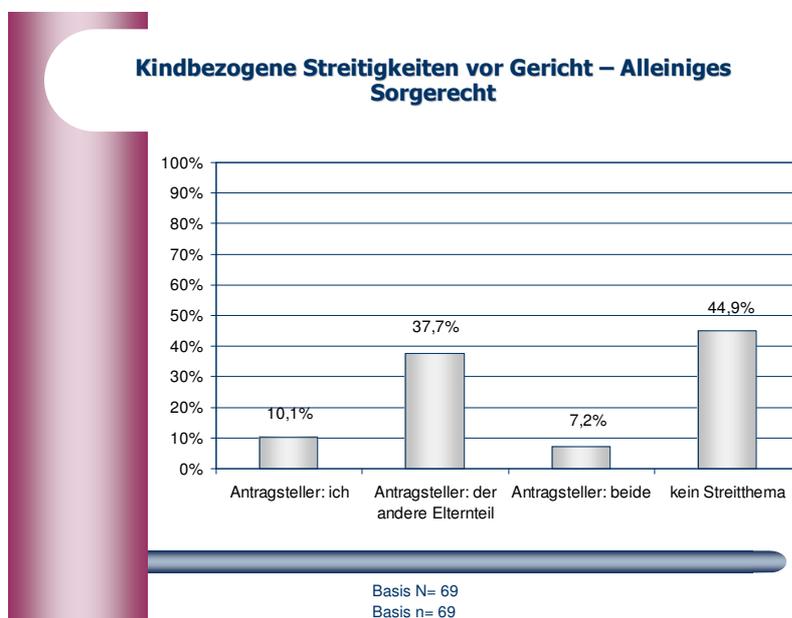
Im Rahmen der kindbezogenen Konflikte werden Anträge zum Aufenthaltsbestimmungsrecht, alleinigen Sorgerecht, zu Umgangsrechtregelungen sowie auf Umgangsausschlüsse unter Beachtung der Frage, welcher Elternteil den Antrag stellt, betrachtet.

Um den Lebensmittelpunkt ihres Kindes streiten 62,3% der befragten Eltern, wobei 29,0% der Befragten selbst, in etwa einem Viertel der Fälle der andere Elternteil und in 7,1% der Konflikte um das Aufenthaltsbestimmungsrecht beide Elternteile den Antrag stellen. Dies bedeutet eine relative Gleichverteilung der Antragstellung durch den Befragten und den anderen Elternteil.



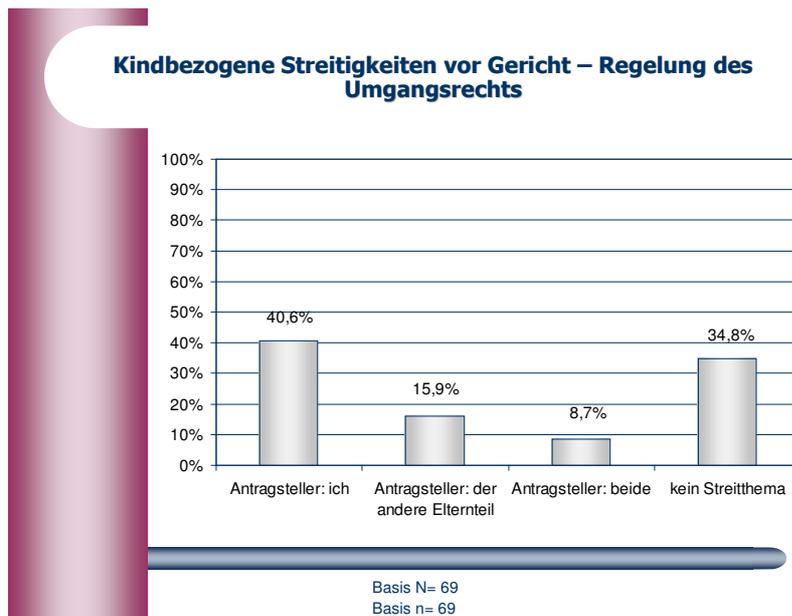
**Abbildung 10: Kindbezogene Streitigkeiten vor Gericht – Aufenthaltsbestimmungsrecht**

Um das alleinige Sorgerecht streiten etwas mehr als die Hälfte der befragten Eltern (55,1%). Der überwiegende Anteil der Antragsteller ist in den Reihen des nicht befragten Elternteils zu finden (37,7%). 10,1% der Befragten stellen selbst den Antrag auf das alleinige Sorgerecht und in 7,2% der Fälle beanspruchen beide Eltern das alleinige Sorgerecht für sich.



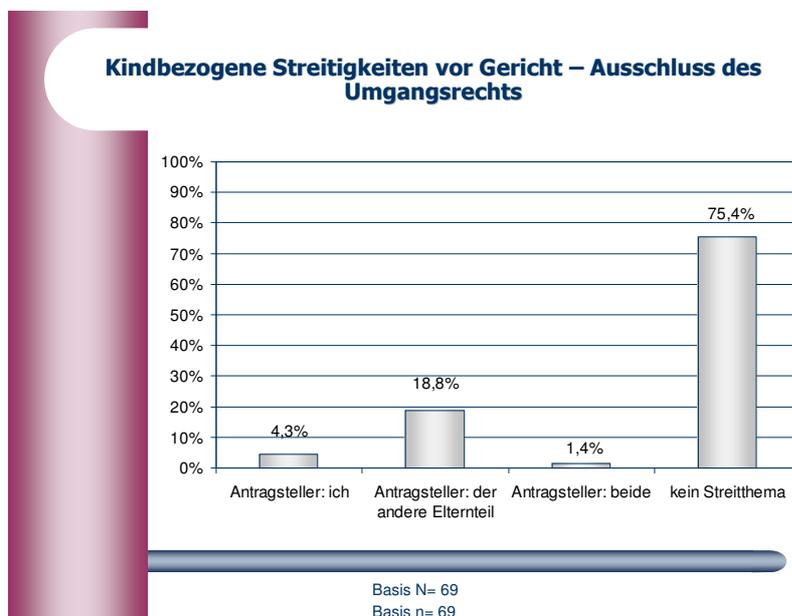
**Abbildung 11: Kindbezogene Streitigkeiten vor Gericht – Alleiniges Sorgerecht**

Die Regelung des Umgangs mit dem Kind führt bei etwa zwei Drittel der Eltern zu gerichtlichen Konflikten (65,2%). Im Gegensatz zur Auseinandersetzung bezüglich des alleinigen Sorgerechts stellen in dieser Frage die Befragten mit 40,6% am häufigsten den Antrag.



**Abbildung 12:** Kindbezogene Streitigkeiten vor Gericht – Regelung des Umgangsrechts

Mit einem Antrag zum Ausschluss des Umgangsrechtes wird circa ein Viertel der Befragten im Rahmen der gerichtlichen Streitigkeiten konfrontiert (24,6%). In diesem Zusammenhang stellt die Gruppe „der andere Elternteil“ mit 18,8% gegenüber 4,3% der befragten Elternteile selbst häufiger den Antrag auf Umgangsabschluss.



**Abbildung 13:** Kindbezogene Streitigkeiten vor Gericht – Ausschluss des Umgangsrechts

#### II.4.1.2 Konflikte differenziert nach Geschlecht

Vergleicht man die auf das Kind bezogenen Konflikte vor Gericht hinsichtlich der Antragstellung differenziert nach Geschlecht, stellt sich die Befundlage so dar, dass das Aufenthaltsbestimmungsrecht leicht (51,2% Väter vs. 37,2% Mütter) und eine Regelung des Umgangsrechtes (62,2% Väter vs. 24,4% Mütter) deutlich häufiger von den Vätern beantragt wird.<sup>27</sup>

Bei der Beantragung des alleinigen Sorgerechtes und eines Ausschlusses des Umgangsrechtes zeigt sich ein diametrales Datenbild: doppelt so viele Mütter (56,4%) wie Väter (28,2%) wünschen sich die Durchsetzung des alleinigen Sorgerechtes für sich. Von den beantragten Umgangsaustrüßse entfallen 82,4% der Anträge auf die Mütter, wohingegen lediglich 11,8% der befragten Väter einen selben Antrag stellen.

#### II.4.1.3 Konflikte differenziert nach Begutachtungsgruppen

Hinsichtlich des Gruppenvergleiches der verschiedenen Begutachtungsarten stellt sich die Frage, ob die gestellten Anträge der jeweiligen Konflikte in allen Gruppen gleichermaßen vertreten sind oder ob es Gruppenunterschiede gibt.

Anträge auf das Aufenthaltsbestimmungsrecht werden bei 66,7% (N=20)<sup>28</sup> der Befragten, die entscheidungsorientiert vs. 59,0% (N=23) derer, die lösungsorientiert begutachtet wurden, gestellt. Bei den lösungsorientiert erfolgreich Begutachteten streiten 70,0% der Eltern und bei den lösungsorientiert erfolglos Begutachteten 48,4% der Eltern vor Gericht um den Lebensmittelpunkt ihres Kindes.

Um das alleinige Sorgerecht kämpfen in der entscheidungsorientierten Gruppe 70% (N=21) der Befragten und in der lösungsorientierten Gruppe 43,6% (N=17), während Anträge auf die Regelung des Umgangs von 66,7% (N=20) der entscheidungsorientiert und 64,1% (N=25) der lösungsorientiert Begutachteten gestellt werden. Um den Ausschluss des Umgangs streiten 26,7% (N=8) der entscheidungsorientiert versus 23,1% (N=9) der lösungsorientiert begutachteten Eltern.

---

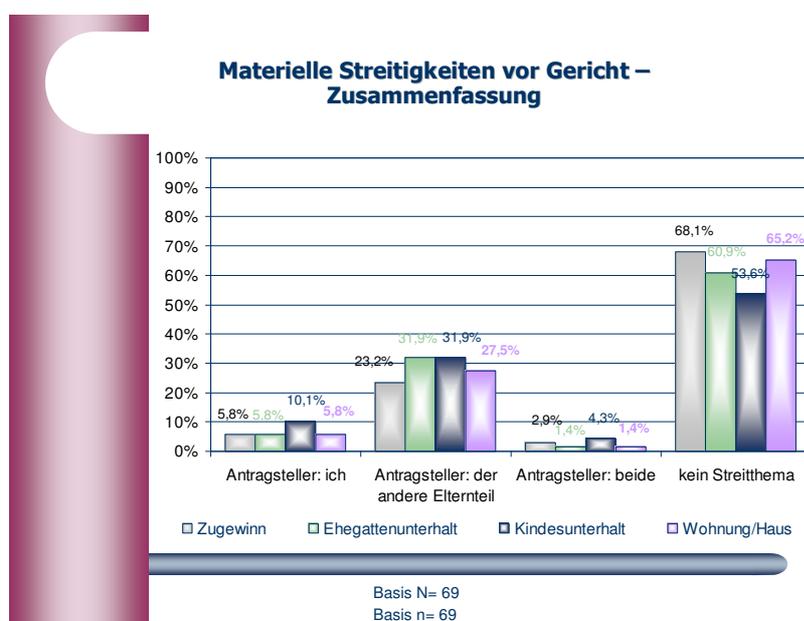
<sup>27</sup> Die fehlenden Werte zu 100% ergeben sich durch eine Antragstellung *beider* Eltern.

<sup>28</sup> Aufgrund der geringen Größe und der daraus resultierenden Verzerrung der Prozentzahlen sind in Klammern die Absolutnennungen angegeben, die dem Prozentrang entsprechen.

#### II.4.1.4 Materielle Konflikte

Materielle Streitigkeiten vor Gericht bezüglich des Ehegattenunterhaltes, Wohnung oder Haus sowie Zugewinn stellen sich für die Mehrheit der Befragten als weniger relevant dar: jeweils etwa zwei Drittel der Befragten geben an, dass um diese materiellen Dinge nicht gestritten wird (60,9%; 65,2%; 68,1%;). Wenn doch gestritten wird, so stellt vermehrt der andere Elternteil den Antrag als der Befragte selbst, wobei die überwiegende Anzahl der Antragstellung insgesamt von den Müttern erfolgt.

Um den Kindesunterhalt wird häufiger gerichtlich diskutiert (46,4%). Auch zu diesen Konflikten des Kindesunterhaltes zeigt sich der andere Elternteil als die größere Gruppe der Antragsteller.



**Abbildung 14: Materielle Streitigkeiten vor Gericht - Zusammenfassung**

Die Anträge bezüglich der materiellen Konflikte vor Gericht sind mit Ausnahme der Anträge zum Kindesunterhalt (60,0% (N= 18) entscheidungsorientiert vs. 35,9% (N= 14) lösungsorientiert) gleichmäßig zwischen den Begutachtungstypen verteilt.

Überprüft man die Korrelationen zwischen der Art der Begutachtung und den gerichtlichen Konflikten vor dem Beginn der Begutachtung um eventuelle Zusammenhänge zu erkennen, so zeigen sich leicht signifikante Korrelationen zwischen Streit um den Kindesunterhalt ( $r=.242$ ;  $p=.043$ ) sowie Anträge auf das alleinige Sorgerecht ( $r=.244$ ;  $p=.044$ ) und der Begutachtungsart.

Vergleicht man die Mittelwerte der einzelnen Gruppen mittels einer einfaktoriellen Varianzanalyse mit dem Faktor Begutachtungstyp so zeigt sich, dass zwischen den Gruppen entscheidungsorientierte vs. lösungsorientiert erfolgreiche vs. lösungsorientiert erfolglose Begutachtung keine signifikanten Unterschiede bestehen.

#### *II.4.1.5 Elterlicher Kontakt trotz gerichtlicher Auseinandersetzung*

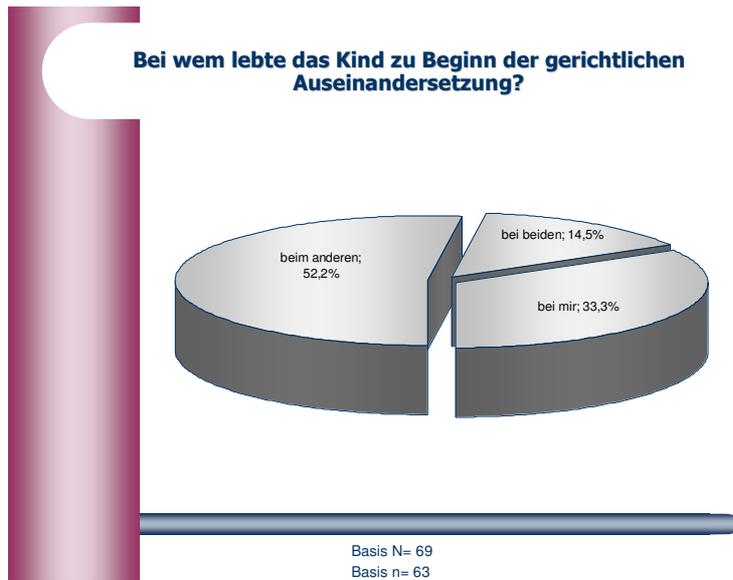
Die Mehrheit der Eltern steht trotz der gerichtlichen Auseinandersetzungen in persönlichem Kontakt, wobei 17,4% uneingeschränkt kommunizieren und 49,3% der Befragten nur aus besonderem Anlass ihren Ex-Partner kontaktieren.

Die Begutachtungsgruppen unterscheiden sich hinsichtlich der Antragstellungen lediglich in der Anzahl der Anträge zum alleinigen Sorgerecht. Allerdings bestehen keine signifikanten Unterschiede zwischen den Begutachtungsgruppen bezüglich der kindbezogenen und / oder materiellen Konflikte vor Gericht.

### **II.4.2 Der Lebensmittelpunkt des Kindes und seine Beziehungen**

#### *II.4.2.1 Der Lebensmittelpunkt des Kindes zum Zeitpunkt der gerichtlichen Auseinandersetzung*

In etwa der Hälfte der Fälle (52,2%) lebt das Kind zum Zeitpunkt der gerichtlichen Auseinandersetzung beim anderen (nicht befragten) Elternteil. Demgegenüber wohnt das Kind in 47,8% der Fälle mindestens auch beim befragten Elternteil – entweder exklusiv (33,3%) oder im Rahmen eines Wechselmodells, sodass der befragte Elternteil angibt, dass das Kind trotz Trennung bei beiden Eltern wohnen würde (14,5%).



**Abbildung 15:** Bei wem lebte das Kind zu Beginn der gerichtlichen Auseinandersetzung

*II.4.2.2 Unterschiede zwischen den Gruppen*

Unterschiede hinsichtlich des Lebensmittelpunktes des Kindes sind weniger zwischen den Begutachtungsgruppen zu finden, sondern eher auf Geschlechtsunterschiede zurückzuführen. So geben 58,3% der befragten Mütter an, dass das Kind bei ihnen lebt, während gleichzeitig zwei Drittel (66,7%) der befragten Väter erklären, dass das Kind überwiegend nicht bei ihnen wohnt. In insgesamt 63,8% der erfassten Familien stellt demnach die Mutter mindestens zu Beginn der gerichtlichen Auseinandersetzung den kindlichen Lebensmittelpunkt.

**Tabelle 7:** Kreuztabelle Bei wem lebte das Kind zu Beginn der gerichtlichen Auseinandersetzung? \* Geschlecht

			Geschlecht		Gesamt
			Mutter	Vater	
<b>Bei wem lebte das Kind?</b>	bei mir	Anzahl	14	9	23
		% innerhalb von Geschlecht	58,3%	20,0%	33,3%
	beim anderen Elternteil	Anzahl	6	30	36
		% innerhalb von Geschlecht	25,0%	66,7%	52,2%
	bei beiden	Anzahl	4	6	10
		% innerhalb von Geschlecht	16,7%	13,3%	14,5%
Gesamt		Anzahl	24	45	69
		% der Gesamtzahl	34,8%	65,2%	100,0%

Ein bemerkenswerter Unterschied lässt sich jedoch auch zwischen den Begutachtungsgruppen finden: in der Gruppe der (später) entscheidungsorientiert Begutachteten findet sich die Mehrheit der Eltern, bei denen zu Beginn der gerichtlichen Auseinandersetzung das Kind bei beiden Eltern gleichermaßen lebt (26,7% vs. 0% lösungsorientiert erfolgreich vs. 10,5% lösungsorientiert erfolglos; s. Tabelle 8).

**Tabelle 8: Kreuztabelle Bei wem lebte das Kind zu Beginn der gerichtlichen Auseinandersetzung? \* Art der Begutachtung**

			Art der Begutachtung			Gesamt
			entscheidungsorientiert	lösungsorientiert		
				erfolgreich	erfolglos	
Bei wem lebte das Kind?	Mutter	Anzahl	17	13	14	44
		% innerhalb von Art der Begutachtung	56,7%	65,0%	73,7%	63,8%
	Vater	Anzahl	5	7	3	15
		% innerhalb von Art der Begutachtung	16,7%	35,0%	15,8%	21,7%
	bei Beiden	Anzahl	8	0	2	10
		% innerhalb von Art der Begutachtung	26,7%	,0%	10,5%	14,5%
Gesamt		Anzahl	30	20	19	69
		% der Gesamtzahl	43,5%	29,0%	27,5%	100,0%

#### II.4.2.3 Ursachen für den gewählten Lebensmittelpunkt des Kindes

Die Begründung für den Lebensmittelpunkt lässt sich zu gleichen Teilen in einer einvernehmlichen Absprache zwischen den Eltern (37,3%) sowie der Aussage, dass ein Elternteil das Kind bei sich behalten habe (38,8%), finden. In 13,4% der Fälle determiniert ein Gerichtsbeschluss den Lebensmittelpunkt, während die übrigen 10% auf Mischformen der genannten Kategorien und auf die Einzelnennung „Rat des Jugendamtes“ zurückzuführen sind.

Wenn es einen gerichtlichen Beschluss zum Lebensmittelpunkt des Kindes gibt, so wird das Kind selbst in 31,4% der Fälle nicht angehört. Ein Viertel der Kinder (25,5%) bekundet bei der Mutter und ein Fünftel (19,6%) beim Vater leben zu wollen, jeweils 2,0% äußern verschiedene Meinungen oder den Wunsch, bei beiden leben zu wollen, und 15,7% der Kinder geben keinen Willen an.

Mit dem Wohnsitz ihres Kindes zeigen sich die Eltern überwiegend einverstanden (57,6%), wobei das Einverständnis gemäß der Geschlechterunterschiede bei den Müttern, die häufiger den Lebensmittelpunkt des Kindes stellen, mit 70,8% höher ausfällt als bei den Vätern (50,0%).

#### II.4.2.4 Die familiären Beziehungen des Kindes nach der Trennung

Insgesamt betrachtet hat das Kind in der Mehrheit der Fälle (81,2%) Kontakt zum getrennt lebenden Elternteil, wobei 55,1% regelmäßig und 26,1% unregelmäßig diesen Elternteil besuchen. Umgekehrt heißt dies jedoch auch, dass beinahe jedes fünfte Kind (18,8%) zu Beginn der gerichtlichen Auseinandersetzung überhaupt keinen Kontakt zu dem getrennt lebenden Elternteil hat.

In diesem Zusammenhang ist beachtenswert, dass, bei Vorliegen eines Kontaktabbruchs zwischen Kind und Elternteil, dies ausschließlich die Väter betrifft. Kinder, die hingegen den Lebensmittelpunkt beim Vater haben, pflegen wenigstens unregelmäßigen Kontakt zur Mutter (s. Tabelle 9).

**Tabelle 9: Kreuztabelle Bei wem lebte das Kind? \* Hatte Ihr Kind damals Umgangskontakte mit dem getrennt lebenden Elternteil?**

		Hatte Ihr Kind damals Umgangskontakte mit dem getrennt lebenden Elternteil?				Gesamt
		nein	ja, regelmäßig	ja, unregelmäßig		
<b>Bei wem lebte das Kind?</b>	Mutter	Anzahl	<b>13</b>	19	12	44
		% innerhalb von Hatte Ihr Kind damals Umgangskontakte mit dem getrennt lebenden Elternteil?	<b>100,0%</b>	50,0%	66,7%	63,8%
	Vater	Anzahl	<b>0</b>	9	6	15
		% innerhalb von Hatte Ihr Kind damals Umgangskontakte mit dem getrennt lebenden Elternteil?	<b>,0%</b>	23,7%	33,3%	21,7%
	bei Beiden	Anzahl	<b>0</b>	10	0	10
		% innerhalb von Hatte Ihr Kind damals Umgangskontakte mit dem getrennt lebenden Elternteil?	<b>,0%</b>	26,3%	,0%	14,5%

Nach Ansicht der befragten Eltern haben Kinder zu Beginn der gerichtlichen Auseinandersetzung darüber hinaus wesentlich häufiger Kontakt zu Verwandten mütterlicherseits (85,5%) als zu Verwandten des Vaters (56,7%).

Der Umfang des Umgangs zu dem getrennt lebenden Elternteil wird von den Eltern überwiegend so geregelt, dass das Kind im vierzehntägigen Rhythmus am Wochenende und zusätzlich an einem Tag innerhalb der Woche den getrennt lebenden Elternteil besucht (16,7%) oder sogar ein Wechselmodell gelebt wird (16,7 %). Häufig genannt wird darüber hinaus das klassische vierzehntägige Besuchsmodell an den Wochenenden (14,3%) und Besuche im monatlichen Turnus (11,9%). Im Weiteren sind die Besuche sehr individuell geregelt. Mit der Umgangsregelung zeigten sich 39,1% der Eltern einverstanden.

Der Umfang der Besuchsregelung entspricht nach Meinung von 40,6% der Befragten dem Kindeswillen, während die Mehrheit von 47,8% keine Entsprechung zwischen Umgangsumfang und Kindeswillen sehen und 10,2% keine Angabe machen. Innerhalb der Gruppe derer, die angeben, dass Kindeswille und Umgangsregelung übereinstimmen, haben 82,1% der Kinder regelmäßigen, 10,7% unregelmäßigen und 7,1% keinen Umgang mit dem getrennt lebenden Elternteil. Wenn Umfang der Besuche und Kindeswille nicht übereinstimmen, so pflegen nur 33,3% der Kinder regelmäßigen Umgang, während 39,4% unregelmäßig und 27,3% den getrennt lebenden Elternteil gar nicht besuchen.

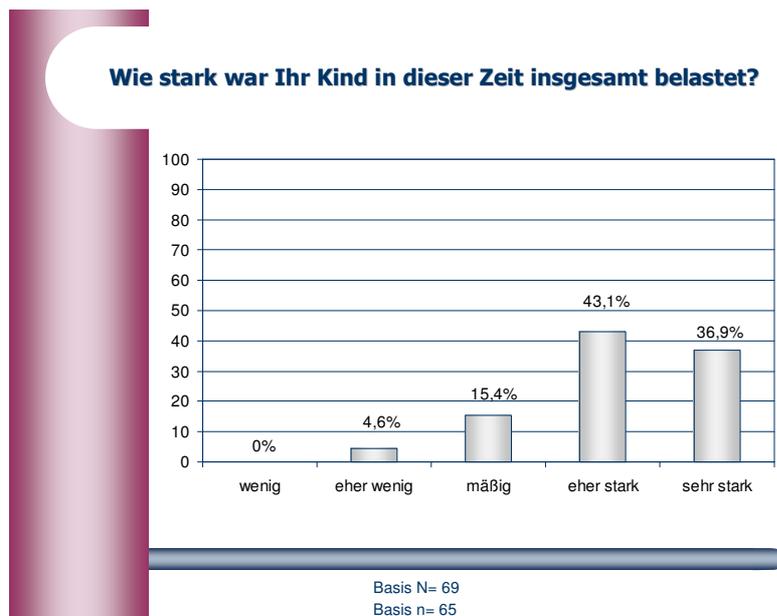
#### *II.4.2.5 Unterschiede zwischen den Gruppen*

Zu Fragen des Umgangs zeigen sich die Befragten der verschiedenen Begutachtungstypen als homogene Gruppe: es gibt keine signifikanten Unterschiede zwischen den entscheidungsorientiert vs. lösungsorientiert begutachteten Familien. Allerdings zeigen sich Geschlechtsunterschiede. Wenn Mütter den Lebensmittelpunkt des Kindes stellen, zeigen sie sich seltener einverstanden mit der Umgangsregelung als Väter (31,0% Mütter vs. 60,0% Väter). Ebenso äußern Väter, die gemeinsam mit ihrem Kind leben, häufiger eine Übereinstimmung zwischen faktischer Umgangsregelung und dem Willen des Kindes als Mütter (66,7% Väter vs. 34,1% Mütter).

## II.4.3 Seelische Belastungen von Kind und Eltern

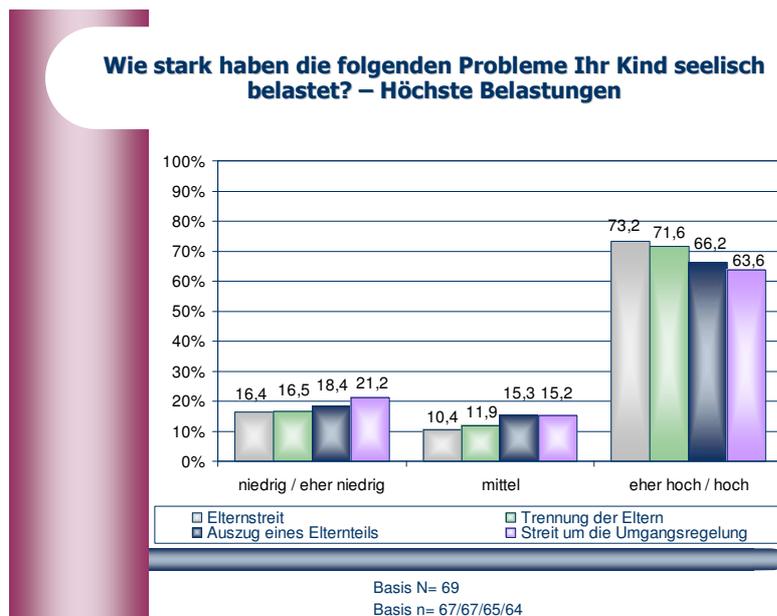
### II.4.3.1 Seelische Belastungen für das Kind

Die befragten Eltern sehen ihre Kinder zu Beginn der gerichtlichen Streitigkeiten mehrheitlich (80,0%) insgesamt als seelisch stark belastet an.



**Abbildung 16: Wie stark war Ihr Kind in dieser Zeit insgesamt belastet?**

Betrachtet man die seelischen Belastungen detaillierter, so verdeutlichen die Eltern, dass ihrer Ansicht nach insbesondere der Elternstreit (73,2%), die Trennung der Eltern (71,6%), der Auszug eines Elternteils (66,2%) sowie der Streit um die Umgangsregelung (63,6%) ihr Kind seelisch hoch belasten.

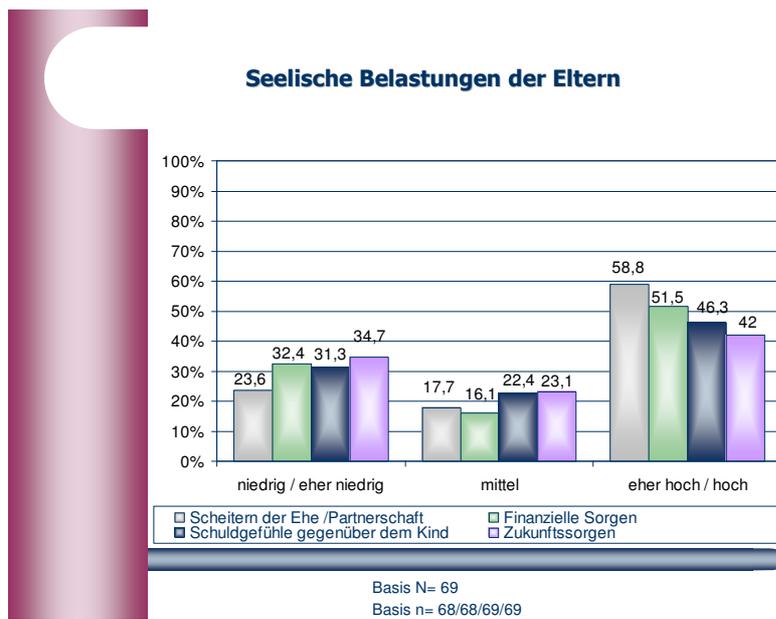


**Abbildung 17: Wie stark haben die folgenden Probleme Ihr Kind seelisch belastet? – Höchste Belastungen**

Weitere hohe seelische Belastungsfaktoren stellen der Umzug mit einem Elternteil (51,1%) und der Streit um den Lebensmittelpunkt (45,4%) dar, während aus Elternsicht die materiellen Auseinandersetzungen (23,5%) sowie finanzielle Veränderung für das Kind (19,1%) sich weniger gravierend auf die kindliche Psyche auswirken.

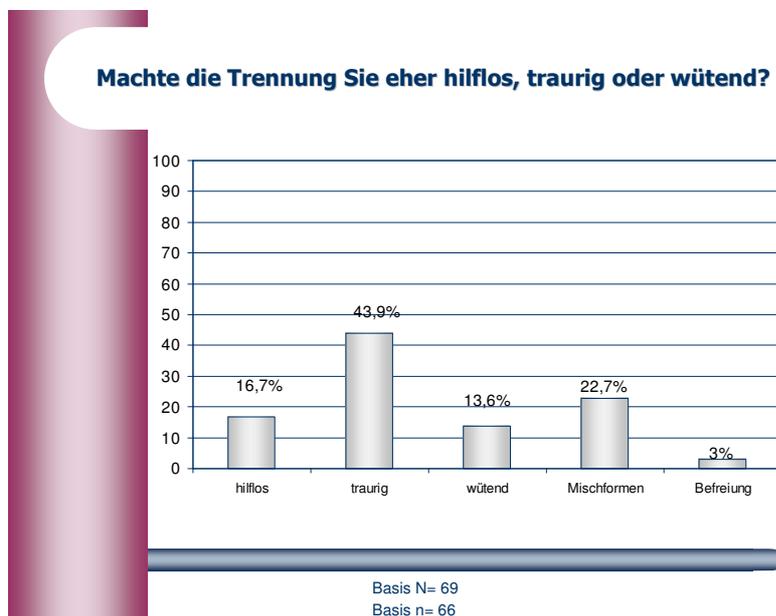
#### II.4.3.2 Seelische Belastungen der Eltern

Die höchsten seelischen Belastungen für die Eltern selbst sind im Scheitern der Ehe bzw. der Partnerschaft (58,8%), finanziellen Sorgen (51,5%), Schuldgefühlen dem Kind gegenüber (46,3%) sowie Zukunftssorgen (42,0%) zu finden. Die Angst vor dem Alleinsein (13,0%) und Schuldgefühle gegenüber dem ehemaligen Partner (7,3%) belasten die Befragten psychisch weniger stark.



**Abbildung 18: Seelische Belastungen der Eltern**

Die meisten befragten Eltern (43,9%) reagieren auf die partnerschaftliche Trennung emotional mit Trauer. Demgegenüber fühlen sich 16,7% der Eltern hilflos und 13,6% wütend. Die übrigen Befragten (22,7%) gaben verschiedene Mischformen diese drei Gefühle an.

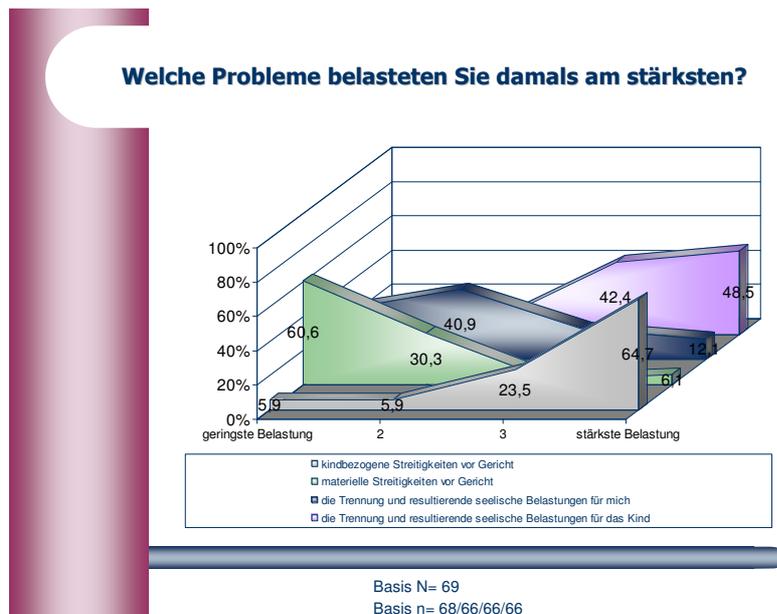


**Abbildung 19: Machte die Trennung Sie eher hilflos, traurig oder wütend?**

Materielle Konflikte belasten die Eltern insgesamt deutlich weniger als die oben genannten psychischen Komponenten. Innerhalb des Streitthemas Geld fühlen sich 36,1% der Befragten durch Streit um den Ehegattenunterhalts hoch belastet, gleiches gilt für 33,3% bei Konflikten um das Haus und für 30,7% bei Fragen zum Kindesunterhalt. Der Zugewinn stellt das am wenigsten belastendste Thema für die Eltern dar.

Zu der Frage, welche Probleme die Eltern zu Beginn der gerichtlichen Auseinandersetzung insgesamt am stärksten belasten, geben die Eltern folgende eindeutige Rangfolge an:

1. kindbezogene Streitigkeiten vor Gericht (64,7%),
2. die Trennung und die daraus resultierenden Belastungen für das Kind (48,5%),
3. die Trennung und die daraus resultierenden Belastungen für mich (12,1%),
4. materielle Streitigkeiten vor Gericht (6,1%).



**Abbildung 20: Welche Probleme belasteten Sie damals am stärksten?**

#### II.4.4 Jugendamt und Verfahrenspflegschaft<sup>29</sup>

Zu Beginn des gerichtlichen Konflikts führt das Jugendamt mit fast allen Eltern Gespräche (95,6%), wobei 45,6% auf Einzelgespräche, 11,8% auf gemeinsame Elterngespräche und 38,2% auf Einzel- und gemeinsame Elterngespräche entfallen. Wenn das Jugendamt mit den Eltern einzeln spricht, so geschieht dies in 78,9% der Fälle mit beiden Elternteilen. Eine einvernehmliche Lösung im Rahmen dieser Jugendamtsgespräche finden indes lediglich 12,9% der Eltern.

Verfahrenspfleger sind dem Kind in 41,5% der Fälle zur Seite gestellt.

<sup>29</sup> Seit Inkrafttreten des FamFG wird vom „Verfahrensbeistand“ gesprochen.

### II.4.5 Zusammenfassung

Zusammenfassend kann konstatiert werden, dass im Rahmen der kindbezogenen gerichtlichen Konflikte am häufigsten Anträge bezüglich des Umgangsrechts, nachfolgend über das Aufenthaltsbestimmungsrecht, das Sorgerecht und am seltensten über einen Umgangsausschluss gestellt werden. Bei materiellen Streitigkeiten beantragen Eltern am ehesten Kindesunterhalt, hiernach folgen Ehegattenunterhalt, Wohnung / Haus sowie Zugewinn, wobei letztere generell eher wenig gerichtlich wirksames Konfliktpotential bergen.

Anträge zum Lebensmittelpunkt und Umgangsrecht werden eher von den Vätern gestellt, während das alleinige Sorgerecht sowie einen Umgangsausschluss häufiger von den Müttern beantragt wird, die darüber hinaus insgesamt öfter materielle Ansprüche vor Gericht geltend machen.

Das alleinige Sorgerecht oder Anträge auf Umgangsausschluss stellen öfter die nicht befragten Eltern, während die Quote zwischen nicht befragten und befragten Eltern hinsichtlich der Beantragungen des Lebensmittelpunktes des Kindes für sich ausgeglichen ist und eine Regelung des Umgangs häufiger von den Befragten selbst beantragt wird.

Mütter stellen häufiger den Lebensmittelpunkt des Kindes als Väter. Insgesamt haben 81,2% der Kinder mindestens unregelmäßigen Kontakt zum getrennt lebenden Elternteil. Falls es zu einem Umgangsabbruch kommt, so geschieht dies in der vorliegenden Stichprobe einzig den Vätern gegenüber.

Wenn Kindeswille und Umgangsumfang übereinstimmen, hat das Kind überwiegend regelmäßigen Kontakt zum getrennt lebenden Elternteil. Mütter fühlen sich weniger mit der bestehenden Umgangsregelung einverstanden als Väter.

Insgesamt empfinden Eltern ihre Kinder zu Beginn der gerichtlichen Konflikte überwiegend als stark psychisch belastet, wobei sie diese Belastung insbesondere auf den Elternstreit, die Trennung, den Auszug eines Elternteils sowie die Umgangsstreitigkeiten zurückführen.

Die elterlichen Belastungen resultieren vor allem aus dem Scheitern der Ehe oder Partnerschaft, finanziellen Sorgen, Schuldgefühlen dem Kind gegenüber und Zukunftssorgen. Die meisten Eltern reagieren auf das Ende ihrer partnerschaftlichen Beziehung mit Trauer.

Bezüglich der Belastungsstärke ihrer Probleme ergibt sich aus Elternsicht die folgende Rangfolge:

1. kindbezogene Streitigkeiten vor Gericht
2. die Trennung und die daraus resultierenden Belastungen für das Kind
3. die Trennung und die daraus resultierenden Belastungen für mich
4. materielle Streitigkeiten vor Gericht

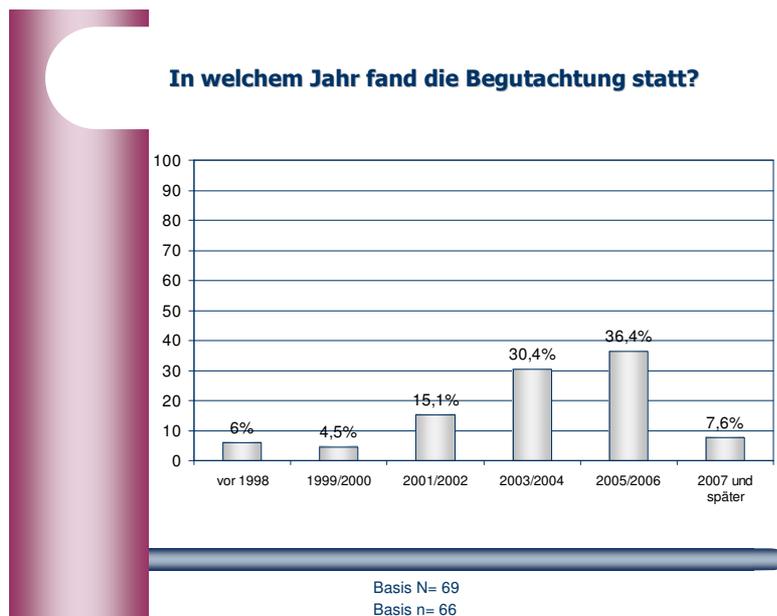
Von Seiten des Jugendamtes wird überwiegend sowohl Mutter als auch Vater ein Gespräch angeboten, wobei 12,9% der Jugendamtsgespräche mit einer Einigung zwischen den Eltern enden.

## **II.5 Formalia der Begutachtung**

### **II.5.1 Rahmendaten der Begutachtung**

Die Begutachtungen der vorliegenden Stichprobe fanden zwischen den Jahren 1994 und 2007 statt, wobei zwei Drittel der Befragten zwischen 2003 und 2006 und etwa ein Viertel der Familien mehrfach begutachtet wurden.

Drei Familien wurden vor der Kindschaftsrechtsreform im Jahr 1998 begutachtet. Eine Familie musste daher aus der Auswertung ausgeschlossen werden, um einer Verfälschung der Ergebnisse durch den Faktor „Kindschaftsrechtsreform“ vorzubeugen, während die beiden anderen Familien eine weitere Begutachtung zu einem späteren Zeitpunkt erfahren haben. Da die Befragten gebeten worden waren, sich auf die zuletzt statt gefundene Begutachtung zu beziehen, konnten die Antworten dieser Befragten in die Ergebnisse aufgenommen werden.



**Abbildung 21: In welchem Jahr fand die Begutachtung statt?**

Initiiert wurde die Begutachtung mehrheitlich vom Gericht (80,9%), jedoch wünschte sich auch jeder vierte Befragte selbst und 16,2% der anderen Elternteile eine Begutachtung. Jugendamt (11,9%) und Verfahrenspfleger (8,8%) veranlassten eher selten die Begutachtung.

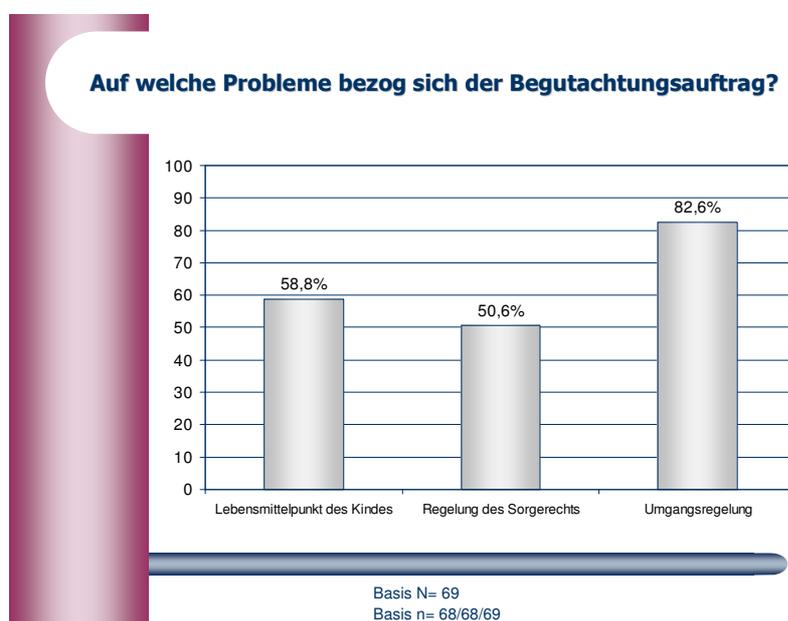
Auf die Begutachtung vorbereitet hat sich etwa jeder vierte Befragte, wobei insbesondere Erkundigungen über den Gutachter eingezogen und / oder eine Struktur der eigenen Beziehungsgeschichte erstellt wurde.

Die Begutachtung dauerte zwischen einem Monat und zwei Jahren mit einem Durchschnittswert von 5,6 Monaten und kostete zwischen 700 € und 15.000 €. Diese Kosten wurden mehrheitlich auf beide Eltern aufgeteilt (96,6%), die überwiegend Prozesskostenhilfe erhielten (62,7% der Befragten; 76,6% der anderen Elternteile). War der Befragte Selbstzahler ermittelte sich ein durchschnittlicher Kostenwert der Gutachten von 3029 €, bei den anderen Elternteilen ein geschätzter Durchschnittswert von 2608 €.

## II.5.2 Der Begutachtungsauftrag

Der Begutachtungsauftrag in der vorliegenden Stichprobe betrifft in 97,1% der Fälle alle gemeinsamen Kinder.

Thematisch beauftragen die Gerichte den psychologischen Gutachter überwiegend zu Fragen des Umgangs (82,6%) sowie etwa gleich häufig zu Problemen hinsichtlich des Lebensmittelpunktes des Kindes (58,8%) und / oder zu Sorgerechtsregelungen (50,6%)<sup>30</sup>.

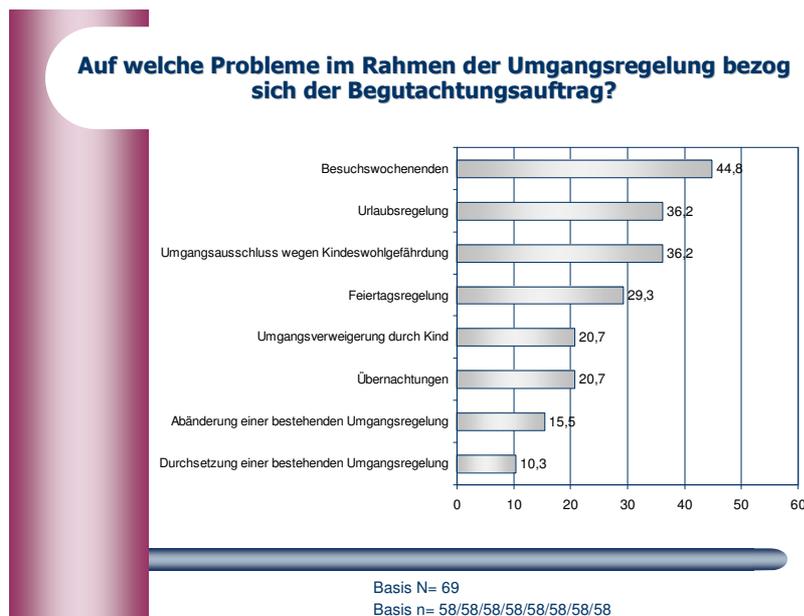


**Abbildung 22:** Auf welche Probleme bezog sich der Begutachtungsauftrag?

Im Rahmen der Umgangskonflikte betrifft die gerichtliche Fragestellung insbesondere die Regelung der Besuchswochenenden (44,8%), der Ferien (36,2%) und Feiertage (29,3%). Bemerkenswert ist darüber hinaus der hohe Anteil der Begutachtungsaufträge, die sich thematisch mit einem Umgangsausschluss aufgrund einer Kindeswohlgefährdung befassen (36,2%).<sup>31</sup>

<sup>30</sup> Mehrfachnennungen möglich, daher Werte >100%.

<sup>31</sup> Mehrfachnennungen möglich, daher Werte >100%.



**Abbildung 23:** Auf welche Probleme im Rahmen der Umgangsregelung bezog sich der Begutachtungsauftrag?

Bezüglich der Begutachtungsaufträge zeigt sich die Gesamtstichprobe als homogene Gruppe. Es finden sich weder Unterschiede zwischen den verschiedenen Begutachtungsgruppen noch Geschlechterunterschiede.

### II.5.3 Zusammenfassung

Die Begutachtung wird primär durch die Gerichte initiiert. Thematisch beinhaltet der Begutachtungsauftrag am häufigsten Fragen zu Umgangsregelung und -gestaltung. Hiernach folgen Fragestellungen zum Lebensmittelpunkt und am seltensten zum Komplex des Sorgerechts. Gruppenunterschiede bestehen nicht.

Eltern bereiten sich auf die bevorstehende Begutachtung insbesondere mittels Erkundigungen über den Sachverständigen und / oder der Erstellung einer Chronologie ihrer Beziehungsgeschichte vor.

## II.6 Die Familie in der Zeit des Begutachtungsprozesses

### II.6.1 Die Begutachtungsmethodik - Das Einzelgespräch

#### II.6.1.1 Rahmendaten

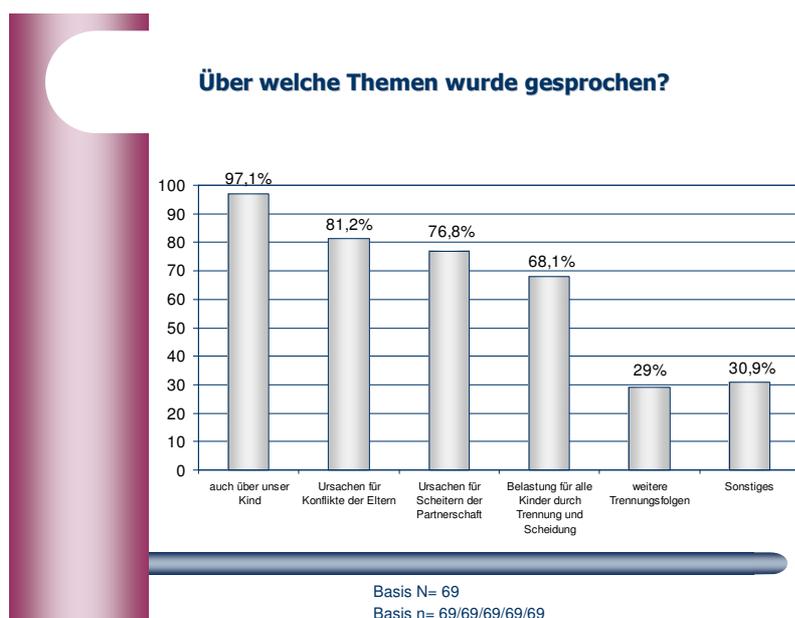
In der Regel finden ein (22,4%), zwei (35,8%) oder drei (22,4%) Einzelgespräche statt, die durchschnittlich eine dreiviertel Stunden dauern. Die Einzelgespräche werden überwiegend bei den Begutachteten zu Hause (50,7%) oder sowohl zu Hause als auch in der Praxis des Sachverständigen (24,6%) absolviert, seltener nur in der Praxis des Sachverständigen (21,7%). Im Vergleich der Begutachtungsarten fällt auf, dass die lösungsorientierten Begutachtungsgespräche überwiegend im familiären Umfeld stattfinden (erfolgreich: 90% zu Hause sowie 10% zu Hause und auch in der Praxis des Sachverständigen; erfolglos: 66,7% zu Hause und 22,2% sowohl zu Hause als auch in der Praxis). Demgegenüber werden die Einzelgespräche im Rahmen der entscheidungsorientierte Begutachtung in 46,7% der Fälle in der Praxis des Sachverständigen geführt. In etwas mehr als einem Drittel der Begutachtungen wird das Einzelgespräch auf Tonband aufgenommen (36,2%).

#### II.6.1.2 Themen des Einzelgespräches

Die im Einzelgespräch besprochenen Themen beziehen sich überwiegend auf das Kind (97,1%), die Ursachen für die Konflikte zwischen den Eltern (81,2%), die Ursachen für das Scheitern der Partnerschaft (76,8%) sowie die große Belastung, die für alle Kinder durch Trennung und Scheidung hervorgerufen wird (68,1%). Nachrangiger sind weitere Trennungsfolgen (29,0%) oder sonstige Nennungen.<sup>32</sup>

---

<sup>32</sup> Mehrfachnennungen möglich, daher Werte >100%.



**Abbildung 24:** Über welche Themen wurde gesprochen? - Einzelgespräch

Thematisch unterscheiden sich die Begutachtungsarten in dem Punkt, dass im Rahmen der lösungsorientierten Begutachtung deutlich häufiger über die große Belastung für die Kinder durch Trennung und Scheidung gesprochen wird. Während dies in 84,3% der lösungsorientierten Begutachtungen thematisiert wird, gilt gleiches für nur 46,7% der entscheidungsorientiert geführten Einzelgespräche.

### II.6.1.3 Empfindungen zum Einzelgespräch

Hinsichtlich der Empfindungen zum Einzelgespräch äußern sich die Befragten derart, dass etwa zwei Drittel hinreichend Gelegenheit hatten, ihre Sicht der Dinge einzubringen (65,1%<sup>33</sup>), und beinahe ebenso viele alles, was ihnen wichtig war, auch äußern konnten (57,9%). Der Sachverständige interessiert sich in 68,1% aller Fälle für die Sicht des Befragten zu dessen Beziehung zu seinem Kind und 72,1% der Befragten empfinden während des Einzelgespräches, dass der Sachverständige Interesse an seiner Perspektive zu der Beziehung zwischen Kind und dem anderen Elternteil zeigt. Die Befragten fühlen sich gleichermaßen verstanden (42,6%) wie kritisiert (42,0%).

Vergleicht man die Begutachtungsarten, so stimmen etwa drei Viertel der lösungsorientiert Begutachteten (80,0% erfolgreich und 73,7% erfolglos lösungsorientierte) dem Item „ Ich

<sup>33</sup> Der Prozentwert ergibt sich aus der Summe der Antworten „1=stimmt“ und „2=stimmt eher“ zu den jeweiligen Items.

hatte ausreichend Gelegenheit meine eigene Sicht der Dinge einzubringen“ zu. Dies gilt auch für die Hälfte der entscheidungsorientiert Begutachteten.



**Abbildung 25: Wie empfanden Sie das Einzelgespräch? – „Ich hatte ausreichend Gelegenheit, meine eigene Sicht der Dinge einzubringen.“**

Zu der Aussage „Ich konnte alles, was mir wichtig war, loswerden“ erklären 80,0% der lösungsorientiert erfolgreichen und 57,9% der lösungsorientiert erfolglos begutachteten Eltern ihre Zustimmung, während dies für weniger als die Hälfte (43,3%) der entscheidungsorientiert begutachteten Mütter und Väter zutrifft. Diese stellen darüber hinaus auch den größten Anteil (43,4%) derer, die diese Aussage ablehnen.



**Abbildung 26: Wie empfanden Sie das Einzelgespräch? – „Ich konnte alles, was mir wichtig war loswerden.“**

Ebenso fühlen sich die Eltern, die lösungsorientiert begutachtet wurden, häufiger vom Sachverständigen verstanden (50,0% erfolgreich sowie 68,5% erfolglos), als diejenigen, die einen entscheidungsorientierten Sachverständigen kennen lernten (24,1%). Letztere fühlen sich in mehr als der Hälfte der Fälle vom Sachverständigen missverstanden (51,7%).



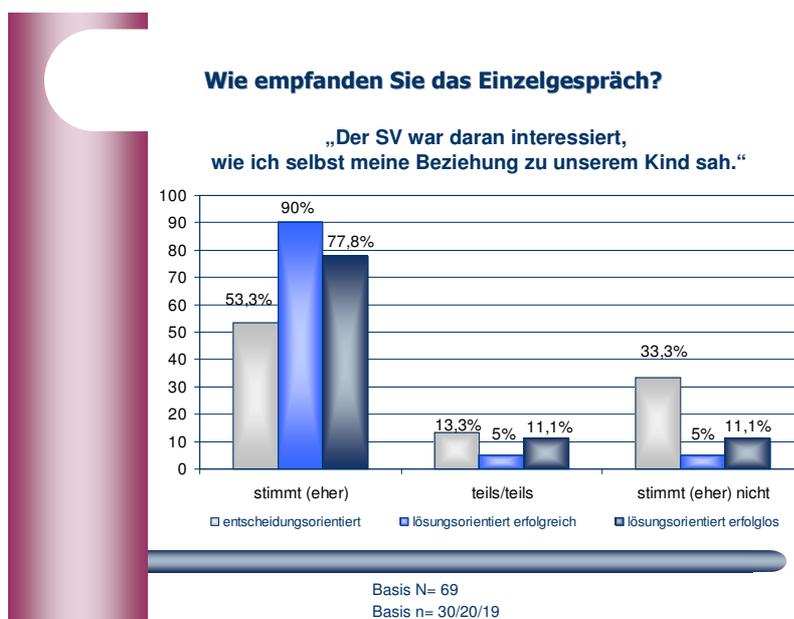
**Abbildung 27: Wie empfanden Sie das Einzelgespräch? – „Ich fühlte mich vom SV verstanden.“**

Gleichzeitig empfinden mehr Mütter und Väter den lösungsorientiert arbeitenden Sachverständigen als kritisches Gegenüber. Während sich 65,0% der erfolgreich und 42,1% der erfolglos lösungsorientiert begutachteten Eltern vom Sachverständigen kritisiert fühlen, gilt gleiches für weniger als ein Drittel der entscheidungsorientierten Gruppe (30,0%). Mehr als die Hälfte dieser Eltern (53,3%) negiert sogar die Kritik durch den entscheidungsorientierten Gutachter im Einzelgespräch.



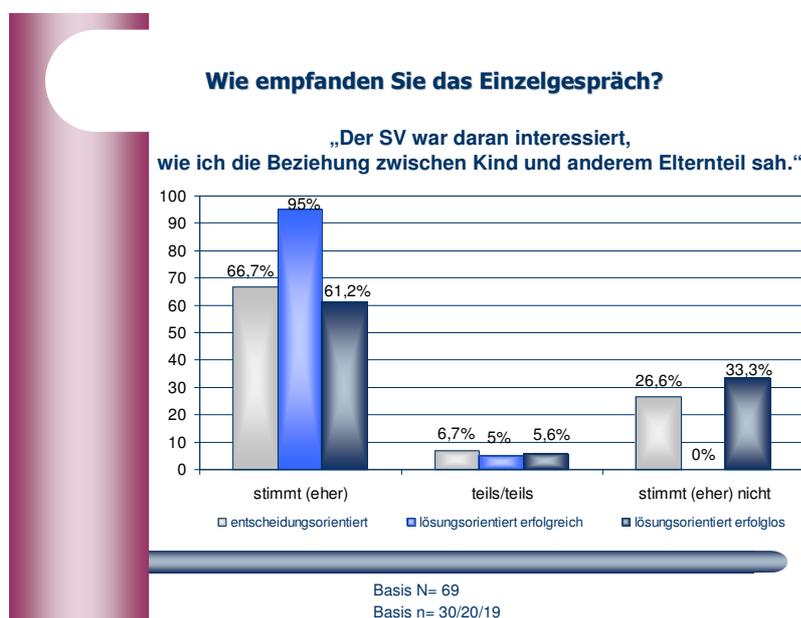
**Abbildung 28:** Wie empfanden Sie das Einzelgespräch? – „Ich fühlte mich vom SV kritisiert.“

Insgesamt zeigt sich der Sachverständige an der Beziehung zwischen Kind und Elternteil überwiegend interessiert, wobei die befragten Eltern den lösungsorientierten Sachverständigen als achtsamer beschreiben (90,0% erfolgreich; 77,8% erfolglos lösungsorientiert) als den entscheidungsorientierten Gutachter (53,3%). Letzterer wird darüber hinaus als desinteressiert bezogen auf die Beziehung zwischen Kind und sich selbst von einem Drittel der entscheidungsorientiert begutachteten Eltern eingeschätzt.



**Abbildung 29:** Wie empfanden Sie das Einzelgespräch? – „Der SV war daran interessiert, wie ich selbst meine Beziehung zu unserem Kind sah.“

Hinsichtlich des sachverständigen Interesses zu der Beziehung zwischen Kind und dem anderen Elternteil lässt sich eine andere Struktur als bisher gehabt feststellen: die erfolgreich lösungsorientiert begutachteten Eltern empfinden den Sachverständigen in 95% der Fälle als sehr oder eher, in den übrigen Fällen zumindest als teilweise interessiert. Kein Elternteil bewertet den Sachverständigen als desinteressiert. Demgegenüber empfinden die lösungsorientiert erfolglos (61,2%) sowie die entscheidungsorientiert (66,7%) begutachteten Eltern den Sachverständigen zwar auch überwiegend als interessiert, doch äußern ein Drittel bzw. ein Viertel dieser Elterngruppen eben auch, dass sie den Sachverständigen bei dieser Thematik als eher unachtsam erlebt haben.



**Abbildung 30:** Wie empfanden Sie das Einzelgespräch? – „Der SV war daran interessiert, wie ich die Beziehung zwischen Kind und anderem Elternteil sah.“

### II.6.1.4 Zusammenfassender Vergleich der entscheidungs- vs. lösungsorientierten Methodik im Einzelgespräch

Die zusammenfassenden Ergebnisse zum Einzelgespräch differenziert nach den Begutachtungsarten sind Tabelle 10 zu entnehmen.

**Tabelle 10: Zusammenfassender Vergleich der Begutachtungsarten bezüglich des Einzelgespräches**

	Begutachtungsart	
	Entscheidungsorientiert	Lösungsorientiert
<b>Setting</b>	Überwiegend Praxis des SV (besucht)	Überwiegend familiäres Umfeld (aufsuchend)
<b>Thematische Kongruenz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kindeswille / -bedürfnisse</li> <li>- Elternkonflikt</li> <li>- Ursachen für Scheitern der Ehe / Partnerschaft</li> </ul>	
<b>Thematische Differenzen</b>	Die große Belastung für Kinder durch die Trennung der Eltern wird <i>seltener</i> thematisiert.	Die große Belastung für Kinder durch die Trennung der Eltern wird <i>häufiger</i> thematisiert.
<b>Empfindungen der Eltern</b>	Insgesamt weniger positiv	Insgesamt weniger negativ
<b>Wahrnehmung des SV</b>	Weniger kritisch, jedoch auch weniger Verstehen	Kritischer, gleichzeitig jedoch auch größeres Verstehen
	Weniger achtsam hinsichtlich der Beziehung zwischen Eltern und Kind	Achtsamer hinsichtlich der Beziehung zwischen Eltern und Kind

## II.6.2 Die Begutachtungsmethodik - Das gemeinsame Elterngespräch mit dem Sachverständigen

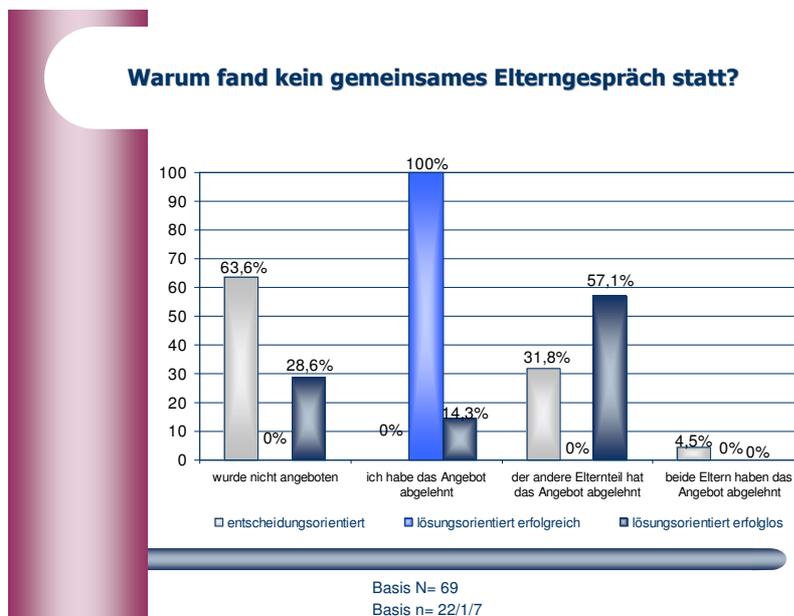
### II.6.2.1 Rahmendaten

55,1% der befragten Eltern führen mit dem Sachverständigen mindestens ein gemeinsames Elterngespräch. Überwiegend sprechen die Eltern einmal (54,1%) oder zweimal (35,1%) für durchschnittlich 1 ¾ Stunden gemeinsam mit dem Sachverständigen, wobei das kürzeste Elterngespräch eine halbe Stunde und das längste fünf Stunden in Anspruch nimmt. Setting der Gespräch kann bei den Eltern zu Hause (39,5%), an einem öffentlichen Ort (31,6%), in

der Praxis des Sachverständigen (28,9%) und / oder beim anderen Elternteil zu Hause (23,7%) sein.

Falls ein solches Elterngespräch im Rahmen der Begutachtung nicht stattfindet, so begründet sich dies überwiegend durch ein fehlendes Angebot des Sachverständigen (53,3%) oder der ablehnenden Haltung des anderen, also nicht befragten, Elternteils (36,7%).

Differenziert nach den Begutachtungstypen zeigt sich folgendes Bild: fast alle der lösungsorientiert erfolgreich (95,0%) und mehr als die Hälfte der lösungsorientiert erfolglos (55,6%) begutachteten Eltern haben während der Begutachtung miteinander gesprochen, während dies nur für etwa jedes vierte Elternpaar der entscheidungsorientierten Begutachtung (26,7%) gilt. Diese höhere Quote gemeinsamer Elterngespräche im Rahmen der lösungsorientierten Begutachtung lässt sich insbesondere auf die Tatsache zurück führen, dass entscheidungsorientierte Gutachter seltener ein Angebot zum gemeinsamen Gespräch machen, denn beinahe zwei Drittel der Eltern dieser Gruppe geben an, dass ein Angebot zum Elterngespräch nicht unterbreitet worden sei (63,6%). Gleiches gilt für 28,6% der lösungsorientiert erfolglos und für kein Elternpaar der lösungsorientiert erfolgreich Begutachteten, was bedeutet, dass den Eltern dieser Begutachtungsgruppe mehrheitlich ein gemeinsames Elterngespräch angeboten wurde.



**Abbildung 31: Warum fand kein gemeinsames Elterngespräch statt?**

In der Anzahl der Gespräche unterscheiden sich die Begutachtungstypen nicht signifikant, jedoch in der Dauer. Während Elterngespräche im Rahmen der lösungsorientierten Begut-

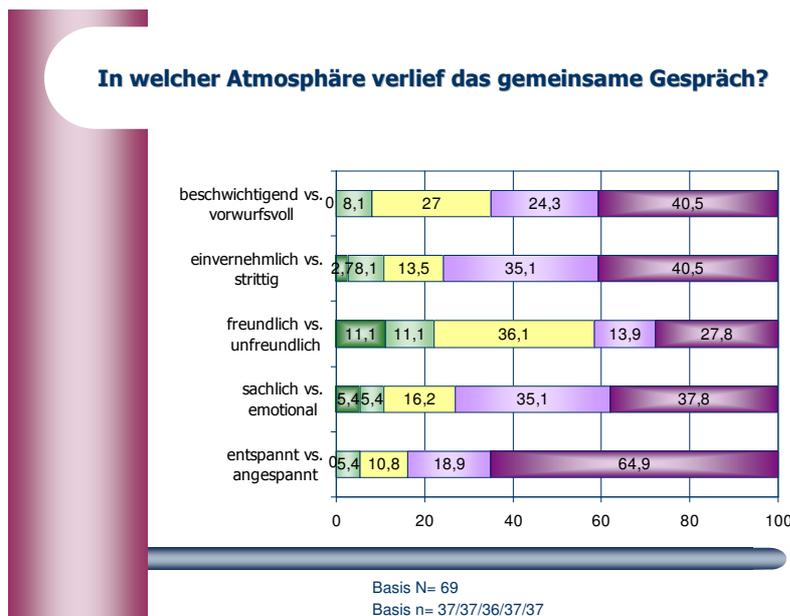
achtung durchschnittlich zwei Stunden Zeit in Anspruch nehmen, dauern sie in der entscheidungsorientierten Begutachtung im Mittel etwas mehr als eine dreiviertel Stunden an. Die Hälfte der gemeinsamen Gespräche im Rahmen der entscheidungsorientierten Begutachtung beanspruchen lediglich eine halbe Stunde und im längsten Fall dauert das Gespräch eineinhalb Stunden (12,5%). Elterngespräch mit dem lösungsorientierten Sachverständigen nehmen von mindestens einer Stunde (15,8%) bis längstens fünf Stunden (9,1%) in Anspruch. Mehrheitlich sprechen die Eltern zwei Stunden mit dem Sachverständigen (54,5%).

Nicht nur in der Dauer der gemeinsamen Gespräche, sondern auch in deren Setting unterscheiden sich die Begutachtungsarten: während die Elterngespräche mit dem entscheidungsorientierten Gutachter zumeist in dessen Praxis absolviert werden (75%), treffen sich die Eltern mit einem lösungsorientierten Sachverständigen eher bei sich (52,6% bzw. 30,0%) oder dem anderen Elternteil (26,3% bzw. 40,0%) zu Hause und gerade *nicht* in der Praxis des Sachverständigen.

#### *II.6.2.2 Die Atmosphäre und Themen des gemeinsamen Elterngespräches*

Insgesamt kennzeichnet das gemeinsame Elterngespräch eine eher angespannte (83,8%), emotionale (72,9%), strittige (75,6%) sowie vorwurfsvolle (64,8%) Atmosphäre, die jedoch weder besonders unfreundlich noch auffallend freundlich erscheint.

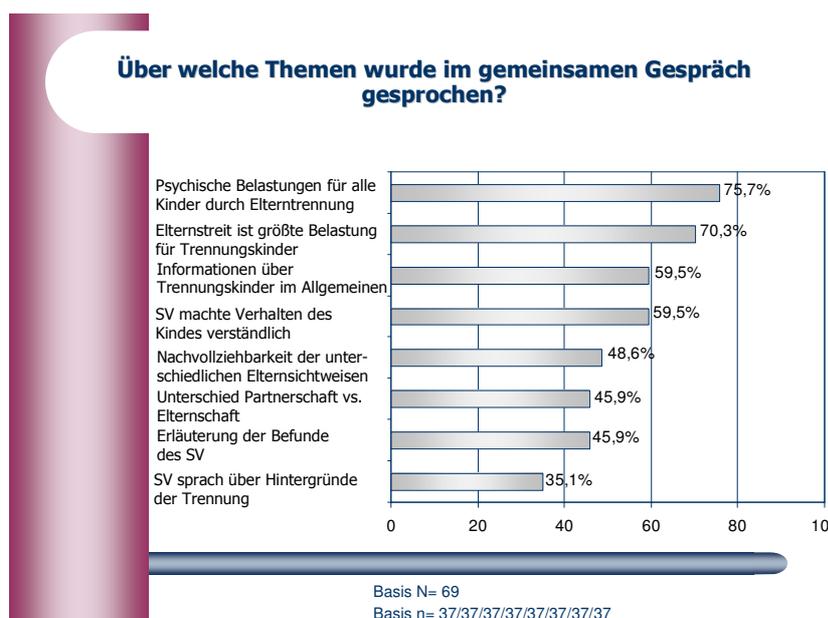
Konflikte im Rahmen der Elterngespräche werden von den verschiedenen Sachverständigen in drei Viertel der Fälle zugelassen. Zwischen den drei Begutachtungsgruppen gibt es keinerlei signifikante Unterschiede hinsichtlich Atmosphäre und Streitpotential sowie Art des zugelassenen Streites.



**Abbildung 32: In welcher Atmosphäre verlief das gemeinsame Gespräch?**

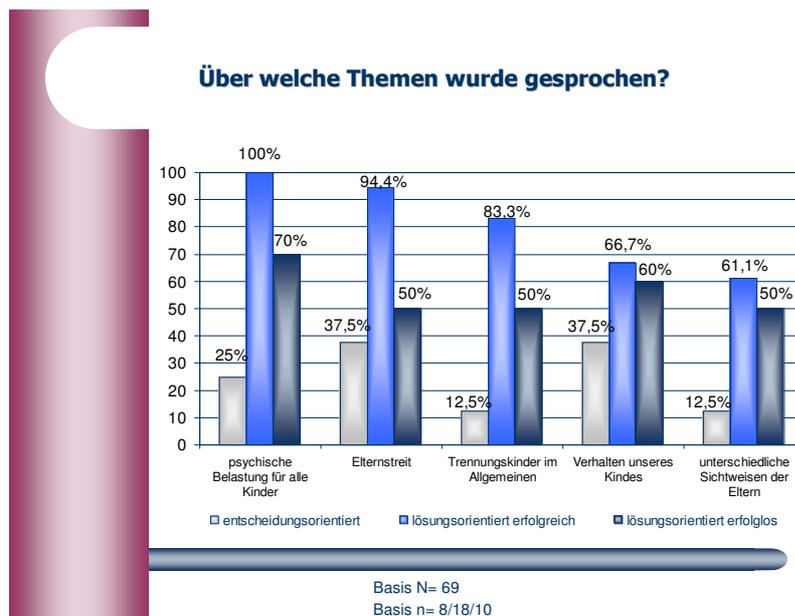
Über die Atmosphäre des gemeinsamen Elterngespräches hinaus wurden die Befragten gebeten, die inhaltlichen Themen desselben anhand von vorgegebenen Aussagen<sup>34</sup> zu beschreiben. In drei Viertel der Elterngespräche wird auf „die großen *psychischen Belastungen*, die für alle Kinder mit der Trennung ihrer Eltern einhergehen“ (75,7%) verwiesen. Beinahe ebenso häufig verdeutlicht der Sachverständige, „dass *Elternstreit* für Trennungskinder die größte Belastung darstellt“ (70,3%). In jeweils 59,5% der Elterngespräche informiert der Sachverständige „uns Eltern über die Situation von *Trennungskindern im Allgemeinen*“ und „bemüht(e) sich, uns das *Verhalten unseres Kindes* verständlich zu machen“. In beinahe der Hälfte der Gespräche zeigt der Sachverständige das Bestreben, „die *unterschiedlichen Sichtweisen* von uns Eltern nachvollziehbar zu machen“ (48,6%). Darüber hinaus nutzen Sachverständige das Elterngespräch, um „den großen Unterschied zwischen *Partnerschaft und Elternschaft*“ (45,9%) und „die von ihm erhobenen *Befunde*“ (45,9%) zu erläutern. Seltener wird „im gemeinsamen Gespräch auch über die Hintergründe unserer Trennung“ (35,1%) gesprochen.

<sup>34</sup> Diese vorgegeben Aussagen sind im Folgenden durch Anführungszeichen gekennzeichnet.



**Abbildung 33: Über welche Themen wurde im gemeinsamen Gespräch gesprochen?**

Aufgrund der Tatsache, dass in der Gruppe der entscheidungsorientiert begutachteten Eltern nur in einem Viertel der Fälle (N=8) überhaupt ein gemeinsames Gespräch geführt wurde, darf die folgende Differenzierung der Themen nach Begutachtungstypen lediglich als Tendenz verstanden werden. Thematisch unterscheiden sich entscheidungsorientierte und lösungsorientierte Begutachtung vor allem darin, dass der lösungsorientierte Sachverständige wesentlich häufiger die kindliche Situation aufgreift und sich mehr um Empathie und eine Perspektivenübernahme zwischen den Eltern bemüht. Dies wird an der größeren Zustimmung lösungsorientiert begutachteter Eltern zu den Aussagen „Der SV verwies auf die großen psychischen Belastungen, die für alle Kinder mit der Trennung einhergehen.“, „Der SV machte deutlich, dass Elternstreit für Trennungskinder die größte Belastung darstellt.“, „Der SV informierte uns Eltern über die Situation von Trennungskindern im Allgemeinen.“, „Der SV bemühte sich, uns das Verhalten unseres Kindes verständlich zu machen“ sowie „Der SV bemühte sich, die unterschiedlichen Sichtweisen von uns Eltern nachvollziehbar zu machen“ deutlich.

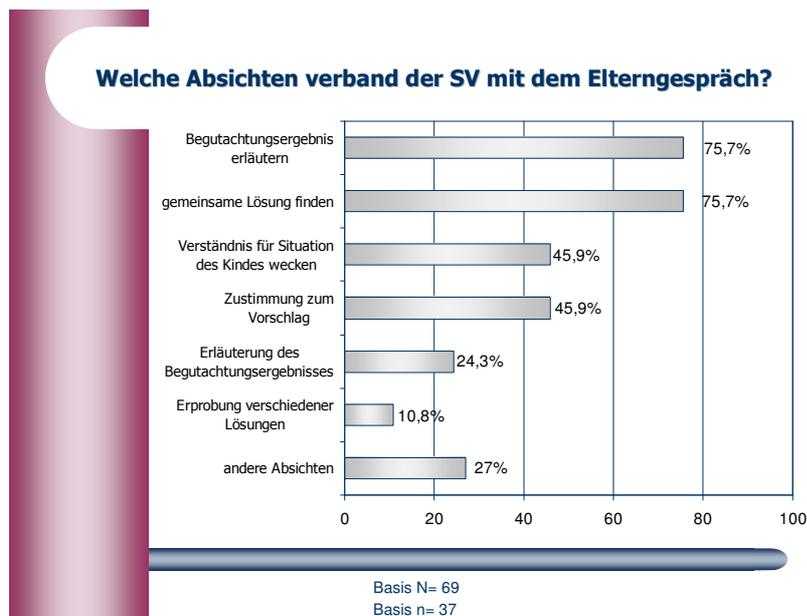


**Abbildung 34:** Über welche Themen wurde gesprochen? – Gemeinsames Gespräch differenziert nach Begutachtungsart

### II.6.2.3 Intentionen des Sachverständigen

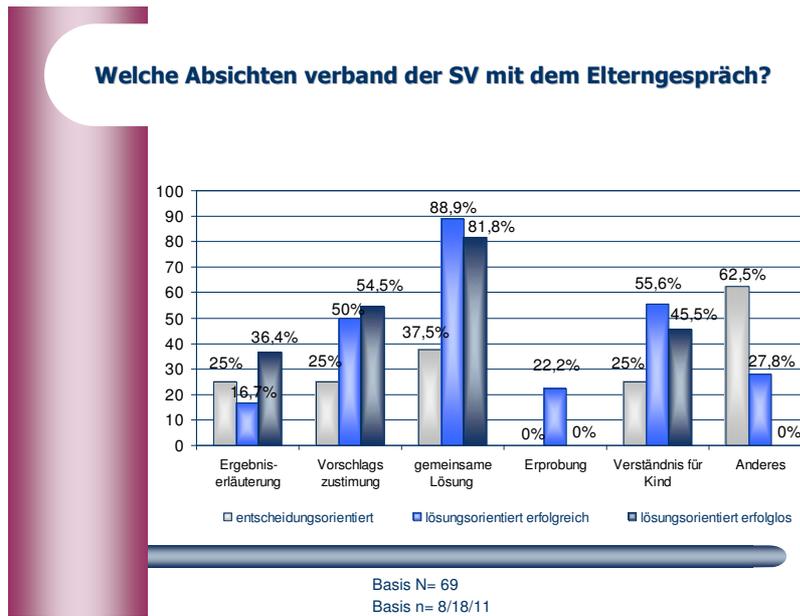
Ebenso wie bei der Frage nach den Themen des Elterngesprächs wurde den Befragten auch bezüglich der Absichten des Sachverständigen verschiedene Aussagen vorgegeben, wobei zusätzlich die offene Antwortmöglichkeit „andere Absichten“ aufgeführt war.

Aus Elternsicht will der Sachverständige vor allem „auf diese Weise versuchen, dass wir Eltern mit seiner Unterstützung eine *gemeinsame Lösung für das Kind finden*“ (75,7%) und „*das Ergebnis seiner Begutachtung erläutern*“ (75,7%). Darüber hinaus gilt es für den Sachverständigen zu erreichen, „dass beide Eltern seinem Vorschlag zustimmen“ (45,9%) und durch „*das gemeinsame Gespräch Verständnis für die Situation des Kindes (zu) wecken*“ (45,9%). Seltener sehen die befragten Eltern die Intention des Sachverständigen in der Erprobung verschiedener Lösungen (10,8%). Andere Absichten werden von einem Viertel der Eltern genannt, wobei es sich hierbei überwiegend um sehr individuelle Nennungen handelt.



**Abbildung 35: Welche Absichten verband der SV mit dem Elterngespräch?**

Vergleicht man die Absichten der Sachverständigen in Abhängigkeit von ihrer jeweiligen Begutachtungsmethodik, so zeigt sich insbesondere, dass lösungsorientierte Sachverständige wesentlich häufiger durch das Elterngespräch versuchen, eine gemeinsame Lösung der Eltern für ihr Kind zu finden (88,9% / 81,8% lösungsorientiert vs. 37,5% entscheidungsorientiert), Empathie für das Kind zu wecken (55,6% / 45,5% vs. 25,0%) und Zustimmung zu ihrem Vorschlag zu bekommen (50,0% / 54,0% vs. 25,0%). Demgegenüber stimmen entscheidungsorientiert begutachtete Eltern den vorgegebenen Aussagen weniger zu, sondern schreiben dem Gutachter eher andere Absichten zu. Diese umfassen vor allem die Befangenheit des Gutachters, dessen Ergebnis schon im Vorhinein fest stand (N=2=25%) sowie das gemeinsame Elterngespräch als weitere Exploration der Eltern (N=2=25%).



**Abbildung 36:** Welche Absichten verband der SV mit dem Elterngespräch? - Differenzierung nach Begutachtungsart

II.6.2.4 Zusammenfassender Vergleich der Begutachtungsmethoden hinsichtlich des gemeinsamen Gespräches<sup>35</sup>

Die zusammenfassenden Ergebnisse zum gemeinsamen Elterngespräch differenziert nach den Begutachtungsmethoden sind Tabelle 11 zu entnehmen.

**Tabelle 11:** Zusammenfassender Vergleich der Begutachtungsmethoden hinsichtlich des gemeinsamen Gespräches

	Begutachtungsart	
	Entscheidungsorientiert	Lösungsorientiert
<b>Häufigkeit</b>	Elterngespräch eher Ausnahme	Elterngespräch eher Regel
<b>Anzahl der Gespräche</b>	Keine Unterschiede	
<b>Dauer der Gespräche</b>	Kürzere Dauer (Ø 0,75 Std.)	Längere Dauer (Ø 2 Std.)
<b>Setting</b>	Praxis des SV	Familiäres Umfeld
<b>Themen</b>		Tendenziell häufigere Thematisierung der kindliche Situation, Empathie und Perspektivenübernahme
<b>Intentionen des SV aus Sicht der Eltern</b>	- Eher andere Absichten (z.B. Elterngespräch als Exploration)	- Herstellung der Empathie für die kindliche Situation - Erarbeitung einer gemeinsamen Lösung

<sup>35</sup> Dieser Vergleich darf aufgrund des sehr kleinen N der entscheidungsorientierten Gruppe nur als Tendenz betrachtet werden.

## II.6.3 Die Begutachtungsmethodik - Die Interaktionsbeobachtung

### II.6.3.1 Rahmendaten

83,3% der Eltern berichten von einer Interaktionsbeobachtung, die sowohl beim befragten Elternteil zu Hause (48,1%), beim anderen Elternteil zu Hause (35,2%) und an einem anderen Ort (53,7%) stattfinden kann.<sup>36</sup> Wenn die Verhaltensbeobachtung zwischen Kind und Eltern(teil) an einem anderen Ort als zu Hause absolviert wird, so geschieht dies überwiegend in der Praxis des Sachverständigen (41,7%) oder an einem öffentlichen Ort (29,2%). Während lösungsorientierte Sachverständige die Interaktionsbeobachtungen überwiegend bei den Eltern zu Hause und / oder an einem öffentlichen Ort, beispielsweise in einem Zoo, durchführen, wählen entscheidungsorientierte Gutachter vor allem die eigene Praxis als Ort der Interaktionsbeobachtung.<sup>37</sup>

**Tabelle 12: Kreuztabelle Ort der Interaktionsbeobachtung \* Art der Begutachtung**

	Art der Begutachtung		
	Entscheidungsorientierte	Lösungsorientiert	
		erfolgreich	erfolglos
Bei mir zu Hause	37,0%	60,0%	58,8%
Beim anderen Elternteil zu Hause	29,6%	60,0%	29,4
In der Praxis des SV	55,6%	0,0%	0,0%
An einem öffentlichen Ort	11,1%	100%	80,0%

Ebenso unterscheiden sich lösungsorientierte Sachverständige von ihren entscheidungsorientierten Kollegen im Ablauf der Interaktionsbeobachtung: während Eltern der entscheidungsorientierten Gruppe neben der häufigsten Nennung „Beobachtung einer freien kindgerechten Spielsituation“ (38,1% entscheidungs- sowie 66,6% lösungsorientierte Begutachtung) am zweithäufigsten (19,0%) angeben, dass die Interaktion zwischen Kind und Eltern unter vorgegebenen Bedingung und Aufgaben beobachtet worden sie, wird dies von keinem Elternteil der lösungsorientierten Gruppe geäußert.

<sup>36</sup> Die Nennung > 100% ergibt sich aus der Mehrfachantwortmöglichkeit.

<sup>37</sup> Die Nennung > 100% ergibt sich aus der Mehrfachantwortmöglichkeit.

II.6.3.2 *Besprechung der Interaktionsbeobachtung mit den Eltern*

Insgesamt besprechen die Sachverständigen in 54,7% der Fälle die Interaktionsbeobachtung zwischen befragten Elternteil und ihrem Kind. Leicht seltener (45,1%) werden die Eindrücke aus der Verhaltensbeobachtung zwischen anderem Elternteil und Kind den befragten Müttern und Vätern zurückgemeldet.

Die Häufigkeit der Besprechung der Interaktionsbeobachtung differenziert nach Art der Begutachtung. Lösungsorientierte Sachverständige sprechen mit den Eltern häufiger über ihre Interaktionsbeobachtung (72,0%) und insbesondere öfter über die Interaktionsbeobachtung beim anderen Elternteil (66,6%) als entscheidungsorientierte Sachverständige, die 40,7% der Befragten über deren eigene sowie 26,9% der Mütter und Väter über die Interaktionsbeobachtung mit dem anderen Elternteil berichten.

**Tabelle 13: Kreuztabelle Besprechung der Interaktionsbeobachtung \* Art der Begutachtung**

		Art der Begutachtung		
			<b>Entscheidungsorientiert</b>	<b>Lösungsorientiert</b>
Hat der SV anschließend mit Ihnen über Ihre Interaktionsbeobachtung gesprochen?	ja	Anzahl	11	18
		% innerhalb von Art der Begutachtung	40,7%	72,0%
	nein	Anzahl	16	7
		% innerhalb von Art der Begutachtung	59,3%	28,0%
Hat der SV Ihnen seine Eindrücke von der Interaktionsbeobachtung beim anderen Elternteil mitgeteilt?	ja	Anzahl	7	16
		% innerhalb von Art der Begutachtung	26,9%	66,6%
	nein	Anzahl	19	8
		% innerhalb von Art der Begutachtung	73,1%	33,3%

### II.6.3.3 Zusammenfassender Vergleich der Begutachtungsmethoden hinsichtlich der Interaktionsbeobachtung

Die zusammenfassenden Ergebnisse zur Interaktionsbeobachtung differenziert nach den Begutachtungsmethoden sind Tabelle 14 zu entnehmen.

**Tabelle 14: Zusammenfassender Vergleich der Begutachtungsmethoden hinsichtlich der Interaktionsbeobachtung**

	Begutachtungsart	
	Entscheidungsorientiert	Lösungsorientiert
<b>Setting</b>	Überwiegend Praxis des SV	Überwiegend öffentlicher Ort, niemals Praxis des SV
<b>Feedback</b>	Seltener	Häufiger
<b>Ablauf</b>	Sowohl frei als auch mit Vorgaben durch den SV	Grundsätzlich vorgabefrei

## II.6.4 Die Begutachtungsmethodik - Gespräch mit dem Kind

### II.6.4.1 Rahmendaten

Insgesamt sprechen Sachverständige in fast allen Fällen (91,2%) mit dem Kind, wobei keine signifikanten Unterschiede zwischen den verschiedenen Begutachtungstypen vorliegen. Das Kind wird durch den Sachverständigen überwiegend allein (57,4%), seltener in Beisein eines Elternteils (16,2%) oder allein *und* in Beisein von Mutter oder Vater (11,8%) exploriert. Ein Teil der Eltern konnte diese Frage nicht beantworten, da bereits zum Zeitpunkt der Begutachtung kein Kontakt mehr zum Kind bestand (5,9%).

Die Kinder werden oftmals bei sich zu Hause im Kinderzimmer befragt (44,8%). Weitere Orte der Kindesexploration stellen die Praxis des Sachverständigen (24,1%) oder ein neutraler Ort wie eine Eisdiele (13,8%) dar. Zu erkennen ist darüber hinaus, dass lösungsorientierte Sachverständige kein Kind in der eigenen Praxis, dafür häufiger an einem öffentlichen Ort oder zu Hause explorieren, während entscheidungsorientierte Gutachter die Praxis oder das Kinderzimmer präferieren.

56,9% der Befragten geben an, dass der Sachverständige keinerlei psychologische Tests mit ihrem Kind durchführte und weitere 16,9% wissen nicht, ob eine Testung des Kindes erfolgte. Psychologische Tests werden häufiger durch entscheidungsorientierte Gutachter (88,2%) veranlasst als durch lösungsorientierte (11,8%).

#### *II.6.4.2 Reaktion des Kindes auf den Sachverständigen*

Bezüglich der Reaktion des Kindes auf den Sachverständigen geben Eltern mehrerer Kinder, die unterschiedlich auf den Sachverständigen reagieren, für die Kinder auch die jeweiligen verschiedenen Werte an. Bei Eltern, die für ihre Kinder Gesamtwerte ankreuzen, wird in der Auswertung davon ausgegangen, dass sich die kindlichen Empfindungen gleichen. Methodisch findet dementsprechend ein Auswertungsverfahren für Mehrfachantworten (Kind 1 bis Kind x) Anwendung. Die 100% entsprechende Basis ergibt sich daher durch die Anzahl der Kinder und nicht durch die Anzahl der antwortenden Eltern.

Differenzen in Abhängigkeit von der Begutachtungsart bestehen nicht, weshalb nur die Gesamtergebnisse dargestellt werden.

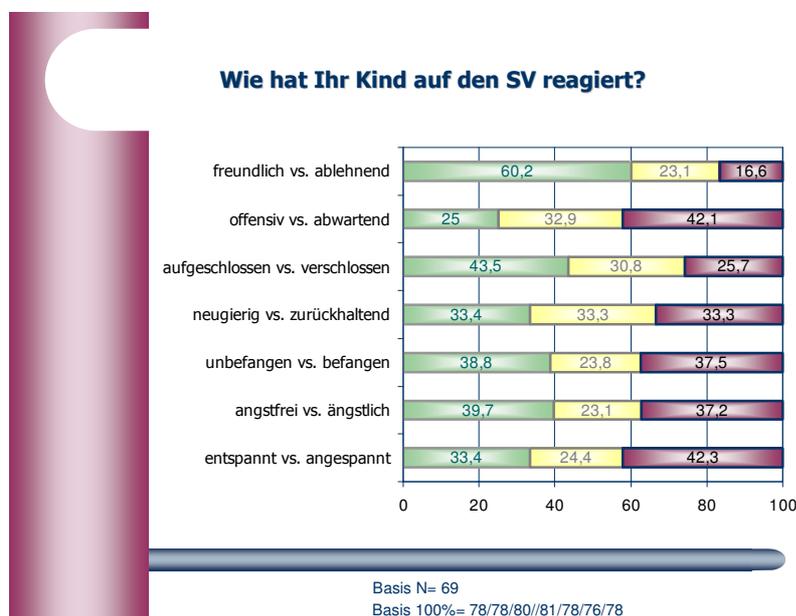
Hinsichtlich der Reaktion des Kindes auf den Sachverständigen schätzen die Eltern Emotionen und Aktionen ihrer Kinder auf einem vorgegebenen fünfstufigen Kontinuum ein. Aus Sicht ihrer Eltern treten Kinder dem Sachverständigen im Rahmen einer Begutachtung überwiegend eher angespannt (42,3%) als entspannt (33,4%) gegenüber. Etwa ein Viertel der Kinder (24,4%) zeigt sich weder eindeutig entspannt noch eindeutig angespannt. 37,2% der Kinder erscheinen den Eltern eher ängstlich, wohingegen etwa ebenso viele Kinder (39,2%) diametral empfinden und wiederum 23,1% sich ambivalent in ihrem Angsterleben präsentieren. Bezüglich der Befangenheit der Kinder gegenüber dem Sachverständigen verteilen sich die Nennungen ähnlich wie bei dem Kontinuum Angst vs. Angstfreiheit. 37,5% der Kinder zeigen sich befangen, etwa ebenso viele (38,8%) erscheinen unbefangen und fast ein Viertel (23,8%) erleben die Eltern ambivalent.

Die Reaktion des Kindes auf den Sachverständigen - eingeschätzt auf dem Kontinuum neugierig vs. zurückhaltend - verteilt sich gleichmäßig mit jeweils einem Drittel der Nennungen. Die meisten Kinder (43,5%) zeigen sich dem Sachverständigen gegenüber aufgeschlossen oder teilweise aufgeschlossen (30,8%), während ein Viertel der Kinder sich eher verschlossen verhält. Trotz der Aufgeschlossenheit der Kinder dem Sachverständigen gegenüber agie-

ren sie oftmals eher abwartend (42,1%) als offensiv (25,0%), wobei sie sich in der Majorität (60,2%) freundlich und seltener (16,6%) eher ablehnend zeigen.

Zusammenfassend dargestellt reagiert das Kind auf den Sachverständigen aus Sicht seiner Eltern also

- eher angespannt,
- gleichermaßen ängstlich wie angstfrei, unbefangen wie befangen und neugierig wie verschlossen,
- eher abwartend sowie
- überwiegend freundlich.

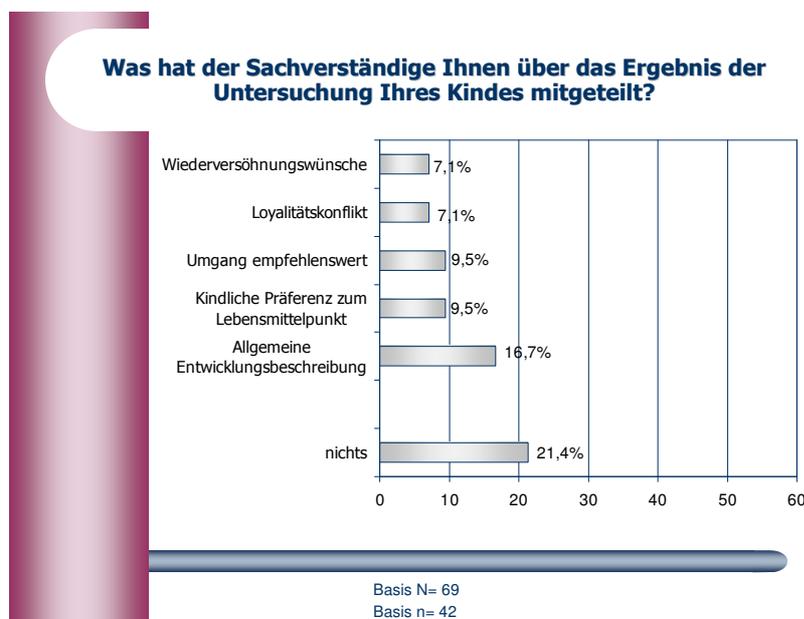


**Abbildung 37: Wie hat Ihr Kind auf den SV reagiert?**

### II.6.4.3 Was hat der Sachverständige den Eltern über das Ergebnis seiner Untersuchung des Kindes mitgeteilt?

Die Eltern wurden in einer offenen Frage gebeten zu beschreiben, welche Untersuchungsergebnisse der Sachverständige über ihr Kind mitteilte. Etwas mehr als ein Fünftel der antwortenden Eltern (N=42) erhält nach der Kindesexploration keinerlei Feedback durch den Sachverständigen (21,4%). Falls der Sachverständige eine Rückmeldung zu seiner Kindesuntersuchung gibt, so erläutert er überwiegend (16,7%) allgemeine Entwicklungsangaben (altersadäquat entwickelt, sehr groß, sehr klein, schlau etc.) oder allgemeine Verhaltensbeschreibungen (schüchtern, still, emotional etc.), die in keinem Zusammenhang mit der Trennungs-

situation der Eltern stehen. Jeweils 9,5 % der Eltern erklären, der Sachverständigen habe sich zur kindlichen Präferenz des Lebensmittelpunktes und zur Empfehlung des Umgangs mit dem getrennt lebenden Elternteils mitgeteilt. Auch erhalten Eltern die Information über einen bestehenden Loyalitätskonflikt (7,1%) oder den Wunsch ihrer Kinder nach elterlicher Ver- söhnung (7,1%).<sup>38</sup>



**Abbildung 38:** Was hat der Sachverständige Ihnen über das Ergebnis der Untersuchung Ihres Kindes mitgeteilt?

Im Vergleich der Begutachtungsarten fällt auf, dass die entscheidungsorientierten Sachverständigen tendenziell weniger Auskünfte über ihr Untersuchungsergebnis geben. Während ein Drittel der Eltern dieser Sachverständigengruppe keine Informationen über die Untersuchung des Kindes erhalten, gilt gleiches für 10,5% der lösungsorientiert begutachteten Eltern. Allerdings sind die Gruppen bei dieser Frage so klein, dass nur von Tendenzen gesprochen werden darf. Andere Unterschiede sind aus demselben Grund nicht zu konstatieren.

<sup>38</sup> Die übrigen Einzelnennungen entfallen an dieser Stelle.

#### II.6.4.4 Zusammenfassender Vergleich der Begutachtungsmethoden hinsichtlich der Untersuchung des Kindes

Die zusammenfassenden Ergebnisse zur Untersuchung des Kindes differenziert nach den Begutachtungsmethoden sind Tabelle 15 zu entnehmen.

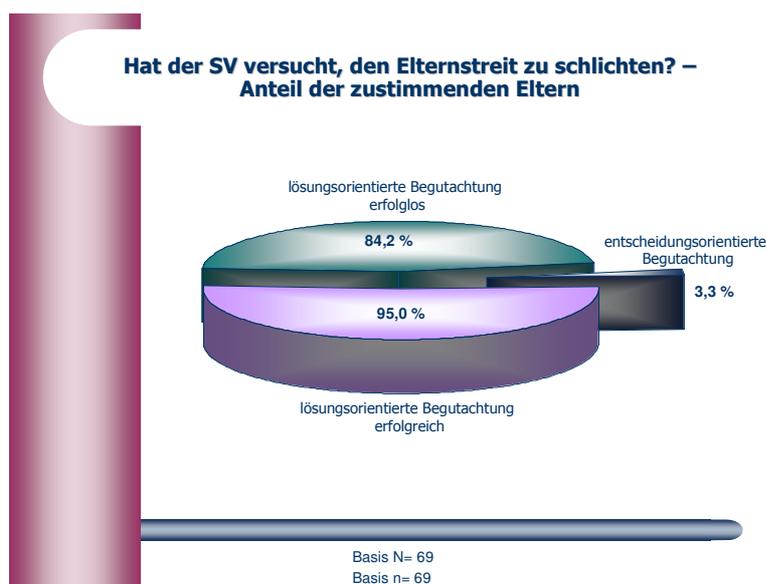
**Tabelle 15: Zusammenfassender Vergleich der Begutachtungsmethodik hinsichtlich der Untersuchung des Kindes**

	Begutachtungsart	
	Entscheidungsorientiert	Lösungsorientiert
<b>Häufigkeit</b>	Keine Unterschiede	
<b>Setting</b>	Praxis des SV oder Kinderzimmer	Öffentlicher Ort oder Kinderzimmer
<b>Testdurchführung</b>	Überwiegend (88,2%)	Selten
<b>Kindliche Reaktionen auf den SV</b>	Keine Unterschiede	
<b>Feedback</b>	Seltener	Häufiger

## II.7 Begutachtung und Konfliktlösung

Etwa die Hälfte der Eltern (52,2%) bescheinigen dem Sachverständigen den Versuch einer Konfliktschlichtung zwischen ihnen. Letztlich einigt sich immerhin mehr als jedes vierte Elternpaar (26,1%) über sein Kind, was einer Quote von 50% derer entspricht, die einen professionellen Schlichtungsversuch seitens des Sachverständigen erfahren.

Zwischen den drei Begutachtungsgruppen ergeben sich deutliche Differenzen bei der Bewertung der Schlichtungsbemühungen durch den Sachverständigen: während die deutliche Mehrheit der Eltern, die lösungsorientiert begutachtet wurden, von einer versuchten Konfliktreduktion berichten (95,0% erfolgreich; 84,2% erfolglos), gilt gleiches für lediglich ein einziges entscheidungsorientiert begutachtetes Elternpaar (3,3%).



**Abbildung 39: Hat der SV versucht den Elternstreit zu schlichten? – Anteil der zustimmenden Eltern differenziert nach Begutachtungsgruppen**

### II.7.1 Einigung im Verlauf der Begutachtung

Insgesamt einigen sich 26,1% der Eltern schon während des noch laufenden Begutachtungsprozesses über ihr Kind, wobei von den sich einigenden Eltern 94,4%<sup>39</sup> aus der Gruppe

<sup>39</sup> Diese Prozentzahl ergibt sich aus der Summe der erfolgreich plus erfolglos lösungsorientiert Begutachteten.

der lösungsorientiert begutachteten Familien stammen. 43,6% der derart begutachteten Eltern gegenüber 3,3% der entscheidungsorientiert Begutachteten gelingt es, sich bereits im Verlauf der Begutachtung über ihr Kind zu einigen. Diese Eltern, die sich noch im Rahmen der Begutachtung über ihr Kind einigen können, erarbeiten überwiegend mit Hilfe des Sachverständigen eine gemeinsame Lösung (66,2%), weitere 22,2% der Eltern schließen sich der Sachverständigenempfehlung an und 11,1% einigen sich eigenständig.

**Tabelle 16: Kreuztabelle Haben Sie sich bereits im Verlauf der Begutachtung mit dem anderen Elternteil über das Kind geeinigt? \* Art der Begutachtung**

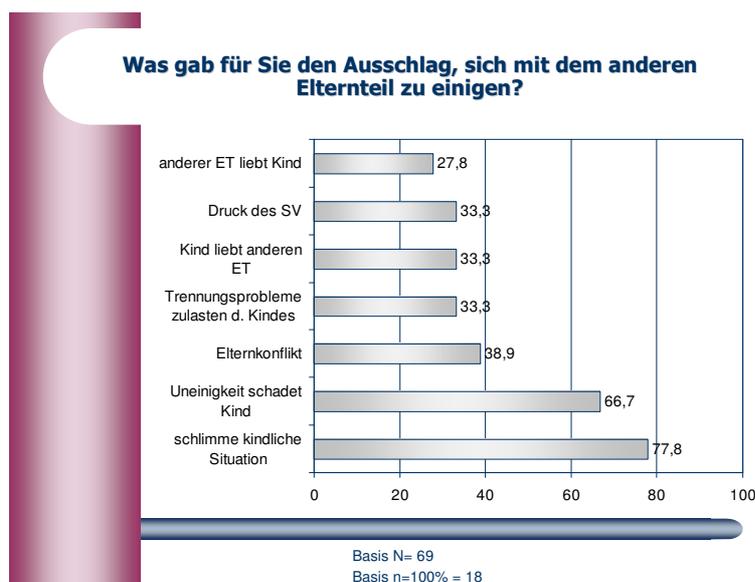
		Art der Begutachtung				Gesamt
			Entscheidungsorientiert	Lösungsorientiert		
				erfolgreich	erfolglos	
<b>Einigung im Verlauf der Begutachtung</b>	<b>ja</b>	Anzahl	1	16	1	18
		% innerhalb von Haben Sie sich bereits im Verlauf der Begutachtung mit dem anderen Elternteil über das Kind geeinigt?	5,6%	88,9%	5,6%	100,0%
		% innerhalb von Art der Begutachtung	3,3%	80,0%	5,3%	26,1%
	<b>nein</b>	Anzahl	29	4	18	51
		% innerhalb von Haben Sie sich bereits im Verlauf der Begutachtung mit dem anderen Elternteil über das Kind geeinigt?	56,9%	7,8%	35,3%	100,0%
		% innerhalb von Art der Begutachtung	96,7%	20,0%	94,7%	73,9%
Gesamt	Anzahl	30	20	19	69	
	% der Gesamtzahl	43,5%	29,0%	27,5%	100,0%	

Die juristische Konsequenz des elterlichen Konsenses noch während der Begutachtung zeigt sich in der überwiegenden Rücknahme der jeweiligen Anträge (58,8% der geeinigten Eltern) oder der Bestätigung der Einigung vor Gericht (41,2%).

Finden Eltern noch während der Begutachtung eine gemeinsame Lösung für ihre Konflikte um ihr Kind, so besteht diese Einigung in 72,2% der Familien auch gegenwärtig noch.

## II.7.2 Einigungsmotivation

Die primäre Einigungsmotivation der Eltern findet sich in wiederhergestellter Empathie für die Bedürfnisse des gemeinsamen Kindes, denn Eltern nennen insbesondere das Bewusstsein „in welcher schlimmen Situation sich unser Kind befand“ (77,8%) sowie die durch den Sachverständigen vermittelte Erkenntnis „wie sehr gerade die Uneinigkeit zwischen uns Eltern dem Kind schadet“ (66,7%) als ausschlaggebende Gründe für die Einigung mit dem anderen Elternteil. An dritter Position der ausschlaggebenden Ursachen für einen Elterneinigung steht die Reduktion des Elternkonflikts durch den Sachverständigen (38,9%). Im Weiteren finden Eltern eine Einigung, weil sie erkennen, „dass wir unsere eigenen *Trennungsprobleme* als Erwachsene auf dem Rücken des Kindes austragen“ und „dass unser Kind den anderen Elternteil ebenso sehr liebt wie mich und die Beziehung zu ihm auf keinen Fall verlieren wollte“ (jeweils 33,3%). Ebenso erklärt ein Drittel der Eltern, sich „dem Druck des SV gebeugt“ zu haben.



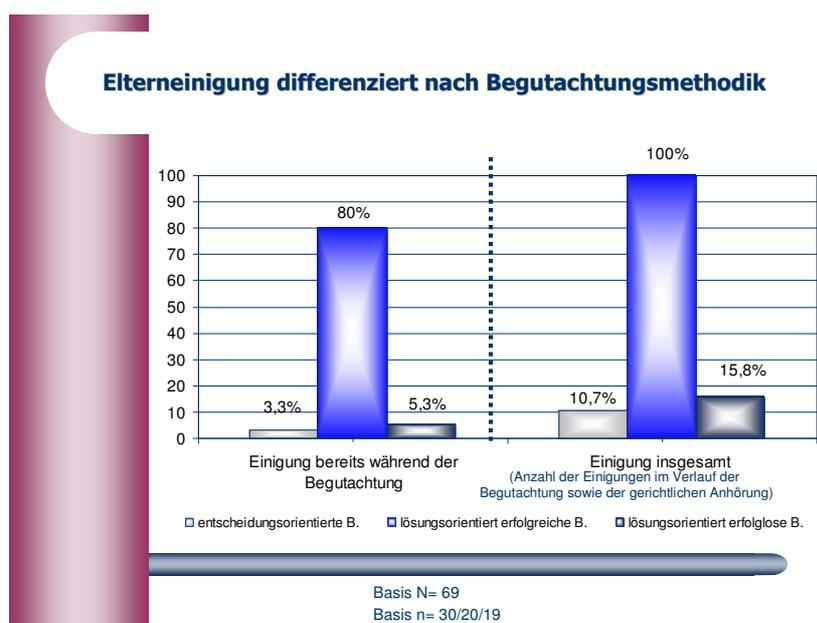
**Abbildung 40:** Was gab für Sie den Ausschlag sich mit dem anderen Elternteil zu einigen?

## II.7.3 Einigung während der gerichtlichen Anhörung

Wenn im Verlauf der jeweiligen Begutachtung kein Konsens zwischen den Eltern erreicht wurde, so besteht auch im Rahmen der gerichtlichen Anhörung die Chance einer elterlichen Einigung. Diese Möglichkeiten nutzen 18,0% der bis zu diesem Zeitpunkt uneinigen Eltern, wobei zwei Drittel dieser Elternpaare sich vor Gericht der Empfehlung des Sachverständigen

anschließen, während die verbliebenen Mütter und Väter sich vor Gericht auf eine von der Sachverständigenempfehlung abweichende Regelung verständigen.

Auch in diesem Zusammenhang bestehen Differenzen zwischen den Begutachtungsgruppen. Während die entscheidungsorientiert begutachteten Eltern während der gerichtlichen Anhörung überwiegend (89,3%) keine gemeinsame Lösung für ihren Elternstreit finden, einigen sich – per definitionem – alle erfolgreich lösungsorientiert begutachteten Eltern spätestens im Rahmen der gerichtlichen Anhörung, wobei mehr als die Hälfte sogar im Vorfeld auf die gerichtliche Anhörung verzichten können, da sie das Verfahren für erledigt erklärt haben. Die übrigen Eltern verständigen sich auf die mit dem Sachverständigen erarbeitete Lösung. Führt die lösungsorientierte Begutachtung nicht zu einem elterlichen Konsens, einigen sich immerhin noch 15,8% dieser Mütter und Väter vor Gericht auf die Empfehlung des Sachverständigen (10,5%) oder eine abweichende Regelung (5,3%).



**Abbildung 41: Elterneinigung differenziert nach Begutachtungsmethodik**

## II.7.4 Zusammenfassender Vergleich der Begutachtungsmethoden hinsichtlich der Konfliktlösung noch während des Begutachtungsverlaufs

Die zusammenfassenden Ergebnisse zur Konfliktlösung während der Begutachtung differenziert nach den Begutachtungsmethoden sind Tabelle 17 zu entnehmen.

**Tabelle 17: Zusammenfassender Vergleich der Begutachtungsmethoden hinsichtlich der Konfliktlösung noch während des Begutachtungsverlaufs**

	Begutachtungsart	
	Entscheidungsorientiert	Lösungsorientiert
<b>Häufigkeit</b>	Schlichtungsbemühen = Ausnahme	Schlichtungsbemühen = Regel
<b>Einigung noch während Begutachtung</b>	3,3%	43,6%
<b>Elterneinigungen insgesamt<sup>40</sup></b>	10,7%	57,9% (100% erfolgreich; 15,8% erfolglos)
<b>Einigungsmotivation</b>	Entfällt aufgrund des zu kleinen N	<ul style="list-style-type: none"> <li>- primär: wieder hergestellte Empathie für die kindlichen Bedürfnisse</li> <li>- sekundär: Reduzierung des Elternkonflikts</li> </ul>
<b>Juristische Konsequenz</b>	Einigung vor Gericht	Antragsrücknahme Einigung vor Gericht
<b>Einigungsdauer</b>	Keine Angabe	Überwiegend (72,2%) bis heute

<sup>40</sup> Elterneinigungen insgesamt umfassen *alle* einvernehmlichen Lösungen während des gerichtlichen Verfahrens – also sowohl solche während der Begutachtung als auch solche, die während der gerichtlichen Anhörung gefunden werden.

## II.8 Zwischen Begutachtung und gerichtlichem Beschluss: Das schriftliche Gutachten

### II.8.1 Umfang und Verständlichkeit des schriftlichen Gutachtens

Die Gutachtenerstattung erfolgt in 89,9% der Fälle schriftlich, wobei dieses schriftliche Gutachten zwischen 2 und 240 Seiten umfasst. Die durchschnittliche Seitenzahl eines schriftlichen Gutachtens beträgt 39,4 Seiten. Die Seitenanzahl entscheidungsorientierter schriftlicher Gutachten liegt mit durchschnittlich 69,5 Seiten deutlich höher als die lösungsorientierter Gutachten, die im Falle einer Einigung im Mittel 6,8 Seiten und bei fehlender Einigung im Durchschnitt 14,3 Seiten umfassen.

Die Verständlichkeit des schriftlichen Gutachtens wird von 80,9% der befragten Eltern als gut beurteilt. 13,2% der Eltern erklären, teilweise Schwierigkeiten mit der Verständlichkeit des Gutachtens zu haben und ungefähr jeder zwanzigste Elternteil bewertet das schriftliche Gutachten als schwer oder gar nicht verständlich geschrieben.

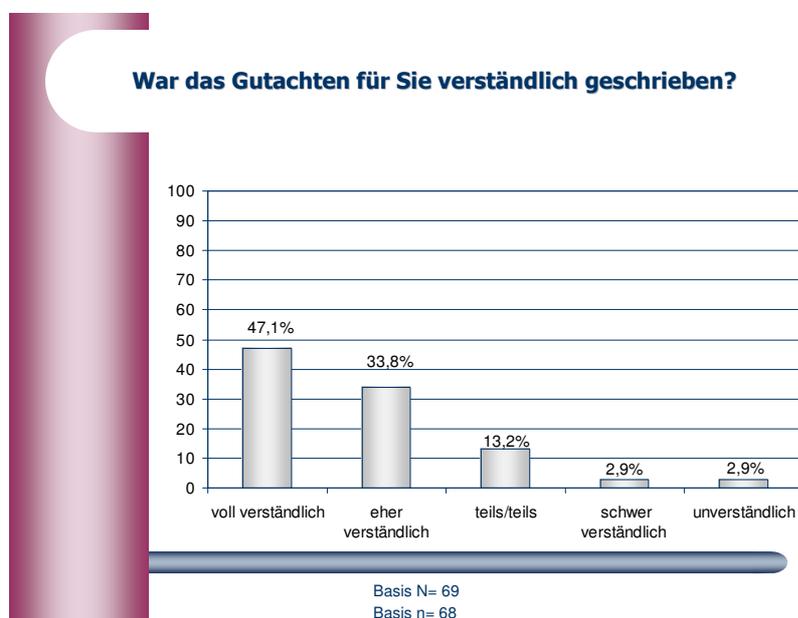


Abbildung 42: War das Gutachten für Sie verständlich geschrieben?

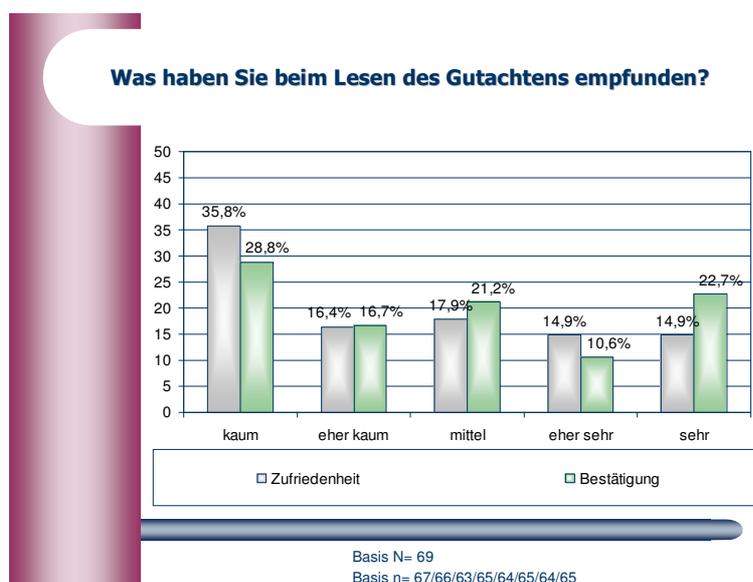
Wenn man die Verständlichkeit der schriftlichen Gutachten in Abhängigkeit der Begutachtungsart vergleicht, lässt sich konstatieren, dass lösungsorientierte Gutachten leichter verständlich formuliert sind. Während 63,3% der entscheidungsorientiert Begutachteten das

Gutachten voll oder eher verständlich finden, empfinden dies 89,9% der lösungsorientiert erfolglos und alle (=100%) lösungsorientiert erfolgreich begutachteten Eltern. Eine mangelnde Verständlichkeit attestiert nur die Gruppe der entscheidungsorientiert Begutachteten (13,7%).

## II.8.2 Empfindungen beim Lesen des schriftlichen Gutachtens

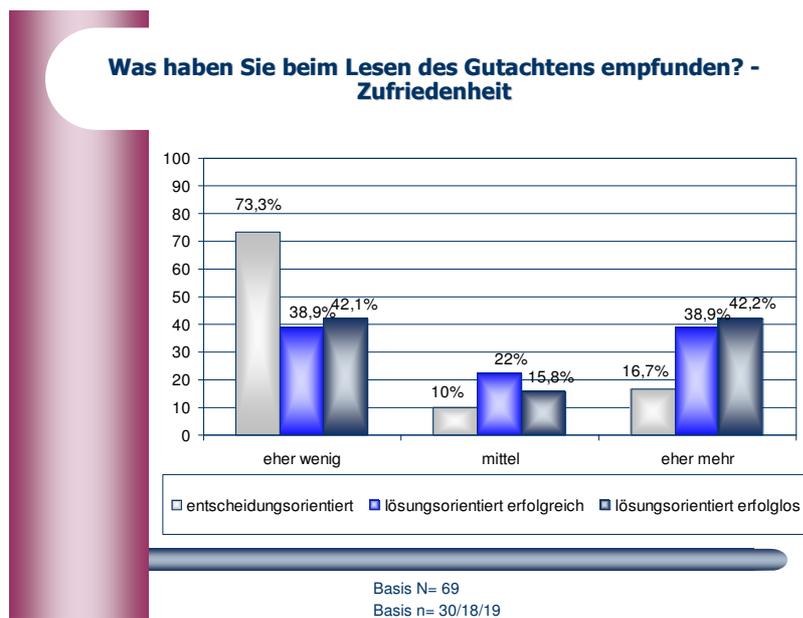
### II.8.2.1 Positive Emotionen

Zufriedenheit beim Lesen des schriftlichen Gutachtens verspüren 29,8% der Eltern. Demgegenüber stehen mehr als die Hälfte der Eltern (52,8%), die beim Lesen des Gutachtens kaum Zufriedenheit empfinden und 17,9% derer, die teilweise zufrieden sind. Ein Drittel der Eltern sieht sich durch das Gutachten als bestätigt an, wohingegen 45,5% kaum oder weniger Bestätigung wahrnehmen und 21,2% ambivalent in der Einschätzung sind.



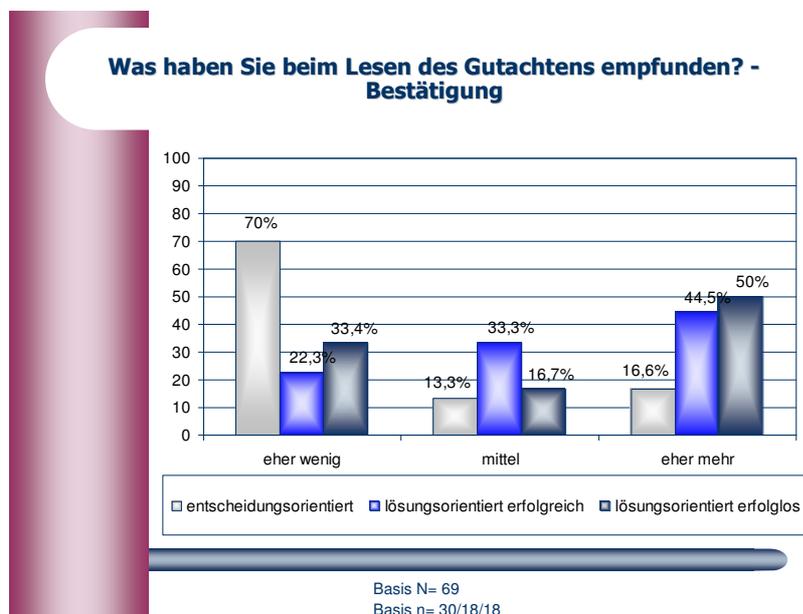
**Abbildung 43:** Was haben Sie beim Lesen des Gutachtens empfunden? – positive Emotionen

Betrachtet man die Ergebnisse differenziert nach der Art der Begutachtung, so lässt sich feststellen, dass die entscheidungsorientiert begutachteten Eltern insgesamt weniger positive Emotionen beim Lesen des schriftlichen Gutachtens verspüren. Lediglich 16,7% dieser Eltern geben an, über den Inhalt des Gutachtens zufrieden gewesen zu sein. Demgegenüber stehen 38,9% zufriedene lösungsorientiert erfolgreich und 42,2% lösungsorientiert erfolglos Begutachtete.



**Abbildung 44: Was haben Sie beim Lesen des Gutachtens empfunden? – Zufriedenheit differenziert nach Begutachtungsgruppen**

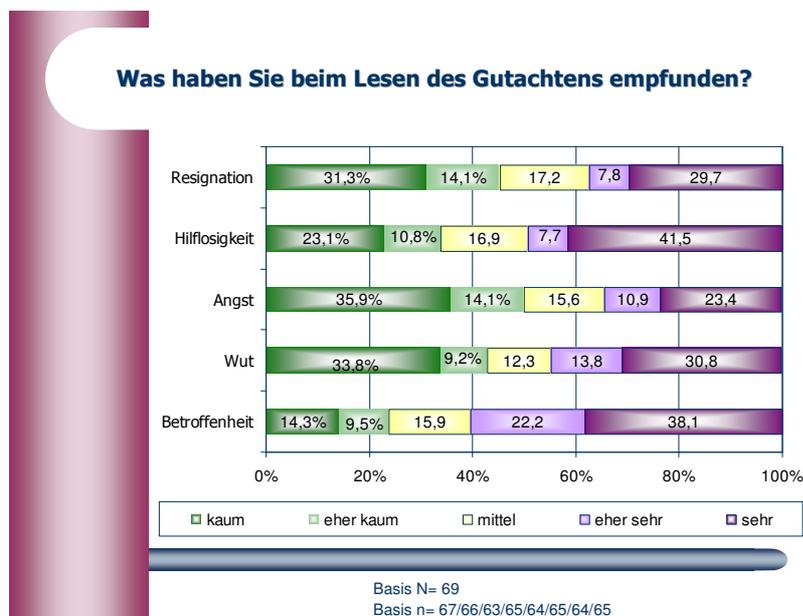
Bei der Frage nach der Bestätigung durch das Gutachten zeigt sich ein ähnliches Bild: 16,6% der Eltern, die entscheidungsorientiert begutachtet wurden, erklären, sich bestätigt zu fühlen, während dasselbe für 44,5% und 50,0% der lösungsorientiert begutachteten Eltern gilt.



**Abbildung 45: Was haben Sie beim Lesen des Gutachtens empfunden? – Bestätigung differenziert nach Begutachtungsgruppen**

### II.8.2.2 Negative Emotionen

Die mit Abstand dominierende Emotion bei allen genannten Gefühlen stellt mit 60,3% der Nennungen die Betroffenheit dar. Es folgen Hilflosigkeit (49,2%), Wut (44,6%), Resignation (37,5%) und Angst (34,3%).



**Abbildung 46: Was haben Sie beim Lesen des Gutachtens empfunden? – negative Emotionen**

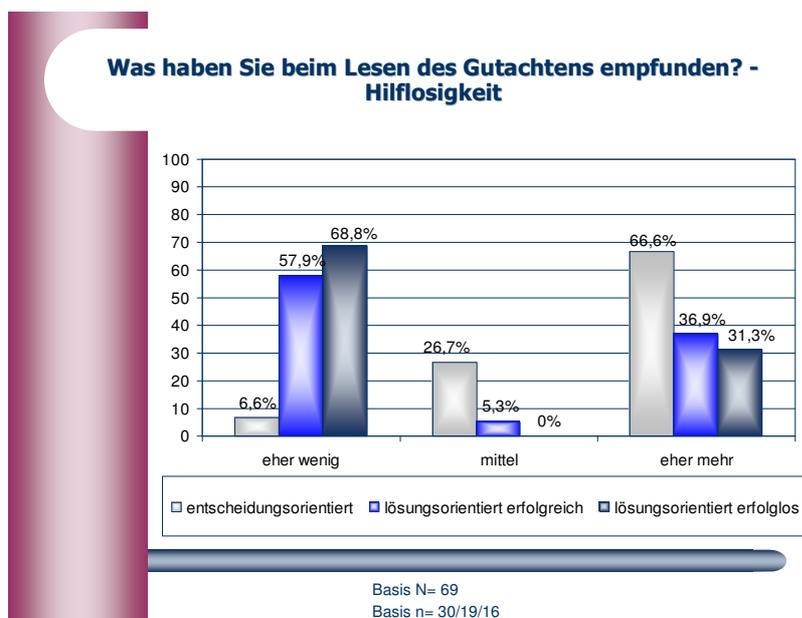
Bei der Frage nach der Betroffenheit in Abhängigkeit der Begutachtungsart zeigen sich lediglich leichte Unterschiede, wobei sich tendenziell die meisten Befragten eher oder sehr betroffen fühlen (66,6% entscheidungsorientiert; 58,8% lösungsorientiert erfolgreich; 50,0% lösungsorientiert erfolglos).

Hinsichtlich der anderen negativen Emotionen zeigen sich deutlichere Unterschiede zwischen den Begutachtungsgruppen. Auffällig ist in diesem Zusammenhang insbesondere das Gefühl der Wut beim Lesen des Gutachtens, was beinahe drei Viertel der entscheidungsorientiert Begutachteten (73,3%) eher oder sehr fühlen. Demgegenüber stehen 10,5% und 31,3% der lösungsorientiert erfolgreich und erfolglos begutachteten Eltern, die eher wütend über das schriftliche Gutachten sind.



**Abbildung 47: Was haben Sie beim Lesen des Gutachtens empfunden? – Wut differenziert nach Begutachtungsgruppen**

Außerdem fühlen sich zwei Drittel der entscheidungsorientiert Begutachteten hilflos (66,6%), während dies „nur“ für halb so viele der lösungsorientiert Begutachteten gilt (36,9% erfolgreich und 31,3% erfolglos). Insgesamt haben lediglich 6,6% der entscheidungsorientiert begutachteten Eltern kein oder kaum das Gefühl der Hilflosigkeit, wobei dies für 57,9% und 68,8% der lösungsorientierten Gruppen gilt.



**Abbildung 48: Was haben Sie beim Lesen des Gutachtens empfunden? – Hilflosigkeit differenziert nach Begutachtungsgruppen**

Angst (53,4%) und Resignation (55,2) empfinden jeweils mehr als die Hälfte der Eltern, die entscheidungsorientiert begutachtet wurden, während sich unter den lösungsorientiert erfolgreich begutachteten Eltern etwa jeder Zehnte ängstlich (11,2%) und jeder Dritte (31,6%) resigniert fühlt. Bei der Gruppe der erfolglos lösungsorientiert begutachteten Eltern empfindet jeder Vierte (25,0%) Angst beim Lesen des Gutachtens und 12,5% resignieren.

### **II.8.3 Einsichten durch das schriftliche Gutachten**

Auf die Frage<sup>41</sup> nach neuen Einsichten durch das schriftliche Gutachten erklärt die Mehrheit der Eltern (32,8%), keinerlei neue Erkenntnisse zu erlangen. Jeder zehnte Elternteil gewinnt anhand des schriftlichen Gutachtens den Eindruck, dass der Sachverständige parteilich oder befangen agierte. Ein Teilnehmer formuliert, dass „er (der Sachverständige) die Wirklichkeit so verdreht, wie es ihm passt“. Weiterhin hinterlässt das schriftliche Gutachten den Eindruck, dass die Erstellung familiengerichtlicher Gutachten primär ein Business (7,5%) und das Kindeswohl von nachrangigem Interesse für den Sachverständigen sei (6,0%). Im Weiteren empfinden insbesondere die Väter eine Benachteiligung gegenüber den Müttern (4,5%). Im Übrigen werden diverse Einzelnennungen formuliert.

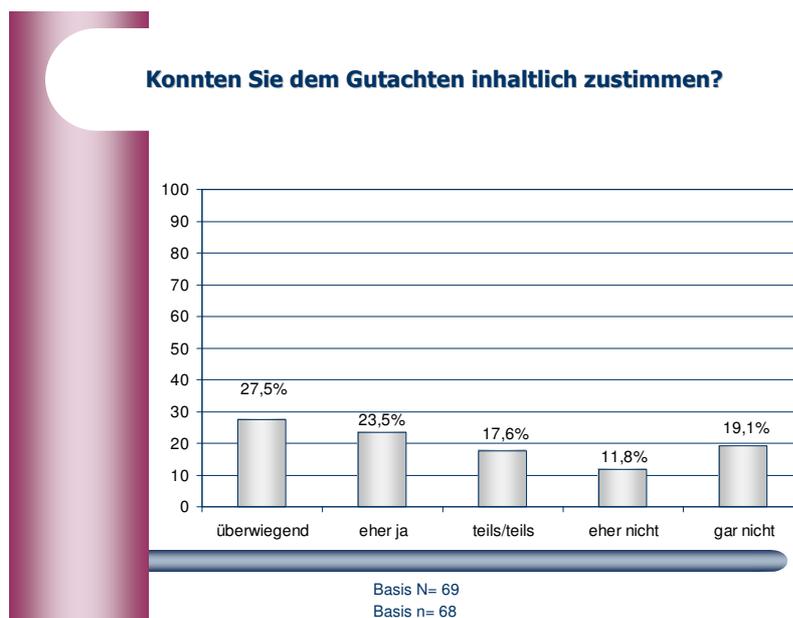
Im Vergleich der Begutachtungsmethodik fällt tendenziell auf, dass dem entscheidungsorientierten Gutachter durchaus der Vorwurf gemacht wird, dass eine Parteilichkeit besteht und die Gutachtenerstellung ein rein wirtschaftlich orientiertes Business sei, bei dem das Kindeswohl wenig Bedeutung einnehme, während der lösungsorientiert arbeitenden Kollege von keinem Elternteil derart negativ beurteilt wird. Dem lösungsorientierten Sachverständigen wird hingegen bescheinigt, dass das Gutachten angeregt habe, seine Perspektive gegenüber dem Ex-Partner zu überdenken und empathischer für die Bedürfnisse des Kindes zu agieren. Allerdings muss einschränkend auch konstatiert werden, dass die Anzahl der Nennungen so gering ist, dass lediglich von Tendenzen gesprochen werden darf, weshalb an dieser Stelle auf eine Nennung der Prozentzahlen verzichtet wird.

---

<sup>41</sup> Bei dieser Frage handelt es sich um eine offenen Frage mit Mehrfachantwortmöglichkeit auf die N=55 Eltern antworteten. Die Antworten sind in der Auswertung in Kategorien codiert worden, wobei nur die am häufigsten genannten Kategorien im Folgenden aufgeführt werden.

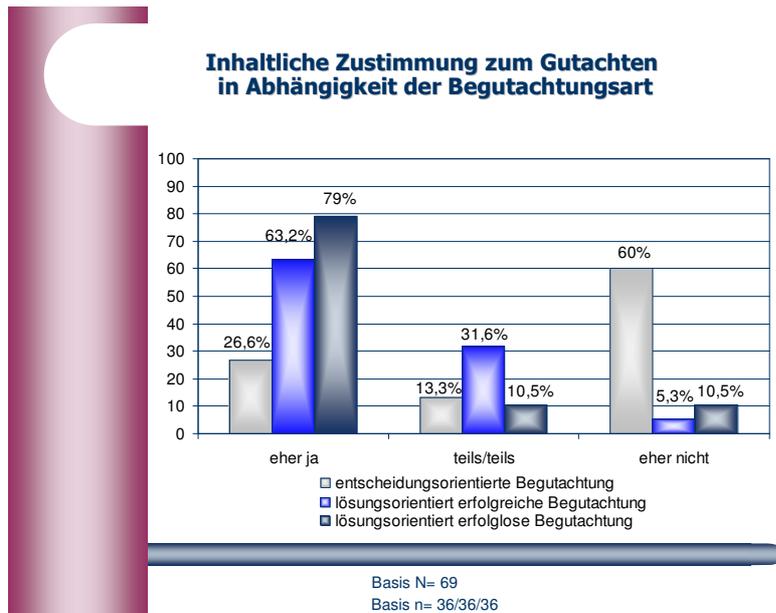
## II.8.4 Inhaltliche Zustimmung zum schriftlichen Gutachten

In 58,8% der Fälle hat der Gutachter den Eltern schon vor Ablieferung des schriftlichen Gutachtens das Ergebnis und seine Empfehlung mitgeteilt. Von den befragten Eltern können etwa die Hälfte (51,0%) dem Gutachten inhaltlich zustimmen, während jeder Dritte das Gutachten inhaltlich ablehnt und sich 17,6% ambivalent äußern.



**Abbildung 49: Konnten Sie dem Gutachten inhaltlich zustimmen?**

Bei Betrachtung der inhaltlichen Zustimmung zum schriftlichen Gutachten in Abhängigkeit von der Begutachtungsart, zeigt sich, dass unter den entscheidungsorientiert Begutachteten die Zustimmungquote mit 26,6% am geringsten ausfällt, während fast zwei Drittel (63,2%) der lösungsorientiert erfolgreich und sogar 79,0% der lösungsorientiert erfolglos Begutachteten inhaltlich mit dem schriftlichen Gutachten einverstanden sind.



**Abbildung 50:** Inhaltliche Zustimmung zum Gutachten differenziert nach Begutachtungsgruppen

### II.8.5 Zusammenfassender Vergleich der Begutachtungsmethoden hinsichtlich des schriftlichen Gutachtens

Die zusammenfassenden Ergebnisse zum schriftlichen Gutachten differenziert nach den Begutachtungsmethoden sind Tabelle 18 zu entnehmen.

**Tabelle 18:** Zusammenfassender Vergleich der Begutachtungsmethoden hinsichtlich des schriftlichen Gutachtens

	Begutachtungsart	
	Entscheidungsorientiert	Lösungsorientiert
<b>Umfang</b>	Ø 69,5 Seiten	Ø 6,8 Seiten bei Einigung Ø 14,3 Seiten ohne Einigung
<b>Verständlichkeit</b>	Überwiegend verständlich, allerdings in 13,7% auch unverständlich	Leicht verständlich (89,9%), in keinem Fall unverständlich
<b>Emotionen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Insgesamt kaum positive Emotionen</li> <li>- Häufiger Wut (73,3%)</li> <li>- Häufiger Hilflosigkeit (66,6%)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mehr Zufriedenheit und Bestätigung unter den Eltern</li> <li>- Weniger Wut</li> <li>- Weniger Hilflosigkeit</li> </ul>
<b>Inhaltliche Zustimmung</b>	Relativ gering	Relativ hoch

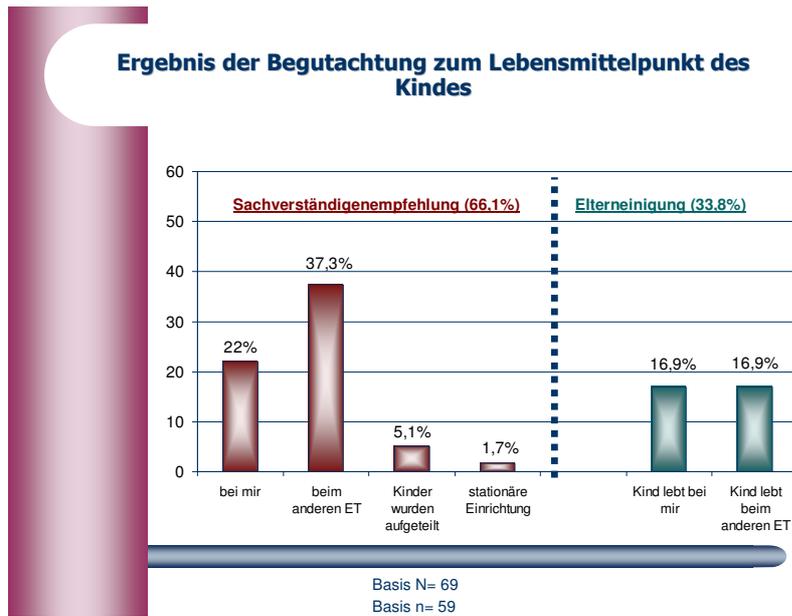
## **II.9 Das Ergebnis der Begutachtung**

Bei der Darstellung der Begutachtungsergebnisse wird zum einen zwischen Elterneinigungen im Rahmen der Begutachtung versus Empfehlung einer zukünftigen Regelung durch den Sachverständigen differenziert und zum anderen auf die konkrete Ausgestaltung der einvernehmlichen oder empfohlenen Regelung fokussiert.

### **II.9.1 Der Lebensmittelpunkt des Kindes**

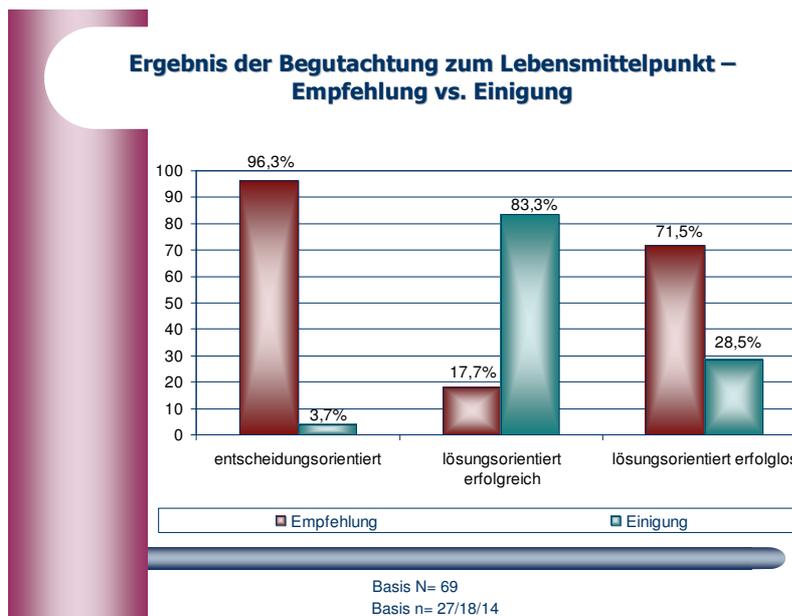
In fast zwei Drittel der Fälle (66,1%) empfehlen die Sachverständigen der gesamten Stichprobe den Wohnsitz des Kindes bei einem Elternteil. Umgekehrt bedeutet dies auch, dass ein Drittel (33,8%) der Eltern die Frage des kindlichen Lebensmittelpunktes im Rahmen der Begutachtung einvernehmlich lösen können.

Empfiehlt der Sachverständige den Lebensmittelpunkt, so werden Geschwister nur selten aufgeteilt (5,1%) oder fremduntergebracht (1,7%), sondern eher gemeinsam dem befragten (22,0%) oder dem anderen Elternteil (37,3%) zugesprochen. Betrachtet man die Gutachtenempfehlungen differenziert nach Geschlecht unter Nichtberücksichtigung der Daten zur Fremdunterbringung und Aufteilung der Geschwister, so zeigt sich, dass überwiegend die Mütter den Lebensmittelpunkt stellen (62,8% vs. 37,2% Väter). Eine ähnliche Quote findet sich auch bei den sich einigenden Eltern: in 70% der Fälle lebt das Kind bei der Mutter, was einer gleichmäßigen Verteilung zwischen befragtem und anderem Elternteil entspricht (je 16,9%).



**Abbildung 51: Ergebnis der Begutachtung zum Lebensmittelpunkt des Kindes - Sachverständigenempfehlung vs. Elterneinigung**

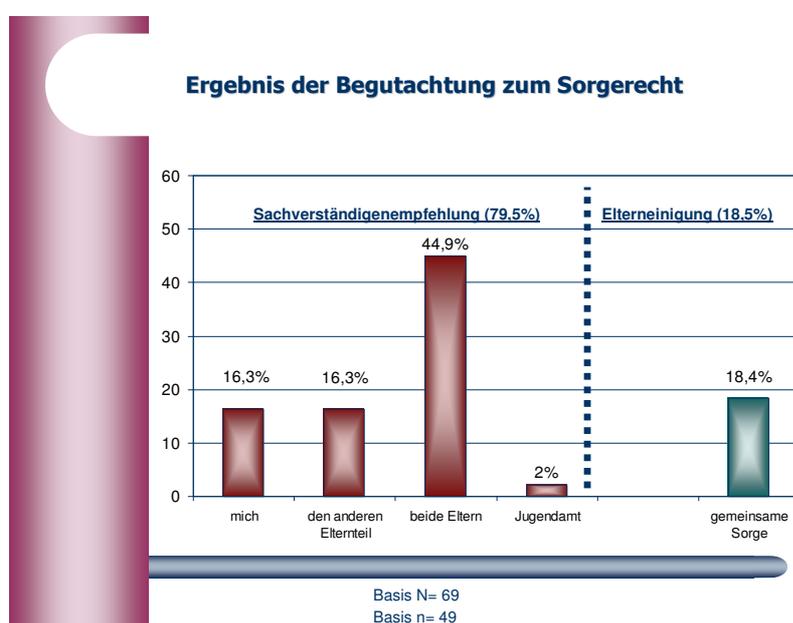
Im Vergleich der Anteile von Elterneinigungen gegenüber Sachverständigenempfehlungen differenziert nach Begutachtungsart erweist sich die lösungsorientierte Begutachtung als deutlich im Vorsprung hinsichtlich der Einigungsquote: bei den lösungsorientiert erfolgreich begutachteten Familien können sich 83,3% und bei den lösungsorientiert erfolglos immerhin noch 28,5% der Eltern über den Wohnsitz ihres Kindes einigen - dies gilt allerdings nur für 3,7% der entscheidungsorientiert Begutachteten.



**Abbildung 52: Ergebnis der Begutachtung zum Lebensmittelpunkt des Kindes - Sachverständigenempfehlung vs. Elterneinigung differenziert nach Begutachtungsgruppen**

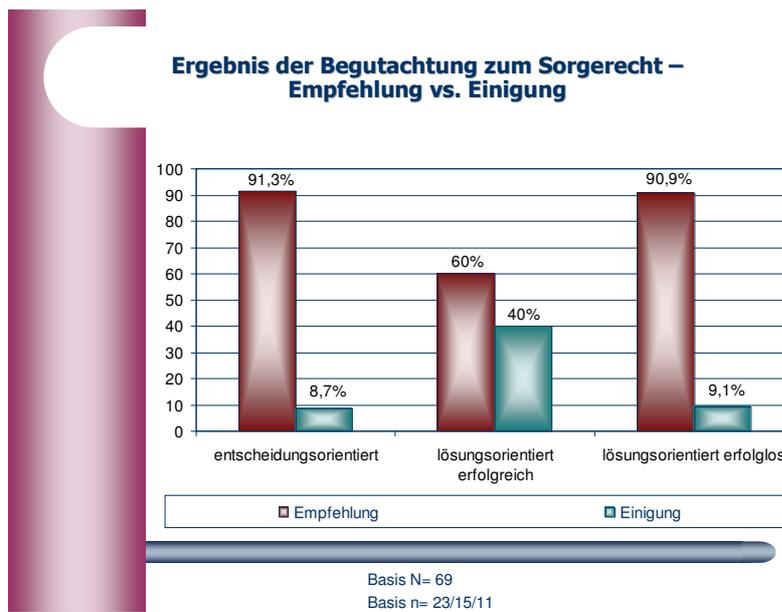
## II.9.2 Das Sorgerecht

Die Frage des Sorgerechts beenden Eltern weniger häufig einvernehmlich: in 79,5% der Fälle empfiehlt der Sachverständige eine Sorgerechtsregelung, die zwar mehrheitlich (44,9%) die Beibehaltung der gemeinsamen Sorge, in einem Drittel der Fälle jedoch auch die Übertragung der Sorge auf einen Elternteil (32,6%) bedeutet. Wird das Sorgerecht übertragen, so verteilt sich dies innerhalb der Stichprobe gleichermaßen auf den befragten und den anderen Elternteil (je 16,3%). In Bezug auf die Geschlechterquote zeigt sich, dass in 75% der Fälle das Sorgerecht auf die Mütter übertragen wird.



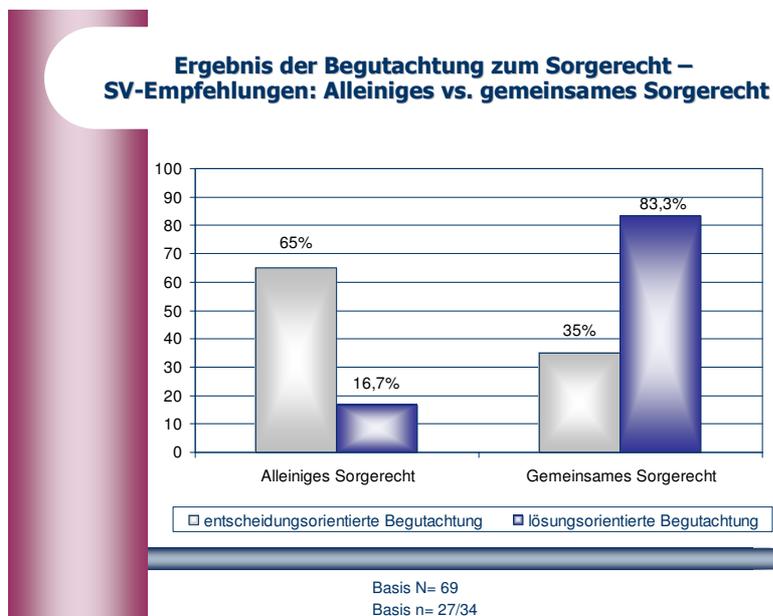
**Abbildung 53: Ergebnis der Begutachtung zum Sorgerecht - Sachverständigenempfehlung vs. Elterneinigung**

Auch zum Sorgerecht finden lösungsorientiert begutachtete Eltern häufiger eine einvernehmliche Regelung als entscheidungsorientiert begutachtete, jedoch fällt die Quote (40% Einigung zu 60% Empfehlung) innerhalb der lösungsorientiert erfolgreich begutachteten deutlich geringer aus als bei dem Streit um den Lebensmittelpunkt. Zwischen den lösungsorientiert erfolglos und entscheidungsorientiert begutachteten Eltern besteht de facto kein Unterschied.



**Abbildung 54:** Ergebnis der Begutachtung zum Sorgerecht - Sachverständigenempfehlung vs. Elterneinigung differenziert nach Begutachtungsgruppen

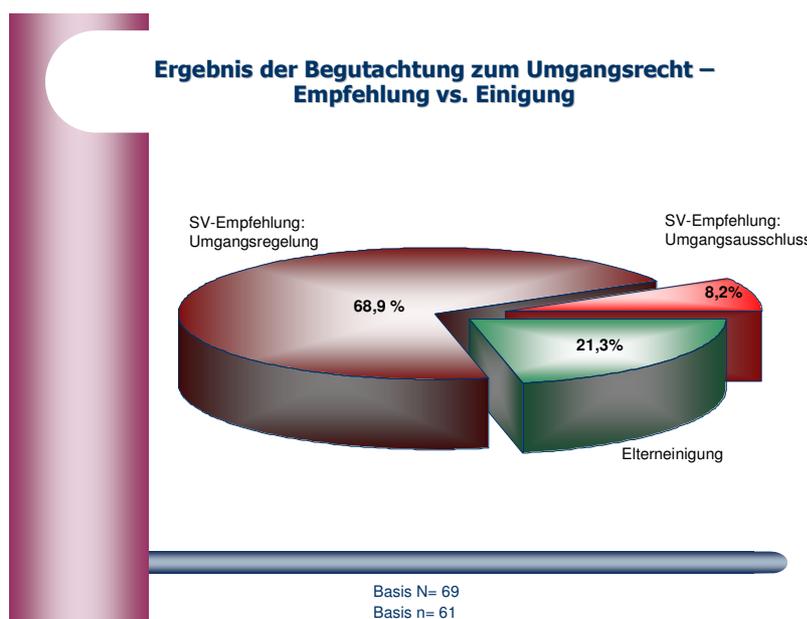
Differenziert zu betrachten sind hingegen die Empfehlungen der Sachverständigen: der lösungsorientierte Sachverständige empfiehlt in 83,3% der Familien das gemeinsame Sorgerecht, während der entscheidungsorientierte Gutachter lediglich in 35,0% ebenso votiert und dementsprechend in 65,0% der Fälle die Übertragung des Sorgerechts auf nur einen Elternteil befürwortet.



**Abbildung 55:** Sachverständigenempfehlungen zum Sorgerecht - Alleiniges vs. Gemeinsames elterliches Sorgerecht

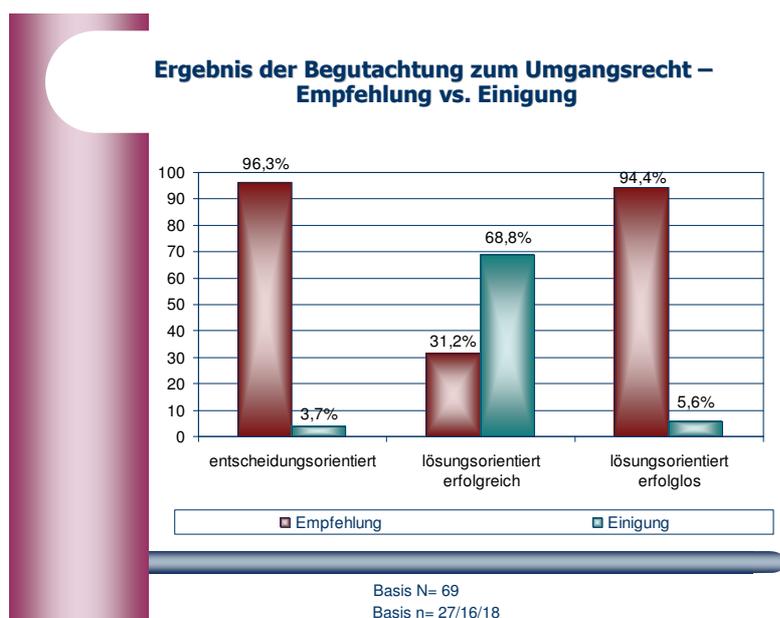
### II.9.3 Das Umgangsrecht

Im Zusammenhang mit Begutachtungen zu Fragen des Umgangsrechts kann sich etwa jedes fünfte Elternpaar (21,3%) auf eine Beziehungsgestaltung zwischen Kind und getrennt lebendem Elternteil einigen. In 68,9% der Fälle empfiehlt der Sachverständige eine Umgangsregelung und in 8,2% der Familien sogar einen Umgangsabschluss.



**Abbildung 56: Ergebnis der Begutachtung zum Umgangsrecht - Sachverständigenempfehlung vs. Elterneinigung**

Zwischen den Begutachtungsarten ergeben sich erneut Unterschiede hinsichtlich der Häufigkeit von Einigung versus Empfehlung. Lösungsorientiert begutachtete Eltern haben häufiger die Chance, sich zu einigen und mehr als zwei Drittel der erfolgreich begutachteten Eltern (68,8%) können diese Chance nutzen. Wenn die lösungsorientierte Begutachtung scheitert, sinkt die Quote indes auf das gleiche Maß wie bei entscheidungsorientiert begutachteten Familien. Einen vorübergehenden Umgangsabschluss empfehlen Sachverständige beider Professionen gleich häufig.



**Abbildung 57:** Ergebnis der Begutachtung zum Umgangsrecht - Sachverständigenempfehlung vs. Elterneinigung differenziert nach Begutachtungsgruppen

### II.9.3.1 Konkrete Umgangsregelung bei Sachverständigenempfehlung

Von den Sachverständigen wird mehrheitlich (33,3%) die „klassische Umgangsregelung“ mit Besuchen am Wochenende im vierzehntägigen Turnus sowie der hälftigen Aufteilung der Ferien empfohlen. In weiteren 15,2% der Fälle wird zusätzlich zu dieser klassischen Regelung ein Besuchsnachmittag pro Woche fest gelegt und ebenso viele Sachverständige empfehlen keine konkrete Ausgestaltung der Kontakt zwischen getrennt lebendem Elternteil und Kind, sondern geben die allgemeine Empfehlung, dass Besuche unbedingt stattfinden sollen (15,2%). Im Übrigen gibt es diverse Einzelnennungen der Mütter und Väter.<sup>42</sup>

Ein vorübergehender Ausschluss des Umgangs zwischen einem Elternteil und seinem Kind wird in insgesamt fünf Fällen empfohlen, wobei diese Entscheidung in drei Fällen von einem entscheidungs- und in zwei Fällen vom lösungsorientierten Sachverständigen getroffen wird.

### II.9.3.2 Konkrete Umgangsregelung bei Elterneinigung

Die Umgangsregelungen nach einer Einigung der Eltern sind derart individuell, dass eine Codierung in Kategorien nicht möglich ist, da es keinerlei Übereinstimmungen gibt. Für alle

<sup>42</sup> Eine Differenzierung nach Begutachtungsmethodik entfällt an dieser Stelle aufgrund der zu geringen Größe der jeweiligen Gruppen.

gefunden Elterneinigungen kann konstatiert werden, dass die Eltern in ihren Anmerkungen verdeutlichen, dass sie mit der konkreten Ausgestaltung der Besuche versuchen, den Bedürfnissen ihres Kindes gerecht zu werden.

#### II.9.4 Zusammenfassender Vergleich der Begutachtungsmethoden hinsichtlich des Ergebnisses der Begutachtung

Die zusammenfassenden Befunde zum Ergebnis der Begutachtung differenziert nach den Begutachtungsmethoden sind Tabelle 19 zu entnehmen.

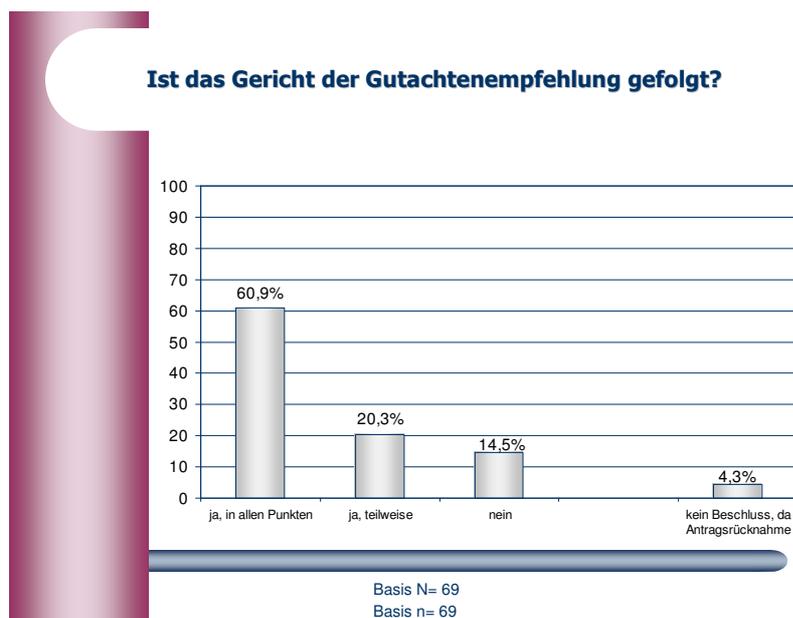
**Tabelle 19: Zusammenfassender Vergleich der Begutachtungsmethoden hinsichtlich des Ergebnisses der Begutachtung**

	Begutachtungsart	
	Entscheidungsorientiert	Lösungsorientiert
<b>Lebensmittelpunkt allgemein</b>	Irrelevant, ob Einigung oder Sachverständigenempfehlung stellen die Mütter mehrheitlich den Lebensmittelpunkt für das Kind	
<b>Lebensmittelpunkt – Elterneinigungen</b>	- 3,7%	- 83,3% bei erfolgreicher Begutachtung - 28,5% bei erfolgloser Begutachtung
<b>Sorgerecht</b>	Bei einer Übertragung des Sorgerechts auf nur einen Elternteil wird häufiger die Mutter gewählt (75,0%).	
<b>Sorgerecht – Elterneinigungen</b>	- 8,7%	- 40,0% bei erfolgreicher Begutachtung - 9,1% bei erfolgloser Begutachtung
<b>Sorgerecht – Art der Sachverständigenempfehlung</b>	Präferenz der Übertragung des Sorgerechts auf <i>einen</i> Elternteil (65,0%)	Präferenz des <i>gemeinsamen</i> Sorgerechts (83,3%)
<b>Umgangsrecht – Elterneinigungen</b>	- 5,6%	- 68,8% bei erfolgreicher Begutachtung - 5,6% bei erfolgloser Begutachtung
<b>Umgangsrecht – Umgangsabschluss</b>	Wird von den Sachverständigen gleichermaßen sehr selten empfohlen (insgesamt 8,2%)	

## II.10 Die gerichtliche Entscheidung

### II.10.1 Übereinstimmung von Gutachtenempfehlung und gerichtlicher Entscheidung

Das Gericht folgt in der Mehrzahl der Fälle in allen Punkten (60,9%) oder wenigstens teilweise (20,3%) der Gutachtenempfehlung.



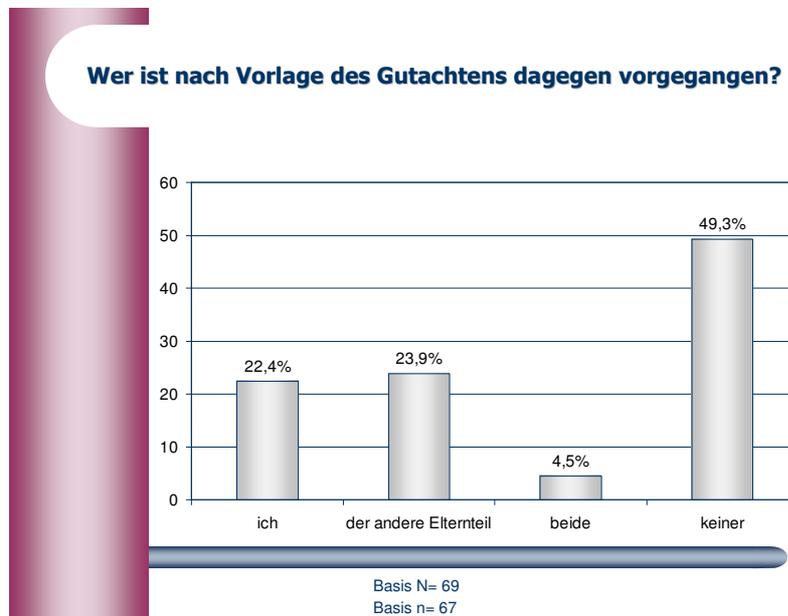
**Abbildung 58: Ist das Gericht der Gutachtenempfehlung gefolgt?**

Bei 14,9% der Befragten kommt es im Anschluss an die Begutachtung nicht mehr zu einer gerichtlichen Anhörung. Wenn eine Anhörung stattfindet, wird der Sachverständige in etwa der Hälfte der Fälle (50,7%) zu dieser geladen.

### II.10.2 Akzeptanz der gerichtlichen Entscheidung und der Gutachtenempfehlung

Fast zwei Drittel der gerichtlichen Entscheidungen werden akzeptiert. In der übrigen Zahl der Fälle legen entweder der Befragten selbst (19,4%), der andere Elternteil (13,4%) oder beide (1,5%) Beschwerde ein, welche wiederum überwiegend zurückgewiesen werden (68,2%). Lediglich jede zehnte Beschwerde wird positiv beschieden. In den übrigen Fällen läuft das Verfahren zur Zeit noch (18,9%) oder die Beschwerde wurde zurückgenommen (4,5%).

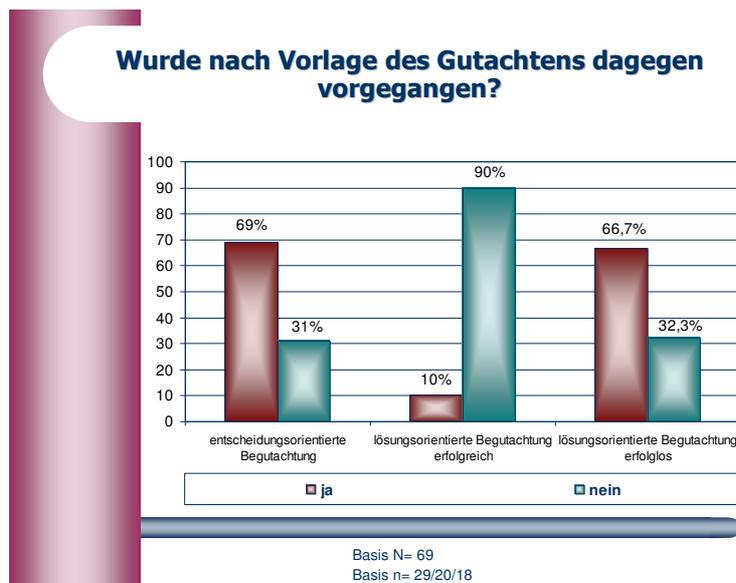
Obwohl zwei Drittel der Befragten angeben, die gerichtliche Entscheidung akzeptiert zu haben, geht der Rechtsstreit im mehr als der Hälfte der Fälle (58,0%) trotz Begutachtung weiter. Ähnlich hoch zeigt sich die Anzahl derer, die gegen das Gutachten, nachdem es vorlag, vorgehen (50,7%).



**Abbildung 59: Wer ist nach Vorlage des Gutachtens dagegen vorgegangen?**

Im Gruppenvergleich zeigt sich, dass im Nachgang einer entscheidungsorientierten Begutachtung die Hälfte der Eltern gegen die gerichtliche Entscheidung Beschwerde einlegen, wobei dieser gerichtliche Beschluss in 86,7% der Fälle der Gutachtenempfehlung ganz (70,0%) oder teilweise (16,7%) entspricht. Die Beschwerdequote fällt bei den lösungsorientiert Begutachteten in beiden Gruppen geringer aus: zwei Elternteile (10,8%), die zuvor eine Einigung verhandelten, legen gegen den gerichtlichen Beschluss Beschwerde ein. Unter den lösungsorientiert erfolglos begutachteten Eltern beschwert sich jeder Dritte (33,4%) über den Gerichtsentscheid.

Von den entscheidungsorientiert begutachteten Eltern gehen mehr als zwei Drittel der Eltern (69,0%) gegen das Gutachten vor, wobei in 44,8% der Befragte selbst, in 13,8% der Fälle der andere Elternteil und in 10,3% der Fälle beide Eltern gegen das Gutachten einschreiten. Ähnlich hoch ist die Quote bei den lösungsorientiert erfolglos Begutachteten (66,7%), während unter den lösungsorientiert erfolgreich Begutachteten die überwiegende Mehrheit (90,0%) das Gutachten akzeptiert.



**Abbildung 60: Wer ist nach Vorlage des Gutachtens dagegen vorgegangen? - Differenzierung nach Begutachtungsgruppen**

Wenn gegen das Gutachten vorgegangen wird, so geschieht dies primär durch eine kritische Stellungnahme des Anwalts (60%), einen Befangenheitsantrag gegen den Sachverständigen (44,8%) oder durch einen Antrag auf ein neues Gutachten (41,4%). Im Gruppenvergleich zeigt sich, dass entscheidungsorientiert begutachtete Eltern tendenziell eher eine kritische Stellungnahme (68,4%) verfassen lassen, ein neues Gutachten beantragen (52,6%) oder ein Privatgutachten (31,6%) einholen, während bei den erfolglos lösungsorientiert Begutachteten der Befangenheitsantrag (62,5%) das häufigste Mittel der Wahl darstellt.

### II.10.3 Zusammenfassender Vergleich der Begutachtungsmethoden hinsichtlich der gerichtlichen Entscheidung

Die zusammenfassenden Ergebnisse zur gerichtlichen Entscheidung differenziert nach den Begutachtungsmethoden sind Tabelle 20 zu entnehmen.

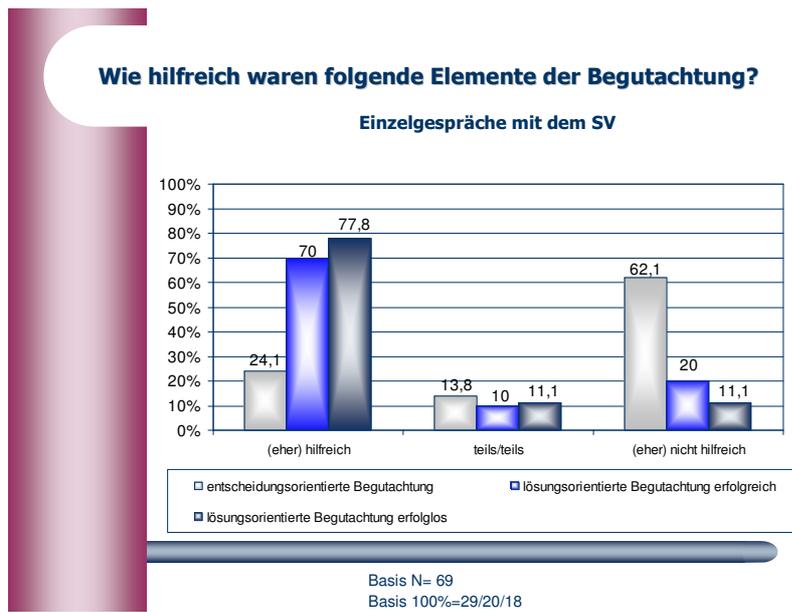
**Tabelle 20: Zusammenfassender Vergleich der Begutachtungsmethoden hinsichtlich der gerichtlichen Entscheidung**

	Begutachtungsart	
	Entscheidungsorientiert	Lösungsorientiert
	Der gerichtliche Beschluss folgt überwiegend der Sachverständigenempfehlung.	
<b>Beschwerde gegen den gerichtlichen Beschluss</b>	- etwa hälftig	- 10,8% bei erfolgreicher Begutachtung - 33,4% bei erfolgloser Begutachtung
<b>Erfolg der Beschwerde</b>	Beschwerden sind insgesamt wenig Erfolg versprechend (10,0%)	
<b>Vorgehen gegen das Gutachten - Häufigkeit</b>	- mehr als zwei Drittel (69,0%) gehen gegen das Gutachten vor	- 10,0% bei erfolgreicher Begutachtung - 66,7% bei erfolgloser Begutachtung
<b>Vorgehen gegen das Gutachten - Methode</b>	Mehrheitlich durch eine kritische Stellungnahme des Anwalts	Mehrheitlich durch einen Befangenheitsantrag gegen den Sachverständigen

### II.10.4 Bewertung der Begutachtung

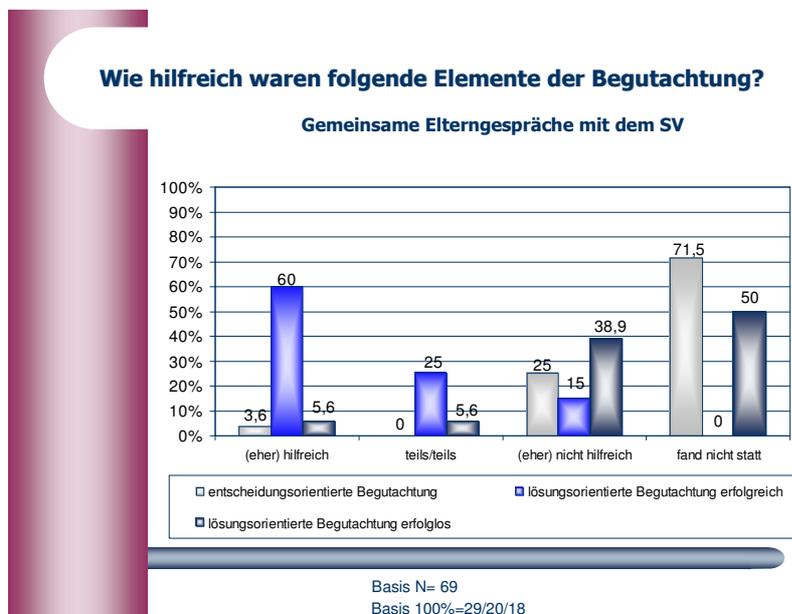
Die einzelnen Komponenten der Begutachtung wurden von den Befragten auf einer fünfstufigen Skala von sehr hilfreich bis gar nicht hilfreich die bewertet.

Es zeigt sich, dass das Einzelgespräch von beinahe zwei Drittel der entscheidungsorientiert begutachteten Mütter und Väter (62,1%) als wenig hilfreich eingeschätzt wird, während sich bei den Eltern der anderen Begutachtungsgruppen ein diametrales Bild abzeichnet. Diese bewerten das Einzelgespräch mit dem Sachverständigen überwiegend als (eher) hilfreich (70,0% erfolgreich sowie 77,8% erfolglos lösungsorientiert).



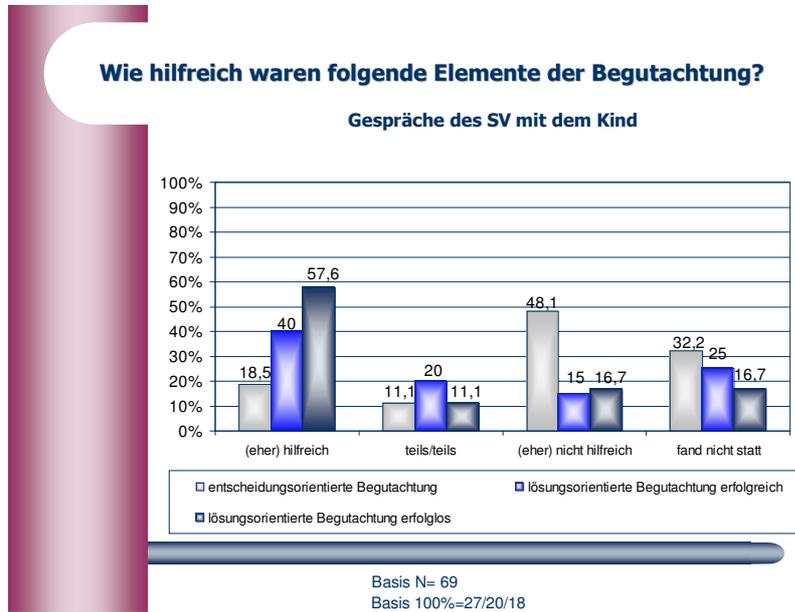
**Abbildung 61: Wie hilfreich waren die Einzelgespräche mit dem SV? – Differenzierung nach Begutachtungsgruppen**

Hinsichtlich der Bewertung des gemeinsamen Elterngesprächs zeigt sich, dass die Eltern der lösungsorientiert erfolgreichen Gruppe mehrheitlich von diesem Gespräch profitieren (60,0%), während die Mütter und Väter der anderen Gruppen dem nicht zustimmen. Darüber hinaus wurden in diesen Gruppen deutlich seltener Elterngespräche geführt.



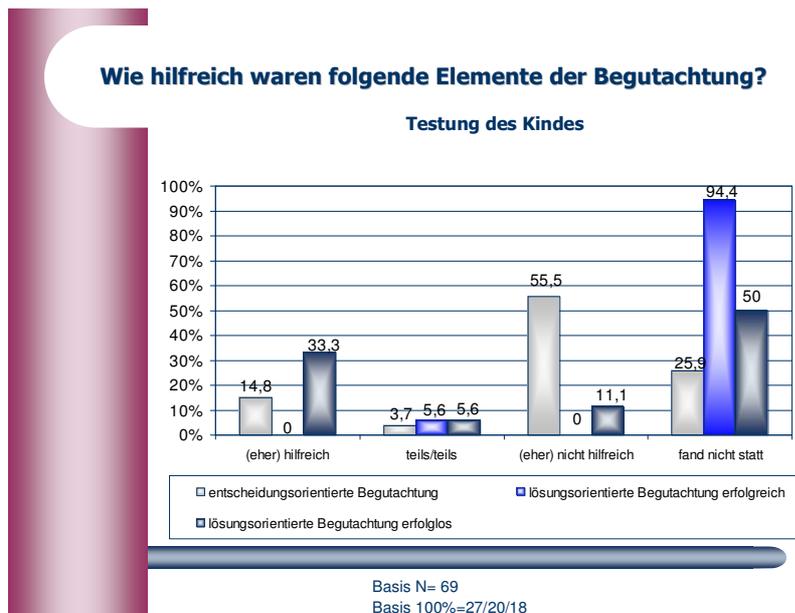
**Abbildung 62: Wie hilfreich waren die gemeinsamen Elterngespräche mit dem SV? – Differenzierung nach Begutachtungsgruppen**

Die Exploration des Kindes bewerten lösungsorientiert Begutachtete (40,0% sowie 57,6%) insgesamt als hilfreicher als entscheidungsorientiert begutachtete Eltern (18,5%), wobei die Hälfte der letztgenannten Gruppe der Kindesexploration eine Hilfepotential sogar abspricht.



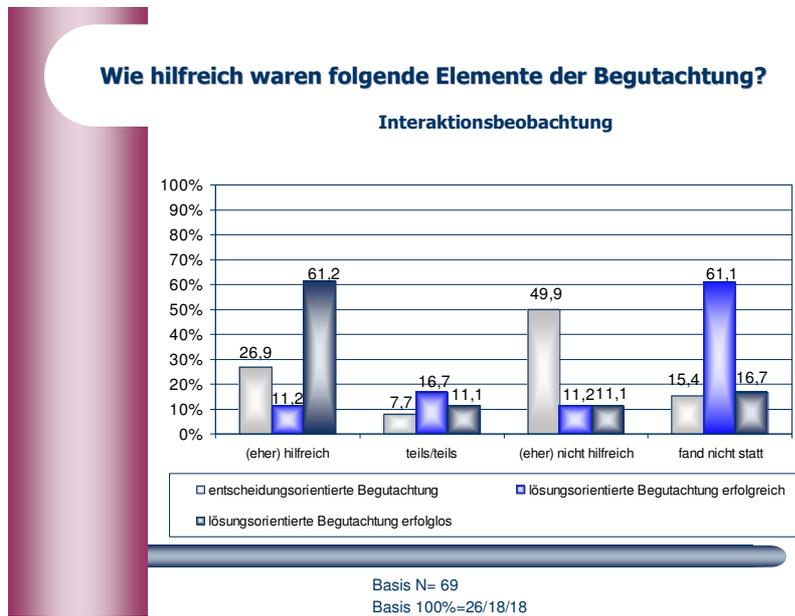
**Abbildung 63:** Wie hilfreich waren die Gespräche des SV mit dem Kind? – Differenzierung nach Begutachtungsgruppen

Die Testung des Kindes findet – per definitionem – in der lösungsorientierten Begutachtung seltener statt als in der entscheidungsorientierten. Letztlich erscheint sie jedoch insbesondere den entscheidungsorientiert begutachteten Eltern wenig hilfreich (55,5%).



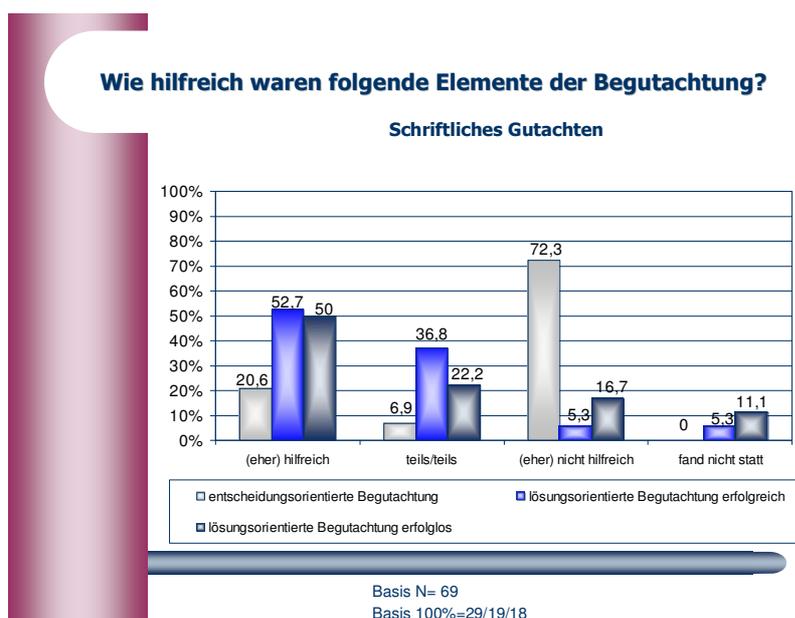
**Abbildung 64:** Wie hilfreich war die Testung des Kindes? – Differenzierung nach Begutachtungsgruppen

Die Interaktionsbeobachtung erscheint lösungsorientiert begutachteten Eltern, vor allem den uneinigen, insgesamt als hilfreiches Instrument (61,2%), während die Hälfte der entscheidungsorientiert begutachteten Mütter und Väter dem widersprechen.



**Abbildung 65: Wie hilfreich war die Interaktionsbeobachtung? – Differenzierung nach Begutachtungsgruppen**

Das schriftliche Gutachten beurteilen mehr als die Hälfte der lösungsorientiert begutachtete Eltern (52,7% sowie 50,0%) als hilfreich, während selbiges für lediglich jeden fünften Eltern teil der anderen Gruppe (20,6%) gilt. Letztere empfinden das schriftliche Gutachten in beinahe drei Viertel der Fälle als wenig hilfreich (72,3%).

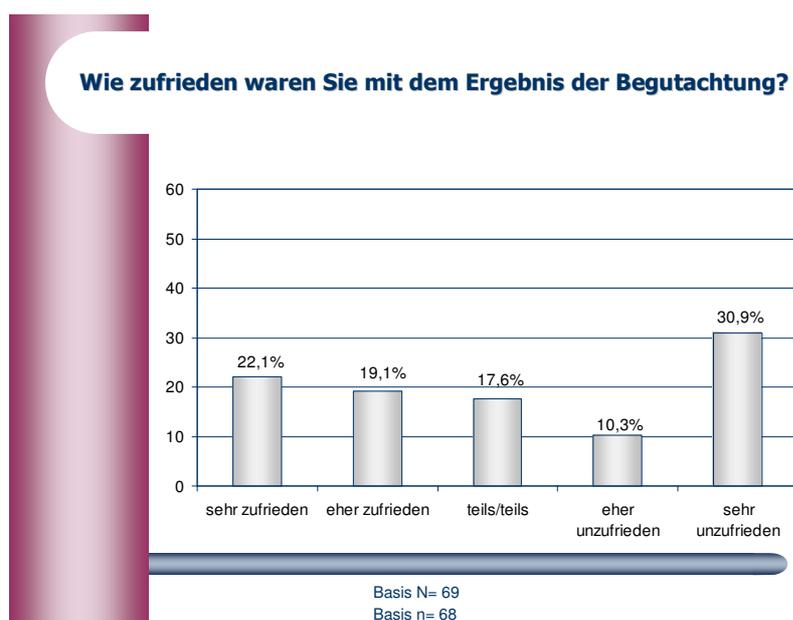


**Abbildung 66: Wie hilfreich war das schriftliche Gutachten? – Differenzierung nach Begutachtungsgruppen**

Insgesamt lässt sich konstatieren, dass die Eltern, die sich im Rahmen der lösungsorientierten Begutachtung einigen, insbesondere vom Einzelgespräch, dem gemeinsamen Elterngespräch und dem schriftlichen Gutachten profitieren. Finden die Eltern der lösungsorientierten Gruppe keine einvernehmliche Lösung, so beurteilen sie das Einzelgespräch sowie die Exploration des Kindes und die Interaktionsbeobachtung als besonders hilfreich. Mütter und Väter, die entscheidungsorientiert begutachtet wurden, bewerten die einzelnen Komponenten insgesamt deutlich negativer. Hilfreich empfinden sie am ehesten das Einzelgespräch sowie die Interaktionsbeobachtung.

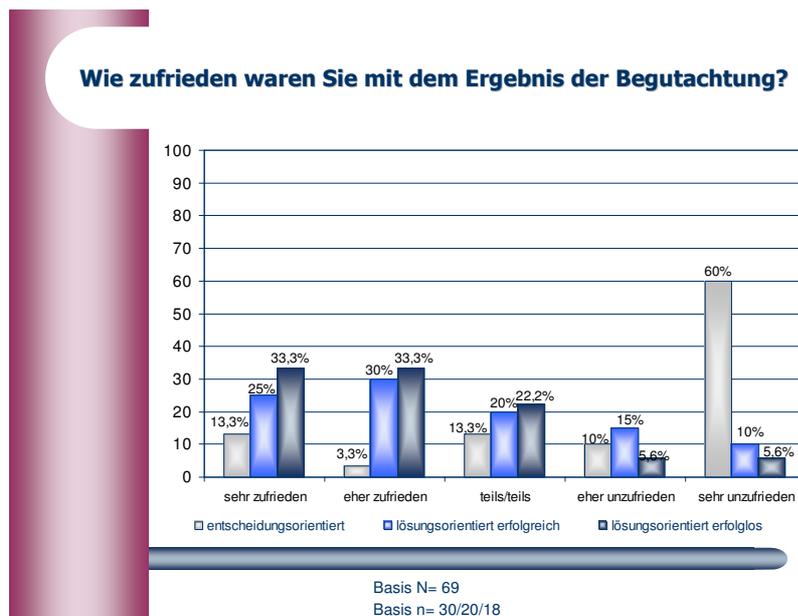
### II.10.5 Zufriedenheit

In der vorliegenden Stichprobe ist das Verhältnis der mit dem Begutachtungsergebnis eher zufriedenen (41,2%) und eher unzufriedenen Befragten (41,2%) ausgeglichen.



**Abbildung 67:** Wie zufrieden waren Sie mit dem Ergebnis der Begutachtung?

Im Gruppenvergleich stellt sich allerdings eine weniger ausgewogene Bewertung des Begutachtungsergebnisses dar. Die Gruppe der entscheidungsorientiert Begutachteten stellt sich als deutlich unzufriedener (70%) dar als die Gruppe derer, die lösungsorientiert erfolgreich (25,0%) oder lösungsorientiert erfolglos (27,8%) begutachtet wurde.



**Abbildung 68: Wie zufrieden waren Sie mit dem Ergebnis der Begutachtung? – Differenzierung nach Begutachtungsgruppen**

## II.10.6 Belastungsintensität

Der Begutachtungsprozess stellt sich in der Retrospektive für die meisten Befragten als eher stark (39,1%) oder sehr stark (36,2%) belastend dar.



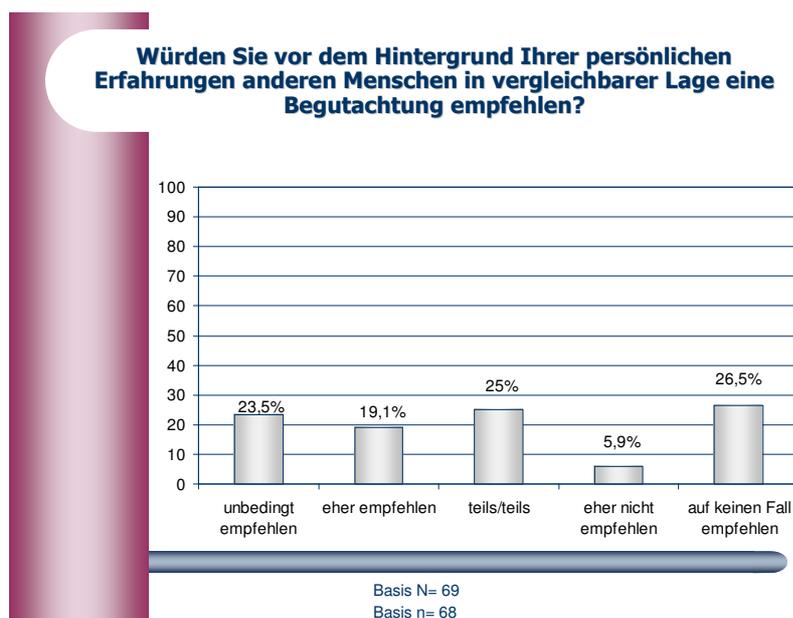
**Abbildung 69: Wie stark hat die Begutachtung Sie belastet?**

Ebenso wie unter den entscheidungsorientiert begutachteten Eltern die Unzufriedenheit mit dem Begutachtungsergebnis höher ist, so fühlen sie sich auch durch die Begutachtung leicht

belasteter als die anderen Befragten - 83,3% empfanden die Begutachtung als eher oder sehr stark belastend. Der Unterschied zu den lösungsorientiert erfolglos Begutachteten (63,2% eher stark oder stark belastet) zeigt sich ausgeprägter als zu den lösungsorientiert erfolgreichen (75,2% eher stark oder stark belastet).

### II.10.7 Weiterempfehlung der Begutachtung

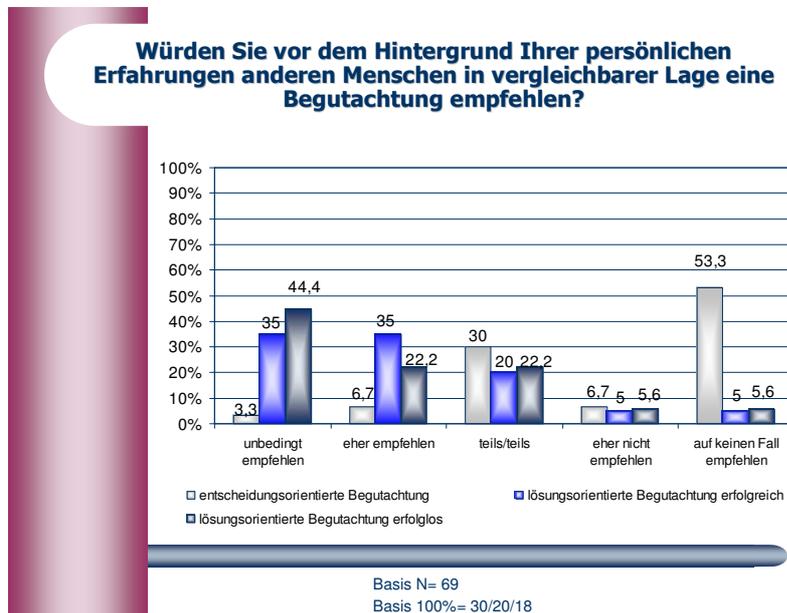
Ebenso wie sich ein uneinheitliches Bild hinsichtlich der Zufriedenheit mit der Begutachtung zeigt, präsentiert sich die Frage nach eine Weiterempfehlung der Begutachtung. Fast jeder vierte Elternteil würde unbedingt (23,5%) und zusätzlich jeder fünfte Elternteil eher eine Begutachtung empfehlen. Somit hat die Begutachtung 42,6% Fürsprecher. Gleichzeitig würden eine Begutachtung 5,9% eher nicht und 26,5% auf keinen Fall empfehlen, während sich ein Viertel der Befragten unentschlossen äußert.



**Abbildung 70:** Würden Sie vor dem Hintergrund Ihrer persönlichen Erfahrungen anderen Menschen in vergleichbarer Lage eine Begutachtung empfehlen?

Bei der differenzierten Betrachtung nach Begutachtungsart zeigt sich, dass beide lösungsorientiert begutachteten Gruppen eine Begutachtung überwiegend empfehlen würden (erfolgreich 70,0%; erfolglos 66,6%), während dies für nur jedes zehnte entscheidungsorientiert begutachtete Elternteil gilt. 60,0% dieser Elterngruppe äußern sich wiederum überwiegend skeptisch und würden eine Begutachtung eher nicht oder sogar auf keinen Fall empfehlen.

Eine solch ablehnende Haltung ist unter den lösungsorientiert begutachteten Müttern und Vätern jeweils bei etwa jedem Zehnten zu finden.



**Abbildung 71:** Würden Sie vor dem Hintergrund Ihrer persönlichen Erfahrungen anderen Menschen in vergleichbarer Lage eine Begutachtung empfehlen? – Differenzierung nach Begutachtungsgruppen

Durch den Vergleich der Mittelwerte mittels einfaktorieller Varianzanalyse und Scheffé-Test für die Mehrfachvergleiche kann festgestellt werden, dass sich die Mittelwerte zwischen den lösungsorientierten Gruppen nicht unterscheiden, während sie sich zwischen den Gruppen lösungsorientiert erfolgreich und entscheidungsorientiert sowie zwischen lösungsorientiert erfolglos und entscheidungsorientiert jeweils signifikant auf dem Promillenniveau unterscheiden (s. Tabelle 21).

**Tabelle 21: Einfaktorielle ANOVA mit Scheffé- Prozedur zur Weiterempfehlung der Begutachtung**

Mehrfachvergleiche						
<b>Würden Sie vor dem Hintergrund Ihrer persönlichen Erfahrungen anderen Menschen in vergleichbarer Lage eine Begutachtung empfehlen?</b>						
Scheffé-Prozedur						
(I) Art der Begutachtung	(J) Art der Begutachtung	Mittlere Differenz (I-J)	Standardfehler	Signifikanz	95%-Konfidenzintervall	
					Untergrenze	Obergrenze
entscheidungsorientiert	lösungsorientiert erfolgreich	1,90000*	,34109	,000	1,0455	2,7545
	lösungsorientiert erfolglos	1,94444*	,35227	,000	1,0619	2,8270
lösungsorientiert erfolgreich	entscheidungsorientiert	-1,90000*	,34109	,000	-2,7545	-1,0455
	lösungsorientiert erfolglos	,04444	,38388	,993	-,9173	1,0062
lösungsorientiert erfolglos	entscheidungsorientiert	-1,94444*	,35227	,000	-2,8270	-1,0619
	lösungsorientiert erfolgreich	-,04444	,38388	,993	-1,0062	,9173

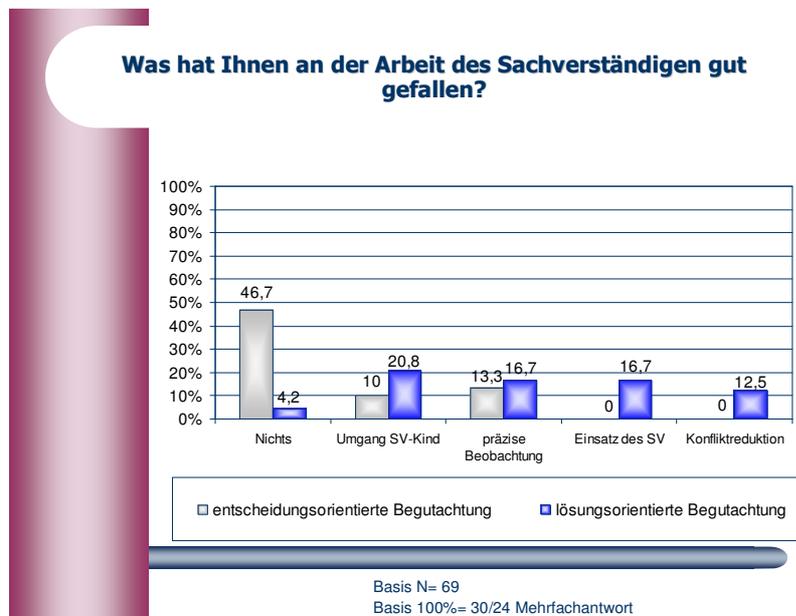
\*. Die Differenz der Mittelwerte ist auf dem Niveau 0.05 signifikant.

### II.10.8 Positive und negative Aspekte der sachverständigen Arbeit

Bei der Frage, welche Aspekte der Arbeit des Sachverständigen den Eltern gut gefallen haben, entfällt der höchste Anteil an Nennungen auf die Antwort „Nichts“ (23,1%). Jeweils 12,3 % loben den Umgang des Sachverständigen mit dem Kind sowie die scharfe und präzise Beobachtung und Darstellung der Ist-Situation der Familie im Rahmen der Begutachtung. Weitere 6,2% schätzen den persönlichen Einsatz des Sachverständigen.

In der nach Begutachtungsmethodik differenzierten Betrachtung zeigt sich unter den entscheidungsorientiert begutachteten Eltern mit 46,7% eine deutlich höhere Quote derer, die der Begutachtung nichts positives abgewinnen können, während gleiches für lediglich 4,2% der anderen Begutachtungsgruppe gilt. An der entscheidungsorientierten Begutachtung wird insbesondere die präzise Beobachtung und Darstellung der familiären Ist-Situation (13,3%) sowie der Umgang des Sachverständigen mit dem Kind (10,0%) gewürdigt; gleiches schät-

zen 16,7% und 20,8% der lösungsorientiert Begutachteten. Anerkannt wird an der lösungsorientierten Begutachtung darüber hinaus der persönliche Einsatz des Sachverständigen (16,7%) sowie die Konfliktreduktion zwischen den Eltern durch den Sachverständigen (12,5%). Diese Aspekte werden von entscheidungsorientiert begutachteten Müttern und Vätern überhaupt nicht genannt.

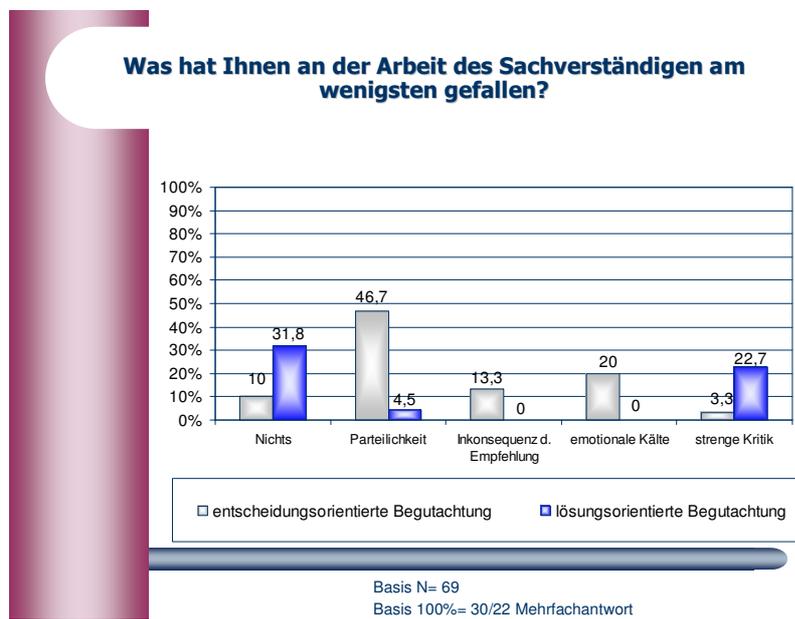


**Abbildung 72: Was hat Ihnen an der Arbeit des Sachverständigen gut gefallen?**

Hinsichtlich der Frage nach den negativen Erfahrungen im Rahmen der Begutachtung wird mit 22,4% am häufigsten die Parteilichkeit oder Voreingenommenheit des Sachverständigen genannt. 14,9% der Eltern empfinden „Nichts“ an der Sachverständigentätigkeit weniger gut. Jeweils 9,0% beanstanden die emotionale Kälte der gutachterlichen Arbeitsweise und die strenge (scharfe, vorwurfsvolle) Kritik. Weitere 6,0% bemängeln eine Inkongruenz zwischen Beobachtung, Darstellung und abschließender gerichtlicher Empfehlung.

Im Gruppenvergleich zeigt sich, dass entscheidungsorientierte Sachverständige von den Eltern wesentlich häufiger als parteilich kritisiert werden (46,7%) als ihre lösungsorientierten Kollegen (4,5%). Bei diesen wiederum bemängeln die Eltern deutlich die strenge (fast vorwurfsvolle) Kritik (22,7%), die bei den entscheidungsorientierten Sachverständigen eher selten genannt wird (3,3%). Weitere negative Aspekt im Rahmen der entscheidungsorientierten Begutachtung sind die emotionale Kälte des Sachverständigen (20,0%) sowie die Inkongruenz in der gerichtlichen Empfehlung (13,3%). Diese Kritikpunkte werden bezüglich der lösungsorientierten Begutachtung nicht geäußert. Keinerlei Makel an der Begutachtung erklä-

ren 10,0% der entscheidungsorientiert sowie 31,8% der lösungsorientiert begutachteten Mütter und Väter.



**Abbildung 73: Was hat Ihnen an der Arbeit des Sachverständigen am wenigsten gefallen?**

## II.10.9 Zusammenfassender Vergleich der Begutachtungsmethoden zur Bewertung der Begutachtung

Die zusammenfassenden Ergebnisse zur Bewertung der Begutachtung differenziert nach den Begutachtungsmethoden sind Tabelle 22 zu entnehmen.

**Tabelle 22: Zusammenfassender Vergleich der Begutachtungsmethoden zur Bewertung der Begutachtung**

	Begutachtungsart	
	Entscheidungsorientiert	Lösungsorientiert
<b>Bewertung der Begutachtungskomponenten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- insgesamt wenig hilfreich, wenn überhaupt, dann               <ul style="list-style-type: none"> <li>o Einzelgespräch</li> <li>o Interaktionsbeobachtung</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- insgesamt relativ hilfreich, v.a.               <ul style="list-style-type: none"> <li>o Einzelgespräch</li> <li>o Elterngespräch</li> <li>o Schriftliches Gutachten</li> <li>o Exploration des Kindes</li> <li>o Interaktionsbeobachtung bei uneinigen Eltern</li> </ul> </li> </ul>
<b>Zufriedenheit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- eher gering (16,6%)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 55,0% bei erfolgreicher Begutachtung</li> <li>- 66,6% bei erfolgloser Begutachtung</li> </ul>
<b>Psychische Belastung</b>	Die psychische Belastung zeigt sich in allen Begutachtungsgruppen überwiegend stark ausgeprägt, wobei die Belastung unter den entscheidungsorientiert Begutachteten leicht stärker ausgeprägt ist (83,3% vs. 69,2% lösungsorientiert insgesamt).	
<b>Weiterempfehlung der Begutachtung</b>	eher nein (60,0%)	eher ja (70,0% bzw. 66,6%)
<b>Positive Aspekte der sachverständigen Arbeit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nichts (46,7%)</li> <li>- präzise Beobachtung</li> <li>- Umgang des Sachverständigen mit dem Kind</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nichts (4,2%)</li> <li>- Umgang des Sachverständigen mit dem Kind</li> <li>- Präzise Beobachtung</li> <li>- Persönlicher Einsatz</li> <li>- Elterliche Konfliktreduktion</li> </ul>
<b>Negative Aspekte der sachverständigen Arbeit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nichts (10,0%)</li> <li>- Parteilichkeit</li> <li>- emotionale Kälte des SV</li> <li>- Inkonsequenz in der gerichtlichen Empfehlung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nichts (31,8%)</li> <li>- strenge ( fast vorwurfsvolle) Kritik</li> </ul>

## **II.11 Die „Nachbegutachtungsfamilie“**

Von großer Bedeutung für die begutachteten Familien stellt sich die Frage nach den kurz- und langfristigen Effekten und Konsequenzen der Begutachtung dar. Hinsichtlich der wissenschaftlichen Evaluation der verschiedenen Begutachtungsformen und der Konsequenz für eventuelle Modifikationen der Methodik zeigen sich ebenso die tatsächlichen Folgen der Begutachtung für die Familie als relevant.

### **II.11.1 Veränderungen durch die Begutachtung**

#### *II.11.1.1 Gesamtdarstellung*

Bezüglich der innerfamiliären Bewegungen durch die Begutachtung wird einerseits erfasst, ob es Beziehungsveränderungen auf den „Eltern-Kind-Ebenen“ und auf der „Inter-Eltern-Ebene“ gibt, und andererseits, ob die gutachterlichen Interventionen Auswirkungen auf die innerpsychische Verfassung von befragtem Elternteil oder Kind haben.

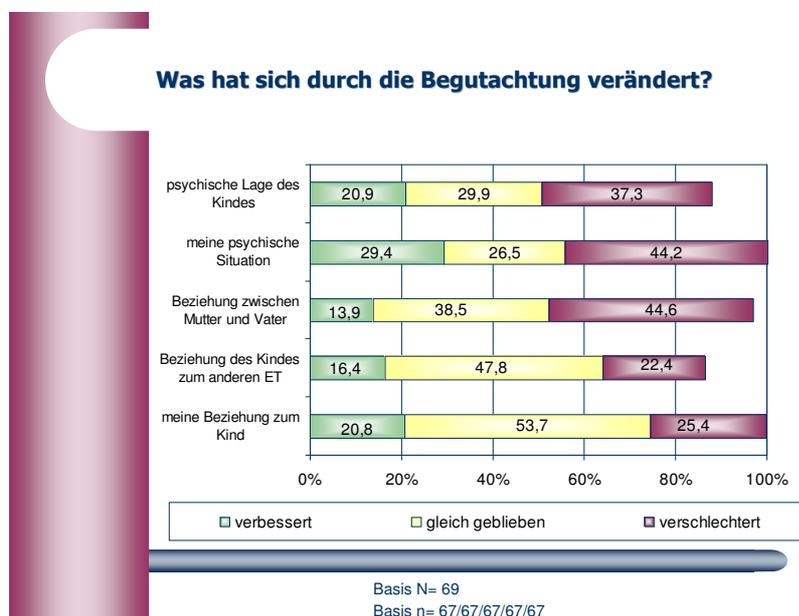
Die Eltern-Kind-Beziehungen zeigen sich durch die Begutachtung tendenziell mehrheitlich eher unbeeindruckt, wenn 53,7% der teilnehmenden Eltern angibt, dass ihre Beziehung zum Kind gleich geblieben ist, was ebenso für 47,8% der Beziehungen zwischen Kind und anderem Elternteil gilt. Allerdings gibt auch jeder vierte Befragte an, dass sich seine Beziehung zum Kind durch die Begutachtung leicht (6,0%) oder sogar deutlich verschlechtert (19,4%) hat. Ähnliches gilt auch für die Beziehung des Kindes zum anderen Elternteil (7,5% leicht und 14,9% deutlich verschlechtert). Hinzu kommt, dass 13,4% der Befragten die Beziehung zwischen Kind und anderem Elternteil nicht einschätzen können.

Die Eltern-Ebene wird von den Befragten nach der Begutachtung mehrheitlich als leicht (10,8%) oder deutlich verschlechtert (33,8%) beurteilt. Weitere 38,5% sehen ihre Elternbeziehung als unverändert, während 13,8% leichte und 3,1% der Eltern deutliche Verbesserungen ihrer Beziehung bemerken.

Ähnlich negativ wie auf die Eltern-Beziehung wirkt sich die Begutachtung auf die psychische Situation von Eltern und Kindern aus. Beinahe jeder dritte Befragte bewertet seine psychi-

sche Situation nach der Begutachtung als deutlich verschlechtert (30,9%) und 13,3% diese als leicht verschlechtert. Etwas mehr als jeder Vierte empfindet die psychische Situation als unverändert (26,5%) und 29,4% fühlt eine leichte (20,6%) oder starke (8,8%) psychische Verbesserung.

Aus Sicht der Eltern zeigt sich die Konsequenz der Begutachtung für jedes fünfte Kind in einer leichten (13,4%) oder sogar starken Verbesserung (7,5%) seiner psychischen Verfassung. 29,9% der Kinder erscheinen psychisch unbeeindruckt, während mehr als jedes dritte Kind durch die Begutachtung eine leichte (17,9%) oder deutliche (19,4%) Verschlechterung seiner psychischen Lage erfährt.



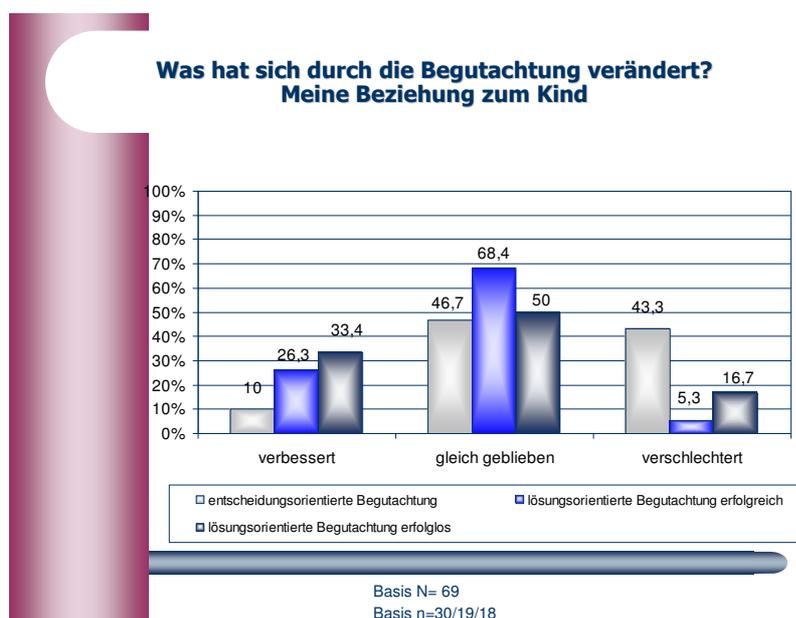
**Abbildung 74: Veränderungen durch die Begutachtung**

### II.11.1.2 Differenzierung nach Begutachtungstyp

Unter Berücksichtigung der Begutachtungsart zeigt sich, dass die Veränderungen durch die lösungsorientierte Begutachtung, sofern sie erfolgreich verlief, für die Familien deutlich positivere Veränderungen nach sich zieht, als die entscheidungsorientierte Begutachtung. Die Eltern-Kind-Beziehung zwischen Befragten und Kind verbessert sich in mehr als einem Viertel der Fälle (26,3%), bleibt in 68,4% der Fälle gleich und verschlechtert sich lediglich bei 5,3% (n=1).

Demgegenüber geben die entscheidungsorientiert begutachteten Familien an, dass es überwiegend zu einer leichten (10,0%) oder deutlichen (33,3%) Verschlechterung ihrer Beziehung zum Kind gekommen ist, 46,7% empfinden eine unveränderte und jeder Zehnte eine verbesserte Beziehung zu seinem Kind.

Bei den Befragten, die zwar lösungsorientiert begutachtet wurden, sich jedoch nicht über ihr Kind einigen konnten, zeigt sich die Beziehung zum Kind bei einem Drittel (33,4%) verbessert, bei der Hälfte unverändert und bei 16,7% verschlechtert.



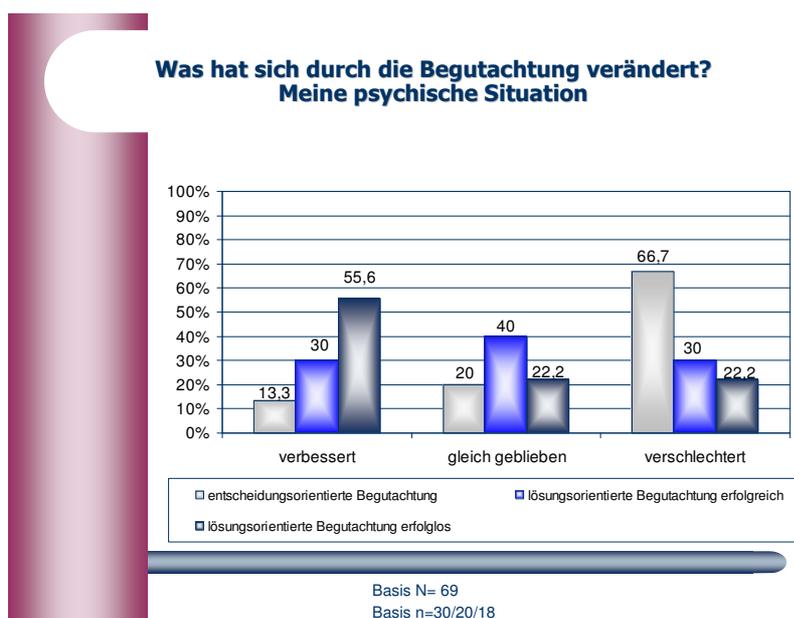
**Abbildung 75: Veränderungen durch die Begutachtung differenziert nach Begutachtungsgruppen – Meine Beziehung zum Kind**

Die Beziehung zwischen den Eltern verbessert sich in beinahe der Hälfte der Familien (47,3%), die erfolgreich lösungsorientiert begutachtet wurden, während dies nur für 5,9% der erfolglos lösungsorientiert und 3,4% der entscheidungsorientiert begutachteten Eltern gilt. Unverändert bleibt das Beziehungsniveau zwischen 47,4% erfolgreich und 52,9% der erfolglos lösungsorientiert sowie bei einem knappen Viertel (24,1%) der entscheidungsorientiert begutachteten Eltern. Während sich das Verhältnis zwischen den Eltern bei einer erfolgreich verlaufenen lösungsorientierten Begutachtung nur selten verschlechtert (5,3%), gilt dies nicht für die entscheidungsorientierte Begutachtung: in fast drei Viertel der Familien verschlechtert sich die Beziehung zwischen Mutter und Vater. Unter den erfolglos lösungsorientiert Begutachteten entspricht dies 41,2%.



**Abbildung 76: Veränderungen durch die Begutachtung differenziert nach Begutachtungsgruppen – Beziehung zwischen Mutter und Vater**

Ein ähnliches Bild zeigt sich bei der Frage nach der psychischen Befindlichkeit des befragten Elternteils nach der Begutachtung. Während diese sich bei beiden Gruppen der lösungsorientierten Begutachtung überwiegend verbessert (erfolgreich 30,0%; erfolglos 55,6%) oder wenigstens gleich bleibt (erfolgreich 40,0%; erfolglos 22,2%), verschlechtert sich bei zwei Drittel der entscheidungsorientiert begutachteten Befragten die psychische Situation. Einen positiven psychischen Effekt infolge der entscheidungsorientierten Begutachtung vermerken 13,3%.



**Abbildung 77: Veränderungen durch die Begutachtung differenziert nach Begutachtungsgruppen – Meine psychische Situation**

Nicht nur die psychische Situation des befragten Elternteils, sondern auch die psychische Lage des Kindes bewerten mehr als die Hälfte der Eltern infolge der Erfahrungen mit der entscheidungsorientierten Begutachtung für leicht (21,4%) oder deutlich (39,3%) verschlechtert. Bei der Gruppe der lösungsorientierten Begutachtung gibt es keine großen Unterschiede zwischen erfolglos und erfolgreich begutachteten Eltern. Während 23,1% der Eltern, die sich im Verlauf der Begutachtung nicht einigen konnten, das psychische Befinden ihrer Kinder als leicht und 7,7% als deutlich verschlechtert einschätzen, erklären unter den geeinigten Eltern 16,7% eine leichte und 5,6% eine deutliche Verschlechterung der psychischen Situation ihres Kindes. Mehr als ein Drittel dieser Eltern empfindet jedoch auch ein Verbesserung der Psyche ihres Kindes (lösungsorientiert erfolglos 38,5%; lösungsorientiert erfolgreich 33,4%), was nur für jedes zehnte entscheidungsorientiert begutachtete Kind zutrifft (10,7%).



**Abbildung 78: Veränderungen durch die Begutachtung differenziert nach Begutachtungsgruppen – Psychische Lage des Kindes**

### **II.11.2 Tatsächliche Folgen der Begutachtung**

Über die Veränderungen im Beziehungserleben hinaus erfasst der Fragebogen zudem die tatsächlichen Folgen der Begutachtung, die sowohl die Einstellungs- als auch die Verhaltens-ebene betreffen können. Zu diesen tatsächlichen Folgen der Begutachtung haben die befragten Eltern Aussagen auf ihre Stimmigkeit hin bewertet.

#### *II.11.2.1 Gesamtdarstellung*

Mehr als zwei Drittel der Befragten (68,2%) erklären die familienrechtliche Begutachtung als wirkungslos hinsichtlich einer potentiell entlastenden Veränderung der familiären Situation insgesamt. Ebenso sehen mehr als die Hälfte der Eltern durch die Begutachtung weder eine deutliche psychische Entlastung für ihr Kind (53,0%) noch eine Reduzierung der Umgangsprobleme des Kindes (60,6%). Allerdings schafft die Begutachtung für 40,9% der Kinder eine größere Klarheit.

Auf der Elternebene zeigt sich infolge der Begutachtung nur selten eine Entspannung: weder reduziert sich der Elternstreit (78,8%) noch können die Eltern spannungsfreier über ihr Kind reden (76,9%) und auch ein größeres Verständnis für die Sichtweise des anderen Elternteils zeigt sich überwiegend nicht (65,7%). Gleichzeitig fühlt sich mehr als die Hälfte der Eltern in ihrer Elternrolle bestätigt (50,0%).

Bezüglich der Empathie für ihr Kind äußern 47,7% der Befragten, dass die Begutachtung nicht dazu beiträgt, sich besser in die Situation ihres Kindes einfühlen zu können oder die Unterschiede zwischen dem Umgang mit Trennungskindern versus Kindern aus intakten Familien zu verdeutlichen (40,6%).

Die Mehrheit der Eltern erklärt, dass die Begutachtung ihnen bewusst gemacht habe, wie wichtig es für ihr Kind sei, dass sich beide Eltern für sein Wohl verantwortlich fühlen (53,1%), wobei sie diesen Effekt für den anderen Elternteil überwiegend ablehnen (68,8%).

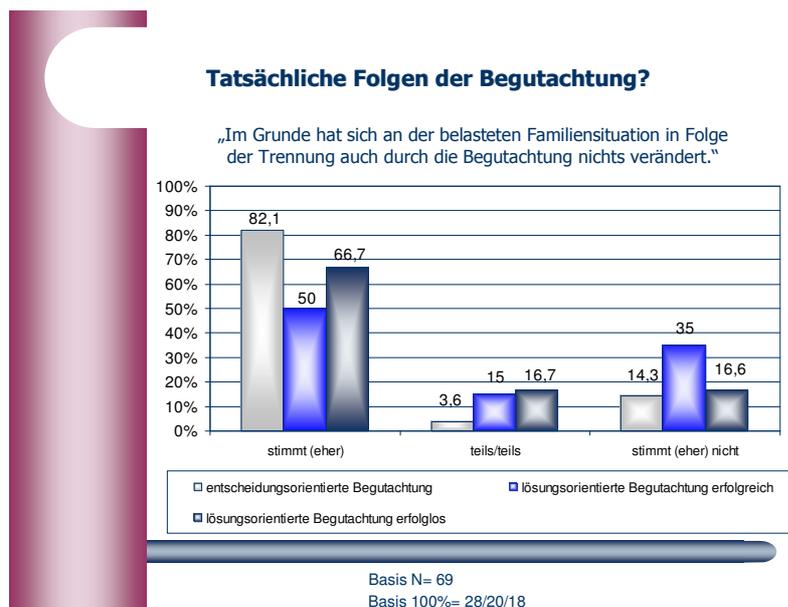
Ebenso hilft der Sachverständige bei der Findung einer gemeinsamen Lösung zwar fast jedem dritten Elternpaar, jedoch lehnen auch fast die Hälfte der Eltern diese Aussage rundheraus ab (alle Ergebnisse s. Tabelle 23).

**Tabelle 23: Tatsächliche Folgen der Begutachtung – Überblick der Gesamtergebnisse (in %)**

	stimmt				stimmt nicht
Im Grunde hat sich an der belasteten Familiensituation in Folge der Trennung auch durch die Begutachtung <i>nichts verändert</i> . (N= 66)	<b>51,5</b>	<b>16,7</b>	10,6	6,1	15,2
Die Begutachtung hat für das Kind mehr Klarheit geschaffen. (N=66)	<b>21,2</b>	<b>19,7</b>	16,7	7,6	28,8
Durch die Begutachtung hat unser Kind <i>weniger Probleme mit dem Umgang</i> . (N=66)	15,2	7,6	13,6	<b>15,2</b>	<b>45,4</b>
Die Begutachtung hat deutlich zur psychischen Entlastung unseres Kindes beigetragen. (N=66)	16,7	10,6	12,1	<b>12,1</b>	<b>40,9</b>
Die Begutachtung hat mich in der bisherigen Ausgestaltung meiner Elternrolle <i>bestätigt</i> . (N=62)	<b>37,1</b>	<b>12,9</b>	12,9	3,2	32,2
Durch die Begutachtung kann ich mich leichter in die Situation unseres Kindes einfühlen. (N=65)	12,3	13,8	23,1	<b>10,8</b>	<b>36,9</b>
Durch die Begutachtung habe ich gelernt, dass Eltern mit einem Trennungskind anders umgehen müssen als mit einem Kind, deren Eltern zusammen leben. (N=63)	15,9	11,1	30,2	<b>9,5</b>	<b>31,7</b>
Seit der Begutachtung können <i>wir Eltern spannungsfreier miteinander über unser Kind reden</i> . (N=65)	1,5	6,2	13,8	<b>4,6</b>	<b>72,3</b>
Nach der Begutachtung hat der <i>Streit zwischen uns Eltern abgenommen</i> . (N=66)	4,5	7,6	9,1	<b>7,6</b>	<b>71,2</b>
Nach der Begutachtung hat der <i>Streit zwischen uns Eltern zugenommen</i> . (N=63)	39,7	6,3	14,3	6,3	33,3
Die Begutachtung hat <i>mir</i> bewusst gemacht, wie wichtig es für unser Kind ist, dass sich <i>beide Eltern für sein Wohl verantwortlich fühlen</i> . (N=64)	<b>37,5</b>	<b>15,6</b>	17,2	7,8	20,3
Die Begutachtung hat <i>dem anderen Elternteil</i> bewusst gemacht, wie wichtig es für unser Kind ist, dass <i>sich beide Eltern für sein Wohl verantwortlich fühlen</i> . (N=64)	15,6	6,3	6,3	<b>10,9</b>	<b>57,9</b>
Durch die Begutachtung habe ich <i>mehr Verständnis für die Sichtweise des anderen Elternteils</i> gewonnen. (N=64)	3,1	15,6	14,1	<b>6,3</b>	<b>59,4</b>
Ohne den SV hätten wir kaum zu einer <i>gemeinsamen Lösung</i> für unser Kind gefunden. (N=64)	21,0	11,3	14,5	<b>0</b>	<b>46,7</b>

### II.11.2.2 Differenzierung nach Begutachtungstyp

In der Gesamtbewertung der Begutachtung als Intervention bezüglich der belasteten Familiensituation, erklärt der Großteil der entscheidungsorientiert begutachteten Eltern (82,1%), dass *keine* Veränderung eingetreten sei. Dem stimmen zwei Drittel der erfolglos und die Hälfte der erfolgreich lösungsorientiert begutachteten Mütter und Väter zu.

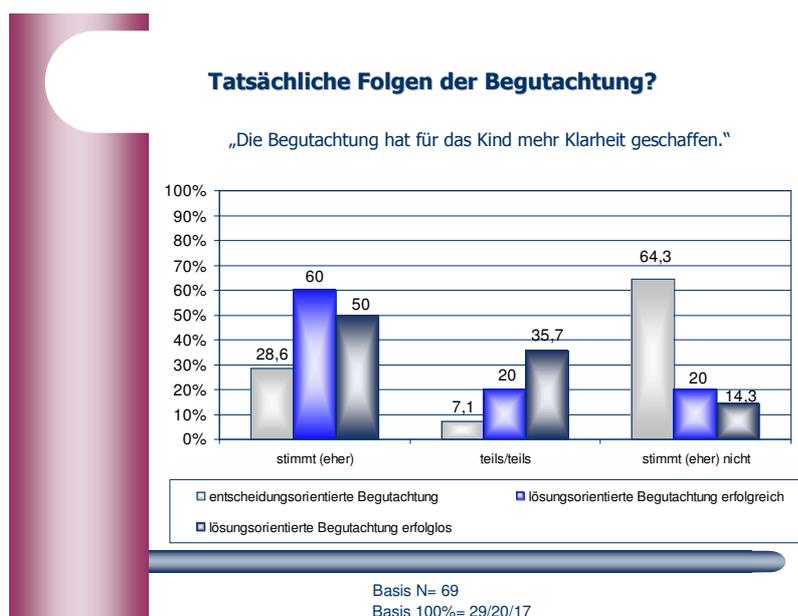


**Abbildung 79: Tatsächliche Folgen der Begutachtung differenziert nach Begutachtungsgruppen – Veränderung der belasteten Familiensituation**

#### II.11.2.2.1 Kind-Ebene

Hinsichtlich der Frage nach den tatsächlichen Folgen der Begutachtung für das Kind werden die Begutachtungsarten unterschiedlich bewertet. Während 60,0% der Eltern, die sich im Rahmen der lösungsorientierten Begutachtung einigen konnten, die Konsequenz der Begutachtung in einer größeren Klarheit für das Kind sehen, gilt dies in der erfolglos lösungsorientierten für 50,0% und in der entscheidungsorientierten Gruppe lediglich für 28,6%.

Hinzu kommt, dass in den Gruppen der lösungsorientiert begutachteten Eltern - im Vergleich zu der entscheidungsorientierten Gruppe - der Anteil der ambivalenten Eltern (20,0% und 35,7% zu 7,1%) relativ größer ausfällt. Im Ergebnis sieht die Mehrheit der entscheidungsorientiert begutachteten Eltern, nämlich 64,3%, keinerlei Klärung für das Kind. Dem entsprechen 20,0% der erfolgreich und 14,3% der erfolglos lösungsorientiert begutachteten Familien.



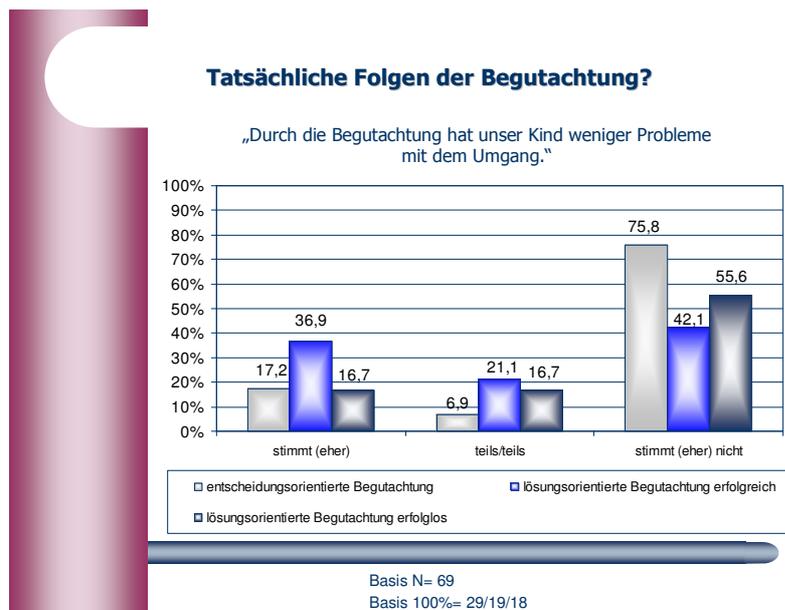
**Abbildung 80: Tatsächliche Folgen der Begutachtung differenziert nach Begutachtungsgruppen – Klarheit für das Kind**

Die Probleme des Kindes mit dem Umgang zum getrennt lebenden Elternteil bleiben durch die entscheidungsorientierte Begutachtung in drei Viertel der Fälle ungelöst; bei jedem sechsten Kind (17,2%) empfinden die Eltern eine Verbesserung der Umgangsproblematik. Dies entspricht einer Quote von 1:4,4.

Bei den lösungsorientiert begutachteten Kinder, deren Eltern sich einigten, besteht ein Verhältnis von 1:1,1, da 36,9% der Eltern eine Verbesserung der Umgangsschwierigkeiten gegenüber 42,1%, die keine Reduzierung der Probleme verzeichnen. Hinzu kommen 21,1% ambivalente Eltern.

Fanden die Eltern im Rahmen der lösungsorientierten Begutachtung keine einvernehmliche Regelung, so reduzieren sich bei 16,7% die Umgangsprobleme. Bei 55,6% der Kinder trifft das Gegenteil zu, was eine Quote von 1:3,3 bedeutet. Ambivalent äußern sich 16,7% der Eltern.<sup>43</sup>

<sup>43</sup> Fehlende Werte zu 100% ergeben sich durch die Nennung „weiß nicht“.

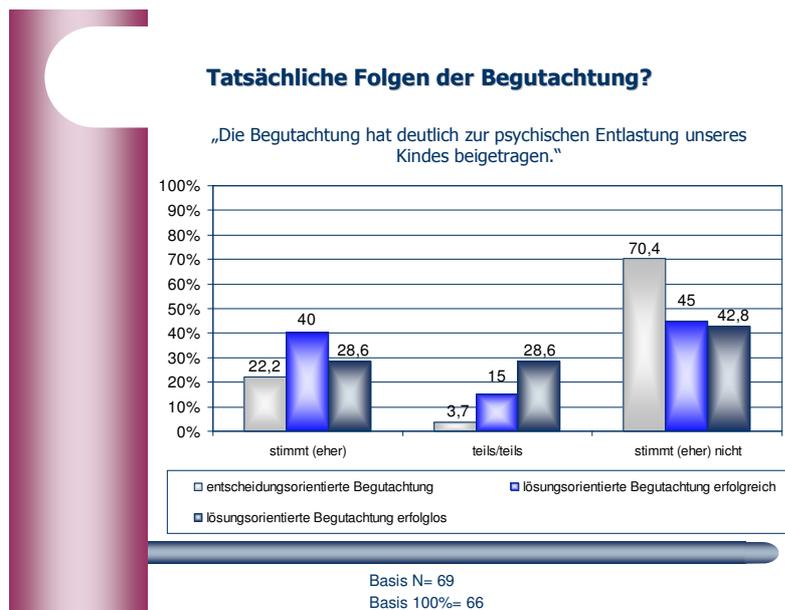


**Abbildung 81: Tatsächliche Folgen der Begutachtung differenziert nach Begutachtungsgruppen – Weniger Umgangsprobleme**

Den größten Beitrag zur psychischen Entlastung der Trennungs- und Scheidungskinder leistet die lösungsorientierte Begutachtung, wenn sie erfolgreich verläuft: 40,0% der Eltern erleben eine Verbesserung der psychischen Situation ihrer Kinder und 15,0% äußern eine teilweise Verbesserung (zusammen 55,0%).

In der Gruppe der erfolglos lösungsorientiert begutachteten Familie stimmen 28,6% der Eltern der Aussage zu, dass ihr Kind deutlich psychisch entlastet sei, und ebenso viele empfinden eine teilweise Entlastung (zusammen 57,2%).

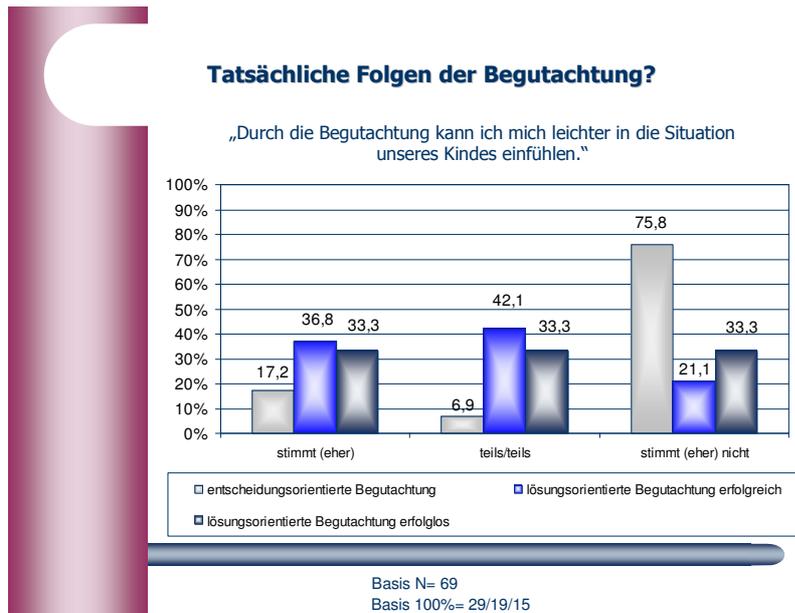
In der entscheidungsorientiert begutachteten Gruppen erscheinen 22,2% der Kinder deutlich entlastet und 3,7% teilweise (zusammen 25,9%). Im Umkehrschluss bedeutet dies auch, dass 45,0% erfolgreich und 42,8% erfolglos lösungsorientiert sowie 70,4% entscheidungsorientiert begutachtete psychisch *nicht* von der jeweiligen Begutachtung profitieren.



**Abbildung 82: Tatsächliche Folgen der Begutachtung differenziert nach Begutachtungsgruppen – Psychische Entlastung des Kindes**

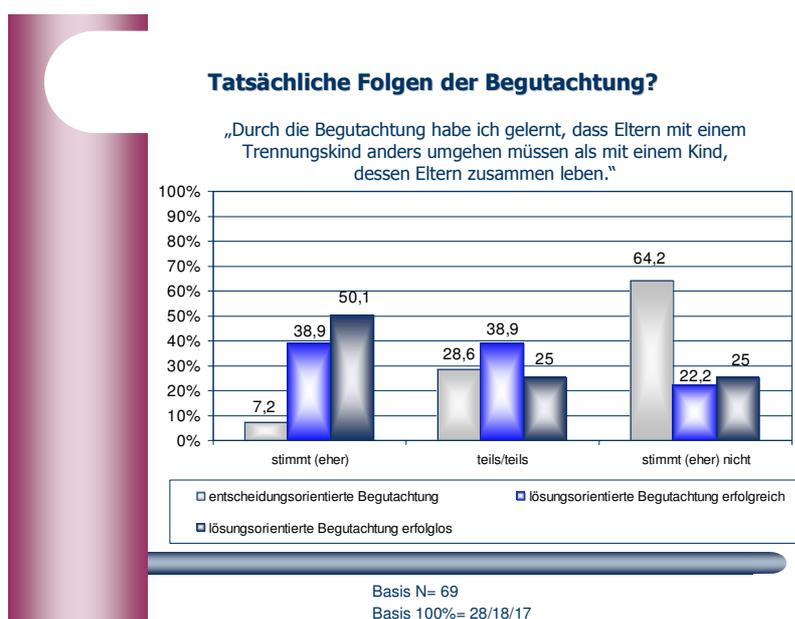
#### II.11.2.2.2 Eltern-Kind-Beziehung

Hinsichtlich der Empathie für die Situation ihres Kindes erlebt die Mehrheit der lösungsorientiert begutachteten Eltern, die sich über ihr Kind einigen, eine deutliche (36,8%) oder zumindest teilweise Verbesserung (42,1%); einigen sich die Eltern hingegen nicht, so sinken auch die Werte auf jeweils 33,3%. Eltern, die entscheidungsorientiert begutachtet wurden, empfinden die Begutachtung seltener als Hilfe, um sich leichter in die Situation ihres Kindes einzufühlen (17,2% deutliche sowie 6,9% teilweise Zustimmung). Dies bedeutet auch, dass drei Viertel dieser Elterngruppe angibt, dass sie sich durch die Begutachtung nicht leichter in die Situation ihres Kindes einfühlen können, was wiederum für 21,1% erfolgreich und 33,3% erfolglos lösungsorientiert begutachtete Mütter und Väter gilt.



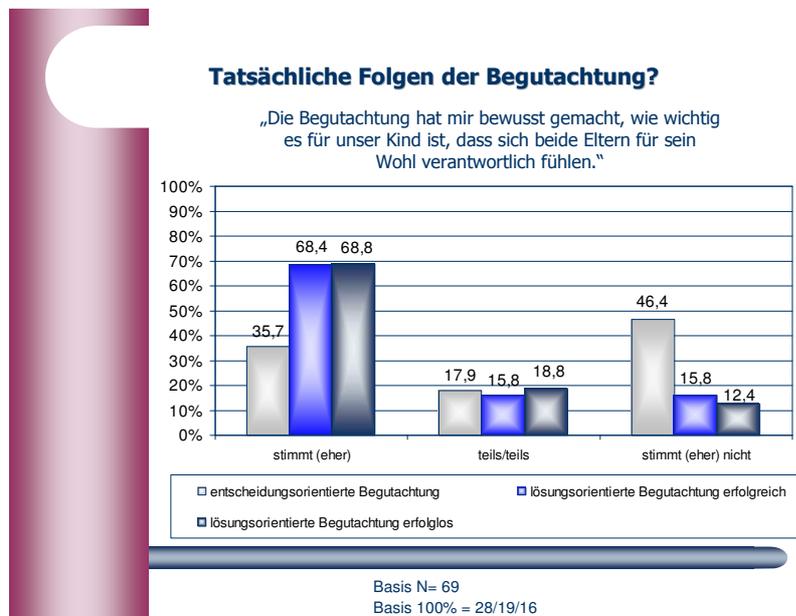
**Abbildung 83: Tatsächliche Folgen der Begutachtung differenziert nach Begutachtungsgruppen – Empathie für die Situation des Kindes**

Ein äquivalentes Bild zeigt sich bei dem Item „Durch die Begutachtung habe ich gelernt, dass Eltern mit einem Trennungskind anders umgehen müssen als mit einem Kind, dessen Eltern zusammen leben.“. Dieser Aussage stimmen in der lösungsorientierten Gruppe 38,9% der erfolgreich und 50,1% der erfolglos begutachteten zu; 38,9% sowie 25,0% äußern sich ambivalent. Insgesamt stimmen demnach jeweils etwa drei Viertel der geeinigten und der nicht geeinigten Eltern diesem Item ganz oder teilweise zu. Demgegenüber lehnen fast 64,2% der entscheidungsorientiert begutachteten Eltern diese Aussage ab und weniger als jeder zehnte Elternteil erklärt seine Zustimmung. 28,6% dieser Elterngruppe äußert sich ambivalent.



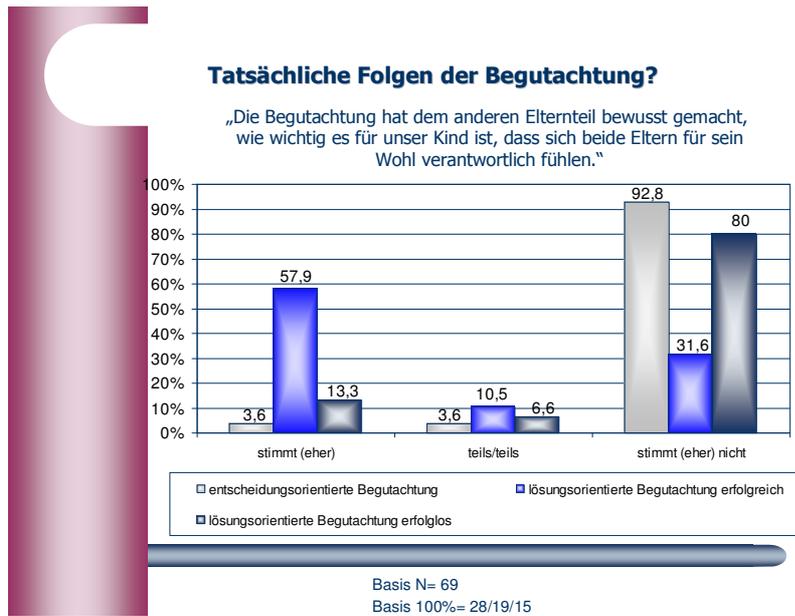
**Abbildung 84: Tatsächliche Folgen der Begutachtung differenziert nach Begutachtungsgruppen – Besonderer Umgang mit Trennungskindern**

Insgesamt hat die lösungsorientierte Begutachtung einen höheren Einfluss auf die befragten Eltern, wenn es darum geht, Bewusstsein dafür zu schaffen, wie wichtig eine gemeinsame Elternverantwortung für das Kind ist. 68,4% der erfolgreich und 68,8% der erfolglos lösungsorientiert Begutachteten stimmen dieser Aussage zu, wohingegen in der entscheidungsorientierten Gruppe lediglich 35,7% der Befragten diesem Item zustimmen.



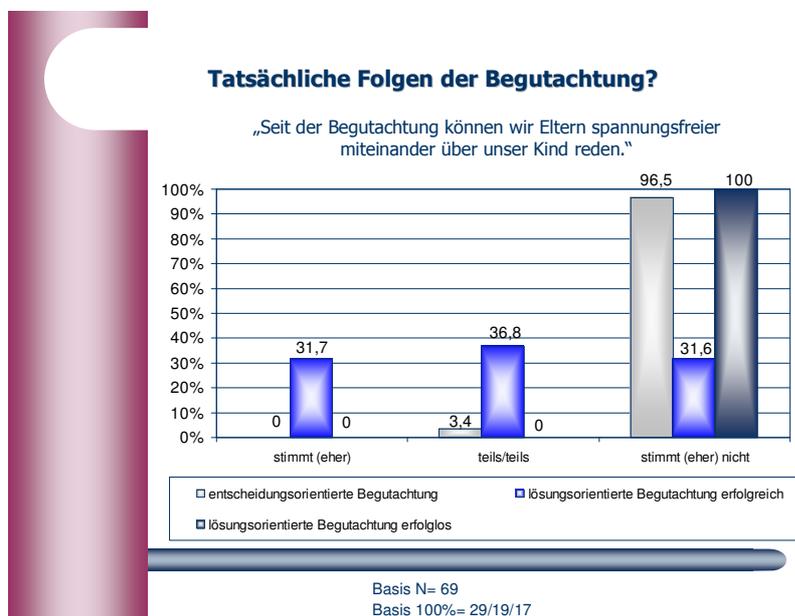
**Abbildung 85: Tatsächliche Folgen der Begutachtung differenziert nach Begutachtungsgruppen – Bewusstwerden über die Wichtigkeit der gemeinsamen Elternverantwortung beim Befragten**

Der Effekt auf den anderen Elternteil hinsichtlich der gemeinsamen Elternverantwortung empfinden die Befragten insgesamt geringer, wobei in der Gruppe der erfolgreich lösungsorientierten dieser Aussage 57,9% deutlich und 10,5% teilweise zustimmen. Infolge einer erfolglos lösungsorientierten Begutachtung erklären nur noch 13,3%, dass auch dem anderen Elternteil bewusst gemacht worden sei, wie wichtig es für das gemeinsame Kind sei, dass sich bei Eltern für sein Wohl verantwortlich fühlen. 6,6% dieser Gruppe äußern sich ambivalent. Durch die entscheidungsorientierte Begutachtung wird dem anderen Elternteil eher selten bewusst, wie wichtig eine gemeinsame Elternschaft für das Kind ist (3,6% deutliche und 3,6% teilweise Zustimmung).



**Abbildung 86: Tatsächliche Folgen der Begutachtung differenziert nach Begutachtungsgruppen – Bewusstwerden über die Wichtigkeit der gemeinsamen Elternverantwortung beim anderen Elternteil**

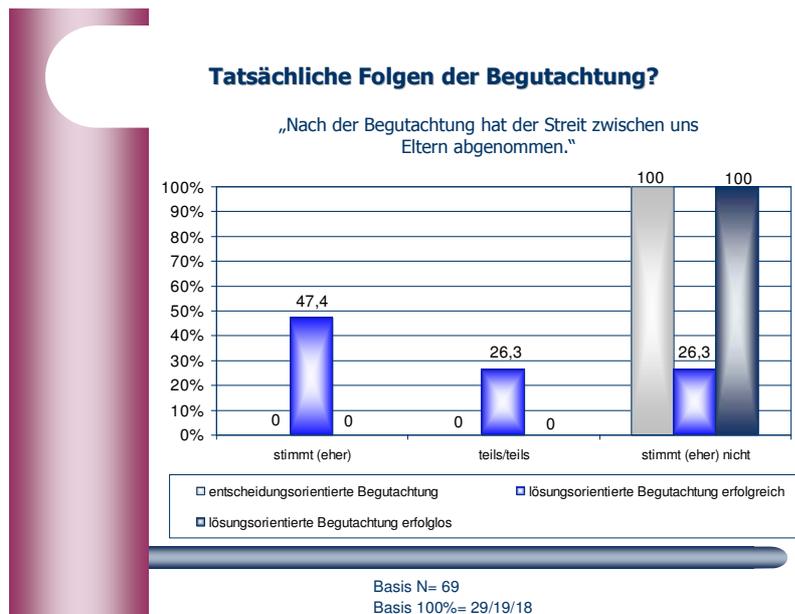
Einen Einfluss auf die Kommunikation zwischen den Eltern hat ausnahmslos die erfolgreich lösungsorientierte Begutachtung, in deren Folge 31,7% der Eltern deutlich und 36,8% teilweise spannungsfreier über ihr Kind sprechen können.



**Abbildung 87: Tatsächliche Folgen der Begutachtung differenziert nach Begutachtungsgruppen – Spannungsfreiere Elternkommunikation**

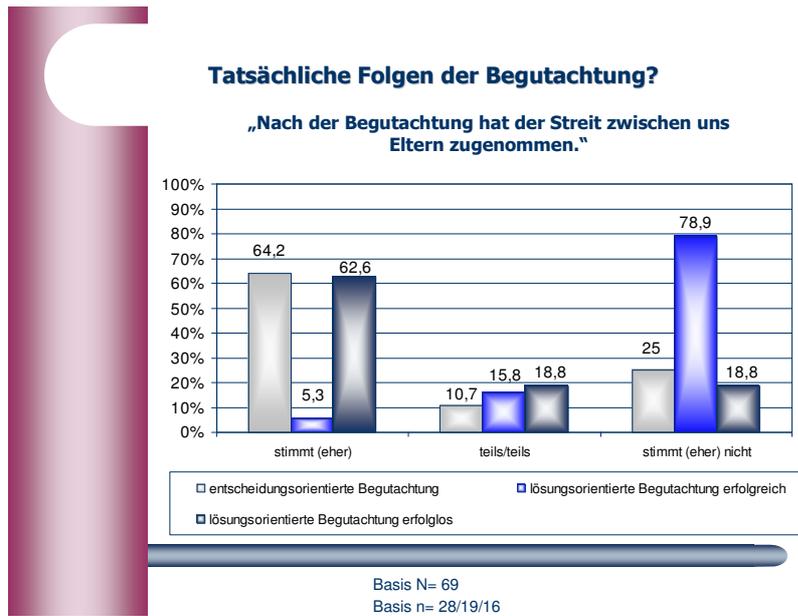
### II.11.2.2.3 Elternebene

Ebenso wie auf die Kommunikation hat einzig die erfolgreiche lösungsorientierte Begutachtung einen Effekt auf das Streitniveau der Eltern: 47,4% bestätigen, dass ihr Streit abgenommen haben und 26,3% empfinden eine teilweise Reduzierung ihres Streits. Dem können die Befragten der anderen beiden Gruppen ganz und gar nicht zustimmen.



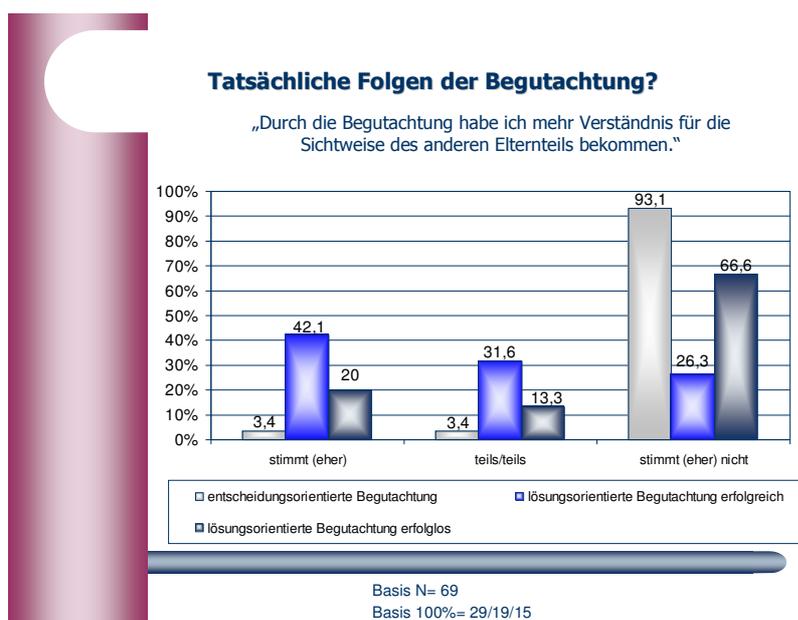
**Abbildung 88: Tatsächliche Folgen der Begutachtung differenziert nach Begutachtungsgruppen – Reduzierung des Elternkonflikts**

Vielmehr zeigt sich für die Eltern der entscheidungsorientierten Begutachtung, dass der Streit infolge der Begutachtung entweder deutlich (64,2%) oder teilweise (10,7%) zunimmt. Gleiches gilt für lösungsorientiert begutachtete Mütter und Väter, die sich im Rahmen der Begutachtung nicht einigen (62,6% und 18,8%). Demgegenüber äußert sich die überwiegende Mehrheit (78,9%) der erfolgreich lösungsorientiert begutachteten Eltern gegenteilig.



**Abbildung 89:** Tatsächliche Folgen der Begutachtung differenziert nach Begutachtungsgruppen – Zunahme des Elternkonflikts

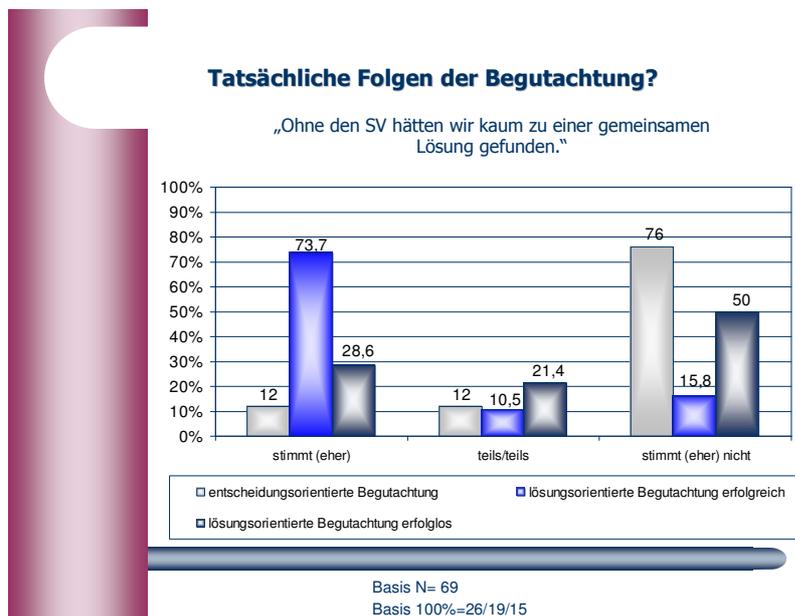
Hinsichtlich der Aussage „Durch die Begutachtung habe ich mehr Verständnis für die Sichtweise des anderen Elternteils gewonnen“ zeigt sich ein differenzierteres Bild als zur Frage des Streitniveaus. Diesem Item stimmen zwar auch überwiegend die erfolgreich lösungsorientiert begutachteten Eltern zu (42,1% Zustimmung; 31,6% teilweise Zustimmung), jedoch äußern sich ebenso 20,0% der nicht geeinigten Eltern der lösungsorientierten Gruppe zustimmend und 13,3% ambivalent. Die entscheidungsorientiert begutachteten Mütter und Väter lehnen diese Aussage hingegen mehrheitlich (93,1%) ab.



**Abbildung 90:** Tatsächliche Folgen der Begutachtung differenziert nach Begutachtungsgruppen – Verständnis für die Perspektive des anderen Elternteils

### II.11.2.2.4 Gemeinsame Lösung der Eltern

Während 73,7% der erfolgreich lösungsorientiert begutachteten Eltern angeben, dass sie ohne den Sachverständigen kaum eine gemeinsame Lösung gefunden hätten, so gilt dies nur für 12,0% der entscheidungsorientiert Begutachteten, während die Mehrheit dieser Gruppe (76,0%) dem Sachverständigen kein Hilfefpotential bei der Gestaltung einer einvernehmlichen Regelung zuspricht. Unter den erfolglos lösungsorientiert begutachteten Eltern stimmen 28,6% der Aussage eher zu, 21,4% äußern sich ambivalent und 50,0% lehnen den Einfluss des Sachverständigen auf die Findung einer Lösung ab.

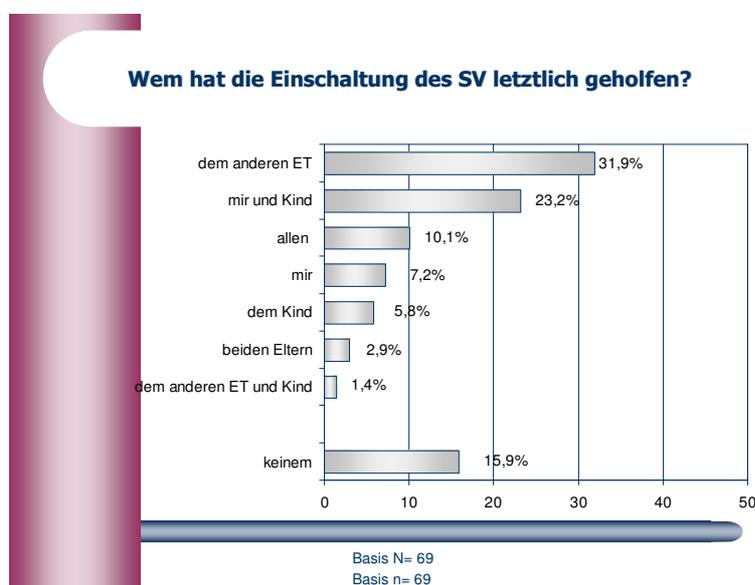


**Abbildung 91: Tatsächliche Folgen der Begutachtung differenziert nach Begutachtungsgruppen – Ohne den SV hätten wir kaum zu einer gemeinsamen Lösung gefunden**

### II.11.3 Wem hat die Einschaltung des Sachverständigen geholfen?

#### II.11.3.1 Gesamtdarstellung

Die Einschaltung eines Sachverständigen bei hochstrittigen Eltern vor Gericht hilft in der vorliegenden Stichprobe aus Sicht der Befragten in jedem zehnten Fall allen Familienmitgliedern, in knapp einem Drittel der Fälle dem Befragten (7,2% allein sowie 23,2% Befragter und Kind) und in einem guten Drittel dem anderen Elternteil (1,4% andere Elternteil allein sowie 31,9% anderer Elternteil und Kind). Für 30,4% der Kinder stellt die Begutachtung eine Hilfe dar.



**Abbildung 92: Wem hat die Einschaltung des SV letztlich geholfen?**

#### II.11.3.2 Differenzierung nach Begutachtungstyp

Bei Betrachtung der Ergebnisse differenziert nach Begutachtungsmethodik ergibt sich ein anderes Bild. Innerhalb der Gruppe der entscheidungsorientiert begutachteten Mütter und Väter bewerten 56,7% der Befragten die Begutachtung als hilfreich für den anderen Elternteil. Gleichzeitig stellt diese Gruppe den höchsten Anteil derer, die eine Begutachtung für keines der Familienmitglieder als hilfreich erachtet (23,3%).

Innerhalb der Eltern, die sich im Rahmen der lösungsorientierten Begutachtung einigen konnten, profitieren etwa in einem Drittel der Fälle alle Familienmitglieder von der Begutachtung, die übrigen Nennungen sind relativ gleich verteilt.

Verlief die lösungsorientierte Begutachtung erfolglos, bewerten 47,4% der vorliegenden Stichprobe die Begutachtung für sich und das Kind als hilfreich, gefolgt von 15,8% derer, die die Begutachtung für den anderen Elternteil als nützlich erachten.

#### II.11.4 Zusammenfassender Vergleich

In der Gesamtbewertung hat sich an der Belastung des familiären Systems durch die entscheidungsorientierte Begutachtung überwiegend keinerlei Veränderung (82,1%) eingestellt. Die lösungsorientierte Begutachtung erscheint etwas effektiver hinsichtlich der Entlastungswirksamkeit, wenn bei erfolgreichem Verlauf immerhin die Hälfte der Eltern von einer positiven (35,0%) oder teilweise positiven Veränderung (15,0%) berichten. Verläuft diese Begutachtungsmethode ohne abschließende Elterneinigung, verschlechtert sich die Quote und nur noch jeder dritte Elternteil stimmt einer (teilweise) positiven Interventionskraft der Begutachtung zu.

**Tabelle 24: Zusammenfassender Vergleich der Begutachtungsmethoden hinsichtlich der Effekte auf die Familie**

	Begutachtungsart		
	Entscheidungsorientiert	Lösungsorientiert	
		erfolgreich	erfolglos
<b>Eltern-Kind-Beziehung</b>	Überwiegend <i>unverändert</i> (46,7%) oder <i>verschlechtert</i> (43,3%)	Überwiegend <i>unverändert</i> (68,4%) oder <i>verbessert</i> (26,3%)	Überwiegend <i>unverändert</i> (50,0%) oder <i>verbessert</i> (33,4%)
<b>Elternbeziehung</b>	Überwiegend <i>verschlechtert</i> (72,4%)	Überwiegend <i>verbessert</i> (47,3%) oder <i>unverändert</i> (47,4%)	Überwiegend <i>unverändert</i> (52,9%) oder <i>verschlechtert</i> (41,2%)
<b>Psychische Befindlichkeit Eltern</b>	Überwiegend <i>verschlechtert</i> (66,7%)	Überwiegend <i>unverändert</i> (40,0%) und <i>verbessert</i> (30,0%)	Mehrheitlich <i>verbessert</i> (55,6%)

Fortsetzung Tabelle 24

	Begutachtungsart		
	Entscheidungsorientiert	Lösungsorientiert	
		erfolgreich	erfolglos
<b>Psychische Befindlichkeit Kind</b>	Überwiegend <i>verschlechtert</i> (60,7%)	Überwiegend <i>unverändert</i> (44,4%) und <i>verbessert</i> (33,4%)	Häufiger <i>verbessert</i> (38,5%), gleichermaßen <i>unverändert sowie verschlechtert</i> (je 30,8%)
<b>Klarheit für Kind</b>	Überwiegend <i>(eher) unzutreffend</i> (64,3%)	Überwiegend <i>(eher) zutreffend</i> (60,0%)	Häufig <i>(eher) zutreffend</i> (50,0%)
<b>Problemloser Umgang</b>	Überwiegend <i>(eher) unzutreffend</i> (75,8%)	Ambivalentes Bild: <i>(eher) zutreffend</i> (36,9%); <i>(eher) unzutreffend</i> (42,1%)	Häufig <i>(eher) unzutreffend</i> (55,6%)
<b>Psychische Entlastung des Kindes</b>	Überwiegend <i>(eher) unzutreffend</i> (70,4%)	Häufig <i>(eher) zutreffend</i> (40,0%) und <i>teilweise zutreffend</i> (15,0%), allerdings auch 45,0% <i>(eher) unzutreffend</i>	Häufig <i>(eher) unzutreffend</i> (42,8%), jedoch auch <i>teilweise zutreffend</i> sowie <i>(eher) zutreffend</i> (je 28,6%)
<b>Empathie für Kind</b>	Überwiegend <i>(eher) unzutreffend</i> (75,8%)	Überwiegend <i>(eher) zutreffend</i> (36,8%) und <i>teilweise zutreffend</i> (42,1%)	Überwiegend <i>(eher) zutreffend</i> und <i>teilweise zutreffend</i> (je 33,3%)
<b>Besonderer Umgang mit Trennungskind</b>	Überwiegend <i>(eher) unzutreffend</i> (64,2%)	Überwiegend <i>(eher) zutreffend</i> (38,9%) und <i>teilweise zutreffend</i> (38,9%)	Überwiegend <i>(eher) zutreffend</i> (50,1%) und <i>teilweise zutreffend</i> (25,0%)
<b>Gemeinsame Elternverantwortung</b>	Häufiger <i>(eher) unzutreffend</i> (46,4%), auch <i>(eher) zutreffend</i> (35,7%)	Überwiegend <i>(eher) zutreffend</i> (68,4%)	Überwiegend <i>(eher) zutreffend</i> (68,8%)

Fortsetzung Tabelle 24

	Begutachtungsart		
	Entscheidungsorientiert	Lösungsorientiert	
		erfolgreich	erfolglos
<b>Spannungsfreiere Elternkommunikation</b>	Überwiegend <i>(eher) unzutreffend</i> (96,5%)	Überwiegend <i>(eher) zutreffend</i> (31,7%) und <i>teilweise zutreffend</i> (36,8%)	Insgesamt <i>(eher) unzutreffend</i> (100%)
<b>Konfliktreduktion auf Elternebene</b>	Insgesamt <i>(eher) unzutreffend</i> (100%)	Überwiegend <i>(eher) zutreffend</i> (47,4%) und <i>teilweise zutreffend</i> (26,3%)	Insgesamt <i>(eher) unzutreffend</i> (100%)
<b>Konfliktzunahme auf Elternebene</b>	Überwiegend <i>(eher) zutreffend</i> (64,2%)	Überwiegend <i>(eher) unzutreffend</i> (78,9%)	Überwiegend <i>(eher) zutreffend</i> (62,6%)
<b>Perspektivenübernahme auf Elternebene</b>	Überwiegend <i>(eher) unzutreffend</i> (93,1%)	Überwiegend <i>(eher) zutreffend</i> (42,1%) und <i>teilweise zutreffend</i> (31,6%)	Häufiger <i>(eher) unzutreffend</i> (66,6%)
<b>Einvernehmliche Lösung</b>	Überwiegend <i>(eher) unzutreffend</i> (76,0%)	Überwiegend <i>(eher) zutreffend</i> (73,7%)	Häufiger <i>(eher) unzutreffend</i> (50,0%), aber auch <i>(eher) zutreffend</i> (28,6%) und <i>teilweise zutreffend</i> (21,4%)
<b>Wem hat der SV geholfen?</b>	Überwiegend <i>dem anderen Elternteil</i> (56,7%) oder <i>keinem</i> (23,3%); Sehr selten dem Kind (10,0%)	Häufig <i>allen</i> (30,0%) oder zumindest <i>auch dem Kind</i> (40,5%)	Häufig <i>auch dem Kind</i> (52,7%)

## II.12 Die Familienbeziehungen der Gegenwart

### II.12.1 Der Lebensmittelpunkt des Kindes

Zu Beginn der gerichtlichen Auseinandersetzung leben 33,3% der Kinder beim befragten Elternteil, 52,2% beim anderen Elternteil und 14,5% bei beiden Eltern gleichermaßen.<sup>44</sup> Nach der Begutachtung hat sich der Lebensmittelpunkt hinsichtlich des Anteils der Kinder, die beim anderen Elternteil wohnen, nicht verändert (52,3%), allerdings leben nun mehr Kinder ausschließlich beim befragten Elternteil (41,1%) und nur noch ein einziges Kind bei beiden gleichermaßen. Diese Eltern haben ein zweites Mal geheiratet. 5,6% der Kinder wohnen weder bei ihrer Mutter noch bei ihrem Vater. Ähnlich wie zu Beginn der Begutachtung stellen auch aktuell mehrheitlich die Mütter (62,6%) den Lebensmittelpunkt, welcher sich nach der Begutachtung auch in der Regel nicht mehr ändert (89,9%).

Die Entwicklung des Lebensmittelpunktes differiert nach Begutachtungsart. Zum einen bilden sich quantitativ mehr Elterneinigungen im Verlauf der lösungsorientierten Begutachtung als bei der entscheidungsorientierten Methodik und zum anderen zeigt sich, dass Kinder, die zu Beginn der gerichtlichen Auseinandersetzung noch bei beiden Eltern gleichermaßen lebten, dies nach einer entscheidungsorientierten Begutachtung keinesfalls mehr tun. Gestützt wird dieses Ergebnis durch die Tatsache, dass im Rahmen der lösungsorientierten Begutachtung im Falle des Erfolges 93,3% der Eltern das gemeinsame Sorgerecht beibehalten. Und auch wenn die Eltern keine vollständige Lösung erarbeiten, so empfiehlt der Sachverständige in 63,6% der Fälle das gemeinsame Sorgerecht. Zusätzlich einigt sich knapp jedes zehnte Elternpaar auf eine gemeinsame Sorge. Infolge der entscheidungsorientierten Begutachtung verbleibt es mit 38,4% seltener bei einem gemeinsamen Sorgerecht.

Insgesamt stellt in der Gruppe der entscheidungsorientiert Begutachteten eher der andere, also nicht befragte Elternteil den Lebensmittelpunkt des Kindes sowohl vor als auch nach der Begutachtung, während sich dieses Verhältnis bei den lösungsorientierten Gruppen etwas ausgewogener darstellt. Bei den Eltern, die sich einigen, erscheint die Quote vor, während und nach der Begutachtung relativ konstant. Bei den Eltern, die keine vollständige Einigung erarbeiteten, verschiebt sich der Lebensmittelpunkt während und nach der Begutachtung hin

---

<sup>44</sup> Detailliert s. Abschnitt II.4.2 „Der Lebensmittelpunkt des Kindes und seine Beziehungen“.

zu den befragten Elternteilen, wobei sich im Ergebnis der heutige Lebensmittelpunkt gleichermaßen auf den befragten und den anderen Elternteil verteilt (s. Tabelle 25).

**Tabelle 25: Die Entwicklung des Lebensmittelpunktes differenziert nach Begutachtungsgruppen**

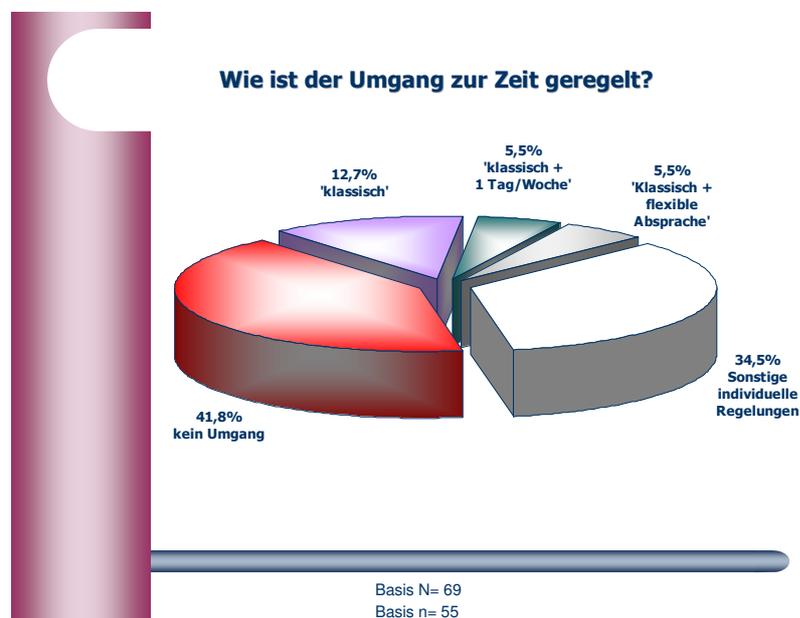
		Art der Begutachtung		
		Entscheidungsorientiert	Lösungsorientiert	
			erfolgreich	erfolglos
<b>bei mir</b>	Lebensmittelpunkt <i>zu Beginn</i> der gerichtlichen Auseinandersetzung	20,0%	60,0%	26,3%
	Empfehlung des SV + Elterneinigung	22,2%+3,7% =25,9%	11,1%+44,4% =55,5%	7,1%+35,7% =42,8%
	Lebensmittelpunkt <i>heute</i>	25,5%	60,0%	46,7%
<b>beim anderen Elternteil</b>	Lebensmittelpunkt <i>zu Beginn</i> der gerichtlichen Auseinandersetzung	53,3%	40,0%	63,2%
	Empfehlung des SV + Elterneinigung	63,0%	5,6%+38,9%= 44,5%	21,4%+28,6%= 50,0%
	Lebensmittelpunkt <i>heute</i>	66,0%	33,3%	50,0%
<b>Sonstiges</b>	Lebensmittelpunkt <i>zu Beginn</i> der gerichtlichen Auseinandersetzung	0	0	0
	Empfehlung des SV (+ Elterneinigung)	11,1%	0	7,1%
	Lebensmittelpunkt <i>heute</i>	8,5%	3,3%	3,3%
<b>bei beiden</b>	Lebensmittelpunkt <i>zu Beginn</i> der gerichtlichen Auseinandersetzung	26,7%	0	10,5%
	Empfehlung des SV + Elterneinigung	0	0	0
	Lebensmittelpunkt <i>heute</i>	,0%	3,3%	,0%

## II.12.2 Die Beziehung zwischen Eltern und Kind (Umgangsregelung)

### II.12.2.1 Wie ist der Umgang geregelt?

41,8% der Kinder haben zum Zeitpunkt der Befragung keinerlei Kontakt mehr zum getrennt lebenden Elternteil, was bedeutet, dass 59,2% der Kinder mehr oder weniger die Beziehung

zu beiden Eltern pflegen dürfen.<sup>45</sup> Wenn Umgang stattfindet, so geschieht dies insbesondere im vierzehntägigen Rhythmus an den Wochenenden sowie in den häftigen Ferien (12,7%) oder zusätzlich zu diesem Besuchsturnus an einem Tag pro Woche (5,5%) bzw. zusätzlich innerhalb der Woche nach flexibler Absprache (5,5%).



**Abbildung 93: Wie ist der Umgang zur Zeit geregelt?**

Für die verschiedenen Begutachtungsgruppen zeigt sich, dass nach einer erfolgreich lösungsorientiert verlaufenen Begutachtung die Chance für einen Beziehungserhalt zu beiden Eltern deutlich größer ist (76,9%) als bei den anderen beiden Gruppen, in denen jeweils beinahe die Hälfte der Kinder keinen Kontakt mehr zum getrennt lebenden Elternteil pflegt (46,2% lösungsorientiert erfolglos; 48,3% entscheidungsorientiert).

Wie aufgrund der Diskrepanz zwischen empfohlenen Umgangsausschlüssen (N=5) und der hohen Zahl tatsächlicher Kontaktabbrüche zu erwarten, entspricht die aktuelle Umgangsregelung mehrheitlich nicht der gerichtlich festgelegten Regelung (52,3%). Begründet wird dies bei den entscheidungsorientiert und erfolglos lösungsorientiert Begutachteten überwiegend durch die Missachtung der gerichtlichen Regelung durch den betreuenden Elternteil oder durch die Inexistenz einer aktuellen gerichtliche Regelung. Demgegenüber wird bei den er-

<sup>45</sup> Zu Beginn der gerichtlichen Auseinandersetzung hatten immerhin 81,2% der Kinder Kontakt zum getrennt lebenden Elternteil und auch von den Sachverständigen ist lediglich in fünf Fällen ein Umgangsausschluss empfohlen worden.

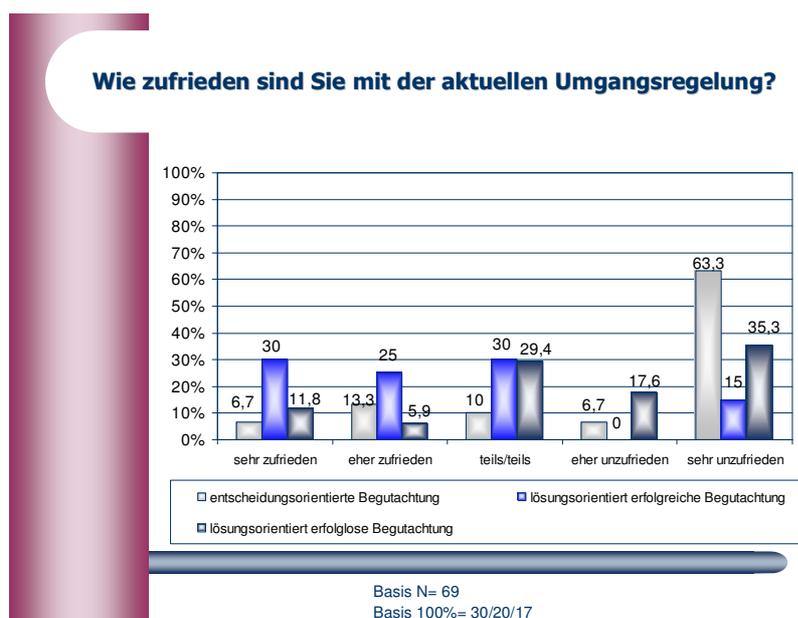
folgreich lösungsorientiert begutachteten Eltern der Kontaktabbruch eher vom getrennt lebenden Elternteil initiiert (40,0%).

Im Vergleich der Begutachtungsgruppen zeigt sich eine größere Übereinstimmung zwischen gerichtlicher Regelung und aktueller Umgangsregelung für die lösungsorientierte (55,0% erfolgreich und 56,3% erfolglos) gegenüber der entscheidungsorientierten Begutachtung (37,9%).

### II.12.2.2 Zufriedenheit mit der Umgangsregelung

Insgesamt empfinden 29,8% der befragten Eltern die Umgangsregelung als sehr oder eher zufrieden stellend, 20,9% äußern sich unentschieden und die Hälfte fühlt sich eher oder sehr unzufrieden.

Innerhalb der Untergruppen zeigt sich, dass die Eltern, die sich im Rahmen der lösungsorientierten Begutachtung einigen, mehrheitlich zufrieden (55,0%) oder teilweise zufrieden (30,0%) sind. Verläuft die lösungsorientierte Begutachtung erfolglos, so erklären sich 17,7% der Eltern als zufrieden, 29,4% als ambivalent und 52,9% als unzufrieden. In der entscheidungsorientiert begutachteten Gruppe herrscht mit 70,0% überwiegend Unzufriedenheit unter den Eltern, jeder Zehnte antwortet mit teils/teils und 20,0% fühlen sich zufrieden.



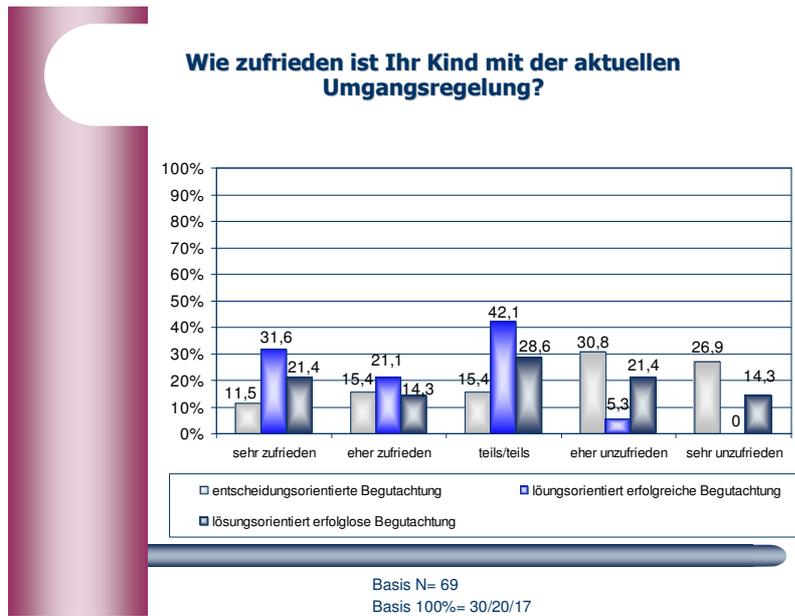
**Abbildung 94:** Zufriedenheit mit der aktuellen Umgangsregelung differenziert nach Begutachtungsgruppen

Bei der Bewertung des Umfang des Umgangs aus Sicht des befragten Elternteils erklärt die Mehrheit (69,2%), dass dieser zu gering bemessen sei, 30,8% empfinden ihn als angemessen und kein Elternteil für zu umfangreich. In allen Begutachtungsgruppen wird der Umgang tendenziell als eher zu gering bewertet (entscheidungsorientiert 79,3%; lösungsorientiert erfolgreich 55,0%; lösungsorientiert erfolglos 68,8%), wobei unter den lösungsorientiert Begutachteten die Anzahl derer, die den Umfang der Besuche beim getrennt lebenden Elternteil für angemessen halten, leicht größer ist (entscheidungsorientiert 20,7%; lösungsorientiert erfolgreich 45,0%; lösungsorientiert erfolglos 31,2%).

### *II.12.2.3 Zufriedenheit des Kindes mit der Umgangsregelung*

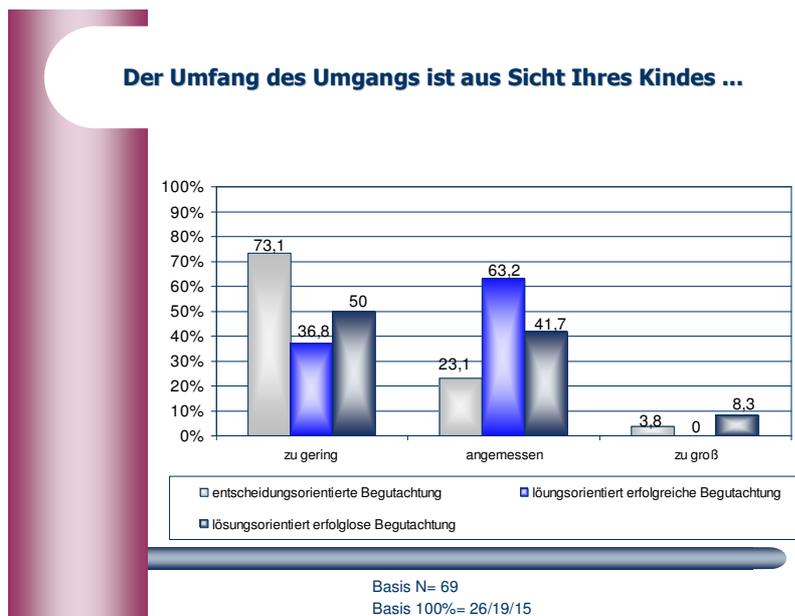
In der Einschätzung der kindlichen Zufriedenheit mit dem Umgang zeigt sich über die Gesamtheit der Eltern ein relativ ausgeglichenes Meinungsbild: 34,4% äußern sich sehr oder eher zufrieden, 25,0% unentschieden sowie 32,9% eher oder sehr unzufrieden.

Differenziert nach Begutachtungsart präsentiert sich die Zufriedenheit des Kindes tendenziell ähnlich wie die Zufriedenheit der befragten Mütter und Väter. Während die erfolgreich lösungsorientiert begutachteten Eltern ihre Kinder mehrheitlich als zufrieden (52,7%) und nur sehr selten als unzufrieden (5,3%) einschätzen, zeigt sich bei den entscheidungsorientiert begutachteten Kindern ein diametrales Bild: sie sind überwiegend (57,7%) unzufrieden mit dem Umgangskontakt. Lediglich etwas mehr als jedes vierte Kind dieser Gruppe erscheint seinen Eltern als zufrieden mit den Besuchen beim getrennt lebenden Elternteil (26,9%). In der Gruppe der lösungsorientiert Begutachteten, die sich nicht einigen konnten, bewerten die Eltern die Zufriedenheit ihrer Kinder gleichermaßen zufrieden wie unzufrieden (jeweils 35,7%).



**Abbildung 95: Zufriedenheit des Kindes mit der aktuellen Umgangsregelung differenziert nach Begutachtungsgruppen**

Aus Kindersicht stellt sich der Umfang der Umgänge für beinahe drei Viertel der entscheidungsorientiert Begutachteten als zu gering dar (73,1%), wobei gleiches auch für 50,0% der erfolglos und 36,8% der erfolgreich lösungsorientiert begutachteten Kinder gilt. Der Anteil derer, die den Umfang der Besuche für angemessen halten, stellt sich in der erfolgreich lösungsorientierten Begutachtungsgruppe mit etwa zwei Drittel der Nennungen (63,2%) am größten dar.



**Abbildung 96: Umfang des Umgangs aus Sicht des Kindes differenziert nach Begutachtungsgruppen**

### II.12.3 Die Elternbeziehung heute

Zusammengefasst kann man die heutige Familienbeziehungen der Stichprobe folgendermaßen beschreiben:

Auch heute noch

- gehen sich die Eltern weitgehend aus dem Weg (86,6%),
  - können eher schlecht über die Belange ihres Kindes miteinander sprechen (67,1%),
  - streiten zum Teil immer noch über das gemeinsame Kind (46,8% bzw. 61,5%) und
  - sprechen sich auch bei wichtigen Entscheidungen über ihr Kind nicht ab (71,7%).
- 
- Die Kinder haben in der Hälfte der Fälle keinen guten Kontakt zu beiden Eltern und
  - fast die Hälfte der Kinder bekennt sich nicht gleichermaßen zu beiden Eltern (47,7%).

Differenziert nach Begutachtungsmethodik zeigt sich, dass die familiären Beziehungen der Befragten, die lösungsorientiert begutachtet wurden und gemeinsam eine Einigung erarbeiten konnten, insgesamt positiver beschrieben und empfunden werden, während sich die entscheidungsorientiert sowie die erfolglos lösungsorientiert Begutachteten eher negativer äußern. Der Gruppenvergleich wird sowohl durch Kreuztabellen als auch durch eine einfaktorielle Varianzanalyse mit dem festen Faktor „Art der Begutachtung“ inklusive Mehrfachvergleichen nach Scheffé durchgeführt. Anhand der Mehrfachvergleiche werden signifikante Unterschiede zwischen den Gruppen lösungsorientiert erfolgreich vs. entscheidungsorientiert sowie lösungsorientiert erfolglos erkennbar. Die Gruppen entscheidungsorientiert und lösungsorientiert erfolglos differieren nicht signifikant (s. Tab. 26).

**Tabelle 26: Einfaktorielle ANOVA inkl. Scheffé-Prozedur mit der abhängigen Variable Elternbeziehung heute und dem Faktor Begutachtungsart**

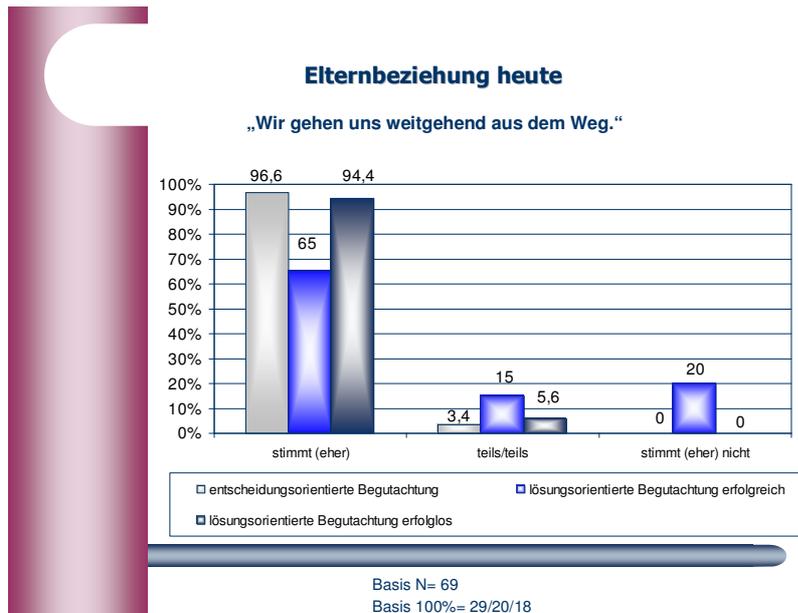
Mehrfachvergleiche							
Scheffé-Prozedur							
Abhängige Variable	(I) Art der Begutachtung	(J) Art der Begutachtung	Mittlere Differenz (I-J)	Standardfehler	Signifikanz	95%-Konfidenzintervall	
						Untergrenze	Obergrenze
Elternbeziehung heute - <i>Wir gehen uns weitgehend aus dem Weg.</i>	entscheidungsorientiert	lösungsorientiert erfolgreich	1,08103 <sup>*</sup>	0,23831	<b>0</b>	-1,6783	-0,4838
		lösungsorientiert erfolglos	-0,15326	0,24602	0,824	-0,7698	0,4633
	lösungsorientiert erfolgreich	entscheidungsorientiert	1,08103 <sup>*</sup>	0,23831	<b>0</b>	0,4838	1,6783
		lösungsorientiert erfolglos	,92778 <sup>*</sup>	0,26638	<b>0,004</b>	0,2602	1,5954
Elternbeziehung heute - <i>Wir können über die Belange des Kindes miteinander sprechen.</i>	entscheidungsorientiert	lösungsorientiert erfolgreich	1,54167 <sup>*</sup>	0,3799	<b>0,001</b>	0,5896	2,4938
		lösungsorientiert erfolglos	-0,26275	0,3995	0,806	-1,264	0,7385
	lösungsorientiert erfolgreich	entscheidungsorientiert	1,54167 <sup>*</sup>	0,3799	<b>0,001</b>	-2,4938	-0,5896
		lösungsorientiert erfolglos	1,80441 <sup>*</sup>	0,43413	<b>0</b>	-2,8924	-0,7164
Elternbeziehung heute - <i>Wir streiten heute immer noch um das Kind.</i>	entscheidungsorientiert	lösungsorientiert erfolgreich	1,59444 <sup>*</sup>	0,43924	<b>0,003</b>	-2,6965	-0,4923
		lösungsorientiert erfolglos	0,55556	0,46097	0,488	-0,6011	1,7122
	lösungsorientiert erfolgreich	entscheidungsorientiert	1,59444 <sup>*</sup>	0,43924	<b>0,003</b>	0,4923	2,6965
		lösungsorientiert erfolglos	2,15000 <sup>*</sup>	0,49115	<b>0</b>	0,9177	3,3823
Elternbeziehung heute - <i>Bei wichtigen Entscheidungen über unser Kind sprechen wir uns ab.</i>	entscheidungsorientiert	lösungsorientiert erfolgreich	1,90000 <sup>*</sup>	0,35691	<b>0</b>	1,0055	2,7945
		lösungsorientiert erfolglos	-0,20588	0,37533	0,861	-1,1465	0,7347
	lösungsorientiert erfolgreich	entscheidungsorientiert	1,90000 <sup>*</sup>	0,35691	<b>0</b>	-2,7945	-1,0055
		lösungsorientiert erfolglos	2,10588 <sup>*</sup>	0,40786	<b>0</b>	-3,128	-1,0837

Tabelle 26 Fortsetzung

Mehrfachvergleiche							
Scheffé-Prozedur							
Abhängige Variable	(I) Art der Begutachtung	(J) Art der Begutachtung	Mittlere Differenz (I-J)	Standardfehler	Signifikanz	95%-Konfidenzintervall	
						Untergrenze	Obergrenze
Elternbeziehung heute - <i>Unser Kind bekennt sich gleichermaßen zu beiden Eltern.</i>	entscheidungsorientiert	lösungsorientiert erfolgreich	1,69444*	0,46545	<b>0,003</b>	0,5261	2,8628
		lösungsorientiert erfolglos	0	0,49369	1	-1,2392	1,2392
	lösungsorientiert erfolgreich	entscheidungsorientiert	-1,69444*	0,46545	<b>0,003</b>	-2,8628	-0,5261
		lösungsorientiert erfolglos	-1,69444*	0,54579	<b>0,011</b>	-3,0645	-0,3244
Elternbeziehung heute - <i>Inzwischen streiten wir nicht mehr um unsere Kinder.</i>	entscheidungsorientiert	lösungsorientiert erfolgreich	1,75526*	0,4427	<b>0,001</b>	0,6449	2,8656
		lösungsorientiert erfolglos	-0,06875	0,46742	0,989	-1,2411	1,1036
	lösungsorientiert erfolgreich	entscheidungsorientiert	-1,75526*	0,4427	<b>0,001</b>	-2,8656	-0,6449
		lösungsorientiert erfolglos	-1,82401*	0,51233	<b>0,003</b>	-3,109	-0,539

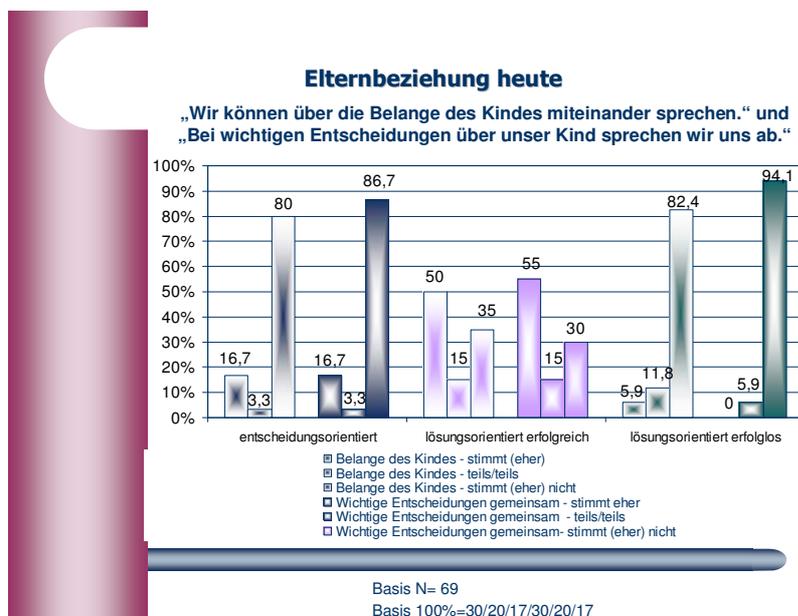
\*. Die Differenz der Mittelwerte ist auf dem Niveau 0.05 signifikant.

Wie dargestellt gehen sich die Eltern auch aktuell – zum Zeitpunkt der Befragung – noch weitgehend aus dem Weg. Dies gilt insbesondere für 96,6% der entscheidungsorientiert und 94,4% der lösungsorientiert erfolglos begutachteten Eltern, allerdings auch für fast zwei Drittel der lösungsorientiert erfolgreich begutachteten Mütter und Väter. Jedoch gibt es nur in dieser Gruppe Eltern, die dieser Aussage nicht zustimmen (20,0%).



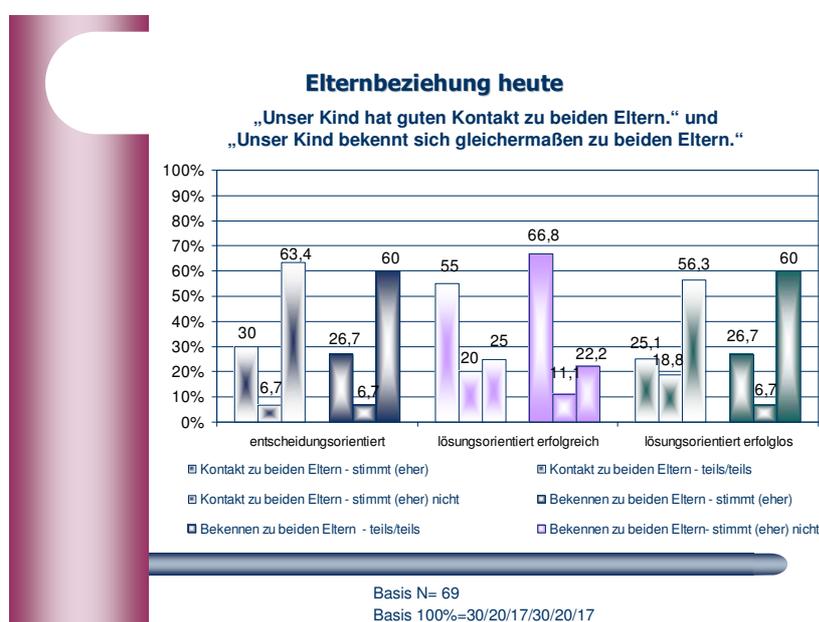
**Abbildung 97:** Elternbeziehung heute differenziert nach Begutachtungsgruppen – Wir gehen uns weitgehend aus dem Weg.

Auch auf die elterliche Kommunikation über das Kind hat lediglich die erfolgreich verlaufene lösungsorientierte Begutachtung einen Einfluss. Eltern dieser Gruppe können häufiger besser über die Belange ihres Kindes miteinander sprechen (50,0%) und sich über wichtige Entscheidungen über ihr Kind absprechen (55,0%), während sich die anderen beiden Elterngruppen diesbezüglich eher negativ äußern.



**Abbildung 98:** Elternbeziehung heute differenziert nach Begutachtungsgruppen – Absprachen über das Kind

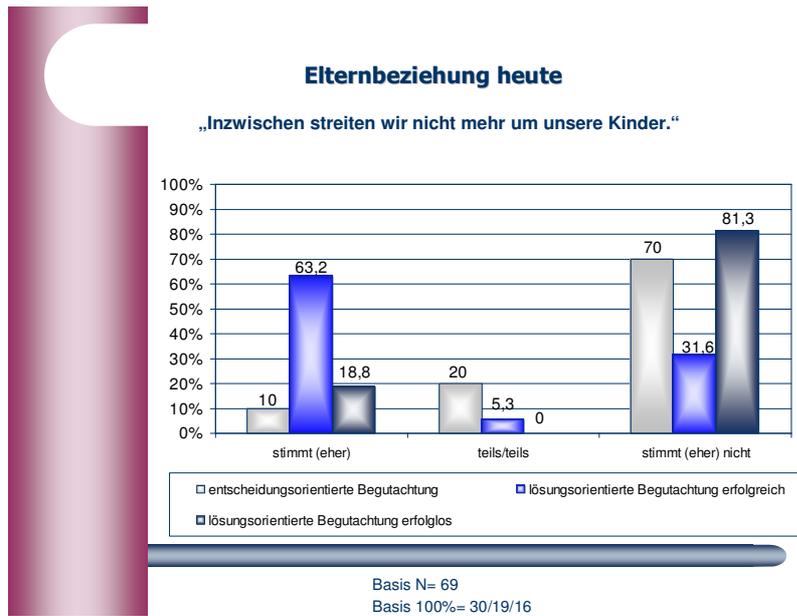
Ebenso fällt es den Kinder nach einer erfolgreich lösungsorientierten Begutachtung vergleichsweise leichter, zu beiden Eltern guten Kontakt zu halten (55,0%) und sich zu beiden Eltern zu bekennen (66,8%). Darüber hinaus ist hinsichtlich des Items „Unser Kind bekennt sich gleichermaßen zu beiden Eltern“ festzustellen, dass in dieser Gruppe die Mehrheit der Eltern (55,6%) eindeutig zustimmen und niemand eindeutig ablehnt<sup>46</sup>. In den anderen beiden Gruppen stellt sich das Verhältnis diametral dar, denn die Kinder haben überwiegend keinen guten Kontakt zu beiden Eltern (entscheidungsorientiert 63,4%; lösungsorientiert erfolglos 66,3%) und bekennen sich auch eher nicht zu beiden Eltern gleichermaßen (jeweils 60,0%).



**Abbildung 99: Elternbeziehung heute differenziert nach Begutachtungsgruppen – Beziehung des Kindes zu beiden Eltern**

Das Streitpotential nimmt nach einer erfolgreich verlaufenen lösungsorientierten Begutachtung fast in zwei Drittel der Fälle ab (63,2%). Das Gegenteil ist für die entscheidungsorientierte (70,0%) und die erfolglose lösungsorientierte Begutachtung (81,3%) der Fall.

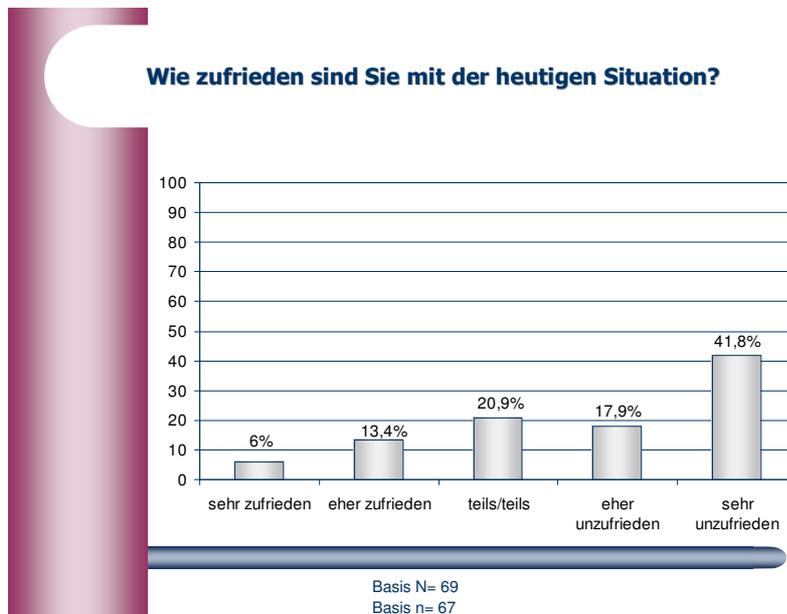
<sup>46</sup> Prozentzahl der Antwort „stimmt“ bzw. „stimmt nicht“ ohne die Anzahl der Nennungen von „stimmt eher“ sowie „stimmt eher nicht“.



**Abbildung 100: Elternbeziehung heute differenziert nach Begutachtungsgruppen – Streit um das Kind**

### II.12.4 Zufriedenheit mit der heutigen Situation

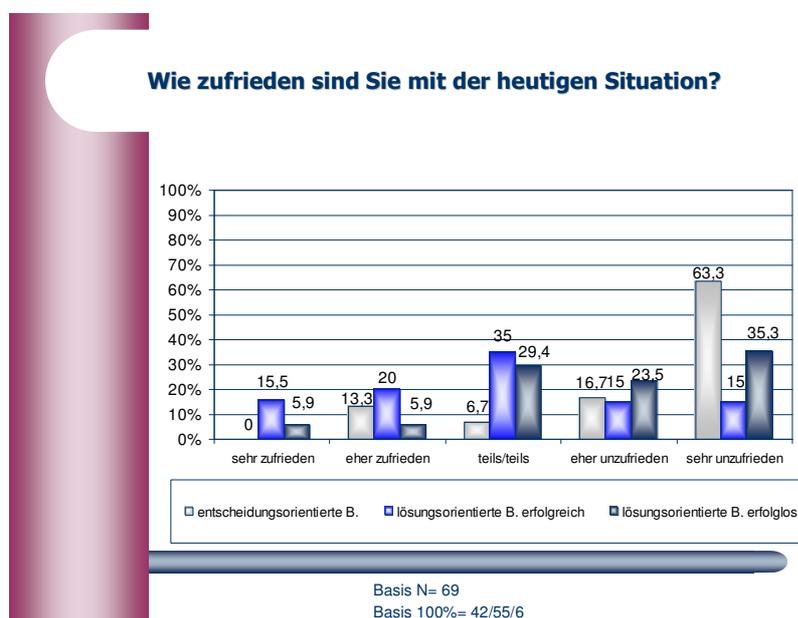
Insgesamt sind die befragten Eltern mit ihrer aktuellen Situation eher oder sehr unzufrieden (59,7%). Etwa jeder fünfte Elternteil (19,4%) äußert Zufriedenheit und 20,9% Ambivalenz.



**Abbildung 101: Zufriedenheit mit der heutigen Situation**

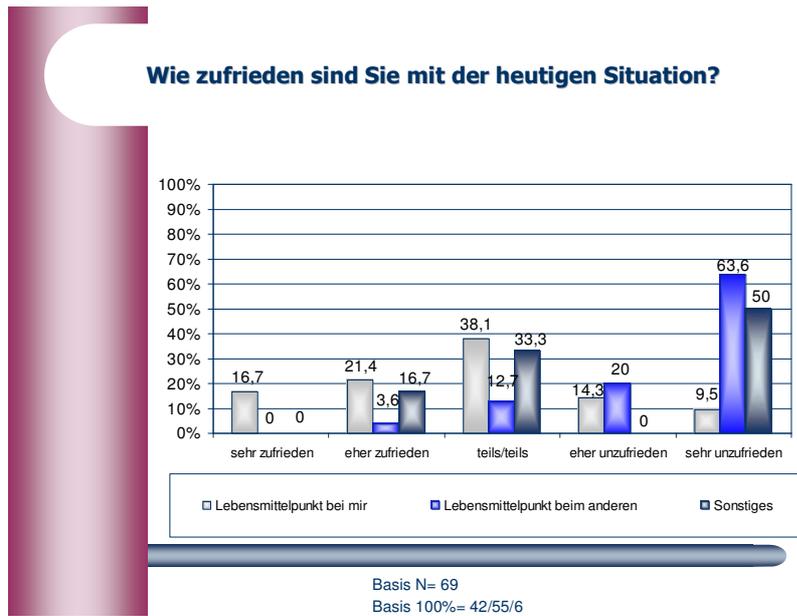
In der differenzierten Betrachtung der Ergebnisse ist zu erkennen, dass sowohl die Begutachtungsmethodik als auch der aktuelle Lebensmittelpunkt des Kindes einen Einfluss auf die

Zufriedenheit der Befragten hat. Innerhalb der Gruppe der erfolgreich lösungsorientiert begutachteten Eltern findet sich eine ausgewogene Bewertung mit leicht positiver Tendenz: 35,0% empfinden die Situation als zufrieden stellend, ebenso viele äußern sich ambivalent und 30,0% fühlen sich eher oder sehr unzufrieden. Bei einer erfolglosen lösungsorientierten Begutachtung steigt die Zahl der eher oder sehr Unzufriedenen auf insgesamt 58,8% und bei den entscheidungsorientiert Begutachteten auf 80,0%, während sich in diesen beiden Gruppen der Anteil der Zufriedenen auf jeweils nur etwas mehr als jeden zehnten Elternteil beläuft. Lösungsorientiert erfolglos begutachtete Mütter und Väter äußern sich hingegen häufiger ambivalent (29,4%) als entscheidungsorientiert begutachtete Eltern (6,7%).



**Abbildung 102: Zufriedenheit mit der heutigen Situation differenziert nach Begutachtungsgruppen**

Stellen die Befragten selbst den Lebensmittelpunkt ihres Kindes, so empfinden sie ihre aktuelle Situation zufriedener (38,1%) als diejenigen, bei denen das Kind nicht wohnt (3,6%). Letztere äußern sich in 83,6% der Fälle eher oder sehr unzufrieden, was wiederum auch für 23,8% der Mütter und Väter gilt, die mit ihrem Kind zusammen leben.



**Abbildung 103: Zufriedenheit mit der heutigen Situation differenziert nach Lebensmittelpunkt**

### II.12.5 Zusammenfassender Vergleich

Eine Zusammenfassung der Ergebnisse zur aktuellen Familiensituation differenziert nach Begutachtungsmethode ist Tabelle 27 zu entnehmen.

**Tabelle 27: Zusammenfassender Vergleich der Begutachtungsmethoden hinsichtlich der aktuellen Situation**

	Begutachtungsart		
	Entscheidungsorientiert	Lösungsorientiert	
		erfolgreich	erfolglos
<b>Lebensmittelpunkt</b>	Selten elterliche Einvernehmlichkeit	Häufiger elterliche Einvernehmlichkeit	
<b>Sorgerecht</b>	In der Regel Übertragung der Sorge auf einen Elternteil (66,6%)	In der Regel gemeinsames Sorgerecht (93,3 bzw. 73%)	
<b>Umgang</b>	Kein Umgang: 48,3% Häufigste Ursache: Boykott des betreuenden Elternteils	Kein Umgang: 23,1% Häufigste Ursache: Kontaktabbruch durch getrennt lebenden Elternteil	Kein Umgang: 46,2% Häufigste Ursache: Boykott des betreuenden Elternteils
	- Wenn Umgang stattfindet, ist dieser entweder „klassisch“ im vierzehntägigen Rhythmus oder sehr individuell geregelt.		

Fortsetzung Tabelle 27

	Begutachtungsart		
	Entscheidungs-orientiert	Lösungsorientiert	
		erfolgreich	erfolglos
<b>Zufriedenheit mit der Umgangsregelung</b>	Überwiegend <i>unzufrieden</i> (70,0%)	Überwiegend <i>zufrieden</i> (55,5%) und <i>teils/teils</i> (30,0%)	Überwiegend <i>unzufrieden</i> (52,9%) und <i>teils/teils</i> (29,4%)
	In allen Gruppen könnte aus Sicht der Befragten der Umfang des Umgangs tendenziell ausgeweitet werden.		
<b>Zufriedenheit des Kindes mit dem Umgang</b>	Überwiegend <i>unzufrieden</i> (57,7%)	Überwiegend <i>zufrieden</i> (52,7%) und <i>teils/teils</i> (42,1%)	<i>Zufrieden</i> und <i>unzufrieden</i> gleichermaßen (je 35,8%)
<b>Familienbeziehungen insgesamt</b>	Eher unverändert negativ	Eher positiv	Eher unverändert negativ
<b>Eltern-Beziehung</b>	Kaum Verbesserung	45,0% Verbesserung	Kaum Verbesserung
<b>Kommunikation und Entscheidung über Kindesbelange</b>	Mehrheitlich ( <i>eher</i> ) <i>unzutreffend</i>	Mehrheitlich ( <i>eher</i> ) <i>zutreffend</i> in 50% bzw. 55,0%	Mehrheitlich ( <i>eher</i> ) <i>unzutreffend</i>
<b>Beziehungserhalt und Bekennen des Kindes zu beiden Eltern</b>	Überwiegend ( <i>eher</i> ) <i>unzutreffend</i> (63,4% bzw. 60,0%)	Überwiegend ( <i>eher</i> ) <i>zutreffend</i> (55,0 bzw. 66,8%)	Mehrheitlich ( <i>eher</i> ) <i>unzutreffend</i> (56,3% bzw. 60,0%)
<b>Elterlicher Konflikt um das Kind</b>	Eher nicht reduziert (70,0%)	Eher reduziert (63,2%)	Eher nicht reduziert (81,3%)
<b>Zufriedenheit heute</b>	Eher <i>unzufrieden</i> (80,0%)	Eher <i>zufrieden</i> (35,0%) sowie <i>ambivalent</i> (35,0%)	Eher <i>unzufrieden</i> (58,8%) sowie <i>ambivalent</i> (29,4%)
	Wenn die Befragten den Lebensmittelpunkt des Kindes stellen, äußern sie sich tendenziell zufriedener.		

## **II.13 Zur Person des Sachverständigen**

### **II.13.1 Rahmendaten**

In der vorliegenden Stichprobe überwiegt der Anteil männlicher Sachverständiger mit 75,4% deutlich die Anzahl ihrer Kolleginnen (24,6%). Der jüngste Sachverständige wird auf 22 Jahre, der älteste auf 67 Jahre geschätzt, wobei der Durchschnitt bei 50,3 Jahren liegt.

Das Gericht begründet in 39,4% der Fälle die Auswahl des Sachverständigen. Kriterien der Richter für ihre Entscheidung finden sich insbesondere in der Kompetenz und / oder Erfahrung des Sachverständigen (33,3%), bisherigen positiven Erfahrungen mit dem Sachverständigen (16,7%) und der Schnelligkeit bzw. Verfügbarkeit des Sachverständigen (11,1%). Unterschiede zwischen den Begutachtungsarten bestehen in diesem Zusammenhang nicht.

### **II.13.2 Die Persönlichkeit des Sachverständigen**

#### *II.13.2.1 Der Sachverständige aus Sicht der gesamten Stichprobe*

Die Persönlichkeit des Sachverständigen wird anhand von 20 vorgegebenen Adjektiven abgebildet, die wiederum auf einer fünfstufigen Skala von kaum über mittel bis sehr in ihrer Ausprägung bewertet werden sollen.

Die Werte für die gesamte Stichprobe – komprimiert auf eine dreistufige Skala – können der folgenden Übersichtstabelle 28 zur Bewertung des Sachverständigen entnommen werden:

**Tabelle 28: Bewertung des SV anhand vorgegebener Adjektive - Gesamtstichprobe**

	(eher) kaum	mittel	(eher) sehr	∅
verständnisvoll (N=67)	34,3%	19,4%	46,3%	3,16
fachlich kompetent (N=66)	18,2%	16,7%	65,1%	3,73
unparteiisch / neutral (N=67)	37,8%	21,2%	41,0%	2,99
ehrlich (N=66)	25,8%	21,2%	53,0%	3,5
zurückhaltend (N=67)	44,8%	38,8%	16,5%	2,53
einfühlsam (N=67)	35,8%	28,4%	35,8%	2,88
bestimmend (N=68)	23,6%	22,1%	54,3%	3,53
sachlich (N=66)	22,7%	27,3%	50,0%	3,39
aufmerksam (N=67)	19,4%	16,4%	64,2%	3,66
oberflächlich (N=67)	58,2%	14,9%	26,9%	2,39
kühl / distanziert (N=68)	45,6%	26,4%	28,0%	2,62
immer am Kindeswohl orientiert (N=67)	32,8%	7,5%	59,7%	3,47
informativ (N=67)	32,8%	17,9%	49,3%	3,17
verständnisvoll für beide Seiten (N=64)	37,5%	23,4%	39,1%	2,98
autoritär (N=67)	28,3%	20,9%	50,8%	3,3
sympathisch (N=68)	26,5%	27,9%	45,6%	3,26
vertrauenswürdig (N=66)	25,8%	25,8%	48,4%	3,27
geduldig (N=68)	26,4%	36,8%	36,8%	3,22
strukturiert (N=65)	21,5%	27,7%	50,8%	3,42
belehrend (N=68)	29,5%	23,4%	47,1%	3,28

Der Sachverständige der gesamten Stichprobe lässt sich demnach beschreiben als

- eher fachlich kompetent, ehrlich, bestimmend, sachlich, aufmerksam, am Kindeswohl orientiert, informativ, autoritär, vertrauenswürdig, sympathisch, geduldig, strukturiert sowie belehrend.
- Weniger ausgeprägt zeigen sich die Einfühlsamkeit und die Zurückhaltung des Sachverständigen.
- Ebenso verhalten sich die erlebten Sachverständigen eher selten oberflächlich und kühl oder distanziert.
- Mittelmäßig ausgeprägt beschreiben die Eltern die Unparteilichkeit oder Neutralität sowie das Verständnis des Sachverständigen für beide Elternteile.

62,3% der Sachverständigen geben den Eltern Ratschläge. Diese beinhalten insbesondere, das Kind nicht in den Elternstreit zu involvieren (39,3%) sowie das Kind keine Anwaltspost lesen zu lassen (14,3%). Seltener wird den Eltern nahe gelegt, im Interesse des Kindes eine Beratungsstelle (27,9%) oder zur Entlastung des Kindes eine Scheidungskindergruppe o.ä. aufzusuchen (5,9%).

### II.13.2.2 Der Sachverständige aus Sicht der verschiedenen Begutachtungsgruppen

Zum Vergleich der Gruppen sind zum einen Kreuztabellen sowie zum anderen einfaktorielle Varianzanalysen mit dem festen Faktor „Art der Begutachtung“ inklusive eines Scheffé-Tests berechnet worden. Die Eltern der Begutachtungsarten „lösungsorientiert erfolgreich“ und „lösungsorientiert erfolglos“ zeigen in keiner Variable signifikante Differenzen<sup>47</sup>, während sich beide lösungsorientierte Gruppen in der Bewertung des Sachverständigen in 13 Variablen von den entscheidungsorientiert begutachteten Eltern signifikant unterscheiden (s. Tabelle 29).

**Tabelle 29: Einfaktorielle ANOVA inkl. Scheffé-Prozedur mit der abhängigen Variable „Wie haben Sie den SV damals erlebt?“ und dem Faktor Begutachtungsart**

Abhängige Variable	(I) Art der Begutachtung	(J) Art der Begutachtung	Mittlere Differenz (I-J)	Standardfehler	Signifikanz
Wie haben Sie den SV damals erlebt? – <i>fachlich kompetent</i>	Entscheidungsorientiert	Lösungsorientiert erfolgreich	-1,63793*	,32085	<b>,000</b>
		Lösungsorientiert erfolglos	-1,47126*	,32619	<b>,000</b>
Wie haben Sie den SV damals erlebt? – <i>unparteiisch / neutral</i>	Entscheidungsorientiert	Lösungsorientiert erfolgreich	-1,26667*	,42246	<b>,015</b>
		Lösungsorientiert erfolglos	-1,51667*	,42246	<b>,003</b>
Wie haben Sie den SV damals erlebt? – <i>ehrlich</i>	Entscheidungsorientiert	Lösungsorientiert erfolgreich	-1,69828*	,36747	<b>,000</b>
		Lösungsorientiert erfolglos	-1,68512*	,36145	<b>,000</b>

<sup>47</sup> Aufgrund der Tatsache, dass in der lösungsorientierten Begutachtungsgruppe überwiegend Fälle eines SV eingehen, zeigt dieses Ergebnis die Übereinstimmung zwischen den Eltern sowie ein konsistentes Verhalten des SV.

Fortsetzung Tabelle 29

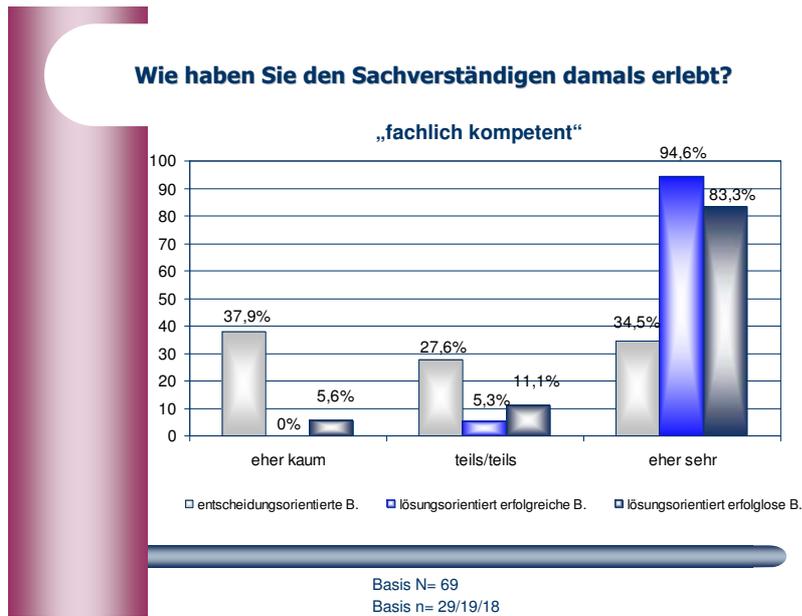
<b>Abhängige Variable</b>	<b>(I) Art der Begutachtung</b>	<b>(J) Art der Begutachtung</b>	<b>Mittlere Differenz (I-J)</b>	<b>Standardfehler</b>	<b>Signifikanz</b>
Wie haben Sie den SV damals erlebt? – <i>zurückhaltend</i>	Entscheidungsorientiert	Lösungsorientiert erfolgreich	,95833*	,32046	<b>,015</b>
		Lösungsorientiert erfolglos	1,25098*	,33700	<b>,002</b>
Wie haben Sie den SV damals erlebt? – <i>sachlich</i>	Entscheidungsorientiert	Lösungsorientiert erfolgreich	-1,12105*	,33001	<b>,005</b>
		Lösungsorientiert erfolglos	-1,05294*	,34169	<b>,012</b>
Wie haben Sie den SV damals erlebt? – <i>aufmerksam</i>	Entscheidungsorientiert	Lösungsorientiert erfolgreich	-1,42807*	,36922	<b>,001</b>
		Lösungsorientiert erfolglos	-1,06111*	,37545	<b>,023</b>
Wie haben Sie den SV damals erlebt? – <i>oberflächlich</i>	Entscheidungsorientiert	Lösungsorientiert erfolgreich	1,42281*	,39816	<b>,003</b>
		Lösungsorientiert erfolglos	1,27222*	,40488	<b>,010</b>
Wie haben Sie den SV damals erlebt? – <i>kühl / distanziert</i>	Entscheidungsorientiert	Lösungsorientiert erfolgreich	,95833*	,36923	<b>,041</b>
		Lösungsorientiert erfolglos	1,26111*	,38134	<b>,006</b>
Wie haben Sie den SV damals erlebt? – <i>immer am Kindeswohl orientiert</i>	Entscheidungsorientiert	Lösungsorientiert erfolgreich	-2,05808*	,37289	<b>,000</b>
		Lösungsorientiert erfolglos	-2,03176*	,37289	<b>,000</b>

Fortsetzung Tabelle 29

Abhängige Variable	(I) Art der Begutachtung	(J) Art der Begutachtung	Mittlere Differenz (I-J)	Standardfehler	Signifikanz
Wie haben Sie den SV damals erlebt? – <i>informativ</i>	Entscheidungsorientiert	Lösungsorientiert erfolgreich	-1,5000*	,35765	<b>,000</b>
		Lösungsorientiert erfolglos	-1,67059*	,37610	<b>,000</b>
Wie haben Sie den SV damals erlebt? – <i>verständnisvoll für beide Seiten</i>	Entscheidungsorientiert	Lösungsorientiert erfolgreich	-1,52222*	,40131	<b>,002</b>
		Lösungsorientiert erfolglos	-1,39375*	,41669	<b>,006</b>
Wie haben Sie den SV damals erlebt? – <i>sympathisch</i>	Entscheidungsorientiert	Lösungsorientiert erfolgreich	-1,68421*	,34470	<b>,000</b>
		Lösungsorientiert erfolglos	-1,02632*	,34470	<b>,016</b>
Wie haben Sie den SV damals erlebt? – <i>vertrauenswürdig</i>	Entscheidungsorientiert	Lösungsorientiert erfolgreich	-1,67193*	,36603	<b>,000</b>
		Lösungsorientiert erfolglos	-1,36078*	,37898	<b>,003</b>
Wie haben Sie den SV damals erlebt? – <i>strukturiert</i>	Entscheidungsorientiert	Lösungsorientiert erfolgreich	-1,14035*	,35355	<b>,008</b>
		Lösungsorientiert erfolglos	-1,04167*	,37330	<b>,026</b>

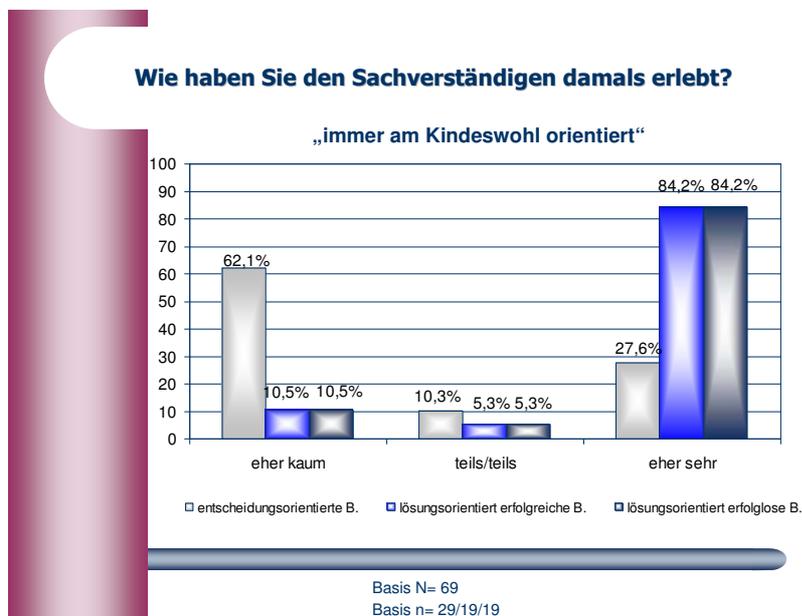
\*. Die Differenz der Mittelwerte ist auf dem Niveau 0.05 signifikant.

Signifikant unterschiedlich auf dem Promillenniveau zeigt sich das elterliche Erleben des Sachverständigen bezüglich seiner fachlichen Kompetenz, Kindeswohlorientierung, Informativität, Vertrauenswürdigkeit sowie Ehrlichkeit. Während lösungsorientiert begutachtete Eltern den Sachverständigen als eher oder sehr fachlich kompetent einschätzen (94,6% bzw. 83,3%), beurteilt nur etwas mehr als ein Drittel der entscheidungsorientiert begutachteten Elterngruppe den Sachverständigen als fachlich kompetent. 37,9% dieser Mütter und Väter halten den Sachverständigen im Gegenteil für eher weniger fachkundig.



**Abbildung 104: Erleben des Sachverständigen differenziert nach Begutachtungsgruppen – Fachliche Kompetenz**

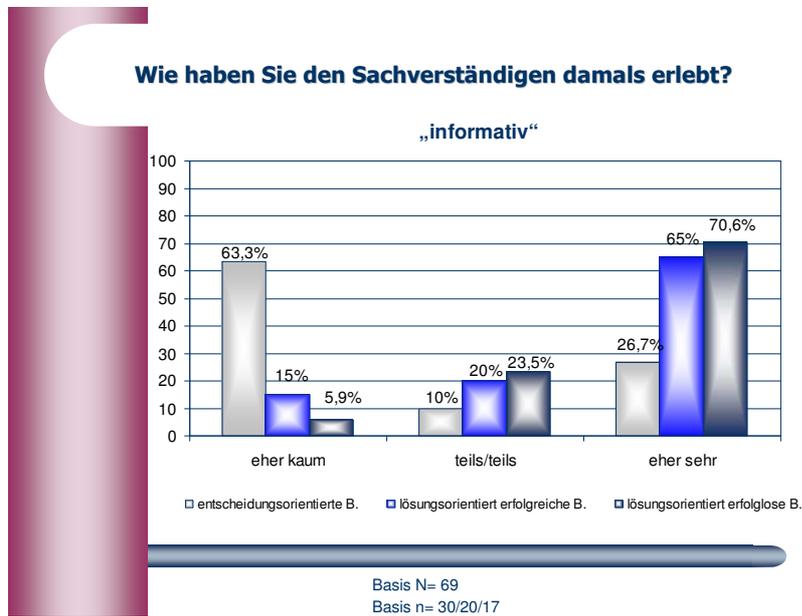
Hinsichtlich der Orientierung des Sachverständigen am Kindeswohl äußert sich die Mehrheit der lösungsorientiert begutachteten Eltern zustimmend (jeweils 84,2%), wohingegen die überwiegende Mehrheit der entscheidungsorientiert Begutachteten dem Sachverständigen eine Kindeswohlorientierung eher absprechen (62,1%).



**Abbildung 105: Erleben des Sachverständigen differenziert nach Begutachtungsgruppen - Orientierung am Kindeswohl**

Ein ähnliches Meinungsbild der Elterngruppen zeigt sich bei der Beurteilung des Informationsgehaltes der sachverständigen Gespräche. Etwa zwei Drittel der lösungsorientiert begut-

achteten Mütter und Väter erleben den Sachverständigen als eher informativ (65,0% bzw. 70,6%). Entscheidungsorientiert Begutachtete erleben den Sachverständigen diametral und attestieren ihm mehrheitlich kaum Informativität (63,3%).

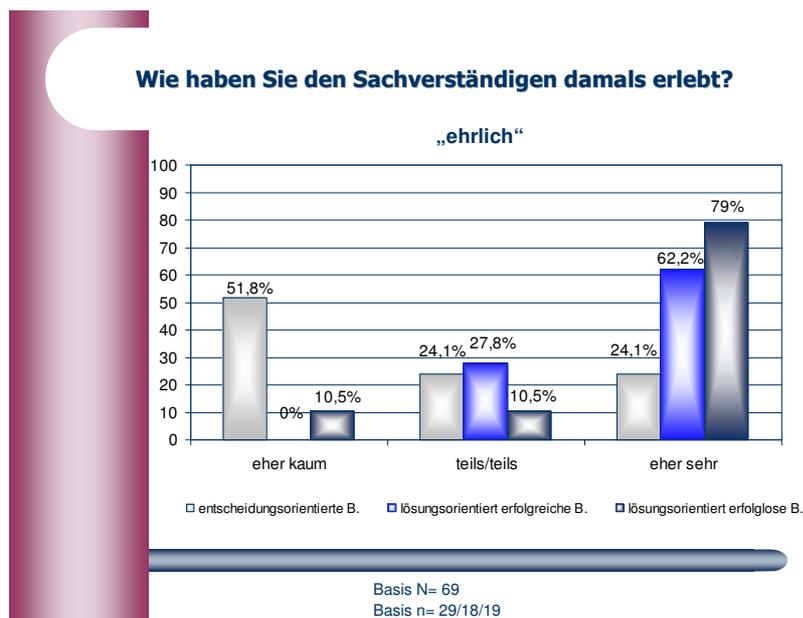


**Abbildung 106: Erleben des Sachverständigen differenziert nach Begutachtungsgruppen - Informativität**

Der lösungsorientierte Sachverständige wird darüber hinaus als vertrauenswürdiger (68,5% bzw. 64,7%) und ehrlicher (62,2% bzw. 79,0%) erlebt als sein entscheidungsorientierter Kollege (26,6% eher vertrauenswürdige sowie 24,1% eher ehrlich).



**Abbildung 107: Erleben des Sachverständigen differenziert nach Begutachtungsgruppen - Vertrauenswürdigkeit**

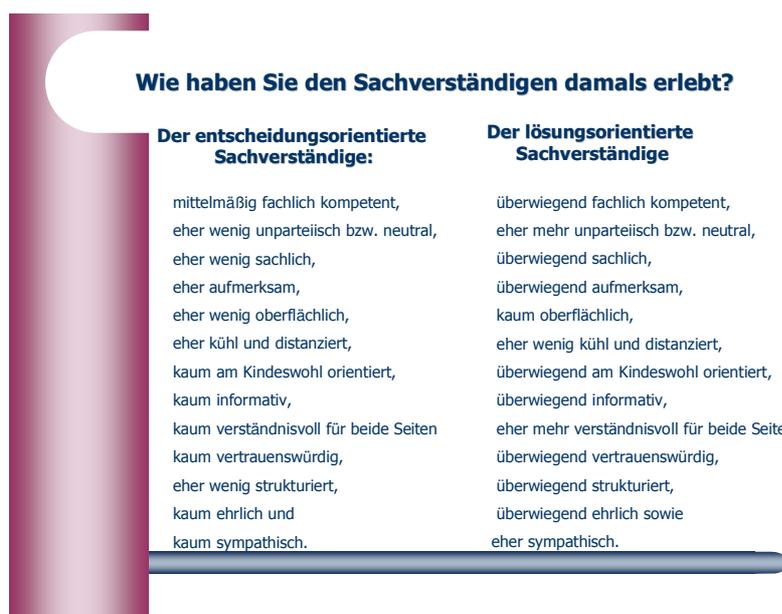


**Abbildung 108: Erleben des Sachverständigen differenziert nach Begutachtungsgruppen - Ehrlichkeit**

Der lösungsorientiert begutachtende Sachverständige wird von den Eltern darüber hinaus als unparteiischer (50,0% bzw. 60,0% vs. 23,3%), sachlicher (68,4% bzw. 58,8% vs. 40,0%), aufmerksamer (89,5% bzw. 77,8% vs. 40,0%), weniger oberflächlich (79,0% bzw. 72,2% vs. 36,6%), weniger kühl (79,0% vs. 72,2% vs. 36,9%) verständnisvoller für beide Seiten (66,7% bzw. 50,0% vs. 16,7%), strukturierter (73,7% bzw. 62,6% vs. 30,0%) sowie sympathischer (73,7% bzw. 47,7% vs. 26,6%) erlebt. Diese Unterschiede sind signifikant.

In der Einschätzung zu den Adjektiven verständnisvoll, zurückhaltend, einfühlsam, bestimmend, autoritär, geduldig und belehrend unterscheiden sich die Gruppen nicht signifikant.

Einen Überblick über die Einschätzungen des Sachverständigen durch die Eltern ist Abbildung 108 zu entnehmen:



**Abbildung 109: Erleben des Sachverständigen differenziert nach Begutachtungsgruppen im Überblick**

Darüber hinaus gibt der lösungsorientierte Sachverständige den Eltern wesentlich häufiger Ratschläge (90,0% bzw. 78,9%) als der entscheidungsorientierte (33,3%). Die Sachverständigen unterscheiden sich hingegen nicht in der Häufigkeit den Eltern eine Beratungsstelle für die Eltern selbst oder eine Scheidungskindergruppe zur Entlastung der Kinder nahe zu legen.

Bei dem Versuch die Adjektive mittels einer Hauptkomponentenanalyse in übergeordnete Kategorien einzuteilen, zeigt sich, dass drei Komponenten bestehen, wobei die erste Komponente allein 56,67% der Gesamtvarianz aufklärt, während Komponente 2 11,78% und Komponente 3 6,44% der Varianz aufklären (s. Tabelle 30).

**Tabelle 30: Hauptkomponentenanalyse zum Erleben des Sachverständigen**

Erklärte Gesamtvarianz						
Komponente	Anfängliche Eigenwerte			Summen von quadrierten Faktorladungen für Extraktion		
	Gesamt	% der Varianz	Kumulierte %	Gesamt	% der Varianz	Kumulierte %
1	11,334	56,670	56,670	11,334	56,670	56,670
2	2,355	11,776	68,446	2,355	11,776	68,446
3	1,288	6,441	74,887	1,288	6,441	74,887
4	,711	3,555	78,442			
5	,645	3,223	81,665			
ff.						
20	,049	,247	100,000			

Extraktionsmethode: Hauptkomponentenanalyse.

Die *Komponente 1* zeichnet sich durch hohe Ladungen der Variablen verständnisvoll, fachlich kompetent, unparteiisch, ehrlich, einfühlsam, sachlich, aufmerksam, immer am Kindeswohl orientiert, informativ, verständnisvoll für beide Seiten, sympathisch, vertrauenswürdig, geduldig und strukturiert sowie eine hohe negative Ladung der Variable oberflächlich aus.

*Komponente 2* wird durch hohe Ladungen der Variablen bestimmend, autoritär und belehrend und eine hohe negative Ladung der Variable zurückhaltend charakterisiert.

*Komponente 3* hingegen wird durch hohe Ladungen der Adjektive zurückhaltend, kühl/ distanziert und etwas autoritär bestimmt.

Die Ladungen der einzelnen Adjektive auf die Komponenten sind der anhängigen Komponentenmatrix zu entnehmen (s. Tabelle 31).

**Tabelle 31: Komponentenmatrix zum Erleben des Sachverständigen**

	Komponente		
	1	2	3
Wie haben Sie den SV damals erlebt? - <i>verständnisvoll</i>	,816	-,253	,172
Wie haben Sie den SV damals erlebt? - <i>fachlich kompetent</i>	,858	,239	,095
Wie haben Sie den SV damals erlebt? - <i>unparteiisch / neutral</i>	,869	,051	,104
Wie haben Sie den SV damals erlebt? - <i>ehrlich</i>	,866	,143	,145
Wie haben Sie den SV damals erlebt? - <i>zurückhaltend</i>	,042	-,566	,610
Wie haben Sie den SV damals erlebt? - <i>einfühlsam</i>	,834	-,243	,223
Wie haben Sie den SV damals erlebt? - <i>bestimmend</i>	-,506	,633	,211
Wie haben Sie den SV damals erlebt? - <i>sachlich</i>	,836	,034	,155
Wie haben Sie den SV damals erlebt? - <i>aufmerksam</i>	,785	,232	,024
Wie haben Sie den SV damals erlebt? - <i>oberflächlich</i>	-,829	-,152	,244
Wie haben Sie den SV damals erlebt? - <i>kühl / distanziert</i>	-,641	,036	,503
Wie haben Sie den SV damals erlebt? - <i>immer am Kindeswohl orientiert</i>	,828	,206	,033
Wie haben Sie den SV damals erlebt? - <i>informativ</i>	,791	,285	-,239
Wie haben Sie den SV damals erlebt? - <i>verständnisvoll für beide Seiten</i>	,865	,049	,102
Wie haben Sie den SV damals erlebt? - <i>autoritär</i>	-,293	,631	,551
Wie haben Sie den SV damals erlebt? - <i>sympathisch</i>	,850	,130	-,131
Wie haben Sie den SV damals erlebt? - <i>vertrauenswürdig</i>	,944	,071	,032
Wie haben Sie den SV damals erlebt? - <i>geduldig</i>	,744	-,299	,126
Wie haben Sie den SV damals erlebt? - <i>strukturiert</i>	,805	,147	,078
Wie haben Sie den SV damals erlebt? - <i>belehrend</i>	-,313	,832	,022
Extraktionsmethode: Hauptkomponentenanalyse. a. 3 Komponenten extrahiert			

Aufgrund ihrer Ladungen könnte Komponente 1 am besten beschrieben werden als „empathisch sachorientiert“, Komponente 2 als „autoritär-belehrend“ und Komponente 3 als „analytisch-introvertiert“.

Während die Komponenten 2 und 3 kaum differenzierungsfähige Variablen enthalten, beinhaltet Komponente 1 die Adjektivqualitäten, die aus Elternsicht den entscheidungs- vom lösungsorientierten Sachverständigen unterscheiden. Der lösungsorientierte Sachverständige wird demnach von den Eltern als empathisch-sachorientierter oder auch als lösungs- und empathiemotivierter Sachverständiger erlebt. Der entscheidungsorientierte Gutachter wird hingegen durch die Komponenten 2 oder 3 beschrieben.

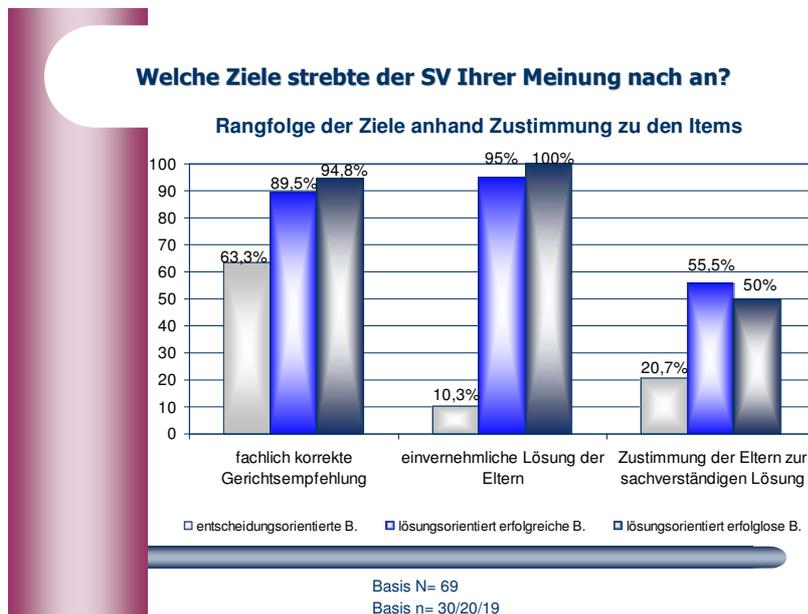
### II.13.2.3 Intentionen und Ziele des Sachverständigen aus Sicht der Eltern

Anhand dreier vorgegebener Aussagen wurden die angestrebten Ziele des Sachverständigen abgefragt. Für die Gesamtstichprobe stellt sich *„dem Gericht die aus seiner fachlichen Sicht richtige Lösung vorzuschlagen“* als das primäre Ziel des Sachverständigen dar (79,4%). Seltener stimmen die befragten Eltern den Aussagen *„Er wollte uns Eltern helfen, mit seiner Unterstützung eine einvernehmliche Lösung für unser Kind zu erarbeiten.“* (58,2%) und *„Er wollte uns dafür gewinnen, dem von ihm erarbeiteten Lösungsvorschlag zuzustimmen.“* (38,1%).

Differenziert nach Begutachtungsarten zeigt sich das primäre Ziel der fachlich richtigen Gerichtsempfehlung weiterhin bei den entscheidungsorientierten, nicht jedoch bei den lösungsorientierten Sachverständigen. Nach Einschätzung der befragten Eltern verfolgen entscheidungsorientierte Gutachter demnach insbesondere das Ziel, dem Gericht die aus seiner Sicht fachlich korrekte Lösung zu empfehlen (63,3%), gefolgt von der Absicht, die Eltern für den von ihm erarbeiteten Lösungsvorschlag zu gewinnen (20,7%) und am wenigsten häufig wurde versucht, eine einvernehmliche Lösung mit den Eltern zu erarbeiten (10,3%).

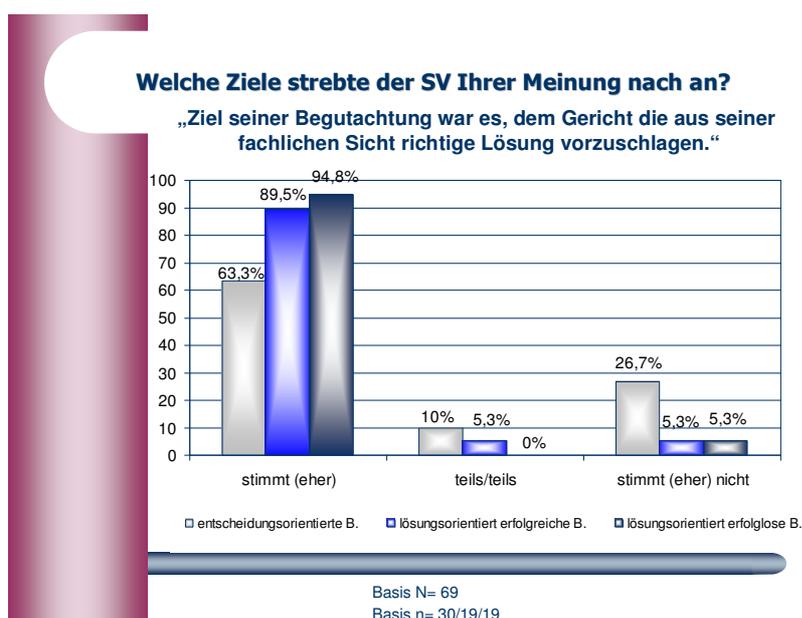
Bei den lösungsorientiert begutachteten Eltern zeigt sich unabhängig vom Erfolg der Begutachtung eine gleichförmige Rangfolge in der Beurteilung der Ziele des Sachverständigen. Aus Elternsicht verfolgt der lösungsorientierte Sachverständige vor allem das Ziel, den Eltern bei der Erarbeitungen einer konsensualen Lösung für ihr Kind zu helfen (95,0% bzw. 100%), gefolgt vom fachlich richtigen Vorschlag an des Gericht (89,5% bzw. 94,8%). Am wenigsten

oft möchte der lösungsorientierte Sachverständige die Eltern für den von ihm selbst erarbeiteten Vorschlag gewinnen (55,5% bzw. 50,0%).



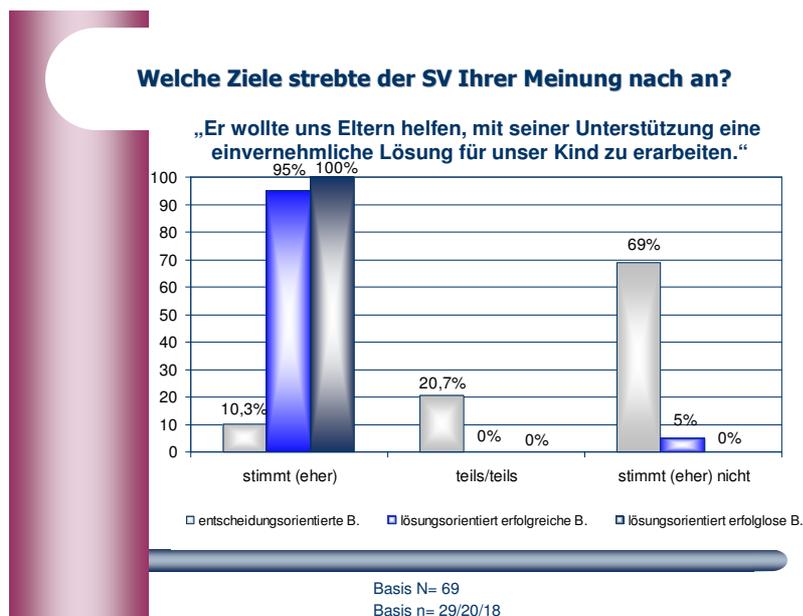
**Abbildung 110: Ziele des Sachverständigen differenziert nach Begutachtungsgruppen**

Detailliert analysiert zeigt sich, dass alle drei befragten Gruppen der Aussage „Ziel seiner Begutachtung war es, dem Gericht die aus seiner fachlichen Sicht richtige Lösung vorzuschlagen.“ mehrheitlich zustimmen. Bemerkenswert ist darüber hinaus, dass die entscheidungsorientiert begutachteten Mütter und Väter diese Aussage einerseits als primäres Ziel des Sachverständigen betrachten, gleichzeitig jedoch auch diese Aussage zu einem Viertel, und damit wesentlich häufiger als die lösungsorientiert Begutachteten (je 5,3%), verneinen.



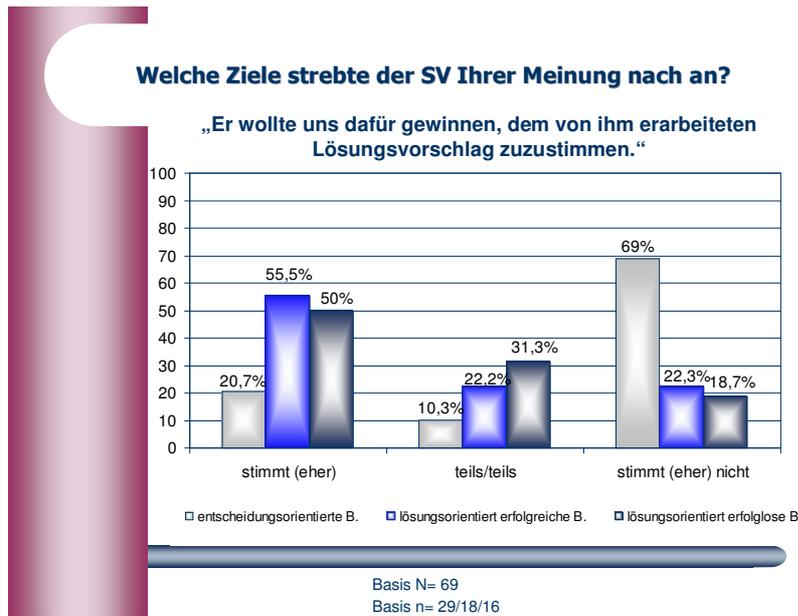
**Abbildung 111: Ziele des Sachverständigen differenziert nach Begutachtungsgruppen - Empfehlung der fachlich richtigen Lösung**

In der Zielsetzung „Er wollte uns *Eltern helfen, mit seiner Unterstützung eine einvernehmliche Lösung für unser Kind zu erarbeiten.*“ unterschieden sich entscheidungs- und lösungsorientierte Sachverständige ganz offensichtlich. Während die Erarbeitung eines elterlichen Konsenses für lösungsorientierte Sachverständige aus Elternsicht zum Standardrepertoire gehört (95,0% bzw. 100%), gilt dies lediglich für jeden zehnten entscheidungsorientiert arbeitenden Kollegen.



**Abbildung 112: Ziele des Sachverständigen differenziert nach Begutachtungsgruppen - Erarbeitung einer einvernehmlichen Lösung**

Am ähnlichsten stellen sich die Begutachtungsarten hinsichtlich des Ziels „Er wollte uns dafür gewinnen, dem von ihm erarbeiteten Lösungsvorschlag zuzustimmen.“, wobei die lösungsorientiert arbeitenden Sachverständige etwas häufiger versuchen, diese Zustimmung zu erhalten (55,5% bzw. 50,0%) als entscheidungsorientierte (20,7%).



**Abbildung 113: Ziele des Sachverständigen differenziert nach Begutachtungsgruppen – Zustimmung zum vom SV erarbeiteten Lösungsvorschlag**

### II.13.3 Zusammenfassender Vergleich

Die Ergebnisse zur Person des Sachverständigen differenziert nach Begutachtungsmethode in einem zusammenfassenden Vergleich sind Tabelle 32 zu entnehmen.

**Tabelle 32: Zusammenfassender Vergleich der Begutachtungsmethoden hinsichtlich der Persönlichkeit und Ziele des Sachverständigen**

	Begutachtungsart	
	Entscheidungsorientiert	Lösungsorientiert
<b>Erleben des SV als ...</b>	... eher autoritär-belehrend oder analytisch-introvertiert	... empathisch-sachorientiert oder lösungs- und empathiemotiviert
<b>Intentionen des SV</b>	insbesondere <i>Erstellung einer fachlich richtigen Empfehlung</i> (allerdings wird auch dies teilweise abgesprochen)	insbesondere das <i>Erarbeiten eines elterlichen Konsenses</i>
<b>Hinwirken auf einvernehmliche Lösung</b>	Ausnahme	Standardmethodik

### **III. Diskussion der Ergebnisse unter Einbeziehung korrelativer Zusammenhänge**

#### **III.1 Die Vergleichbarkeit der Begutachtungsgruppen**

##### **III.1.1 Homogenität der Begutachtungsgruppen**

Die Begutachtungsgruppen unterscheiden sich hinsichtlich der Antragstellungen lediglich in der Anzahl der Anträge zum alleinigen Sorgerecht. Allerdings bestehen keine signifikanten Unterschiede zwischen den Begutachtungsgruppen bezüglich der kindbezogenen und / oder materiellen Konflikte vor Gericht im Vorfeld der Begutachtung.

Die Ergebnisse zeigen, dass derjenige Elternteil, der den Lebensmittelpunkt des Kindes stellt, sich zufriedener äußert. Zwischen den Begutachtungsgruppen gibt es auch hinsichtlich dieses Aspektes keine signifikanten Unterschiede. Die bestehenden Geschlechterunterschiede betreffen alle Gruppen gleichermaßen.

Zu Fragen des Umgangs zeigen sich die Befragten der verschiedenen Begutachtungstypen ebenso als homogene Gruppe: es gibt keine signifikanten Unterschiede zwischen den entscheidungsorientiert vs. lösungsorientiert begutachteten Familien. Allerdings zeigen sich Geschlechtsunterschiede. Wenn Mütter den Lebensmittelpunkt des Kindes stellen, zeigen sie sich seltener einverstanden mit der Umgangsregelung als Väter (31,0% Mütter vs. 60,0% Väter). Ebenso äußern Väter, die gemeinsam mit ihrem Kind leben, häufiger eine Übereinstimmung zwischen faktischer Umgangsregelung und dem Willen des Kindes als Mütter (66,7% Väter vs. 34,1% Mütter). Diese Geschlechterunterschiede sind wiederum in allen Gruppen gegeben.

Insgesamt kann die vorliegende Stichprobe als homogen bewertet werden. Ein Vergleich der Gruppen ohne die Gefahr der Verfälschung allein aufgrund Stichprobenmerkmalen ist demnach möglich.

### **III.1.2 Besonderheiten der lösungsorientiert Begutachteten**

Die lösungsorientierte Begutachtung geht innerhalb der Stichprobe nur auf einen SV zurück. Dies stellt jedoch keinen Methodenfehler im engeren Sinne dar, da es zum Zeitpunkt der Datenerhebung lediglich einen Sachverständigen gab, der derart im Sinne der Definition lösungsorientiert arbeitete. Um also eine Verfälschung der Ergebnisse zu vermeiden, wurden bewusst nur Gutachten dieses einen Sachverständigen gewählt.

### **III.2 Intentionen und Ziele des Sachverständigen und die Effekte auf die Familie**

Im Fragebogen sind drei Ziele des Sachverständigen vorgegeben worden:

1. dem Gericht eine fachlich fundierte Empfehlung zu geben,
2. eine einvernehmliche Lösung mit den Eltern zu erarbeiten und / oder
3. der Lösung des Sachverständigen zuzustimmen.

Es zeigt sich in den Ergebnissen, dass insbesondere die Absicht des Sachverständigen, eine konsensuale Lösung (Ziel 2) mit den Eltern zu erarbeiten, positiv korreliert mit

- Elterneinigung noch während des Verlaufs der Begutachtung ( $r=.500^{**}$ )<sup>48</sup>
- Zufriedenheit mit der heutigen Situation ( $r=.316^{**}$ )
- Schlichtung des Elternstreits ( $r=.749^{**}$ ).

Gleichzeitig korreliert der Versuch einer sachverständigen Streitschlichtung zwischen den Eltern in hohem Maße positiv mit einer Elterneinigung noch im Verlauf der Begutachtung ( $r=.569^{**}$ ) und die Zufriedenheit mit dem Begutachtungsergebnis hängt positiv mit der aktuellen Zufriedenheit zusammen ( $r=.530^{**}$ ).

Selbst wenn es sich bei Korrelationen um ein richtungsindifferentes Zusammenhangsmaß handelt und die Stichprobe relativ klein ist, so lässt sich aus diesen Ergebnissen dennoch mit großer Wahrscheinlichkeit ableiten, dass die Streitschlichtung zwischen den Eltern Ziel des

---

<sup>48</sup> Die Signifikanz der Korrelation wird im laufenden Text mit \*\* oder \* gekennzeichnet, wobei \*\* einem zweiseitigen Signifikanzniveau von 0,01 und \* einem zweiseitigen Signifikanzniveau von 0,05 entspricht.

Sachverständigen sein sollte, da diese mit einer höheren Quote an Elterneinigungen einhergeht. Außerdem korrelieren eine Elterneinigung während der Begutachtung und eine höhere Zufriedenheit mit der familialen Situation auch nach Beendigung der Begutachtung.

Seit dem 01.09.2009 schreibt das reformierte *Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)* ausdrücklich ein Hinwirken auf Einvernehmlichkeit sowohl für das Gericht (§156 FamFG) als auch für den Sachverständigen (§ 163, Abs.2 FamFG) zwischen den Eltern fest. Die befragten Eltern bestätigen somit die Errungenschaft dieser Reform.

Die vorliegenden Daten bestärken diese „Forderung“ nach Hinwirken auf Einvernehmlichkeit im Rahmen der Begutachtung durch den Zusammenhang zwischen dem Versuch der Streitschlichtung und einer

- Verbesserung der Beziehung zwischen Mutter und Vater ( $r=.479^{**}$ ), einer
- Verbesserung der psychischen Lage des befragten Elternteils ( $r=.465^{**}$ ) sowie einer
- Verbesserung der Beziehung zwischen Befragtem und Kind ( $r=.345^{**}$ )

infolge der Begutachtung.

Darüber zeigen sich außerdem langfristig positive Zusammenhänge zwischen der heutigen Zufriedenheit der Befragten mit den folgenden Veränderungen durch die Begutachtung:

- Verbesserung der psychischen Situation des Kindes ( $r=.433^{**}$ )
- Verbesserung der Beziehung zwischen Mutter und Vater ( $r=.413^{**}$ )
- Verbesserung der psychischen Lage des befragten Elternteils ( $r=.384^{**}$ ) sowie
- Verbesserung der Beziehung zwischen Befragtem und Kind ( $r=.355^{**}$ ).

Insgesamt kann also konstatiert werden, dass das in der FGG-Reform von 2009 vorgesehene Hinwirken auf Einvernehmlichkeit in seiner Intention und Sinnhaftigkeit durch die Ergebnisse der befragten Eltern eindrucksvoll bestätigt wird. Es besteht ein Zusammenhang zwischen Streitschlichtung, psychischer Befindlichkeit, familialem Beziehungserleben nach der Begutachtung sowie der aktuellen Zufriedenheit.

Die Frage, welches Ziel mit der Trennungsfamilie arbeitende Professionelle und insbesondere psychologische Sachverständige verfolgen sollten, kann damit eindeutig beantwortet werden: Die effizienteste Hilfe für das Nachtrennungs-Familiensystem stellt die Erarbeitung eines elterlichen Konsenses dar. Diese wiederum ist die Basis für zukünftigen Beziehungserhalt zwi-

schen Kind und Eltern, Verbesserung der intrafamilialen Beziehungen und der psychischen Befindlichkeit aller Familienmitglieder dar.

Unbeantwortet bleibt bisher die Frage, auf welche Art ein Konsens zwischen den Eltern gefunden werden kann. Hierzu wird im Folgenden die Begutachtungsmethodik genauer diskutiert werden.

### **III.3 Interaktion zwischen Eltern und Sachverständigen, Konsens und Kindeswohl – Die Begutachtungsmethodik im Vergleich**

#### **III.3.1 Das Einzelgespräch**

Aus Sicht der befragten Eltern unterscheidet sich die Begutachtungsmethodik zwischen entscheidungs- und lösungsorientierten Sachverständigen in mehrfacher Hinsicht. Im Einzelgespräch differieren die Schulen in punkto Gesprächsort und Setting, thematischer Schwerpunktsetzung sowie Wahrnehmung des und Empfindungen dem Sachverständigen gegenüber. Während das Setting des Gespräches keinerlei Korrelation mit dem Begutachtungsergebnis aufweist, zeigen sich positive Zusammenhänge zwischen der Begutachtungszufriedenheit und

1. Themenschwerpunkten,
2. Empfindungen des Einzelgespräches sowie
3. Wahrnehmung des Sachverständigen im Einzelgespräch.

Hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen *Themenschwerpunkten des Einzelgespräches und Zufriedenheit* mit dem Ergebnis der Begutachtung besteht einzig mit dem Item „über die große Belastung, die für alle Kinder durch Trennung und Scheidung hervor gerufen wird“ eine signifikante Korrelation ( $r=.305^{**}$ ). Gleichzeitig ist dieser Themenschwerpunkt das entscheidende distinkte Merkmal zwischen entscheidungs- und lösungsorientierter Begutachtung (s. Tabelle 10). Lösungsorientierte Sachverständige verdeutlichen im Einzelgespräch die großen Belastungen für Trennungs- und Scheidungskinder aus Sicht der Eltern intensiver. Zu vermuten ist anhand dieser Datenlage, dass die kindbezogenen Gesprächsinhalte hinsichtlich der Zufriedenheit der Befragten mit der Begutachtungsmethode einen bedeutsamen Effekt

haben. Dies wird innerhalb der weiteren Komplexe der Begutachtungsaspekte - insbesondere dem Elterngespräch und den Effekten der Begutachtung auf die Familie - zu prüfen sein. Bezüglich der *Empfindungen zum Einzelgespräch* äußern sich lösungsorientiert begutachtete Eltern weniger negativ als die entscheidungsorientiert Begutachteten (s. Tabelle 10). Unterstützt wird dies durch signifikant positive Korrelationen zwischen den Eindrücken der befragten Eltern und der *Zufriedenheit* mit dem Begutachtungsergebnis:

- „Ich hatte hinreichend Gelegenheit, meine eigene Sicht der Dinge einzubringen.“ (r=.431\*\*)
- „Ich konnte alles, was mir wichtig war, loswerden.“ (r=.441\*\*)
- „Ich fühlte mich vom SV verstanden.“ (r=.708\*\*)
- „Der SV war daran interessiert, wie ich selbst meine Beziehung zu unserem Kind sah.“ (r=.570\*\*)

Diese genannten Aussagen werden von lösungsorientiert begutachteten Eltern häufiger zustimmend beantwortet, was vor dem Hintergrund des Befundes, dass lösungsorientierte Sachverständige sich in den Einzelgesprächen vergleichsweise häufiger kritisch gegenüber den Eltern äußern, bemerkenswert anmutet. Das kritische Auftreten des SV hat gleichzeitig keinen Einfluss auf die Zufriedenheit (r=-.088). Aus diesen Befunden lässt sich ableiten, dass ein Sachverständiger sich im Einzelgespräch ohne negativen Einfluss auf die Zufriedenheit der Eltern kritisch äußern darf, solange die Eltern sich verstanden fühlen, ihre Beziehung zum Kind beachtet wird und sie sich umfassend äußern dürfen.

Die genannten Aussagen korrelieren darüber hinaus auch signifikant negativ mit einem späteren *Vorgehen gegen das Gutachten*:

- „Ich hatte hinreichend Gelegenheit, meine eigene Sicht der Dinge einzubringen.“ (r=-.506\*\*)
- „Ich konnte alles, was mir wichtig war, loswerden.“ (r=-.458\*\*)
- „Ich fühlte mich vom SV verstanden.“ (r=-.353\*\*)
- „Der Sv war daran interessiert, wie ich selbst meine Beziehung zu unserem Kind sah.“ (r=-.335\*\*)
- „Der SV war daran interessiert, wie ich die Beziehung zwischen Kind und anderem Elternteil sah.“ (r=-.399\*\*)

Eltern, die diesen Aussagen zugestimmt haben, haben das Gutachten eher akzeptiert und sind dementsprechend nicht dagegen vorgegangen.

Insgesamt lässt sich demnach konstatieren, dass der lösungsorientierte Sachverständige, der sowohl intensiver die psychische Belastung von Trennungskindern thematisiert als auch bei den Befragten häufiger einen aufmerksamen, respekt- und verständnisvollen Eindruck hinterlässt, eine höhere Zufriedenheit mit dem Ergebnis der Begutachtung und damit weniger Kritik gegen das Gutachten erfährt.

Unabhängig von den Begutachtungsmethoden verdeutlichen diese Ergebnisse die Erwartungen der Eltern an den Sachverständigen. Ableiten lässt sich daher, wie der Sachverständige bereits im Einzelgespräch das Fundament für einen späteren Erfolg legen kann. Eine verständnisvolle, geduldig zuhörende, durchaus kritische Sachverständigentätigkeit, die auf die Belange des Kindes fokussiert, erscheint sowohl aus fachlicher als auch aus Elternsicht ein effektiver, kindeswohldienlicher Weg zu sein.

### III.3.2 Gemeinsames Elterngespräch<sup>49</sup>

Ein gemeinsames Elterngespräch stellt nur im Rahmen der lösungsorientierten, nicht jedoch in der Methodik einer entscheidungsorientierten Begutachtung eine Standardmethode dar. Allerdings unterscheiden sich die Begutachtungsarten nicht nur hinsichtlich der Häufigkeit des Gesprächsangebotes, sondern darüber hinaus bezüglich

- der Dauer der Gespräche, die bei der lösungsorientierten Begutachtung mehr als doppelt so viel Zeit einnimmt ( $\emptyset$  0,75 Stunden vs.  $\emptyset$  2 Stunden);
- des Settings, welches bei der entscheidungsorientierten in der Regel *besuchend* und bei der lösungsorientierten Begutachtung überwiegend *aufsuchend* gewählt wird (Praxis vs. familiäres Umfeld);
- der thematischen Schwerpunkte, wobei Aspekte wie die kindliche Situation, Empathie und Perspektivenübernahme häufiger vom lösungsorientierten Sachverständigen aufgegriffen werden sowie
- der Intentionen des Sachverständigen aus Elternsicht. Während der lösungsorientierte Sachverständige insbesondere Empathie für die kindliche Situation herstellen sowie eine konsensuale elterliche Lösung im Interesse des Kindes erarbeiten möchte, verfolgt der entscheidungsorientierte Kollege überwiegend andere Absichten, wie z.B.

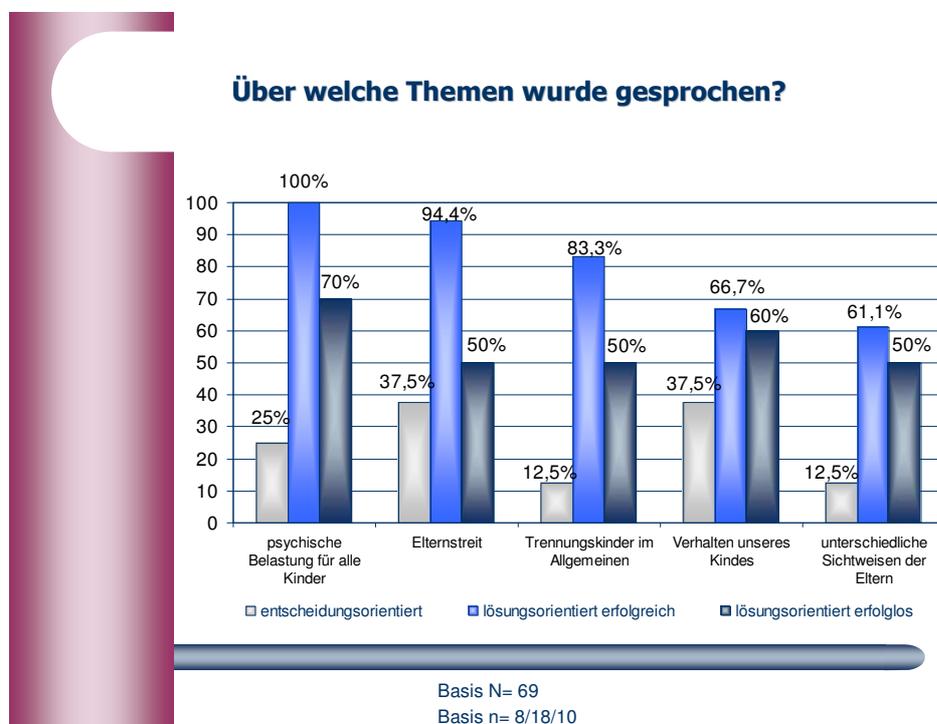
---

<sup>49</sup> Aufgrund des geringen N (=8) in der entscheidungsorientierten Gruppe dürfen die folgenden Interpretationen lediglich als Tendenzen gewertet werden.

das gemeinsame Elterngespräch als weitere Exploration zur Datenerhebung zu nutzen.

Festzustellen ist außerdem ein signifikant positiver Zusammenhang zwischen der Durchführung eines Elterngesprächs und der Zufriedenheit mit dem Begutachtungsergebnis ( $r=.253^*$ ). Ebenso bestehen signifikante Korrelationen zwischen der Durchführung eines Elterngesprächs und einer späteren Einigung zum Umgangsrecht ( $r=.397^{**}$ ), zum Lebensmittelpunkt ( $r=.372^{**}$ ) sowie zum Sorgerecht ( $r=.304^*$ ). Dies bedeutet, dass das lösungsorientiert-intendierte gemeinsame Elterngespräch die Wahrscheinlichkeit einer Einigung zumindest erhöht.

Thematisch unterscheiden sich die Begutachtungsarten vor allem durch die Intensität der kindbezogenen Themen. Sie differieren hinsichtlich der Darstellung der „großen psychischen Belastungen, die für alle Kinder mit der Trennung ihrer Eltern einher gehen“ sowie der Information über „die Situation von Trennungskindern im Allgemeinen“. Auf der Elternebene bemüht sich der lösungsorientierte Sachverständige häufiger um gegenseitige Empathie und Perspektivenübernahme.



**Abbildung 114: Themen des gemeinsamen Elterngesprächs differenziert nach Begutachtungsgruppen**

Von allen vorgegebenen thematischen Aussagen besteht einzig zwischen dem Item „Der SV verwies auf die großen psychischen Belastungen, die für alle Kinder mit der Trennung ihrer Eltern einhergehen.“ ein signifikant positiver Zusammenhang von  $r=.402^{**}$  mit der Zufriedenheit mit dem Begutachtungsergebnis. Ebenso wie im Einzelgespräch erscheint auch im gemeinsamen Gespräch die Darstellung der kindlichen Bedürfnisse von besonderer Priorität für eine im Sinne der Eltern zufrieden stellende Begutachtung.

Darüber hinaus zeigen sich signifikant positive Korrelationen zwischen der Verdeutlichung, „dass Elternstreit für Trennungskinder die größte Belastung darstellt“ mit einer Einigung zum Umgangsrecht ( $r=.433^{**}$ ) sowie zum Sorgerecht ( $r=.391^{**}$ ). Auch die Aufklärung der Eltern über die besondere Situation von Trennungskindern korreliert signifikant positiv mit einer höheren Einigungsquote hinsichtlich der Kontakte zum getrennt lebenden Elternteil ( $r=.490^{**}$ ).

Die alleinige Darstellung der erhobenen Befunde seitens des Sachverständigen im Rahmen eines gemeinsamen Elterngesprächs erhöht weder die Zufriedenheit noch die Einigungsbereitschaft der Eltern. Dies legt die Vermutung nahe, dass eine isolierte Expertise bzw. ein Auftreten als Experte allein nicht ausreicht, um einen Elternkonsens zu erzielen.

Die vorliegenden Daten verdeutlichen eine vergleichsweise positivere Bewertung der lösungsorientierten Begutachtung und lassen Rückschlüsse auf die anzunehmenden Ursachen hierfür zu. Je intensiver der Sachverständige

1. die psycho-emotionale Befindlichkeit des Kindes beschreibt und erläutert sowie
2. sich um elterliche Konfliktreduktion durch Sensibilisierung der Eltern zur Empathie und Perspektivenübernahme zwischen ihnen bemüht,

desto ausgeprägter zeigt sich die elterliche Einigungsbereitschaft zu den primären Begutachtungsaufträgen (Umgangsrecht, Lebensmittelpunkt und Sorgerecht) sowie die Zufriedenheit mit dem Begutachtungsergebnis insgesamt.

Entscheidungsorientierte und lösungsorientierte Sachverständige weisen aus Sicht der Eltern darüber hinaus Differenzen in ihren mit dem Elterngespräch verbundenen Intentionen auf. Während der lösungsorientierte Sachverständige primär versucht, gemeinsam mit den Eltern einen Konsens zu erarbeiten und um Empathie für die Situation des Kindes wirbt, verfolgt

der entscheidungsorientierte eher andere Absichten wie eine weitere Exploration.<sup>50</sup> Außerdem zeigt sich im Vergleich des Methodenrepertoires eine Besonderheit der lösungsorientierten Begutachtung: allein diese bietet die Möglichkeit der Erprobung unterschiedlicher Lösungen während des Begutachtungsprozesses.

Die Absichten des Sachverständigen korrelieren insgesamt weniger mit der Zufriedenheit hinsichtlich des Begutachtungsergebnisses sowie der elterlichen Einigung. Eine Ausnahme bilden die Absichten „Der SV wollte auf diese Weise versuchen, dass wir Eltern mit seiner Unterstützung eine gemeinsame Lösung für das Kind finden.“, welche signifikant positiv mit der Ergebniszufriedenheit ( $r=.353^{**}$ ) und der Einigung in Umgangsfragen ( $r=.445^{**}$ ) korreliert, sowie „Der SV wollte uns dafür gewinnen, verschiedene Lösungen zu erproben“. Diese Absicht korreliert signifikant mit einer Einigung zum Umgangsrecht ( $r=.436^{**}$ ).

Es sind genau diese Intentionen des Sachverständigen im Rahmen des Elterngesprächs, welche die Begutachtungsmethoden im Kern unterscheiden. Dies bedeutet auch, dass allein die Intention des Sachverständigen, einen elterlichen Konsens gemeinsam mit ihnen zu erarbeiten, mit einer höheren Zufriedenheit und Einigungsbereitschaft einhergeht, als die reine fachliche Ergebniserläuterung.

### **III.3.3 Interaktionsbeobachtung**

Die Interaktionsbeobachtung von entscheidungs- und lösungsorientierten Sachverständigen unterscheidet sich im Setting, in der Häufigkeit des Feedbacks sowie im Ablauf der Beobachtung. Während die entscheidungsorientierte Interaktionsbeobachtung überwiegend in der Praxis des Sachverständigen, durchaus strukturiert sowie vorgabenorientiert verläuft und seltener ein Feedback erfolgt, wählt der lösungsorientierte Sachverständige eher einen öffentlichen Ort – in keinem Fall seine Praxis –, lässt Eltern und Kind ohne Vorgabe interagieren und gibt oftmals eine Rückmeldung zu seinen Beobachtungen.

Das Feedback zur eigenen Interaktion mit dem Kind hängt signifikant positiv mit der Ergebniszufriedenheit ( $r=.327^*$ ) sowie mit der Einigung zum Sorge- ( $r=.435^{**}$ ) und Umgangsrecht

---

<sup>50</sup> Die detaillierten Prozentangaben sind der deskriptiven Darstellung in Teil II.6.2 sowie Tabelle 11 zu entnehmen.

( $r=.340^*$ ) zusammen. Zu vermuten ist daher, dass eine größere Transparenz und Offenheit des Sachverständigen zu größerer Zufriedenheit und Einigungsbereitschaft führt.

### **III.3.4 Exploration des Kindes**

Die Kindesexploration unterscheidet sich primär in der Anwendung von psychologischen Testverfahren, welche bei entscheidungsorientierten Sachverständigen die Regel, bei lösungsorientierten die Ausnahme darstellt, sowie in der Häufigkeit des Feedbacks. In der Reaktion des Kindes auf den Sachverständigen finden sich keinerlei Differenzen, sodass ein Effekt aufgrund unterschiedlicher kindlicher Disposition in diesem Punkt ausgeschlossen werden kann.

Erstaunlicherweise herrscht eine signifikant negative Korrelation zwischen Testdurchführung und Einigung zum Umgangsrecht ( $r=-.360^*$ ) sowie zum Sorgerecht ( $r=-.307^*$ ). Hinsichtlich des Feedbacks werden erneut die lösungsorientiert arbeitenden Sachverständigen als mitteilbarer eingestuft, was Eltern als positiv werten.

Der Umgang des Sachverständigen mit dem Kind präsentiert sich als ein gewichtiger Faktor auf die Frage nach den positiven Aspekten der gutachterlichen Arbeit.

### **III.3.5 Schriftliches Gutachten**

Das schriftliche Gutachten der beiden Begutachtungsmethoden weist bezüglich des Umfangs, der Verständlichkeit, der auslösenden Emotionen sowie der inhaltlichen Zustimmung Differenzen auf. Entscheidungsorientierte schriftliche Gutachten stellen sich als deutlich umfangreicher und etwas weniger leicht verständlich als lösungsorientierte Gutachten dar. Des Weiteren lösen sie überwiegend negative, kaum positive Emotionen aus und erzielen eine relativ geringe Zustimmung der Eltern. Demgegenüber herrscht unter den lösungsorientiert begutachteten Eltern beim Lesen des schriftlichen Gutachtens mehr Zufriedenheit und Bestätigung bei gleichzeitig geringer ausgeprägter Wut und Hilflosigkeit. Darüber hinaus stimmen lösungsorientiert begutachtete Mütter und Väter dem Gutachten inhaltlich häufiger zu als die Vergleichsgruppe.

Wenig verwunderlich erscheinen die auf dem Promillenniveau signifikanten Korrelationen zwischen *allen* durch das schriftliche Gutachten hervorgerufenen Emotionen sowie der Zufriedenheit mit dem Begutachtungsergebnis.

### III.3.6 Elterneinigungen durch die Begutachtung

Die Ergebnisse erlauben die Unterscheidung zwischen Elterneinigungen noch während der laufenden Begutachtung und solchen, die zwar auf Basis der Begutachtung, jedoch erst nach Vorlage des schriftlichen Gutachtens im Rahmen einer abschließenden gerichtlichen Anhörung zwischen den Eltern vereinbart werden.

Während bei der entscheidungsorientierten Begutachtung ähnlich wie ein gemeinsames Elterngespräch auch das Schlichtungsbemühen durch den Sachverständigen eher die Ausnahme darstellt, versuchen lösungsorientierte Sachverständige regelmäßig den Elternkonflikt zu reduzieren oder gar beizulegen. Hieraus resultiert in der vorliegenden Stichprobe mit 43,6% eine wesentlich höhere Einigungsquote *noch während des Begutachtungsverlaufs* bei der lösungsorientierten als bei der entscheidungsorientierten Begutachtung (3,3%). Insgesamt einigen sich bei entscheidungsorientierter Begutachtung 10,7% und bei lösungsorientierter 57,9% der Eltern.<sup>51</sup>

In Anbetracht der Gesetzeslage (FamFG) und unter Berücksichtigung der dargelegten Befunde, sollte eine konfliktreduzierende Begutachtungsmethodik zum Standardrepertoire *aller* Sachverständigen werden.

Diese Forderung wird auch durch eine signifikant positive Korrelation der Variablen „Hat der SV versucht, den Elternstreit zu schlichten?“ und „Haben Sie sich bereits *im Verlauf der Begutachtung* mit dem anderen Elternteil über das Kind geeinigt?“ unterstützt ( $r=.569^{**}$ ). Darüber hinaus bestehen signifikant positive Zusammenhänge zwischen einer Elterneinigung während der Begutachtung und dem Ziel des Sachverständigen den Eltern zu „helfen, mit seiner Unterstützung eine einvernehmliche Lösung für unser Kind zu erarbeiten.“ ( $r=.500^{**}$ ) sowie dem Versuch die Eltern für die vom Sachverständigen erarbeitete Lösung zu gewinnen ( $r=.412^{**}$ ). Wenn der Sachverständige hingegen einzig das Ziel verfolgt, dem Gericht die

---

<sup>51</sup> Die detaillierten Prozentangaben zu Lebensmittelpunkt, Sorge- und Umgangsrecht sind der zusammenfassende Tabelle 17 zu entnehmen.

fachliche richtige Lösung vorzuschlagen, korreliert dies nicht mit einer Einigungsbereitschaft der Eltern.

Dies bedeutet, dass je mehr der Sachverständige *gemeinsam und unterstützend* mit den Eltern arbeitet, umso höher ist die Einigungswahrscheinlichkeit. Ein als objektiv-distanzierter Experte auftretender Sachverständiger, der sich allein dem Gericht gegenüber verantwortlich fühlt, erreicht umgekehrt seltener einvernehmliche Lösungen zwischen den Eltern. Ebenso korrespondiert dieser Befund mit der Einigungsmotivation der befragten Eltern, die zum einen die wieder hergestellte Empathie für die kindlichen Bedürfnisse und zum zweiten die Reduzierung des Elternkonfliktes als ursächlich für eine gelungene Elterneinigung benennen.

Wenn eine einvernehmliche Lösung mit den Eltern erarbeitet werden kann, so resultiert hieraus eine Antragsrücknahme der Eltern oder eine Bestätigung der Einigung vor Gericht. Diese Einigungen sind mehrheitlich über die Jahre stabil (s. Tabelle 17).

### **III.3.7 Das Begutachtungsergebnis**

Bei der Frage nach dem *Hilfepotential* der einzelnen Begutachtungskomponenten äußern sich die Befragten sehr unterschiedlich: die Eltern, die sich im Rahmen der lösungsorientierten Begutachtung einigen, profitieren insbesondere vom Einzelgespräch, dem gemeinsamen Elterngespräch und dem schriftlichen Gutachten. Einigen sich Eltern der lösungsorientierten Gruppe nicht, so beurteilen sie das Einzelgespräch sowie die Exploration des Kindes und die Interaktionsbeobachtung als besonders hilfreich. Die entscheidungsorientiert begutachteten Mütter und Väter bewerten die einzelnen Komponenten insgesamt deutlich negativer. Hilfreich empfinden sie am ehesten das Einzelgespräch sowie die Interaktionsbeobachtung. Ebenso wie die entscheidungsorientierte Elterngruppe den einzelnen Begutachtungskomponenten wenig Hilfeeffektivität bzw. Selbstnutzen bescheinigt, äußern sie im Vergleich nur selten *Zufriedenheit mit dem Begutachtungsergebnis* (16,6%). Demgegenüber beurteilen die lösungsorientiert begutachteten Mütter und Väter das Begutachtungsergebnis als mehrheitlich zufrieden stellend (55,0 % erfolgreich; 66,6% erfolglos).

Bei den geeinigten Eltern erscheint eine höhere Zufriedenheit wenig verwunderlich. Es wäre jedoch zu vermuten gewesen, dass sich die Zufriedenheit zwischen entscheidungs- und erfolglos lösungsorientiert begutachteten Eltern auf einem ähnlich (niedrigen) Niveau präsen-

tiert. Mutmaßlich befinden sich daher in der erfolglos lösungsorientierten Gruppe viele so genannte „Gutachtengewinner“, also Mütter und Väter, die in ihrer gerichtlichen Antragstellung bestätigt wurden und bei denen das Kind lebt. In der Überprüfung zeigt sich jedoch, dass zumindest das Verhältnis von Eltern, die den Lebensmittelpunkt stellen, gegenüber den Eltern, die von ihrem Kind getrennt leben, sich als relativ ausgewogen darstellt, da 46,7% den Lebensmittelpunkt stellen und 50,0% im Alltag nicht gemeinsam mit ihrem Kind leben. Zu konstatieren ist jedoch, dass in der entscheidungsorientiert begutachteten Elterngruppe zwei Drittel der Befragten gerade nicht das Kind im Alltag versorgen. Gleichzeitig ist diese Differenz von 16,6% als zu gering, um die sinkende Zufriedenheit nur anhand des Lebensmittelpunktes des Kindes zu erklären.

Zu bedenken ist im Weiteren das Verhältnis von Empfehlung versus Einigung im Rahmen des Begutachtungsergebnisses. Dies gilt insbesondere, da aufgezeigt werden konnte, dass eine signifikant positive Korrelation zwischen Einigung und Ergebniszufriedenheit besteht. In diesem Zusammenhang zeigt sich, dass auch Eltern, die sich zwar nicht vollständig im Rahmen der lösungsorientierten Begutachtung einigen können, immerhin Teileinigungen erzielen. Zum Lebensmittelpunkt einigen sich immerhin noch 28,5% der erfolglos begutachteten Eltern (gegenüber 3,3% entscheidungsorientierte). Darüber hinaus empfiehlt der lösungsorientierte Sachverständige in der Regel (83,3%) das gemeinsame Sorgerecht, während der entscheidungsorientierte Kollege die Übertragung des Sorgerechts auf nur einen Elternteil präferiert (65,0%), so dass zu vermuten ist, dass die höhere Zufriedenheit der erfolglos lösungsorientiert gegenüber den entscheidungsorientiert begutachteten Eltern durch diese Aspekte zu begründen sein dürfte.<sup>52</sup> Dies ist auch deshalb anzunehmen, da sich die erfolglos lösungsorientierte und entscheidungsorientierte Begutachtung in den Ergebnissen zum Umgangsrecht nicht unterscheiden. Die Einigungsquote beträgt in beiden Gruppen gleichermaßen geringe 5,6% und auch der Umgangsabbruch zum Zeitpunkt der Begutachtung präsentiert sich in Umfang (46,2% sowie 48,3%) und Begründung (jeweils primär Boykott durch den betreuenden Elternteil) ähnlich, so dass eine Varianzaufklärung an dieser Stelle nicht wahrscheinlich ist.

Die Erkenntnisse zur Zufriedenheit mit dem Begutachtungsergebnis wird durch strukturell gleiche Ergebnisse zur Weiterempfehlungsquote der jeweiligen Begutachtungsgruppen unterstützt.

---

<sup>52</sup> Eine varianzaufklärende Berechnung konnte aufgrund mangelnder Erfüllung der statistischen Voraussetzungen nicht durchgeführt werden.

### III.3.8 Vorgehen gegen das Gutachten

Die Quote derjenigen Eltern, die gegen das Gutachten vorgehen, liegt bei der entscheidungsorientierten und erfolglos lösungsorientierten Begutachtung etwa auf gleichem Niveau.<sup>53</sup> Allerdings unterscheiden sich die Elterngruppen in der Wahl der Methodik: während die Mütter und Väter der entscheidungsorientierten Gruppe mehrheitlich eine kritische Stellungnahme des Anwalts verfassen lassen, stellen lösungsorientiert begutachtete Eltern oftmals einen Befangenheitsantrag gegen den Sachverständigen. Dies bedeutet, dass in der entscheidungsorientierten Gruppe eher das inhaltliche Gutachten, also die Empfehlung per se, angegriffen wird, während in der lösungsorientierten Gruppe durch das prozesstaktische Mittel des Befangenheitsantrags die Person des Sachverständigen in Zweifel gezogen wird.

Die Formulierung, dass es sich bei dem Befangenheitsantrag gegen den lösungsorientierten Sachverständigen eher um ein prozesstaktisches Mittel als um die tatsächliche Vermutung einer Parteilichkeit handelt, wird insbesondere anhand der folgenden Betrachtung der positiven und negativen Aspekte der Arbeit des Sachverständigen deutlich.

### III.3.9 Positive und negative Aspekte der Begutachtung aus Sicht der Eltern

Der entscheidungsorientierte Gutachter wird überwiegend für seine (vermeintliche) Parteilichkeit, emotionale Kälte und Inkonsequenz in der gerichtlichen Empfehlung negativ kritisiert. Positiv erscheint den Eltern häufig „nichts“ (46,7%). Wenn sie Lob äußern, so betrifft dies die präzise Beobachtung sowie den Umgang mit dem Kind.

Der lösungsorientierte Sachverständige hingegen wird oftmals aufgrund seiner strengen, scharfen, teilweise fast vorwurfsvollen geäußerten Kritik von den Eltern gerügt. Gleichzeitig betont fast ein Drittel der Eltern, keinerlei Kritikpunkte an der Tätigkeit des Sachverständigen zu empfinden. Positiv merken die lösungsorientiert begutachteten Eltern nur selten „nichts“ an (4,2%). Sie loben den Umgang mit dem Kind, die präzise Beobachtung, den persönlichen Einsatz und die Reduzierung des Elternkonflikts.

---

<sup>53</sup> Im Rahmen der lösungsorientierten Begutachtung geeinigte Eltern gehen per definitionem sehr selten gegen das Gutachten vor.

Anhand dieser von den Eltern selbst angemerkten Kritik, erschiene es verständlicher, wenn gegen den entscheidungsorientierten Sachverständigen mittels eines Befangenheitsantrages vorgegangen werden würde als gegen den Lösungsorientierten, dem der Vorwurf der Parteilichkeit nur selten gemacht wurde. Daher liegt die Vermutung nahe, dass es sich um ein prozestaktische Mittel handelt.

### **III.4 Effekte der Begutachtung auf die Familie**

Hinsichtlich der Frage der tatsächlichen von den Eltern wahrgenommenen Entspannung der familiären Situation klingt das Urteil der Eltern erschreckend eindeutig: 82,1% der entscheidungsorientiert begutachteten Eltern erklären, dass sich an der durch die Trennung belasteten Familiensituation auch durch und nach der Begutachtung *nichts verändert* habe. Der lösungsorientierten Begutachtung hingegen wird von der Hälfte der Eltern ein Entspannungseffekt zugeschrieben, sofern sie erfolgreich - also konsensual - endet, und immerhin jeder dritte Elternteil erlebt eine Entlastung, auch wenn es im Rahmen der Begutachtung nicht zu einer Elterneinigung kommt. Die lösungsorientierte Begutachtung hat demnach einen deutlich größeren Effekt auf die Entspannung der familialen Situation als die entscheidungsorientierte Begutachtung.

#### **III.4.1 Psyche und Beziehungsebenen**

Ebenso wenig wie die entscheidungsorientierte Begutachtung die Familiensituation entspannt, resultiert aus ihr eine psychische Entlastung von Kind und / oder Eltern. Schlimmer noch: die psychische Situation von Kind und Eltern verschlechtert sich infolge einer entscheidungsorientierten Begutachtung in der Mehrzahl der Fälle (60,7% und 66,7%).

Im Vergleich hierzu schätzen die Eltern einer lösungsorientierten Begutachtung - unabhängig vom Einigungserfolg - ihre eigene und auch die psychische Befindlichkeit ihrer Kinder wesentlich positiver ein. Eine Verschlechterung der seelischen Verfassung in Folge einer lösungsorientierten Begutachtung attestiert jeweils weniger als ein Drittel der Eltern sich selbst oder ihrem Kind. Das verdeutlicht die an dem psychischen familialen Wohlbefinden gemessene wirksame Überlegenheit der lösungsorientierten Begutachtung - und zwar unabhängig

von der Erarbeitung einer einvernehmliche Lösung mit den Eltern. Das ist mit Blick auf berufsethische Anforderungen ein bemerkenswerter und richtungsweisender Befund.

Die Eltern-Kind-Beziehungsebene präsentiert sich infolge der lösungsorientierten Begutachtungsmethodik in der Regel unverändert oder verbessert. Selbst bei weiterhin uneinigen Eltern zeigt sich dieser Effekt.

Das Verhältnis zwischen den Eltern ist nach einer erfolgreich verlaufenen Begutachtung oftmals verbessert oder unverändert, während eine erfolglose Begutachtung eine überwiegend unveränderte oder gar verschlechterte Elternbeziehung nach sich zieht.

Nach der entscheidungsorientierten Begutachtung zeigt sich die Elternbeziehung in fast drei Viertel der Fälle verschlechtert. Die Eltern-Kind-Beziehung weist im besten Fall keine Veränderungen (46,7%), beinahe ebenso häufig jedoch auch eine Verschlechterung (43,3%) auf.

Wenn die entscheidungsorientierte Begutachtung also einen Effekt auf die familialen Beziehungen und die psycho-emotionale Verfassung der Beteiligten ausübt, so zeigt sich dieser überwiegend negativ für die Familie. Demgegenüber stehen wesentlich positivere Konsequenzen nach einer lösungsorientierten Begutachtung.

Das wirkt sich auf das innerfamiliäre Beziehungsgeflecht aus. Die statistischen Zusammenhänge belegen erwartungsgemäß, dass die psychische Situation des Kindes signifikant positiv mit der Beziehung zwischen beiden Eltern und dem Kind ( $r = .347^{**}$  „meine Beziehung zum Kind“ und  $r = .457^{**}$  „Beziehung zwischen anderem Elternteil und Kind“) sowie der Inter-Eltern-Beziehung korrelieren ( $r = .335^{**}$ ). Ebenso bestehen signifikante Korrelationen zwischen der psychischen Situation des Befragten mit „meine Beziehung zum Kind“ ( $r = .438^{**}$ ) und der „Beziehung zwischen Mutter und Vater“ ( $r = .351^{**}$ ). Es besteht auch ein positiver Zusammenhang zwischen der psychischen Befindlichkeit des befragten Elternteils und der des Kindes ( $r = .281^*$ ).

Diese Ergebnisse untermauern die systemische Sichtweise, in der die Interaktion zwischen *allen* Familienmitglieder betont und nicht individualisiert oder gar selektiv vorgegangen wird. Eine Selektion der Eltern in „besser und schlechter“ oder eine Übertragung des Sorgerechts - und damit einhergehend Entzug der elterlichen Sorge für den anderen - stellt eine Intervention in das Familiensystem dar. In der Konsequenz fühlt sich ein Elternteil nach einem derartigen Eingriff benachteiligt. Dies schlägt sich bei den entscheidungsorientiert begutachteten

Eltern in hohen Unzufriedenheitswerten, hoher Quote beim Vorgehen gegen das Gutachten, geringer Einigungsquote etc. nieder. Nicht zuletzt resultiert hieraus die verschlechterte psychische Situation der Eltern nach der Begutachtung.

Die Beendigung der Begutachtung setzt nur für den Sachverständigen den Schlusspunkt. Für die Familie hingegen endet zwar die sachverständige Intervention, gleichzeitig startet sie in ihr zukünftiges Leben. Und in diesem, das belegen die Zusammenhänge deutlich, korrelieren psychische Befindlichkeit und Beziehungen aller Familienmitglieder miteinander. Mit Watzlawick formuliert: „*Man kann nicht nicht kommunizieren.*“ (Watzlawick, Beavin & Jackson, 2003, S. 53). Selbst ein „Nicht-Verhalten“ entspricht somit einer Interaktion. Dies zeigt sich besonders für jedes Elternteil und jedes Kind, das einen Kontakt- also Beziehungsabbruch erleben muss. Oder für die Kinder, die zwischen unversöhnlichen Eltern hin- und herpendeln und dabei ihre Gefühle unterdrücken, um weder Mutter noch Vater zu verletzen.

Für jeden Sachverständigen bedeutet dies: mit jedem durch die Begutachtung psychisch verletzten Elternteil hinterlässt der Sachverständige zwangsläufig eine zusätzliche Belastung für das Kind.

Im Falle einer lösungsorientiert erfolglosen Begutachtung wird letztlich ebenso wie bei der entscheidungsorientierten Begutachtung ein Gutachten geschrieben, welches eine Empfehlung für das Gericht darstellt. Die Begutachtungen unterscheiden sich in diesem Fall nicht in ihrem formalen Abschluss. Trotzdem urteilen lösungsorientiert begutachtete Eltern nicht gleichermaßen negativ wie die der entscheidungsorientierte Gruppe, wobei dies nicht ursächlich auf Stichprobenmerkmale zurückzuführen sein dürfte<sup>54</sup>. Es zeigen sich signifikant positive Korrelationen zwischen dem Ziel des Sachverständigen, mit den Eltern eine gemeinsame Lösung zu erarbeiten und

- der Verbesserung der elterlichen Beziehung ( $r=.461^{**}$ ),
- der Verbesserung der Beziehung zum Kind ( $r=.320^{**}$ ) sowie
- einer verbesserten psychischen Befindlichkeit des Befragten ( $r=.465^{**}$ ).

Das sachverständige Ziel der Erarbeitung eines elterlichen Konsenses steht also in direktem positiven Zusammenhang mit Beziehungserleben und psychischer Befindlichkeit.

---

<sup>54</sup> s. Argumentation zur Aufklärung der Zufriedenheitsdifferenzen.

### III.4.2 Tatsächliche Folgen der Begutachtung auf der Verhaltensebene

#### III.4.2.1 Kindebene

Die entscheidungsorientierte Begutachtung liefert per definitionem eine klare Empfehlung an das Gericht. Größere Klarheit für das Kind nach der Begutachtung wird hingegen durch die entscheidungsorientierte Begutachtung nicht geschaffen. Aus Elternsicht scheint eine eindeutige Empfehlung des Sachverständigen offensichtlich kein Synonym für „Klarheit für das Kind“ zu sein. Die lösungsorientierte Begutachtung zeigt in diesem Zusammenhang deutlich positivere Effekte (s. Tabelle 33).

Ebenso wenig beseitigt die entscheidungsorientierte Begutachtung die Umgangsproblematik für das Kind, die für drei Viertel der Befragten weiterhin besteht. Gleiches gilt für die erfolglos lösungsorientiert begutachteten Familien, wenn auch in geringerem Ausmaß. Lediglich bei einer Einigung der Eltern kann das Kind einen problembefreiten Umgang – und damit eine solche Beziehung – zum nicht betreuenden Elternteil leben.

Hinzu kommt, dass die Variablen „problemloser Umgang“ und „Klarheit für das Kind“ signifikant positiv korrelieren ( $r=.634^{**}$ ) und beide Variablen in einem signifikant positiven statistischen Zusammenhang mit der Variablen „Die Begutachtung hat zur psychischen Entlastung unseres Kindes beigetragen“ stehen ( $r=.679^{**}$  und  $r=.688^{**}$ ). Dies bedeutet, dass eine größere Klarheit für das Kind mit einem weniger problematischen Beziehungserleben zum getrennt lebenden Elternteil sowie einer größeren psychischen Entlastung des Kindes einhergeht. Aus diesem Befund lässt sich ableiten, dass Trennungskinder tatsächlich Klarheit benötigen, um eine emotionale Balance (wieder) zu erhalten. Allerdings darf „Klarheit“ in diesem Zusammenhang nicht als Synonym für die von manchem Elternteil gewünschte Ruhe durch Kontaktabbruch zum anderen Elternteil verstanden werden, da sie auch mit einem guten Beziehungserleben während des Umgangs zusammenhängt. Ebenso wenig entspricht die kindliche Klarheit einer „klaren gerichtlichen Empfehlung“, denn dies leistet die entscheidungsorientierte Begutachtung.

Klarheit für das Kind bedeutet vielmehr

- problemloser Umgang ( $r=.634^{**}$ ),
- psychische Entlastung ( $r=.679^{**}$ ),
- größeres Einfühlungsvermögen der Eltern in die Psyche des Kindes ( $r=.449^{**}$ ),

- das elterliche Wissen, mit einem Trennungskind anders umgehen zu müssen als mit einem Kind, dessen Eltern zusammenleben ( $r=.390^{**}$ ),
- größere Empathie für die Perspektive des anderen Elternteils ( $r=.406^{**}$ ),
- Konfliktreduktion zwischen den Eltern ( $r=.306^*$ ) sowie
- spannungsfreiere elterliche Kommunikation über das Kind ( $r=.285^*$ ).

Die lösungsorientierte Begutachtung fokussiert aus Elternsicht deutlich intensiver auf die genannten Punkte als die entscheidungsorientierte Begutachtung (s. Abschnitte III.3.1 und III.3.2). Dies begründet die bessere Bewertung der lösungsorientierten Begutachtungsmethodik und ebenso die größere Hilfe für das familiale System.

Die überwiegend positiven Effekte für das Kind resultieren darüber hinaus grundsätzlich nach einer lösungsorientierten Begutachtung – also auch dann, wenn die Eltern sich nicht einigen können. Demgegenüber verschlechtert sich die Situation für das Kind mehrheitlich nach einer entscheidungsorientierten Begutachtung. Somit wird an dieser Stelle der Vorteil der lösungsorientierten Begutachtung gegenüber der entscheidungsorientierten Begutachtung für das Kind offensichtlich.

#### *III.4.2.2 Eltern-Kind-Interaktion*

Auf die Eltern-Kind-Interaktion hat die lösungsorientierte Begutachtung einen positiven Einfluss – dies gilt sowohl für die erfolgreich als auch für die erfolglos verlaufene Begutachtung. Unabhängig von der Einigung der Eltern verbessert sich in der Mehrzahl der Fälle die Empathie der Eltern für ihr Kind sowie der Umgang mit dem Kind. Außerdem ist den Eltern bewusst, dass sich beide um das Wohl des Kindes sorgen.

Ein diametrales Befundbild zeigt sich für die entscheidungsorientierte Begutachtung. Auch nach der Begutachtung können Eltern sich *nicht* besser in die kindliche Situation einfühlen, sie gehen *nicht* anders mit ihrem Kind um und sie tragen *eher selten* gemeinsam die Elternverantwortung (s. Tabelle 33).

**Tabelle 33: Effekte der psychologischen Begutachtung – ausgewählte Items bezogen auf das Kind und die Eltern-Kind-Interaktion**

	Begutachtungsart		
	Entscheidungsorientiert	Lösungsorientiert	
		erfolgreich	erfolglos
<b>Eltern-Kind-Beziehung</b>	Überwiegend <i>unverändert</i> (46,7%) oder <i>verschlechtert</i> (43,3%)	Überwiegend <i>unverändert</i> (68,4%) oder <i>verbessert</i> (26,3%)	Überwiegend <i>unverändert</i> (50,0%) oder <i>verbessert</i> (33,4%)
<b>Klarheit für Kind</b>	Überwiegend ( <i>eher</i> ) <i>unzutreffend</i> (64,3%)	Überwiegend ( <i>eher</i> ) <i>zutreffend</i> (60,0%)	Häufig ( <i>eher</i> ) <i>zutreffend</i> (50,0%)
<b>Problemloser Umgang</b>	Überwiegend ( <i>eher</i> ) <i>unzutreffend</i> (75,8%)	Ambivalentes Bild: ( <i>eher</i> ) <i>zutreffend</i> (36,9%); ( <i>eher</i> ) <i>unzutreffend</i> (42,1%)	Häufig ( <i>eher</i> ) <i>unzutreffend</i> (55,6%)
<b>Empathie für Kind</b>	Überwiegend ( <i>eher</i> ) <i>unzutreffend</i> (75,8%)	Überwiegend ( <i>eher</i> ) <i>zutreffend</i> (36,8%) und <i>teilweise zutreffend</i> (42,1%)	Überwiegend ( <i>eher</i> ) <i>zutreffend</i> und <i>teilweise zutreffend</i> (je 33,3%)
<b>Besonderer Umgang mit Trennungskind</b>	Überwiegend ( <i>eher</i> ) <i>unzutreffend</i> (64,2%)	Überwiegend ( <i>eher</i> ) <i>zutreffend</i> (38,9%) und <i>teilweise zutreffend</i> (38,9%)	Überwiegend ( <i>eher</i> ) <i>zutreffend</i> (50,1%) und <i>teilweise zutreffend</i> (25,0%)
<b>Gemeinsame Elternverantwortung</b>	Häufiger ( <i>eher</i> ) <i>unzutreffend</i> (46,4%), auch ( <i>eher</i> ) <i>zutreffend</i> (35,7%)	Überwiegend ( <i>eher</i> ) <i>zutreffend</i> (68,4%)	Überwiegend ( <i>eher</i> ) <i>zutreffend</i> (68,8%)
<b>Wem hat der SV geholfen?</b>	Überwiegend <i>dem anderen Elternteil</i> (56,7%) oder <i>keinem</i> (23,3%); sehr selten <i>dem Kind</i> (10,0%)	Häufig <i>allen</i> (30,0%) oder zumindest <i>auch dem Kind</i> (40,5%)	Häufig <i>auch dem Kind</i> (52,7%)

### III.4.2.3 Elternbeziehung/-verhalten

Die Erarbeitung einer vollständigen einvernehmlichen Lösung sowie Perspektivenübernahme und Konfliktreduktion auf Elternebene gelingt nur der erfolgreich lösungsorientierten Begutachtung.

Erfolglos lösungsorientierte und entscheidungsorientierte Begutachtung unterscheiden sich dahingehend, dass es uneinigen Eltern durch die lösungsorientierte Begutachtung besser gelingt, wenigstens Teillösungen zu erzielen und die Elternverantwortung gemeinsam zu übernehmen. Darüber hinaus fühlen sich Eltern nach einer lösungsorientierten Begutachtung psychisch besser als nach einer entscheidungsorientierten (s. Tabelle 34).

**Tabelle 34: Effekte der psychologischen Begutachtung – elternbezogene Items**

	Begutachtungsart		
	Entscheidungsorientiert	Lösungsorientiert	
		erfolgreich	erfolglos
<b>Elternbeziehung</b>	Überwiegend <i>verschlechtert</i> (72,4%)	Überwiegend <i>verbessert</i> (47,3%) oder <i>unverändert</i> (47,4%)	Häufiger <i>unverändert</i> (52,9%) oder <i>verschlechtert</i> (41,2%)
<b>Psychische Befindlichkeit Eltern</b>	Überwiegend <i>verschlechtert</i> (66,7%)	Überwiegend <i>unverändert</i> (40,0%) und <i>verbessert</i> (30,0%)	Mehrheitlich <i>verbessert</i> (55,6%)
<b>Gemeinsame Elternverantwortung</b>	Häufiger <i>(eher) unzutreffend</i> (46,4%), auch <i>(eher) zutreffend</i> (35,7%)	Überwiegend <i>(eher) zutreffend</i> (68,4%)	Überwiegend <i>(eher) zutreffend</i> (68,8%)
<b>Spannungsfreiere Elternkommunikation</b>	Überwiegend <i>(eher) unzutreffend</i> (96,5%)	Überwiegend <i>(eher) zutreffend</i> (31,7%) und <i>teilweise zutreffend</i> (36,8%)	Insgesamt <i>(eher) unzutreffend</i> (100%)

Fortsetzung Tabelle 34

	Begutachtungsart		
	Entscheidungsorientiert	Lösungsorientiert	
		erfolgreich	erfolglos
<b>Konfliktreduktion auf Elternebene</b>	Insgesamt ( <i>eher</i> ) unzutreffend (100%)	Überwiegend ( <i>eher</i> ) zutreffend (47,4%) und <i>teilweise zutreffend</i> (26,3%)	Insgesamt ( <i>eher</i> ) unzutreffend (100%)
<b>Perspektivenübernahme auf Eltern-ebene</b>	Überwiegend ( <i>eher</i> ) unzutreffend (93,1%)	Überwiegend ( <i>eher</i> ) zutreffend (42,1%) und <i>teilweise zutreffend</i> (31,6%)	Häufiger ( <i>eher</i> ) unzutreffend (66,6%)
<b>Einvernehmliche Lösung</b>	Überwiegend ( <i>eher</i> ) unzutreffend (76,0%)	Überwiegend ( <i>eher</i> ) zutreffend (73,7%)	Häufiger ( <i>eher</i> ) unzutreffend (50,0%), aber auch ( <i>eher</i> ) zutreffend (28,6%) und <i>teilweise zutreffend</i> (21,4%)

Die positiven Effekte einer erfolgreich verlaufenen lösungsorientierten Begutachtung wirken nachhaltig auf die Familie und bleiben auch nach Begutachtung stabil bestehen. Das Kind pflegt in der Regel gute und innige Beziehungen zu beiden Eltern, welche ihre Elternverantwortung gemeinsam und gleichermaßen übernehmen.

Die entscheidungsorientiert und lösungsorientierte erfolglos begutachteten Eltern weisen lange nach der Begutachtung eine höhere Quote von Beziehungsabbrüchen auf, die jeweils durch einen Umgangsboykott von Seiten des betreuenden Elternteil zu begründen sind. Ursächlich hierfür dürfte die unverändert schlechte Elternbeziehung in beiden Gruppen sein.

Bei einer erfolglos lösungsorientierten Begutachtung zeigt sich Jahre nach der Begutachtung jedoch, dass der Umgang, wenn er stattfindet, aus Eltern- und Kindersicht regelmäßiger und besser verläuft als bei der entscheidungsorientierten Begutachtung. Ein Teilerfolg, der mit der gestiegenen Empathie für die kindlichen Bedürfnisse der lösungsorientiert Begutachteten zusammenhängt. Auch äußern sich die befragten Eltern dieser Gruppe insgesamt weniger unzufrieden als die entscheidungsorientiert begutachteten Mütter und Väter.

### III.5 Die Person des Sachverständigen

#### III.5.1 Die Differenzen zwischen dem entscheidungs- und dem lösungsorientierten Sachverständigen im Überblick

Aus der Therapieforschung ist bekannt, dass neben der Methodik auch die Therapiebeziehung große Priorität hat: zahlreiche Studien belegen, dass eine gute Therapiebeziehung den Erfolg von Psychotherapie mit einer mittleren Effektstärke beeinflusst (z. B. Orlinsky, D. E., Rønnestad, M. H. & Willutzki, U., 2004). Sicherlich lässt sich die familienrechtliche Begutachtung *nicht* mit einer Psychotherapie gleichsetzen. Aus systemischer Sicht stellt das Erscheinen und damit Eindringen des Sachverständigen in das Familiensystem jedoch ebenso wie eine therapeutische Maßnahme eine Intervention in ein Familiensystem dar. Aus diesem Grund soll auch die Persönlichkeit des Sachverständigen einer Betrachtung unterzogen werden.

Die Sachverständigen der entscheidungs- und lösungsorientierten Begutachtung unterscheiden sich aus Sicht der Eltern stark in ihrem Auftreten, wobei dem lösungsorientierten Sachverständigen insgesamt positivere Eigenschaften zugewiesen werden als dem entscheidungsorientierten (s. Abb. 114).

Wie haben Sie den Sachverständigen damals erlebt?	
Der entscheidungsorientierte Sachverständige:	Der lösungsorientierte Sachverständige
mittelmäßig fachlich kompetent,	überwiegend fachlich kompetent,
eher wenig unparteiisch bzw. neutral,	eher mehr unparteiisch bzw. neutral,
eher wenig sachlich,	überwiegend sachlich,
eher aufmerksam,	überwiegend aufmerksam,
eher wenig oberflächlich,	kaum oberflächlich,
eher kühl und distanziert,	eher wenig kühl und distanziert,
kaum am Kindeswohl orientiert,	überwiegend am Kindeswohl orientiert,
kaum informativ,	überwiegend informativ,
kaum verständnisvoll für beide Seiten	eher mehr verständnisvoll für beide Seiten,
kaum vertrauenswürdig,	überwiegend vertrauenswürdig,
eher wenig strukturiert,	überwiegend strukturiert,
kaum ehrlich und	überwiegend ehrlich sowie
kaum sympathisch.	eher sympathisch.

**Abbildung 115:** Erleben des Sachverständigen differenziert nach Begutachtungsgruppen im Überblick

Darüber hinaus lassen sich die Sachverständigen bezüglich ihrer Intentionen differenzieren. Der entscheidungsorientierte Sachverständige verfolgt aus Elternsicht das primäre Ziel, eine fachliche fundierte Gerichtsempfehlung zu erstellen, während das Primat des lösungsorientierten Kollegen die Erarbeitung eines elterlichen Konsenses darstellt. Aus diesem Grund gehört das Hinwirken auf eine einvernehmliche Lösung im Rahmen der lösungsorientierten Begutachtung zum Standardrepertoire; bei der entscheidungsorientierten Methodik hingegen stellt es eine Ausnahme dar.<sup>55</sup>

### **III.5.2 Die Effekte durch Auftreten, Haltung und Einstellungen des Sachverständigen**

Bei der Überprüfung etwaiger statistischer Zusammenhänge zeigen sich sowohl Korrelationen zwischen der Bewertung des Sachverständigenauftretens und der Zufriedenheit mit der Begutachtung als auch mit der Effektivität der Interventionen im Rahmen der Begutachtung.

#### *III.5.2.1 Der Sachverständige und die Zufriedenheit mit dem Begutachtungsergebnis*

Eine größere Zufriedenheit mit dem Ergebnis der Begutachtung geht einher mit

- Vertrauenswürdigkeit ( $r=.706^{**}$ ),
- Ehrlichkeit ( $r=.695^{**}$ ),
- Kindeswohlorientierung ( $r=.680^{**}$ ),
- Unparteilichkeit ( $r=.666^{**}$ ),
- fachlicher Kompetenz ( $r=.656^{**}$ ),
- Verständnis für beide Seiten /Allparteilichkeit ( $r=.652^{**}$ ),
- Sympathie ( $r=.635^{**}$ ),
- Informativität ( $r=.576^{**}$ ),
- Struktur ( $r=.559^{**}$ ),
- Tiefgründigkeit ( $r=.546^{**}$ ),
- Aufmerksamkeit ( $r=.515^{**}$ ),
- Emotionaler Wärme / Nähe ( $r=.509^{**}$ ),
- einem verständnisvollen Auftreten ( $r=.499^{**}$ ),

---

<sup>55</sup> Auf den positiven Effekt des Hinwirkens auf einen elterlichen Konsenses ist bereits ausführlich eingegangen worden. Um Redundanzen zu vermeiden wird daher auf die Abschnitte III.2 und III.3.6 verwiesen.

- Einfühlsamkeit ( $r=.493^{**}$ ),
- Sachlichkeit ( $r=.438^{**}$ ) sowie
- Geduld ( $r=.412^{**}$ ).

Keinerlei Einfluss auf die Ergebniszufriedenheit haben indessen ein belehrendes, autoritäres, bestimmendes oder zurückhaltendes Verhalten des Sachverständigen. Unter Anbetracht der Tatsache, dass den Kindern letztlich nur dann geholfen werden kann, wenn beide Eltern mit dem Begutachtungsergebnis wenigstens einigermaßen zufrieden sind, kann davon ausgegangen werden, dass Sachverständige möglichst eine Ergebniszufriedenheit erzielen wollen. Hilfreich hierfür zeigt sich eine Einstellung und ein Vorgehen, das durch die oben genannten Attribute charakterisiert wird.

Aus diesen Ergebnissen lässt sich induzieren, dass neben fachpsychologischen Aspekten wie der Orientierung am Kindeswohl, Allparteilichkeit, fachlicher Kompetenz und Informativität die Einschätzung der Sachverständigenpersönlichkeit als vertrauenswürdig, ehrlich und emotional ansprechbar von besonderer Bedeutung ist.

Eine Begutachtung kann und darf nicht den Anspruch einer therapeutischen Intervention haben. Es erscheint im Hinblick auf die Zufriedenheit der Eltern jedoch sinnvoll, zumindest Erkenntnisse aus der Therapieforschung zu integrieren sowie eine Begutachtung weniger als *systemdistale Expertise*, sondern mehr als *systemproximale Beratung* zu gestalten.

### III.5.2.2 Der Sachverständige und die Einigung während der Begutachtung

Ebenso bestehen zwischen Einigungshäufigkeit während der Begutachtung und der Bewertung des Sachverständigen statistisch signifikante Zusammenhänge. Eltern einigen sich häufiger noch im Verlauf der Begutachtung bei einem Sachverständigen, der durch folgende Attribute charakterisiert wird:

- Vertrauenswürdigkeit ( $r=.457^{**}$ ),
- Sympathie ( $r=.442^{**}$ ),
- fachlicher Kompetenz ( $r=.409^{**}$ ),
- Kindeswohlorientierung ( $r=.401^{**}$ ),
- Sachlichkeit ( $r=.376^{**}$ ),
- Struktur ( $r=.372^{**}$ ),

- Ehrlichkeit ( $r=.363^{**}$ ),
- Verständnis für beide Seiten /Allparteilichkeit ( $r=.357^{**}$ ),
- Aufmerksamkeit ( $r=.343^{**}$ ),
- Tiefgründigkeit ( $r=.313^{**}$ ),
- Unparteilichkeit ( $r=.311^{*}$ ),
- Einfühlsamkeit ( $r=.296^{*}$ ),
- Informativität ( $r=.289^{**}$ ),
- einem verständnisvollen Auftreten ( $r=.270^{*}$ ) und
- Geduld ( $r=.249^{*}$ ).

### *III.5.2.3 Der Sachverständige und die Effektivität der Gespräche*

Das Einzelgespräch mit dem Sachverständigen wird als umso hilfreicher beurteilt, je ausgeprägter die folgenden Beschreibungen auf ihn zutreffen:

- Vertrauenswürdigkeit ( $r=.750^{**}$ ),
- Verständnis für beide Seiten /Allparteilichkeit ( $r=.735^{**}$ ),
- Kindeswohlorientierung ( $r=.722^{**}$ ),
- Ehrlichkeit ( $r=.674^{**}$ ),
- Unparteilichkeit ( $r=.667^{**}$ ),
- Struktur ( $r=.660^{**}$ ),
- Sympathie ( $r=.621^{**}$ ),
- fachlicher Kompetenz ( $r=.612^{**}$ ),
- Informativität ( $r=.608^{**}$ ),
- Einfühlsamkeit ( $r=.582^{**}$ ),
- Sachlichkeit ( $r=.561^{**}$ ),
- einem verständnisvollen Auftreten ( $r=.554^{**}$ ),
- Tiefgründigkeit ( $r=.553^{**}$ ),
- Geduld ( $r=.522^{**}$ ),
- Aufmerksamkeit ( $r=.490^{**}$ ) sowie
- Emotionaler Wärme / Nähe ( $r=.480^{**}$ ).

Anhand der sehr hohen Werte der Korrelationen lässt sich belegen, dass die Person des psychologischen Sachverständigen einen großen Einfluss auf die Effektivität des Einzelgespräches hat.

Im Vergleich der für die Ergebniszufriedenheit, die Einigungsbereitschaft und die Effizienz der Hilfe des Einzelgespräches wichtigen Charakteristika, Einstellungen und Haltungen des Sachverständigen zeigt sich lediglich eine Differenz in der Höhe der Korrelationen und der Reihenfolge. Bemerkenswert erscheint darüber hinaus, dass insbesondere die Vertrauenswürdigkeit des Sachverständigen eine Ausnahmeposition inne hat und von Eltern grundsätzlich als wichtigste Eigenschaft eingeschätzt wird.

Im Rahmen des gemeinsamen Gespräches profitieren Eltern insbesondere von einem zurückhaltend agierenden Sachverständigen ( $r=.324^{**}$ ). Die übrigen Eigenschaften zeigen keinerlei Einfluss auf die Bewertung des Elterngespräches hinsichtlich des Nutzens. Dies bedeutet im Umkehrschluss auch, dass zum einen im Einzelgespräch die Basis für eine vertrauensvolle Begutachtung geschaffen werden sollte und zum anderen, dass sich Einzel- und Elterngespräch *qualitativ* unterscheiden.

### **III.5.3 Strukturierung der Eigenschaften, Verhaltensweisen und Haltung des Sachverständigen**

Mittels einer Hauptkomponentenanalyse wurden die vorgegebenen Eigenschaften strukturiert und es können die drei Komponenten „empathisch sachorientiert“, „autoritär-belehrend“ sowie „analytisch-introvertiert“ extrahiert werden. Der lösungsorientierte Sachverständige wird überwiegend durch Attribute mit hohen Ladungen auf die erste Komponente beschrieben, weshalb seine berufliche Einstellung und Haltung am ehesten als empathisch-sachorientiert oder lösungs- und empathiemotiviert charakterisiert werden kann. Gleichzeitig stimmen die auf Komponente 1 hoch ladenden Dispositionen mit denen überein, die mit einer höheren Ergebniszufriedenheit sowie Einigungsquote und Bewertung der Gespräche als hilfreich einhergehen (s. Tabelle 31).

Demgegenüber kennzeichnet den entscheidungsorientierten Sachverständigen eher ein analytisch-introvertiertes oder ein dominant autoritär-belehrendes Vorgehen. In den Reihen der entscheidungsorientierten Gutachtern bestehen somit zwei beinahe gegenläufige Positionen.

## **IV. Fazit und Implikationen**

Im Rahmen der Diskussion sollen die forschungsleitenden Fragen anhand der Ergebnisse und ihrer Interpretation beantwortet werden.

### **IV.1 Lebenswirklichkeit nach einer Trennung**

#### **IV.1.1 „Das Kind gehört zur Mutter“**

Anhand der Auswertung der Daten scheint die Hypothese, dass auch im 21. Jahrhundert weiterhin tendenziell in tradierten Rollenmustern wie „Das Kind gehört zur Mutter“ gedacht wird, angenommen werden zu können. Der Lebensmittelpunkt der Kinder ist überwiegend bei den Müttern verortet.

Während es für die Väter, die das Kind im Alltag versorgen, selbstverständlicher ist, dass gemeinsame Sorgerecht zu leben und den Kontakt zur Mutter zu unterstützen, gilt dies nicht gleichermaßen für Mütter. Wenn es zu einem Umgangsabbruch kommt, dann verlieren Kinder den Kontakt zum Vater. Ebenso werden Anträge auf Übertragung des alleinigen Sorgerechts – und damit auch auf Entzug des Sorgerechts für den anderen Elternteil – oder auf einen Ausschluss des Umgangsrechts häufiger von Müttern als von Vätern gestellt.

Einschränkend muss diesbezüglich jedoch auch bedacht werden, dass die Studie mehrheitlich Beziehungen abbildet, die in den 1990er Jahren geschlossen wurden, so dass die Generation der „selbstverständlich berufstätigen Frau und Mutter“ noch nicht gänzlich erfasst worden sein kann. Inwiefern der gesellschaftliche Wandel der Rollenbilder auch die Nachtrennungsfamilie erfasst, können nur Evaluationen der kommenden Jahre aufzeigen.

Gleichzeitig belegen die Ergebnisse, dass die Bedeutsamkeit der Väter und ihr Beziehungserhalt zu den Kindern an Wichtigkeit gewonnen haben. Väter wünschen sich überwiegend den Beziehungserhalt zu ihren Kindern nach der Trennung, was durch die hohe Anzahl an Umgangsanträgen zu erkennen ist. Ebenso beantragen Väter der vorliegenden Studie häufig das Aufenthaltsbestimmungsrecht und wünschen sich somit, den Lebensmittelpunkt für das Kind zu stellen. Dieses Ergebnis weist auf die Wirksamkeit des Kindschaftsrechtsreformgesetz von 1998 hin, in dem das gemeinsame Sorgerecht als juristischer Begriff für die gemeinsam ge-

lebte Elternschaft und den Beziehungserhalt des Kindes zu beiden Eltern nach der Trennung zur Regel gemacht wurde.

#### **IV.1.2 „Väter sind direkt nach der Trennung genuin bindungstoleranter als Mütter“**

In Anbetracht der Datenlage präsentieren sich Väter direkt nach der Trennung bindungstoleranter als Mütter. Während diese nach der Trennung seltener mit der Umgangsregelung einverstanden sind und häufiger für einen Umgangsausschluss plädieren, herrscht bei den Vätern, die den Lebensmittelpunkt für das Kind stellen, eine höhere Übereinstimmung zwischen faktischer Umgangsregelung und dem Kindeswillen hinsichtlich der Besuchskontakte. Darüber hinaus beantragt kein Vater der vorliegenden Stichprobe den Ausschluss der Besuche bei der Mutter. Gleichzeitig zeigt sich, dass wenn Kindeswille und Umgangsumfang übereinstimmen, das Kind überwiegend regelmäßigen Kontakt zum getrennt lebenden Elternteil hat. Auch wenn diese Übereinstimmung besteht, fühlen sich Mütter weniger mit der bestehenden Umgangsregelung einverstanden als Väter.

#### **IV.1.3 „Alle Kinder sind durch eine Trennung der Eltern hoch belastet“**

In der psychologischen Fachliteratur wird aufgrund zahlreicher Untersuchungen anerkannt, dass alle Kinder durch die elterliche Trennung psychisch unter hohem Stress stehen. Dem stimmen 80% der befragten Eltern zu.

Gleichzeitig stellt das psychische Leid ihres Kindes die höchste psychische Belastung für die Eltern selbst dar. In der Konsequenz erlaubt dieses Erkenntnis die Forderung, dass diese trennungsbedingte psycho-emotionale Belastung der gesamten Trennungsfamilie den Ansatzpunkt darstellt, an dem die psychologischen Experten in familienrechtlichen Verfahren gestaltend eingreifen könnten.

## IV.2 Fazit zur Begutachtungsmethodik

Hinsichtlich der explorativen Fragen zur Begutachtungsmethodik verdeutlichen die befragten Eltern, welche Erwartungen und Hoffnungen sie an die Begutachtung stellen.

Im *Einzelgespräch* hilft eine inhaltliche Fokussierung auf die kindlichen Bedürfnisse sowie ein Gespräch, das durch Verstehen, Respekt, geduldiges Zuhören und Kritik geprägt ist, den Eltern am ehesten. Der lösungsorientierte Sachverständige erfüllt diese Kriterien aus Elternsicht deutlich häufiger als der entscheidungsorientierte. Eine akzeptierende, allparteiliche und verstehende Haltung den Eltern gegenüber fördert ihr Zufriedenheit und Einigungsbereitschaft. Dass eine solche Haltung nicht mit kritikloser Akzeptanz einhergeht, wie Offe (2009) bemerkt, bestätigen die Eltern. Sie empfinden die Kritik offensichtlich als konstruktive Hilfe, sofern sie direkt im Begutachtungsprozess geäußert wird und eine Chance zur Veränderung ohne selektive Bewertung beinhaltet.

Wenn Salzgeber & Fichtner (2009) erläutern, dass insbesondere den Informationen über die kindlichen Bedürfnisse ein hoher Stellenwert zukommt, so ist dem aus Elternsicht zuzustimmen. Wenn jedoch darüber hinaus bedacht wird, dass die Befragten in den Jahren nach der Kindschaftsrechtsreform begutachtet wurden, in denen eine interventionsorientierte Begutachtung nach Angaben deren Vertreter die rein statusdiagnostische abgelöst hatte, so spiegelt sich dies in den Ergebnissen nicht wieder. Ebenso kann die Kritik, dass aufgrund von allgemeinen Angaben zu Auswirkungen einer elterlichen Trennung auf das Kind lediglich ein „Schreckensszenario“ gezeichnet wird (ebd., S.250), zurückgewiesen werden. Aus Elternsicht bedarf es dieser Informationen und sie wird offensichtlich nicht als „Drohung“ wahrgenommen.

Entscheidungsorientierte Gutachter führen selten ein *gemeinsames Elterngespräch*. Offensichtlich ist die interventionsorientierte Methode in den letzten Jahren entweder nicht so stark ausgeprägt gewesen, wie von Balloff und Salzgeber angenommen, oder es wurden vermehrt „Shuttlegespräche“ (Fichtner & Salzgeber, 2009; S. 351) geführt.

Die Datenstruktur zeigt sich äquivalent zum Einzelgespräch. Thematisch profitieren die Eltern am meisten durch allgemeine und individuell-spezifische Informationen über die kindliche Psyche im Rahmen der Trennungsdynamik. Ein weiterer Schwerpunkt im Rahmen einer effektiven Begutachtung sollte - wie vom Gesetzgeber gefordert - auf die Reduzierung des Elternkonflikts und Befähigung zu gegenseitiger Perspektivenübernahme (Empathie) gelegt

werden. Die Intention des Sachverständigen im Elterngespräch spielt eine gewichtige Rolle. Wenn die Erarbeitung eines Konsenses und die Erprobung von Lösungsmodellen im Mittelpunkt steht, erhöht sich die Einigungswahrscheinlichkeit. In diesem Zusammenhang ist der (theoretischen) Kritik von Offe (2009) zuzustimmen, der bei der Frage nach der Bedeutung von Statusdiagnostik verdeutlicht, dass das Ziel bereits determiniert ist. Eltern spüren, welche Absicht der Sachverständige verfolgt. Die Überzeugungskraft des Sachverständigen im Einzelgespräch hängt weniger mit seinen statusdiagnostisch erhobenen Befunden, sondern mehr mit seiner Intention zusammen. Die Darstellung der Befunde erhöht eine Einigungsbereitschaft nicht.

Die *Interaktionsbeobachtungen* von entscheidungs- und lösungsorientierten Sachverständigen unterscheiden sich zwar bezüglich Setting und Strukturiertheit, doch tangiert die Eltern dies weniger. Eine Differenz lässt sich in der Einschätzung des Feedbacks erkennen. Eltern empfinden eine konstruktive inhaltliche Rückmeldung zur Interaktionsbeobachtung als hilfreich bei der Erarbeitung einer Einigung.

Die Durchführung von psychodiagnostischen Testverfahren im Rahmen der *Kindesexploration* wird von den Eltern eher als negatives Instrument wahrgenommen. Dies nährt die Hypothese, dass die Testverfahren eher eine Beruhigung für den Sachverständigen selbst darstellen als für die Eltern. Als Basis für eine Einigung oder für größere Ergebniszufriedenheit hingegen scheinen sie wenig hilfreich. Entscheidend ist außerdem der kindgerechte Umgang des Sachverständigen mit dem Kind. Dieser hat einen positiven Einfluss auf die Eltern.

Hinsichtlich einer *Vermittlungstätigkeit* oder einem *Schlichtungsbemühen* des Sachverständigen wird festgestellt, dass dies in der entscheidungsorientierten Begutachtung selten Platz hat. Somit nutzt diese Begutachtungsmethodik natürlich auch seltener die potentiell vorhandenen Ressourcen der Eltern für eine Einigung als die lösungsorientierte, die das Schlichtungsbemühen in ihr Standardmethodenrepertoire aufgenommen hat. Eltern und Kind profitieren eindeutig durch ein sachverständiges Hinwirken auf elterlichen Konsens. Die Einigungsmotivation der Eltern basiert insbesondere auf einer Sensibilisierung für die kindlichen Bedürfnisse und der Reduzierung des Elternkonflikts.

Das *schriftliche Gutachten* führt nur dann zu Einsichten bei den Eltern, wenn sie es inhaltlich nachvollziehen können. Darüber hinaus zeigt sich, was als trivial gelten kann: stempelt das Gutachten den Elternteil zum „Verlierer“, fühlt er sich resigniert, hilflos und wütend. Wenn also angemerkt wird, dass das Verfahrensende per se dem Kindeswohl dient (Salzgeber &

Fichtner, 2009), so stimmt dies aus Elternsicht in diesem Fall nicht, den Kindes- und Elternbefindlichkeit sind eng miteinander verknüpft<sup>56</sup>.

*Insgesamt ist zu konstatieren, dass entscheidungs- und lösungsorientierte Begutachtung nicht nur theoretisch, sondern auch im Empfinden der Eltern unterschiedliche Vorgehensweisen beinhalten.*

Betrachtet man die Ergebnisse zur Begutachtungsmethodik insgesamt, so lässt sich zusammenfassen, dass die lösungsorientierte Begutachtung von den befragten Müttern und Vätern insgesamt positiver bewertet wird als die entscheidungsorientierte.

Gleichzeitig begründen genau die Differenzen zwischen den beiden Begutachtungsmethoden die entscheidenden Unterschiede hinsichtlich der Zufriedenheit mit dem Begutachtungsergebnis, der Einigungsquote während der Begutachtung, der tatsächlichen Einigung zu den juristischen Aufträgen Aufenthaltsbestimmungs-, Umgangs- und Sorgerecht sowie dem Vorgehen gegen das Gutachten.

*Entscheidungs- und lösungsorientierte Begutachtung unterscheiden sich also in ihrem Effekt.*

„Durch die Begutachtung einigen sich die Eltern in wesentlich höherem Maß oder akzeptieren eher gerichtliche Beschlüsse“ (Salzgeber & Fichtner, 2009, S. 249) stellt somit eine Aussage dar, die für die lösungsorientierte Begutachtung nach Jopt, mitnichten jedoch für die entscheidungsorientierte Begutachtung Berechtigung erhält. Mit einem für jegliche Begutachtung geltenden Absolutheitsanspruch kann dieser Aussage nicht zugestimmt werden.

Ein verändertes Familienbild - weg von der Selektion und hin zu Gestaltung einer Nachscheidungsfamilie - im Sinne eines interventionsorientierten Ansatzes im Rahmen der entscheidungsorientierten Begutachtung hat bisher noch wenig Raum. Ebenso wenig empfinden die Eltern eine veränderte Grundeinstellung des interventionsorientierten Gutachters, der sich - anders als der rein entscheidungsorientierte Gutachter - nicht nur dem Gericht, sondern auch der Familie verpflichtet fühlt.

Trotz der kleinen Stichprobe lässt sich – wenigstens tendenziell – feststellen, dass der Vorteil der lösungsorientierten Begutachtung begründet wird durch:

---

<sup>56</sup> Dies belegen sowohl die vorliegenden Ergebnisse als auch die Scheidungsforschung.

- die Fokussierung des Sachverständigen auf die Informationsvermittlung über kindlichen Bedürfnisse eines Trennungskindes im Allgemeinen und Besonderen,
- ein Bemühen um Konfliktreduzierung zwischen den Eltern,
- Wiederherstellung der Empathie für das Kind
- sowie Perspektivenübernahme zwischen den Eltern
- bei einer gleichzeitig transparenten, respektvollen, verstehenden, kritischen und die Eltern einbeziehenden Haltung des Sachverständigen (vs. eines distanzierten Expertenauftretens).

Diese Ergebnisse finden in der Erfahrung von Offe (2009) Zustimmung. Er beschreibt die interventive Begutachtung mit dem Ziel der Erarbeitung eines elterlichen Konsenses ebenso als Handlungs- und Haltungsmaxime. Hilfreich sei hierbei eine authentische, allparteiliche und kritische Haltung, die Betonung der Kindperspektive vom ersten Gespräch an und die Informationsvermittlung (ebd., S. 240 ff.).

Diese dargestellte lösungsorientierte Methodik geht aus Sicht der Eltern eindeutig mit einer höheren Ergebniszufriedenheit und Einigungsquote einher. Eine Chance, die Familien vor allem mit dem Wissen um ihre hohe psycho-emotionale Belastung aufgrund der Nachtrennungssituation unbedingt eröffnet werden sollte.

### IV.3 Fazit zu den Effekten der Begutachtung auf die Familie

Zu resümieren ist aufgrund der Ergebnisse und ihrer Interpretation:

- *Jede Begutachtung hat einen Effekt auf die Familie.*
- *Die entscheidungsorientierte und lösungsorientiert erfolgreiche Begutachtung unterscheiden sich in ihren Effekten.* Die Effekte der lösungsorientierten Begutachtung haben eine positive, die der entscheidungsorientierten eine negative Wirkrichtung.
- *Die entscheidungsorientierte und lösungsorientiert erfolglose Begutachtung unterscheiden sich in ihren Effekten auf das Kind und die Eltern-Kind-Interaktion.* Die Effekte der lösungsorientierten Begutachtung haben eine positive, die der entscheidungsorientierten eine negative Wirkrichtung.
- *Die lösungsorientiert erfolgreiche und lösungsorientiert erfolglose gleichen sich in ihren Effekten auf das Kind und die Eltern-Kind-Interaktion.* Beide zeigen eine positive Wirkrichtung.
- *Die lösungsorientiert erfolgreiche und lösungsorientiert erfolglose unterscheiden sich hinsichtlich ihres Effektes der Paarebene.* Die Effekte der lösungsorientierten erfolgreichen Begutachtung haben eine positive, die der erfolglosen keine, seltener eine negative Wirkrichtung.

Insgesamt zeigen sich nachweisbar stabile positive Effekte der lösungsorientierten Begutachtungsformen auf psychisch individueller, interpersonaler und auf der Verhaltensebene.

Einen tatsächlich umfänglichen positiven Effekt hat zwar lediglich die erfolgreich lösungsorientierte Begutachtung, jedoch eröffnet die entscheidungsorientierte Begutachtung nicht einmal die Chance auf Besserung für die Familie. Damit erfüllt letztere gerade nicht die vom Gesetzgeber geforderten Kriterien. Darüber hinaus beurteilen sich Eltern selbst nach einer erfolglos verlaufenen lösungsorientierten Begutachtung zumindest hinsichtlich der Bewertung der Effekte auf das Kind und die Eltern-Kind-Interaktion positiver als die der entscheidungsorientierten Gruppe. Die entscheidungsorientierte Begutachtung hingegen wird vor allem durch negative Effekte auf die Familie beschrieben.

Gerade in Anbetracht der Tatsache, dass von den Vertretern der entscheidungsorientierten Begutachtung wiederholt moniert wird, dass eine Wahrung der Kindeswohlkriterien die

höchste Priorität haben soll und noch über der elterlichen Einvernehmlichkeit anzusiedeln ist (Wagner & Balloff, 2009; Salzgeber & Fichtner, 2009), so muss festgestellt werden, dass aus Betroffenen­sicht weder ein elterlicher Konsens noch ein positiver Effekt für das Kind und / oder die Eltern erzielt wird. Überspitzt formuliert: die entscheidungsorientierte Begutachtung erfüllt nicht, was sie von den Eltern erwartet - die Wahrung des Kindeswohls.

Gleichzeitig verdeutlicht der Unterschied in den Effekten der entscheidungsorientiert vs. erfolglos lösungsorientierten Begutachtung, dass es sich faktisch um grundlegend verschiedene Methoden handelt. Während das Scheitern im Rahmen der lösungsorientierten Begutachtung zwar die Paarebene und den Elternkonflikt nicht verbessern kann, so zieht sie immerhin positive Veränderungen auf der Eltern-Kind- und der Kindebene nach sich, während die entscheidungsorientierte Begutachtung nicht selten aus Sicht der Eltern „Familientrümmern“ zurücklässt. Ein Ergebnis, das mit Blick auf die langfristigen Konsequenzen für Kinder gemäß der Scheidungsforschung nachdenklich stimmt.

Dies wird zudem durch die Frage, für wen der Sachverständige eine Hilfe darstellt unterstützt: aus Sicht der entscheidungsorientierten begutachteten Mütter und Väter hilft der Gutachter lediglich jedem zehnten Kind, häufiger nur einem Elternteil oder gar keinem. Nach einer lösungsorientierten Begutachtung geben die Eltern am häufigsten an, dass wenigstens dem Kind geholfen wurde (40,5% erfolgreich bzw. 52,7% erfolglos). Einigen sich die Eltern, empfinden sie die Begutachtung in jedem dritten Fall gar als Hilfe für die gesamte Familie.

Vergleicht man die Effekte der entscheidungs- vs. lösungsorientierten Begutachtung auf die Familie innerhalb der vorhandenen Stichprobe, so lässt sich zusammenfassen, dass die lösungsorientierte Begutachtung deutliche positivere Konsequenzen nach sich zieht als die entscheidungsorientierte Begutachtung – dies gilt sowohl für die Familie als auch für das Gericht. Der Befund, dass die entscheidungsorientierte Begutachtung das Familiensystem im besten Falle unverändert, im schlimmeren Falle verschlechtert zurück lässt, unterstützt ebenso die Studie von Behrend (2000, S. 67).

### Die lösungsorientierte Begutachtung nach Jopt

- schafft häufiger *Einvernehmlichkeit* zwischen den Eltern. Dies wird vom Gesetzgeber seit der FamFG-Reform 2009 gefordert und gilt in der Scheidungsforschung und -literatur als *via regia* für Trennungskinder (z.B. Schmidt-Denter & Beelmann, 1995; Cherlin, Furstenberg et al 1991; Amato, 2000; Hetherington & Kelly, 2002; Wallerstein, Lewis & Blakeslee, 2002).
- bietet die einzige Möglichkeit für Eltern noch während des Begutachtungsverlaufs eine *einvernehmliche Lösung zu erarbeiten und / oder diese begleitet zu erproben*.
- präferiert das gemeinsame Sorgerecht im Sinne einer *gemeinsamen Elternschaft*.
- führt häufiger zu *psychischer Stabilisierung* oder Verbesserung von Eltern und Kind.
- verbessert die Eltern-Kind-Beziehungen und die *elterliche Fürsorge für den Beziehungserhalt* des Kindes zu beiden Eltern.
- führt zu einer größeren *Empathie* der Eltern für die spezifische Situation ihres Kindes.
- hinterlässt eine größere *Zufriedenheit* bei den Eltern und Kindern.
- wirkt bei Gelingen für *alle Familienmitglieder gleichermaßen als Hilfe*.

Somit kann die lösungsorientierte Begutachtung nach Jopt als diejenige gelten, die sowohl die Gesetzgebung als auch die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse am besten berücksichtigt.

#### **IV.4 Fazit zu den Ergebnissen zur Person des Sachverständigen**

Die Persönlichkeit, Haltung, Einstellungen und Intentionen des Sachverständigen haben ebenso wie die Begutachtungsmethodik einen Einfluss auf

- das Begutachtungsergebnis,
- die Zufriedenheit der Familie,
- die Einigungsquote sowie
- die Effektivität der Gespräche.

Im Vergleich der Begutachtungsmethoden stellt sich auch unter diesem Aspekt die lösungsorientierte Begutachtung als die effektivere dar.

Insbesondere die Vertrauenswürdigkeit des Sachverständigen hat einen enormen Effekt auf die Eltern. Es zeigt sich, dass Attribute, die eher aus dem beraterischen Kontext bekannt sind, einen positiven Einfluss auf die Familie haben (s. Abschnitt II.5.2). Klassisch „gutachterliche“ Eigenschaften wie Distanzierung, belehrendes oder autoritäres Verhalten hingegen bleiben bestenfalls ohne Effekt. Sinnvoll erscheint daher nicht die Grundeinstellung „auch als Diplom-Psychologe“ und „auch für die Familie“ (Salzgeber & Fichtner, 2009), sondern vor allem für die Familie und vor allem auf Basis der psychologischen Kompetenz in den Begutachtungsprozess einzutreten. Die Lösungsorientierung ergibt sich aus Sicht der Eltern eben nicht (nur) aufgrund des „Arbeitsbündnisses“ und unabhängig von der Methode (ebd.), sondern insbesondere durch die Haltung und Einstellung geprägt durch ein systemisches Familienbild und eine systemische Methode. Dabei zeigt sich Verständnis für die erlebten Verletzungen und Kränkungen der Eltern nicht inkompatibel mit Überlegungen hinsichtlich der Wahrung kindlicher Bedürfnisse (Weber, 2006).

Um das vom Gesetzgeber vorgegebene Ziel - die Einvernehmlichkeit der Eltern - zu erreichen, ist es ratsam, nicht nur methodisch einem lösungsorientiert-systemischen Ansatz zu folgen, sondern auch empathisch, respektvoll, vertrauenswürdig und authentisch den Familien gegenüber aufzutreten. Trotz sinnvoller und erforderlicher Abgrenzung zum therapeutischen Setting dürfen die interaktiven Einflüsse im kommunikativen Miteinander nicht vernachlässigt oder ausgeklammert werden. Dies gilt insbesondere, da nachgewiesen werden konnte, dass eine reine Expertise von den Eltern als nicht hilfreich und darüber hinaus als ineffektiv auf die Familie beurteilt wird.

Aufgrund der Tatsache, dass auch die Intention des Sachverständigen von den Eltern sensibel aufgenommen wird, ist zu bezweifeln, dass ein interventionsorientierter Sachverständiger, der das Konzept der Einvernehmlichkeit seinen statusdiagnostischen Befunden zum Kindeswohl unterordnet, von den Eltern als authentische Unterstützung in dem schwierigen Prozess der Gestaltung einer Nachscheidungsfamilie wahrgenommen wird.

Dies bedeutet, dass der juristisch und psychologisch eingeschlagene Weg – weg von der selektiven Entscheidung hin zum kooperativen Konsens – nicht nur ein methodisches Umdenken, sondern auch ein Umdenken im Rollen- und Selbstverständnis des Sachverständigen - weg vom distanziert begutachtenden Experten hin zum systemproximalen empathisch-beratenden Sachverständigen - nach sich ziehen sollte.

## **IV.5 Implikationen der Ergebnisse für die Tätigkeit des Psychologischen Sachverständigen in Kindschaftssachen**

Eine Begutachtung – irrelevant welcher Methodik – stellt für die Eltern und Kinder grundsätzlich eine enorme psychische Belastung dar. Ein Aspekt, der weder menschlich noch fachpsychologisch vergessen werden sollte. Bedenkt man gleichzeitig den deutlichen Vorteil der lösungsorientierten gegenüber der entscheidungsorientierten Begutachtung in ihrer Einigungsquantität, so sollte den Familien diese Chance einer lösungsorientierten Begutachtung unbedingt eröffnet werden.

Betrachtet man die theoretische Diskussion der Vertreter der jeweiligen Begutachtungsansätze, drängt sich der Vergleich zu den um ihr Kind streitenden Eltern auf, weshalb an dieser Stelle ein Satz von Jopt, der mich persönlich während meiner Ausbildung begleitet hat, angemerkt werden soll: „Es geht im Rahmen der Begutachtung nicht um Gewinner und Verlierer. Bei einer solchen Selektion verliert immer das Kind.“

Bei dem Vergleich der Begutachtungsmethodik kann und darf es daher nicht um siegen und verlieren gehen, sondern vielmehr um eine Verbesserung der familienrechtlichen Begutachtung mit dem Ziel, der Familie und insbesondere dem Kind so gut wie eben möglich in einer schwierigen und psychisch hoch belastenden Situation zu helfen. Wünschenswert wäre daher zukünftig sicherlich eine stetige Evaluation der Begutachtungsmethodik, um jedwedem Wandel in Psychologie, Recht oder Gesellschaft Rechnung zu tragen.

Trenczek charakterisiert kindschaftsrechtliche Verfahren folgendermaßen: „Das familiengerichtliche Verfahren ist wie keine andere gerichtliche Auseinandersetzung von emotionalen Konflikten geprägt, die letztlich nicht justiziabel sind, aber einen maßgeblichen Einfluss auf das Streitpotenzial und das Wohl der betroffenen Kinder und Jugendlichen haben.“ (Trenczek, 2009, S. 335). In einem übergeordneten Kontext soll die Frage beantwortet werden, wie sich die Psychologie sinnvoll in das Familienrecht einbringen kann und zu genau diesem Aspekt möchte die vorliegende Studie einen Beitrag leisten.

#### IV.5.1 Implikationen für die Sachverständigentätigkeit

Mit Recht wird kritisiert, dass ein „verbindliches, familienpsychologischen Konzept“ zum Inhalt der lösungsorientierten Begutachtung fehlt (Salzgeber & Fichtner, 2009, S. 260). Die Eltern, die sich viel Zeit und Mühe für die Bearbeitung des Fragebogens genommen haben, zeigen auf, was sie sich vorstellen. Daraus ableiten lässt sich, wie der Sachverständige die Psychologie hilfreich in das familienrechtliche Verfahren einbringen kann, um gleichermaßen der Familie und dem Gericht eine Unterstützung zur Verfügung zu stellen.

Der psychologische Nutzen zeigt sich dann am größten für die Familie, wenn der Sachverständige eine *lösungsorientiert-systemische Methodik bei einem gleichzeitig empathisch-sachorientierten Auftreten* anwendet.<sup>57</sup> Wenn Eltern sich einigen, profitiert nachhaltig die gesamte Familie; wenn sie sich nicht einigen, hilft diese Methodik immerhin dem Kind.

Dem Gericht ist mit einem elterlichen Konsens, durch den sich das Verfahren erledigt oder mit einer Vereinbarung abgeschlossen werden kann, grundsätzlich auch am besten im Sinne des FamFG gedient. Wenn Eltern keinen Konsens erarbeiten können, kann das Gericht durch die Hilfe der lösungsorientierten Methode für das Kind eine Wahrung des Kindeswohls sicher stellen.

Den mannigfaltigen Studien zur Scheidungsforschung und Studien zur Entwicklung von kindlichen sozial-emotionalen Entwicklungsstörungen ist gemein, dass sie insbesondere die Reduzierung des Elternkonflikts, die Förderung eines autoritativen Erziehungsstils und den Beziehungserhalt des Kindes zu beiden Eltern gleichermaßen als Basis für eine psychisch gesunde Entwicklung ansehen. Ebenso fokussiert das Familienrecht in seiner aktuellen Fassung auf die Priorität einer einvernehmlichen Lösung zwischen den Eltern. Loschky (2003) beschreibt als notwendige Aspekte einer Beratung im Zwangskontext - und eine Begutachtung kann als solche verstanden werden - die Bedeutung einer achtsamen und respektvollen Haltung gegenüber der Familie und die Fokussierung auf Stärken und Fähigkeiten der Familienmitglieder.

---

<sup>57</sup> Auf die detaillierte Beschreibung wird aus Redundanzgründen an dieser Stelle verzichtet und auf die vorangegangene Diskussion verwiesen.

Obwohl die vorliegende Datenbasis als tendenziell klein einzuschätzen ist, präsentieren sich eindeutige Befundstrukturen. Die Familiensituation innerhalb der Stichprobe präsentiert sich außerdem übereinstimmend mit den Ergebnissen aus der Scheidungsforschung und der aktuellen Gesetzeslage. Daher sollte es an der Zeit sein, dass psychologische Sachverständige sich verstärkt der Familie verpflichtet fühlen und diesen ihr psychologisches Fachwissen auf unterstützende Art im Rahmen der Begutachtung näher bringen. Durch eine reine Expertise im Sinne einer Darstellung psychodiagnostischer Befunde wird den Familien und insbesondere den Kindern nicht geholfen.

#### **IV.5.2 Implikationen für den Begriff des Kindeswohls in der Arbeit mit Trennungs- und Scheidungsfamilien**

Der Begriff des Kindeswohls, ohnehin nur defizitär operationalisiert, könnte für Familien in Trennung und Scheidung aufgrund der Ergebnisse explizit um die Aspekte *Wissen um die besondere Situation von Trennungskindern* sowie *Fähigkeit zur Fokussierung auf die Bedürfnisse des Kindes* erweitert werden. Dies keinesfalls, um ein weiteres Selektionsmerkmal zur Unterscheidung besserer und schlechterer Eltern zu erhalten, sondern vielmehr um die Bedeutung dieser Aspekte zu verdeutlichen.

Die Wissensvermittlung stellt in diesem Zusammenhang eindeutig die Aufgabe des psychologischen Sachverständigen dar, während das Einfühlungsvermögen für die kindlichen Bedürfnisse letztlich ein Persönlichkeitsmerkmal der Elternteile zu sein scheint. Zusätzlich besteht offensichtlich eine Abhängigkeit von äußeren Faktoren, denn je angegriffener die Psyche von Eltern im Trennungskonflikt ist, desto weniger können sie auf das Kind fokussieren (Figdor, 2003). In dem Moment, in dem Eltern vom Sachverständigen Informationen über die Auswirkungen der elterlichen Trennung auf ihr Kind vermittelt wurde, haben sie die Chance, während des Begutachtungsprozesses ihre Empathie zu erweitern und direkt eine Verhaltensänderung in professioneller Begleitung zu erproben. Ob eine solche Empathieleistung der Eltern tatsächlich erbracht wird, obliegt nicht mehr der Verantwortung des psychologischen Sachverständigen, jedoch gilt es, die Eltern fachkompetent hierfür zu sensibilisieren.

*„Aber schön wäre es doch - so eine richtig glückliche Familie zu haben bis ans Ende unserer Tage“ (aus: Wendt, H.-U., 2003, S. 225).*

Das Recht eröffnet der Psychologie die Möglichkeiten, hochstrittige Eltern und deren Kinder zu unterstützen, die Basis für eine glücklich Familie - im Sinne der Nachscheidungsfamilie - zu schaffen. Es liegt an der Psychologie - namentlich den psychologischen Sachverständigen - diese Chance auch zu ergreifen.

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1:	Das ökologisch-systemische Modell der Familie (aus: Fuhrer, 2007, S. 48) .....	8
Abbildung 2:	Alter .....	78
Abbildung 3:	Beruflicher Abschluss .....	79
Abbildung 4:	Partnerschaft.....	81
Abbildung 5:	Geschlecht der Kinder .....	81
Abbildung 6:	Partnerschaft - von der Trennung bis zur Scheidung .....	82
Abbildung 7:	Von wem ging die Trennung aus?.....	83
Abbildung 8:	Wer zog aus der gemeinsamen Wohnung aus? .....	84
Abbildung 9:	Lebensmittelpunkt des Kindes direkt nach der Trennung der Eltern.....	84
Abbildung 10:	Kindbezogene Streitigkeiten vor Gericht – Aufenthaltsbestimmungsrecht.....	86
Abbildung 11:	Kindbezogene Streitigkeiten vor Gericht – Alleiniges Sorgerecht.....	86
Abbildung 12:	Kindbezogene Streitigkeiten vor Gericht – Regelung des Umgangsrechts.....	87
Abbildung 13:	Kindbezogene Streitigkeiten vor Gericht – Ausschluss des Umgangsrechts.....	87
Abbildung 14:	Materielle Streitigkeiten vor Gericht - Zusammenfassung.....	89
Abbildung 15:	Bei wem lebte das Kind zu Beginn der gerichtlichen Auseinandersetzung .....	91
Abbildung 16:	Wie stark war Ihr Kind in dieser Zeit insgesamt belastet? .....	95
Abbildung 17:	Wie stark haben die folgenden Probleme Ihr Kind seelisch belastet? – Höchste Belastungen .....	96
Abbildung 18:	Seelische Belastungen der Eltern .....	97
Abbildung 19:	Machte die Trennung Sie eher hilflos, traurig oder wütend?.....	97
Abbildung 20:	Welche Probleme belasteten Sie damals am stärksten? .....	98
Abbildung 21:	In welchem Jahr fand die Begutachtung statt? .....	101
Abbildung 22:	Auf welche Probleme bezog sich der Begutachtungsauftrag? .....	102
Abbildung 23:	Auf welche Probleme im Rahmen der Umgangsregelung bezog sich der Begutachtungsauftrag? .....	103
Abbildung 24:	Über welche Themen wurde gesprochen? - Einzelgespräch .....	105
Abbildung 25:	Wie empfanden Sie das Einzelgespräch? – „Ich hatte hinreichend Gelegenheit, meine eigene Sicht der Dinge einzubringen.“ .....	106
Abbildung 26:	Wie empfanden Sie das Einzelgespräch? – „Ich konnte alles, was mir wichtig war loswerden.“ .....	106
Abbildung 27:	Wie empfanden Sie das Einzelgespräch? – „Ich fühlte mich vom SV verstanden.“ ...	107
Abbildung 28:	Wie empfanden Sie das Einzelgespräch? – „Ich fühlte mich vom SV kritisiert.“.....	108
Abbildung 29:	Wie empfanden Sie das Einzelgespräch? – „Der SV war daran interessiert, wie ich selbst meine Beziehung zu unserem Kind sah.“ .....	108
Abbildung 30:	Wie empfanden Sie das Einzelgespräch? – „Der SV war daran interessiert, wie ich die Beziehung zwischen Kind und anderem Elternteil sah.“ .....	109
Abbildung 31:	Warum fand kein gemeinsames Elterngespräch statt? .....	111
Abbildung 32:	In welcher Atmosphäre verlief das gemeinsame Gespräch? .....	113

---

Abbildung 33:	Über welche Themen wurde im gemeinsamen Gespräch gesprochen?.....	114
Abbildung 34:	Über welche Themen wurde gesprochen? – Gemeinsames Gespräch differenziert nach Begutachtungsart .....	115
Abbildung 35:	Welche Absichten verband der SV mit dem Elterngespräch? .....	116
Abbildung 36:	Welche Absichten verband der SV mit dem Elterngespräch? - Differenzierung nach Begutachtungsart .....	117
Abbildung 37:	Wie hat Ihr Kind auf den SV reagiert? .....	122
Abbildung 38:	Was hat der Sachverständige Ihnen über das Ergebnis der Untersuchung Ihres Kindes mitgeteilt? .....	123
Abbildung 39:	Hat der SV versucht den Elternstreit zu schlichten? – Anteil der zustimmenden Eltern differenziert nach Begutachtungsgruppen.....	125
Abbildung 40:	Was gab für Sie den Ausschlag sich mit dem anderen Elternteil zu einigen? .....	127
Abbildung 41:	Elterneinigung differenziert nach Begutachtungsmethodik .....	128
Abbildung 42:	War das Gutachten für Sie verständlich geschrieben?.....	130
Abbildung 43:	Was haben Sie beim Lesen des Gutachtens empfunden? – positive Emotionen .....	131
Abbildung 44:	Was haben Sie beim Lesen des Gutachtens empfunden? – Zufriedenheit differenziert nach Begutachtungsgruppen .....	132
Abbildung 45:	Was haben Sie beim Lesen des Gutachtens empfunden? – Bestätigung differenziert nach Begutachtungsgruppen .....	132
Abbildung 46:	Was haben Sie beim Lesen des Gutachtens empfunden? – negative Emotionen.....	133
Abbildung 47:	Was haben Sie beim Lesen des Gutachtens empfunden? – Wut differenziert nach Begutachtungsgruppen .....	134
Abbildung 48:	Was haben Sie beim Lesen des Gutachtens empfunden? – Hilflosigkeit differenziert nach Begutachtungsgruppen .....	134
Abbildung 49:	Konnten Sie dem Gutachten inhaltlich zustimmen? .....	136
Abbildung 50:	Inhaltliche Zustimmung zum Gutachten differenziert nach Begutachtungsgruppen..	137
Abbildung 51:	Ergebnis der Begutachtung zum Lebensmittelpunkt des Kindes - Sachverständigenempfehlung vs. Elterneinigung.....	139
Abbildung 52:	Ergebnis der Begutachtung zum Lebensmittelpunkt des Kindes - Sachverständigenempfehlung vs. Elterneinigung differenziert nach Begutachtungsgruppen .....	139
Abbildung 53:	Ergebnis der Begutachtung zum Sorgerecht - Sachverständigenempfehlung vs. Elterneinigung .....	140
Abbildung 54:	Ergebnis der Begutachtung zum Sorgerecht - Sachverständigenempfehlung vs. Elterneinigung differenziert nach Begutachtungsgruppen .....	141
Abbildung 55:	Sachverständigenempfehlungen zum Sorgerecht - Alleiniges vs. Gemeinsames elterliches Sorgerecht.....	141
Abbildung 56:	Ergebnis der Begutachtung zum Umgangsrecht - Sachverständigenempfehlung vs. Elterneinigung .....	142
Abbildung 57:	Ergebnis der Begutachtung zum Umgangsrecht - Sachverständigenempfehlung vs. Elterneinigung differenziert nach Begutachtungsgruppen .....	143
Abbildung 58:	Ist das Gericht der Gutachtenempfehlung gefolgt?.....	145
Abbildung 59:	Wer ist nach Vorlage des Gutachtens dagegen vorgegangen?.....	146
Abbildung 60:	Wer ist nach Vorlage des Gutachtens dagegen vorgegangen? - Differenzierung nach Begutachtungsgruppen .....	147

---

Abbildung 61:	Wie hilfreich waren die Einzelgespräche mit dem SV? – Differenzierung nach Begutachtungsgruppen .....	149
Abbildung 62:	Wie hilfreich waren die gemeinsamen Elterngespräche mit dem SV? – Differenzierung nach Begutachtungsgruppen .....	149
Abbildung 63:	Wie hilfreich waren die Gespräche des SV mit dem Kind? – Differenzierung nach Begutachtungsgruppen .....	150
Abbildung 64:	Wie hilfreich war die Testung des Kindes? – Differenzierung nach Begutachtungsgruppen .....	150
Abbildung 65:	Wie hilfreich war die Interaktionsbeobachtung? – Differenzierung nach Begutachtungsgruppen .....	151
Abbildung 66:	Wie hilfreich war das schriftliche Gutachten? – Differenzierung nach Begutachtungsgruppen .....	151
Abbildung 67:	Wie zufrieden waren Sie mit dem Ergebnis der Begutachtung? .....	152
Abbildung 68:	Wie zufrieden waren Sie mit dem Ergebnis der Begutachtung? – Differenzierung nach Begutachtungsgruppen .....	153
Abbildung 69:	Wie stark hat die Begutachtung Sie belastet? .....	153
Abbildung 70:	Würden Sie vor dem Hintergrund Ihrer persönlichen Erfahrungen anderen Menschen in vergleichbarer Lage eine Begutachtung empfehlen? .....	154
Abbildung 71:	Würden Sie vor dem Hintergrund Ihrer persönlichen Erfahrungen anderen Menschen in vergleichbarer Lage eine Begutachtung empfehlen? – Differenzierung nach Begutachtungsgruppen .....	155
Abbildung 72:	Was hat Ihnen an der Arbeit des Sachverständigen gut gefallen? .....	157
Abbildung 73:	Was hat Ihnen an der Arbeit des Sachverständigen am wenigsten gefallen? .....	158
Abbildung 74:	Veränderungen durch die Begutachtung .....	161
Abbildung 75:	Veränderungen durch die Begutachtung differenziert nach Begutachtungsgruppen – Meine Beziehung zum Kind .....	162
Abbildung 76:	Veränderungen durch die Begutachtung differenziert nach Begutachtungsgruppen – Beziehung zwischen Mutter und Vater .....	163
Abbildung 77:	Veränderungen durch die Begutachtung differenziert nach Begutachtungsgruppen – Meine psychische Situation .....	163
Abbildung 78:	Veränderungen durch die Begutachtung differenziert nach Begutachtungsgruppen – Psychische Lage des Kindes .....	164
Abbildung 79:	Tatsächliche Folgen der Begutachtung differenziert nach Begutachtungsgruppen – Veränderung der belasteten Familiensituation .....	167
Abbildung 80:	Tatsächliche Folgen der Begutachtung differenziert nach Begutachtungsgruppen – Klarheit für das Kind .....	168
Abbildung 81:	Tatsächliche Folgen der Begutachtung differenziert nach Begutachtungsgruppen – Weniger Umgangsprobleme .....	169
Abbildung 82:	Tatsächliche Folgen der Begutachtung differenziert nach Begutachtungsgruppen – Psychische Entlastung des Kindes .....	170
Abbildung 83:	Tatsächliche Folgen der Begutachtung differenziert nach Begutachtungsgruppen – Empathie für die Situation des Kindes .....	171
Abbildung 84:	Tatsächliche Folgen der Begutachtung differenziert nach Begutachtungsgruppen – Besonderer Umgang mit Trennungskindern .....	171

---

Abbildung 85: Tatsächliche Folgen der Begutachtung differenziert nach Begutachtungsgruppen – Bewusstwerden über die Wichtigkeit der gemeinsamen Elternverantwortung beim Befragten .....	172
Abbildung 86: Tatsächliche Folgen der Begutachtung differenziert nach Begutachtungsgruppen – Bewusstwerden über die Wichtigkeit der gemeinsamen Elternverantwortung beim anderen Elternteil .....	173
Abbildung 87: Tatsächliche Folgen der Begutachtung differenziert nach Begutachtungsgruppen – Spannungsfreiere Elternkommunikation .....	173
Abbildung 88: Tatsächliche Folgen der Begutachtung differenziert nach Begutachtungsgruppen – Reduzierung des Elternkonflikts .....	174
Abbildung 89: Tatsächliche Folgen der Begutachtung differenziert nach Begutachtungsgruppen – Zunahme des Elternkonflikts.....	175
Abbildung 90: Tatsächliche Folgen der Begutachtung differenziert nach Begutachtungsgruppen – Verständnis für die Perspektive des anderen Elternteils .....	175
Abbildung 91: Tatsächliche Folgen der Begutachtung differenziert nach Begutachtungsgruppen – Ohne den SV hätten wir kaum zu einer gemeinsamen Lösung gefunden .....	176
Abbildung 92: Wem hat die Einschaltung des SV letztlich geholfen? .....	177
Abbildung 93: Wie ist der Umgang zur Zeit geregelt? .....	183
Abbildung 94: Zufriedenheit mit der aktuellen Umgangsregelung differenziert nach Begutachtungsgruppen .....	184
Abbildung 95: Zufriedenheit des Kindes mit der aktuellen Umgangsregelung differenziert nach Begutachtungsgruppen .....	186
Abbildung 96: Umfang des Umgangs aus Sicht des Kindes differenziert nach Begutachtungsgruppen . .....	186
Abbildung 97: Elternbeziehung heute differenziert nach Begutachtungsgruppen – Wir gehen uns weitgehend aus dem Weg. ....	190
Abbildung 98: Elternbeziehung heute differenziert nach Begutachtungsgruppen – Absprachen über das Kind.....	190
Abbildung 99: Elternbeziehung heute differenziert nach Begutachtungsgruppen – Beziehung des Kindes zu beiden Eltern.....	191
Abbildung 100: Elternbeziehung heute differenziert nach Begutachtungsgruppen – Streit um das Kind. .....	192
Abbildung 101: Zufriedenheit mit der heutigen Situation .....	192
Abbildung 102: Zufriedenheit mit der heutigen Situation differenziert nach Begutachtungsgruppen.	193
Abbildung 103: Zufriedenheit mit der heutigen Situation differenziert nach Lebensmittelpunkt.....	194
Abbildung 104: Erleben des Sachverständigen differenziert nach Begutachtungsgruppen – Fachliche Kompetenz.....	201
Abbildung 105: Erleben des Sachverständigen differenziert nach Begutachtungsgruppen - Orientierung am Kindeswohl .....	201
Abbildung 106: Erleben des Sachverständigen differenziert nach Begutachtungsgruppen - Informativität .....	202
Abbildung 107: Erleben des Sachverständigen differenziert nach Begutachtungsgruppen - Vertrauenswürdigkeit .....	202
Abbildung 108: Erleben des Sachverständigen differenziert nach Begutachtungsgruppen - Ehrlichkeit .. .....	203

---

Abbildung 109: Erleben des Sachverständigen differenziert nach Begutachtungsgruppen im Überblick . .....	204
Abbildung 110: Ziele des Sachverständigen differenziert nach Begutachtungsgruppen.....	207
Abbildung 111: Ziele des Sachverständigen differenziert nach Begutachtungsgruppen - Empfehlung der fachlich richtigen Lösung .....	207
Abbildung 112: Ziele des Sachverständigen differenziert nach Begutachtungsgruppen - Erarbeitung einer einvernehmlichen Lösung.....	208
Abbildung 113: Ziele des Sachverständigen differenziert nach Begutachtungsgruppen – Zustimmung zum vom SV erarbeiteten Lösungsvorschlag .....	209
Abbildung 114: Themen des gemeinsamen Elterngespräches differenziert nach Begutachtungsgruppen .....	216
Abbildung 115: Erleben des Sachverständigen differenziert nach Begutachtungsgruppen im Überblick . .....	232

**Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1:	Ökopsychologische Merkmale der Familie (aus: Petzold, 2002, S. 28).....	9
Tabelle 2:	Eheschließungen, Ehescheidungen und durchschnittliches Heiratsalter Lediger (Statistisches Bundesamt, 2010).....	11
Tabelle 3:	Ehescheidungen und betroffene minderjährige Kinder (Statistisches Bundesamt, 2010) .....	12
Tabelle 4:	Die Entwicklung des Kindschaftsrechts und Kindeswohls im Überblick .....	36
Tabelle 5:	Kreuztabelle Begutachtungsgruppen * Geschlecht .....	76
Tabelle 6:	Bundesland .....	80
Tabelle 7:	Kreuztabelle Bei wem lebte das Kind zu Beginn der gerichtlichen Auseinandersetzung? * Geschlecht.....	91
Tabelle 8:	Kreuztabelle Bei wem lebte das Kind zu Beginn der gerichtlichen Auseinandersetzung? * Art der Begutachtung.....	92
Tabelle 9:	Kreuztabelle Bei wem lebte das Kind? * Hatte Ihr Kind damals Umgangskontakte mit dem getrennt lebenden Elternteil? .....	93
Tabelle 10:	Zusammenfassender Vergleich der Begutachtungsarten bezüglich des Einzelgespräches .....	110
Tabelle 11:	Zusammenfassender Vergleich der Begutachtungsmethoden hinsichtlich des gemeinsamen Gespräches.....	117
Tabelle 12:	Kreuztabelle Ort der Interaktionsbeobachtung * Art der Begutachtung.....	118
Tabelle 13:	Kreuztabelle Besprechung der Interaktionsbeobachtung * Art der Begutachtung ....	119
Tabelle 14:	Zusammenfassender Vergleich der Begutachtungsmethoden hinsichtlich der Interaktionsbeobachtung.....	120
Tabelle 15:	Zusammenfassender Vergleich der Begutachtungsmethodik hinsichtlich der Untersuchung des Kindes .....	124
Tabelle 16:	Kreuztabelle Haben Sie sich bereits im Verlauf der Begutachtung mit dem anderen Elternteil über das Kind geeinigt? * Art der Begutachtung .....	126
Tabelle 17:	Zusammenfassender Vergleich der Begutachtungsmethoden hinsichtlich der Konfliktlösung noch während des Begutachtungsverlaufs .....	129
Tabelle 18:	Zusammenfassender Vergleich der Begutachtungsmethoden hinsichtlich des schriftlichen Gutachtens .....	137
Tabelle 19:	Zusammenfassender Vergleich der Begutachtungsmethoden hinsichtlich des Ergebnisses der Begutachtung.....	144
Tabelle 20:	Zusammenfassender Vergleich der Begutachtungsmethoden hinsichtlich der gerichtlichen Entscheidung .....	148
Tabelle 21:	Einfaktorielle ANOVA mit Scheffé- Prozedur zur Weiterempfehlung der Begutachtung .. ..	156
Tabelle 22:	Zusammenfassender Vergleich der Begutachtungsmethoden zur Bewertung der Begutachtung .....	159
Tabelle 23:	Tatsächliche Folgen der Begutachtung – Überblick der Gesamtergebnisse (in %) ...	166
Tabelle 24:	Zusammenfassender Vergleich der Begutachtungsmethoden hinsichtlich der Effekte auf die Familie .....	178
Tabelle 25:	Die Entwicklung des Lebensmittelpunktes differenziert nach Begutachtungsgruppen....	182

---

Tabelle 26:	Einfaktorielle ANOVA inkl. Scheffé-Prozedur mit der abhängigen Variable Elternbeziehung heute und dem Faktor Begutachtungsart .....	188
Tabelle 27:	Zusammenfassender Vergleich der Begutachtungsmethoden hinsichtlich der aktuellen Situation .....	194
Tabelle 28:	Bewertung des SV anhand vorgegebener Adjektive - Gesamtstichprobe .....	197
Tabelle 29:	Einfaktorielle ANOVA inkl. Scheffé-Prozedur mit der abhängigen Variable „Wie haben Sie den SV damals erlebt?“ und dem Faktor Begutachtungsart .....	198
Tabelle 30:	Hauptkomponentenanalyse zum Erleben des Sachverständigen .....	204
Tabelle 31:	Komponentenmatrix zum Erleben des Sachverständigen .....	205
Tabelle 32:	Zusammenfassender Vergleich der Begutachtungsmethoden hinsichtlich der Persönlichkeit und Ziele des Sachverständigen.....	209
Tabelle 33:	Effekte der psychologischen Begutachtung – ausgewählte Items bezogen auf das Kind und die Eltern-Kind-Interaktion.....	229
Tabelle 34:	Effekte der psychologischen Begutachtung – elternbezogene Items .....	230

## **Literaturverzeichnis**

- Ahrons, C. & Rodgers, R.H. (1987). *Divorced Families: A multidisciplinary Developmental View*. New York: W.W. Norton.
- Ahrons, Constance R. (1979). The binuclear family. Two households, one family. *Alternative Life-styles 2*, S. 499-515.
- Amato, Paul R. (2000). The Consequences of Divorce for Adults and Children. *Journal of Marriage and the Family 62*, S. 1269-1287.
- Balloff, Rainer & Walter, Eginhard (1991). Der psychologische Sachverständige in Familiensachen – Historischer Exkurs, Bestandsaufnahmen und Grundlagen der Arbeit –. *Familie und Recht, Heft 6, 1991*. S. 334-341.
- Balloff, Rainer (1994). Zur psychologischen Diagnostik und Intervention des psychologischen Sachverständigen in Familiensachen bei den Vormundschafts- und Familiengerichten – Bestandsaufnahme und Perspektiven. *Zentralblatt für Jugendrecht, Heft 5, 1994*. S. 218-224.
- Balloff, Rainer (1998). Methodische Grundlagen der gerichtsgebundenen Sachverständigentätigkeit in Familiensachen. *Familie Partnerschaft Recht, Heft 5, 1998*. S. 207-213.
- Balloff, Rainer (2006). Die Rolle des Sachverständigen in Kindschaftssachen nach neuem Recht. *Familie Partnerschaft Recht, 11, 2006*. S. 415-417.
- Balloff, Rainer (2009). Der Sachverständige im Umgangsverfahren. In: Sektion Rechtspsychologie im BDP e.V. (Hrsg.). *Praxis der Rechtspsychologie 19 (1), Juli 2009. Themenschwerpunkt Umgang*. Berlin: Deutscher Psychologenverlag. S. 33-41.
- Behrend, Katharina (2000). *Effekte familienpsychologischer Gutachten - Eine empirische Studie*. Unveröffentlichte Diplomarbeit. Universität Bielefeld.
- Behrend, Katharina (2009). *Kindliche Kontaktverweigerung nach Trennung der Eltern aus psychologischer Sicht. Entwurf einer Typologie*. Dissertation. Universität Bielefeld.
- Bodenmann, Guy (2005). *Beziehungskrisen*. Bern: Verlag Hans Huber.
- Bronfenbrenner, Urie (1981). *Die Ökologie der menschlichen Entwicklung*. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Bronfenbrenner, Urie (1986). Ecology of the family as a context for human development: research perspectives. *Developmental Psychology, 22*. S. 723-742.
- Cina, Annette & Bodenmann, Guy (2009). Zusammenhang zwischen Stress der Eltern und kindlichem Problemverhalten. *Kindheit und Entwicklung 18 (1)*. S. 39 – 48. Hogrefe Verlag, Göttingen.
- Coester, M. (1986). Kindeswohl als Rechtsbegriff. In: *Sechster Deutscher Familiengerichtstag, Brühler Schriften zum Familienrecht, Band 4*. Bielefeld: Giesecking, S. 35 – S. 51.
- Coester, Michael (1983). *Das Kindeswohl als Rechtsbegriff – Die richterliche Entscheidung über die elterliche Sorge beim Zerfall der Familiengemeinschaft*. Habilitationsschrift. Frankfurt am Main.

Cowan, P.A. (1991). Individual and family life transitions. A proposal for a new definition. In P.A. Cowan & M. E. Hetherington (Hrsg.): *Family Transitions. Advances in Family research. Vol. II.* Hillsdale, S. 3-30.

Cuvenhaus, H. (2001). Das psychologische Sachverständigengutachten im Familienrechtsstreit. Zu den Voraussetzungen seiner gerichtlichen Anordnung, den Erwartungen und Anforderungen, die ein Familienrichter an ein psychologisches Gutachten und den Sachverständigen stellen sollte. *Kind-Prax, Heft 6, 2001.* S. 182-188.

Das Deutsche Jugendinstitut (DJI), [www.dji.de](http://www.dji.de)

Davison, Gerald C. & Neale, John M. (1998). *Klinische Psychologie.* 5. Auflage. Weinheim: Psychologie Verlags Union.

Dettenborn, Harry & Walter, Eginhard (2002). *Familienrechtspsychologie.* München, Basel: Ernst Reinhardt Verlag.

Deutscher Bundestag. Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz – FGG-RG) *Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 07.09.2007. Drucksache 16/6308.* 2007.

Dickmeis, F. (1995). Ist die Justiz kooperativ?. *Report Psychologie 20, Heft 8, 1995.* S. 36-41.

Downey, G. & Coyne, J. (1990). Children of depressed parents: An integrative review. *Psychological Bulletin, 108.* S. 50 – 76.

Empfehlungen des 7. Deutschen Familiengerichtstages (1987). In: Brühler Schriften zum Familienrecht. Siebter Deutscher Familiengerichtstag in Brühl 1987. Band 5, Bielefeld: Gieseking.

Ernst, Rüdiger (2009). Der Sachverständige in Kindschaftssachen nach neuem Recht. *Familie Partnerschaft Recht, 7, 2009.* S.345 - 348.

Fichtner, Jörg & Salzgeber, Joseph (2009). Konzepte zur Herstellung von Einvernehmen: Intervention statt Diagnostik?. *Familie Partnerschaft Recht, 7, 2009.* S. 348-351.

Figdor, Helmuth (2003). *Scheidungskinder - Wege der Hilfe.* 4. Auflage. Gießen: Psychosozialverlag.

Figdor, Helmuth (2004). *Kinder aus geschiedenen Ehen: Zwischen Trauma und Hoffnung. Wie Kinder und Eltern die Trennung erleben.* 8. Auflage. Gießen: Psychosozialverlag.

Filipp, Sigrun-Heide (1995). *Kritische Lebensereignisse.* 3. Auflage. Weinheim: Psychologie Verlags Union.

Friedrich, S. und Schade, B. (1998). Die Rolle des psychologischen Gutachters nach Inkrafttreten des neuen Kindschaftsrechts. *Familie Partnerschaft Recht Heft 5, 1998.* S.237-241.

Fthenakis, W. (1984). Kindeswohl. Gesetzlicher Anspruch und Wirklichkeit. In: *Fünfter Deutscher Familiengerichtstag. Brühler Schriften zum Familienrecht. Band 3.* Bielefeld: Gieseking. S. 33 – S. 66.

Fthenakis, W. (1985). Zum Stellenwert der Bindungen des Kindes als sorgerechtsrelevantes Kriterium gemäß § 1671 BGB – Eine Replik auf einen Beitrag von Lempp in Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 1984, 741 –744 - . *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, Heft 7.* S. 662 – 672.

Fthenakis, Wassilios E & Walbiner, Waltraut (2008). Die gesellschaftliche Bedeutung von Scheidung. In: *Die Familie nach der Familie. Wissen und Hilfen bei Elterntrennung und neuen Beziehungen*. Helmut Mader Stiftung (Hrsg.). München: Verlag C.H. Beck.

Fthenakis, Wassilios E., Griebel, Wilfried, Niesel, Renate, Oberndorfer, Rotraut & Walbiner, Waltraut (2008). *Die Familie nach der Familie. Wissen und Hilfen bei Elterntrennung und neuen Beziehungen*. Helmut Mader Stiftung (Hrsg.). München: Verlag C.H. Beck.

Fuhrer, Urs (2007). *Erziehungskompetenz. Was Eltern und Familien stark macht*. Bern: Verlag Hans Huber.

Furstenberg, F., Cherlin, A., Chase-Lansdale, P., Kiernan, K., Robins, P., Morrison, D. & Teitler, D.J. (1991). Longitudinal studies of effects of divorce on children in Great Britain and the United States. *Sciences*, 252. S. 1386-1389.

Gelfand, D. M. & Teti, D. M. (1990). The effects of maternal depression on children. *Clinical Psychology Review*, 10. S. 329 – 353.

*Gerichtsentscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte*, Nr.47 EuGHMR, EMRK Art. 8 I, Art. 14; BGB § 1626a II ; 5. Sektion, Urteil vom 03.12.2009 - Beschwerde Nr. 22028/04 - Zaunegger ./.. Deutschland

*Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)*. Konsolidierte Fassung. Stand 01. September 2009.

Glaserfeld, Ernst (1992). Konstruktion der Wirklichkeit und der Begriff der Objektivität. In: Gumin, Meier (Hrsg.): *Einführung in den Konstruktivismus*. München: Piper.

Gloger-Tippelt, Gabriele (2000), Familienbeziehungen und Bindungstheorie. In: Schneewind, Klaus A. (Hrsg.). *Familienpsychologie im Aufwind – Brückenschläge zwischen Forschung und Praxis*. Göttingen, Bern, Toronto, Seattle: Hogrefe.

Grabbe, M. (2002). Familie als System. Systemische Grundgedanken für Entscheidungen in Scheidungsverfahren. In: Bergmann, E., Jopt, U.-J. und Rexilius, G. (Hrsg.) (2002). *Lösungsorientierte Arbeit im Familienrecht. Intervention bei Trennung und Scheidung*. Köln: Bundesanzeiger. S. 77 – 87.

Gründel, M. (1995). *Gemeinsames Sorgerecht. Erfahrungen geschiedener Eltern*. Freiburg: Lambertus.

Hetherington, Mavis E. & Kelly, John (2003). *Scheidung. Die Perspektive der Kinder*. Weinheim, Basel, Berlin: Beltz Verlag.

Heumann, Alexander (2004). Recht und Gerechtigkeit in der Kindeswohl-Debatte. *JAmT, Heft 1 / 2004*. S. 14-20.

Hofer, Manfred (2002). Familienbeziehungen in der Entwicklung. In: Hofer, Manfred, Wild, Elke & Noack, Peter (Hrsg.). *Lehrbuch Familienbeziehungen. Eltern und Kinder in der Entwicklung*. Göttingen, Bern, Toronto, Seattle: Hogrefe.

Hommers, Wilfried (2009). *Begutachtung in familiengerichtlichen Verfahren - Qualitätsansprüche, Möglichkeiten und Grenzen*. Vortrag anlässlich der Tagung des Verbandes Anwalt des Kindes in Bernburg am 19.06.2009.

- Jopt, Uwe (1987). Nacheheliche Elternschaft und Kindeswohl - Plädoyer für das gemeinsame Sorgerecht als anzustrebender Regelfall. *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*. S. 875-886.
- Jopt, Uwe (1992). *Im Namen des Kindes. Plädoyer für die Abschaffung des alleinigen Sorgerechts*. Hamburg: Rasch und Röhrling.
- Jopt, Uwe (1996). Anmerkungen zum Referentenentwurf zur Reform des Kindschaftsrechts aus psychologischer Sicht. *Zentralblatt für Jugendrecht*, 83. S. 203-211.
- Jopt, Uwe (1998). Jugendhilfe und Trennungsberatung. *Zentralblatt für Jugendrecht*. 85. Jahrgang Nr. 7/8/98.
- Jopt, Uwe & Behrend Katharina (2000). Das Parental Alienation Syndrome (PAS) - Ein Zwei-Phasen-Modell. *Zentralblatt für Jugendrecht*, 87. S. 223-231 und S. 258-271:
- Jopt, Uwe (2002). Die Trennungsfamilie - Eine systemische Betrachtung. In: Bergmann, E., Jopt U. & Rexilius G. (Hrsg.). *Lösungsorientierte Arbeit im Familienrecht. Intervention bei Trennung und Scheidung*. Köln: Bundesanzeiger Verlag.
- Jopt, Uwe & Rexilius, Günter (2002). Systemorientierte Begutachtung am Familiengericht - Aufgaben des Psychologischen Sachverständigen nach der Kindschaftsrechtsreform. In: Bergmann, E., Jopt U. & Rexilius G. (Hrsg.). *Lösungsorientierte Arbeit im Familienrecht. Intervention bei Trennung und Scheidung*. Köln: Bundesanzeiger Verlag.
- Jopt, Uwe & Zütphen, Julia (2004). Psychologische Begutachtung aus familiengerichtlicher Sicht: B. Lösungsorientierter Ansatz. *Zentralblatt für Jugendrecht*, 10, 2004. S.362-376.
- Jopt, U. & Behrend, Katharina (2006). Wem nützen entscheidungsorientierte Gutachten im Familienrecht? - Plädoyer für eine neue Rolle der Psychologie im Familienrecht. In: T. Fabian & S. Nowara (Hrsg.), *Neue Wege und Konzepte in der Rechtspsychologie*. Band 3. Berlin: LIT Verlag.
- Kaslow, Florence .W. & Schwartz, L (1987). The dynamics of divorce - a life cycle perspective.
- Kayser, Karen (1990, 1993). *When Love Dies: The Process of Marital Disaffection*. New York: Guilford Press.
- Kluck, M.-L. (1996). Das psychologische Gutachten im familienrechtlichen Verfahren zur Regelung der elterlichen Sorge. Zielsetzung, Fragestellungen, Aufbau. *Familie Partnerschaft Recht, Heft 4, 1996*. S. 155-160.
- Krack-Roberg, Elle (2010), *Ehescheidungen 2008, in: Statistisches Bundesamt*. Wiesbaden, 2010.
- Kretzschmar, Sima & Meysen, Thomas (2009). Reform des Familienverfahrensrechts - Reformziele und Regelungsmechanismen: eine Auswahl. *Familie Partnerschaft Recht 1, 2009*. S. 1-8.
- Krishnakumar, A. & Buehler, C. (2000). Interparental conflict and parenting behaviors: A meta-analytic review. *Family Relations, 49, 2000*. S. 25 – 44.
- Kühne, A. (1996). Kriterien und Qualitätsstandards der psychologischen Begutachtung bei familienrechtlichen Fragestellungen. *Familie Partnerschaft Recht, Heft 4, 1996*. S. 184 – 187.

- Lambert, M. J. & Barley, D. E. (2002). Research Summary on the Therapeutic Relationship and Psychotherapy Outcome. In Norcross, J. C. (Hrsg.). *Psychotherapy relationships that work* (S. 17-32). New York: Oxford University Press.
- Langenscheidts Großes Schulwörterbuch, Lateinisch-Deutsch.
- Laucht, M., Schmidt, M. H. & Esser, G. (2002). Motorische, kognitive und sozial-emotionale Entwicklung von 11-Jährigen mit frühkindlichen Risikobelastungen: Späte Folgen. *Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie*, 30. S. 5 – 19.
- Lempp, R. (1972). Die Rechtsstellung des Kindes aus geschiedener Ehe aus kinder- und jugendpsychiatrischer Sicht. *Neue Juristische Wochenschrift*, S. 315-319.
- Lempp, R. (1984). Die Bindungen des Kindes und ihre Bedeutung für das Wohl des Kindes gemäß § 1671 BGB. *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, Heft 8, 1984*. S. 741-744.
- Leung, C., Sanders, M. R., Leung, S., Mak, R. & Lau, J. (2003). An outcome evaluation of the implementation of the Triple P Positive Parenting Program in Hong Kong. *Family Process*, 42. S. 531– 544.
- Loschky, Anne (2003). Mythos Freiwilligkeit. Erfahrungen aus einem Jahr „Aufsuchende Familienberatung“. *Information für Erziehungsberatungsstellen. Bundeskonferenz für Erziehungsberatung* 3, 2003.
- Luthin, Horst (2002). Zur Entwicklung des Sorgerechts aus Anlass von Trennung und Scheidung. *Forum Familienrecht*, 3. S. 80-82.
- Mattejat, Fritz & Lisofsky, Beate (Hrsg. 2008). *Nicht von schlechten Eltern. Kinder psychisch Kranker*. Bonn: BALANCE Buch und Medien Verlag.
- Nave-Herz, Rosemarie (1994). *Familien heute. Wandel der Familienstrukturen und Folgen für die Erziehung*. Darmstadt: Primus.
- Nave-Herz, Rosemarie (2000). Wandel der Familie: Eine Familiensoziologische Perspektive. In: Schneewind, Klaus A. (Hrsg.), *Familienpsychologie im Aufwind – Brückenschläge zwischen Forschung und Praxis*, Göttingen, Bern, Toronto, Seattle: Hogrefe.
- Nyer, G.; Bien, W.; Marbach, J.; Templeton, R. (1991). Obtaining reliable data about family life. A methodological examination of egocentered networks in survey research. *Connections*, 14. S. 14-26.
- Oberndorfer, Rotraut (2008). Aufgaben im Kontext einer Scheidung. In: *Die Familie nach der Familie. Wissen und Hilfen bei Elterntrennung und neuen Beziehungen*. Helmut Mader Stiftung (Hrsg.). München: Verlag C.H. Beck.
- Oerter, Rolf & Montada, Leo (1995). *Entwicklungspsychologie*. 3. Auflage. Weinheim: Psychologie Verlags Union.
- Offe, Heinz (2009). Lösungsorientierte Sachverständigentätigkeit im Familienrecht. In: Sektion Rechtspsychologie im BDP e.V. (Hrsg.). *Praxis der Rechtspsychologie* 19 (2), Dezember 2009. *Themenschwerpunkt Chancen und Risiken des „lösungsorientierten“ Vorgehens in Familiensachen*. Berlin: Deutscher Psychologenverlag. S. 232-244.

- Orlinsky, D. E., Rønnestad, M. H. & Willutzki, U. (2004). Fifty Years of Psychotherapy Process-Outcome Research: Continuity and Change. In Lambert, M. J. (Hrsg.). *Bergin and Garfield's Handbook of Psychotherapy and Behavior Change* (S. 307-389). New York: Wiley.
- Parr, Katharina (2005). *Das Kindeswohl in 100 Jahren BGB*. Dissertation. Juristische Fakultät der Bayerischen Julius – Maximilians – Universität Würzburg
- Petzold, Matthias (1999). *Entwicklung und Erziehung in der Familie*. Baltmannsweiler: Schneider Hohengehren.
- Petzold, Matthias (2002). Definition der Familie aus psychologischer Sicht. In: Rollett, Brigitte & Werneck, Harald (Hrsg.). *Klinische Entwicklungspsychologie der Familie*. Göttingen, Bern, Toronto, Seattle: Hogrefe.
- Proksch, Roland (2002). *Begleitforschung zur Umsetzung der Neuregelungen zur Reform des Kindschaftsrechts. Schlussbericht. Teil V. März 2002*. Im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz.
- Rauh, Hellgard (1995). Frühe Kindheit. In: Oerter, Rolf & Montada, Leo (Hrsg.). *Entwicklungspsychologie*. 3. Auflage 1995. Weinheim: Psychologie Verlags Union.
- Rösner, S. und Schade, B. (1989). Der psychologische Sachverständige als Berater in Sorgerechtsverfahren. Neue Standortbestimmung zwischen Diagnostik und Beratung. *Zentralblatt für Jugendrecht, Heft 76, 1989*. S. 439-443.
- Rothermel, G., (1992). *Diagnostik in der familiengerichtlichen Begutachtung. Eine Erkundigungsstudie zu Einsatz und Bewertung psychodiagnostischer Verfahren in der gutachterlichen Praxis*. Unveröffentlichte Diplomarbeit im Fach Psychologie an der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrichs-Wilhelm-Universität Bonn.
- Salzgeber, Joseph und Höfling, S. (1991). Der diagnostische Prozeß bei der Familienpsychologischen Begutachtung. Ein Beitrag zur Datenbasis und zur Intervention des psychologischen Sachverständigen im Rahmen des Begutachtungsprozesses. *Zentralblatt für Jugendrecht, Heft 78*. S. 388 – S. 394.
- Rutter, Michael. (1987). Psychosocial resilience and protective mechanisms. *American Journal of Orthopsychiatry, 147*. S. 598-611.
- Salzgeber, Joseph & Zemann, A. (1996). Psychologische Verfahren bei der Begutachtung in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren. *Familie, Partnerschaft, Recht. Heft 4, 1996*. S. 168 - 175.
- Salzgeber, Joseph (2001). *Familienpsychologische Gutachten*. 3. Auflage. München: Beck.
- Salzgeber, Joseph & Fichtner, Jörg (2009). Neue und bekannte Handlungsspielräume des Sachverständigen bei der Orientierung auf Lösung. In: Sektion Rechtspsychologie im BDP e.V. (Hrsg.). *Praxis der Rechtspsychologie 19 (2), Dezember 2009. Themenschwerpunkt Chancen und Risiken des „lösungsorientierten“ Vorgehens in Familiensachen*. Berlin: Deutscher Psychologenverlag. S.245-262.
- Sander, Elisabeth (2002). Scheidungsforschung. In: Rollett, Brigitte & Werneck, Harald (Hrsg.). *Klinische Entwicklungspsychologie der Familie*. Göttingen, Bern, Toronto, Seattle: Hogrefe.
- Schmidt-Denter, Ulrich & Beelmann, Wolfgang (1995). *Familiäre Beziehungen nach Trennung und Scheidung: Veränderungsprozesse bei Müttern, Vätern und Kindern. Forschungsbericht*. Uni. zu Köln.
- Schneewind, Klaus A. (1999). *Familienpsychologie*. Stuttgart: Kohlhammer.

- Simon, Fritz B. (2000). Grenzfunktionen der Familie. *System Familie*, 13. S. 140-148. Springer Verlag.
- Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, 2010; auch: [www.destatis.de](http://www.destatis.de)
- Sternbeck, E. und Däther, G. (1986). Das familienpsychologische Gutachten im Sorgerechtsverfahren. *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, Heft 1, S. 21 – S.25.
- Sydow, Kirsten von, Beher, Stefan, Retzlaff, Rüdiger & Schweitzer, Jochen (2007) Die Wirksamkeit der Systemischen Therapie / Familientherapie. Göttingen, Bern, Wien, Toronto, Seattle, Oxford, Prag: Hogrefe Verlag.
- Terlinden-Arzt, Patricia (1998). *Psychologische Gutachten für das Familiengericht - Eine empirische Untersuchung über diagnostische Strategien sowie ausgewählte Aspekte des Kindeswohls*. Lengerich: Pabst Science Publishers.
- Trenczek, Thomas. (2009), *Einvernehmliche Regelungen in Familiensachen – Neue Anforderungen durch das FamFG*, FPR 2009, S. 335 ff.
- Von Schlippe, Arist & Schweitzer, Jochen (1998). *Lehrbuch der systemischen Therapie und Beratung*. 5. Auflage. Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht.
- Von Schlippe, Arist (1995). *Familientherapie im Überblick. Basiskonzepte, Formen, Anwendungsmöglichkeiten*. Paderborn: Junfermann Verlag.
- Wagner, Wiebke & Balloff, Rainer (2009). FamFG und Sachverständigentätigkeit. In: Sektion Rechtspsychologie im BDP e.V. (Hrsg.). *Praxis der Rechtspsychologie 19 (2) Dezember 2009. Themenschwerpunkt Chancen und Risiken des „lösungsorientierten“ Vorgehens in Familiensachen*. Berlin: Deutscher Psychologenverlag. S.263-281.
- Wallerstein, Judith, Lewis, Julia & Blakeslee, Sandra (2002). *Scheidungsfolgen - Die Kinder tragen die Last. Eine Langzeitstudie über 25 Jahre*. Münster: Votum Verlag GmbH.
- Watzlawick, Paul, Beavin, Janet H., Jackson, Don D. (2000), *Menschliche Kommunikation. Formen Störungen Paradoxien*. 10. unveränderte Auflage, Bern: Verlag Hans Huber.
- Watzlawick, Paul, Weakland, John H. & Fisch, Richard (1988). *Lösungen. Zur Theorie und Praxis menschlichen Wandels*. 6. unv. Auflage. Bern, Göttingen, Toronto, Seattle: Verlag Hans Huber.
- Weber, Matthias (2006). Beratung in Zwangskontexten. In: Weber, Matthias & Schilling, Herbert (Hrsg.). *Eskalierte Elternkonflikte. Beratungsarbeit im Interesse des Kindes bei hoch strittigen Trennungen*. Weinheim, München, 2006: Juventa Verlag.
- Weisbrodt, Franz (2000). Die Bindungsbeziehung des Kindes als Handlungsmaxime nach der Kind-schaftsrechtsreform. *Der Amtsvormund*, 08/2000. S. 616-630
- Wendt, Heide-Ulrike (2003). *Wir Scheidungskinder. Töchter und Söhne erzählen vom Verlust der Familie*. Berlin: Schwarzkopf & Schwarzkopf Verlag.
- Willutzki, Siegfried (2009). Kindschaftssachen im neuen FamFG - Ein Überblick. *Familie Partnerschaft Recht* 7, 2009. S. 327-332.
- Zütphen, Julia (2002). *Entscheidungsorientierte vs. lösungsorientierte Begutachtung im Familienrecht - Eine bundesweite Richterbefragung -*. Unveröffentlichte Diplomarbeit. Universität Bielefeld.

## **Anhang**

Im Anhang finden sich der Aufruf für die vorliegende Studie, die Anschreiben an die lösungsorientiert und entscheidungsorientiert begutachteten Eltern, die Anschreiben an die Partner der entscheidungsorientiert begutachteten Teilnehmer und der Fragebogen.

## Aufruf zum Forschungsprojekt



Universität Bielefeld

Fakultät für Psychologie  
und Sportwissenschaft  
Abt. Psychologie, AE 13

Prof. Dr. Uwe Jopt

Telefon: (0521) 106 - 3103  
Durchwahl: (0521) 106 - 3098  
Telefax: (0521) 106 - 8014

E-Mail: uwe.jopt@t-online.de

**Aufruf zur Mitarbeit an einem Forschungsprojekt**

**zum Thema**

Bielefeld, April 2007

### **Psychologische Begutachtung – Folgen für die Kinder** - Erfahrungen und Ansichten aus Elternsicht -

Sehr geehrte Damen und Herren,

Für ein Forschungsprojekt an der Abteilung Psychologie der Universität Bielefeld werden Eltern gesucht, die im Rahmen ihres früheren Scheidungs- bzw. Trennungsverfahrens Erfahrungen mit *Psychologischen Gutachtern* gemacht haben. Insbesondere soll untersucht werden, wie sich deren Beteiligung auf die anschließende psychologische Lage der Kinder sowie auf die Beziehung der Eltern zueinander ausgewirkt hat. Da solche Gutachter unterschiedliche Arbeitsansätze vertreten, soll darüber hinaus aus den einschlägigen Erfahrungen der Eltern abgeleitet werden, wie ihre Arbeitsweise ggf. verbessert werden muss, damit sie wirksam zur psychischen Entlastung von Trennungskindern und deren Familien beitragen können.

Um die Erfahrungen möglichst vieler Mütter und Väter zu erfassen, bitte ich Sie, den beiliegenden Aufruf auf Ihren Internetseiten zu veröffentlichen. Je mehr begutachtete Eltern an der Studie teilnehmen, desto verbindlicher sind die Schlussfolgerungen in Bezug auf eine Verbesserung der gutachterlichen Vorgehensweise, die sich aus den Befunden ableiten lassen. Davon profitieren werden Kinder wie Eltern gleichermaßen.

Für Rückfragen steht Ihnen meine Mitarbeiterin, Frau Diplompsychologin Julia Zütphen, zur Verfügung ( [REDACTED] ).

Danke für Ihre Unterstützung und  
freundliche Grüße

Prof. Dr. Uwe Jopt



## Anschreiben an lösungsorientiert begutachtete Eltern



Universität Bielefeld

Frau

Fakultät für Psychologie  
und Sportwissenschaft  
Abt. Psychologie, AE 13

Prof. Dr. Uwe Jopt

Telefon: (0521) 106 - 3103  
Durchwahl: (0521) 106 - 3098  
Telefax: (0521) 106 - 8014

E-Mail: uwe.jopt@t-online.de

Bielefeld,

### Forschungsprojekt *Psychologische Begutachtung - Erfahrungen und Ansichten aus Elternsicht*

Sehr geehrte Frau ,

vielleicht erinnern Sie sich noch: vor geraumer Zeit hatte mich das Familiengericht zum Psychologischen Sachverständigen in Ihrem Elternstreit um die Kinder bestellt. Dieser frühere Kontakt ist der Anlass für mein heutiges Schreiben.

Seit Jahren beschäftige ich mich auch wissenschaftlich mit der Rolle von Gutachtern im Trennungs- bzw. Scheidungskonflikt der Eltern. Zurzeit gehen wir der Frage nach, wie Psychologische Gutachter dazu beitragen können, die schwierige Lage von Trennungskindern weiter zu verbessern. Dazu läuft an der Abteilung Psychologie der Universität Bielefeld ein Forschungsprojekt, das der Frage nachgeht, welche Erfahrungen getrennte oder geschiedene Eltern in ihrem eigenen Fall mit Gutachtern gemacht haben. Dabei haben wir uns methodisch für die Verschickung von Fragebögen entschieden, weil es zu aufwendig wäre, mit allen begutachteten Eltern persönlich zu sprechen. Einzelgespräche sind zwar auch geplant, aber eben nicht mit allen Teilnehmern an dieser Untersuchung.

Ich bitte Sie herzlich um Ihre Unterstützung, indem Sie sich die Zeit nehmen, den beiliegenden Fragebogen zu bearbeiten und danach portofrei an uns zurück zu schicken (Rückumschlag liegt bei). Sämtliche Fragen des 17-seitigen Fragebogens beziehen sich ausschließlich auf die damalige Begutachtung durch mich. Der Zeitaufwand beträgt ca. 30 – 45 Minuten. Denselben Fragebogen haben wir auch dem anderen Elternteil geschickt. Sollte es in Ihrer Sache später noch eine weitere Begutachtung mit einem anderen Sachverständigen gegeben haben, sind wir auch diesbezüglich an Ihrer Beurteilung interessiert; in diesem Fall schicken wir Ihnen gern noch einen weiteren Fragebogen zu.

Selbstverständlich erfolgt die *Auswertung* der Fragebögen anonym. Die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen ist auch hier, wie für alle wissenschaftlichen Untersuchungen, bindend und garantiert, dass Ihre Daten nicht in falsche Hände geraten. Nur ich selbst und meine Mitarbeiterin haben Einsicht in Ihre Angaben. Um die Fragebögen den jeweiligen Elternteilen zuordnen zu können, benötigen wir allerdings den Namen, unter dem die Begutachtung seinerzeit erfolgte. Für Rückfragen steht Ihnen unter der Rufnummer [REDACTED] meine Mitarbeiterin, Frau Diplompsychologin Julia Zütphen, zur Verfügung.

In jedem Fall danke ich Ihnen vorab ganz herzlich für Ihre Mithilfe und wünsche Ihnen und den Kindern alles Gute.

Mit freundlichem Gruß

Prof. Dr. Uwe Jopt

## Anschreiben an entscheidungsorientiert begutachtete Eltern

	<b>Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft Abt. Psychologie, AE 13</b>
Universität Bielefeld • Postfach 10 01 31 • 33501 Bielefeld	<b>Prof. Dr. Uwe Jopt</b>
<b>Psychologische Begutachtung – Folgen für die Kinder - Erfahrungen und Ansichten aus Elternsicht -</b>	Telefon: (0521) 106 - 3103 Durchwahl: (0521) 106 - 3098 Telefax: (0521) 106 - 8014
	E-Mail: uwe.jopt@t-online.de
	Bielefeld,

Sehr geehrte(r) ,

ich bedanke mich ganz herzlich für Ihre Bereitschaft, an dem Forschungsprojekt „Psychologische Begutachtung – Folgen für die Kinder- Erfahrungen und Ansichten aus Elternsicht“ der Abteilung Psychologie der Universität Bielefeld teilzunehmen. Insbesondere soll untersucht werden, wie sich die Beteiligung von Psychologischen Gutachtern auf die anschließende psychologische Lage der Kinder sowie auf die Beziehung der Eltern zueinander ausgewirkt hat. Da solche Gutachter unterschiedliche Arbeitsansätze vertreten, soll darüber hinaus aus den einschlägigen Erfahrungen der Eltern abgeleitet werden, wie ihre Arbeitsweise ggf. verbessert werden muss, damit sie wirksam zur psychischen Entlastung von Trennungskindern und deren Familien beitragen können.

Bisher zeichnet sich ab, dass eine Begutachtung nicht für alle Familien gleich hilfreich ist, weitgehend offen ist jedoch noch die Frage, wovon dies abhängt. Antworten erhoffen wir uns von dieser Studie. Bekannt ist auch, dass Eltern sich in ihrer Beurteilung der Rolle des Gutachters erheblich unterscheiden – abhängig davon, ob deren gerichtliche Empfehlung zu ihren Gunsten oder zum Nachteil ausfällt. Deshalb sollen möglichst immer beide Seiten, Mutter und Vater, befragt werden. Die Ergebnisse werden um so hilfreicher sein, je mehr Eltern sich daran beteiligen. Deshalb bitte ich Sie ganz herzlich, die beiliegenden Fragebögen zu bearbeiten. Darüber hinaus würde es uns helfen, wenn Sie uns die Adresse Ihres Ex-Partners, falls Ihnen diese bekannt ist, zur Verfügung stellen würden, so dass auch dieser an der Studie teilnehmen kann.

Die Untersuchung besteht aus einem 17-seitigen Fragebogen, der vollständig beantwortet werden muss, weil sonst keine umfassende Auswertung möglich ist. Der dafür erforderliche Zeitaufwand beläuft sich auf ca. 30–45 Minuten. Wenn möglich senden Sie uns zusammen mit dem ausgefüllten Fragebogen eine Kopie des für Ihre Familie erstellten Gutachtens

Selbstverständlich erfolgen Auswertung der Fragebögen und Analyse der schriftlichen Gutachten anonym. Die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen ist für alle wissenschaftlichen Untersuchungen bindend und garantiert, dass jegliche Rückschlüsse auf ihre Familie ausgeschlossen sind.

Falls Sie an einer persönlichen Rückmeldung der Untersuchungsergebnisse interessiert sind, müssen Sie uns im Fragebogen natürlich Namen und Adresse nennen. Für eventuelle Rückfragen ist meine Mitarbeiterin, Frau Diplompsychologin Julia Zütphen, ansprechbar ( [REDACTED] ).

gez. Prof. Dr. Uwe Jopt

i.A. Julia Zütphen

Universitätskasse: Westdeutsche Landesbank, Girozentrale Bielefeld, B.L.Z. 495 500 00 Konto: 6 10 38  
Oberpostfach: Universität Bielefeld, Universitätsstraße 25, 33615 Bielefeld  
Öffentliche Verkehrsmittel: Buslinien 57, 157 (ab Bahnhof), 26, 21, 22, 23 (ab Jahnplatz)



**Anschreiben an den Ex-Partner des entscheidungsorientiert Begutachteten**

	<b>Universität Bielefeld</b>	<b>Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft Abt. Psychologie, AE 13</b>
Universität Bielefeld • Postfach 10 01 31 • 33501 Bielefeld		<b>Prof. Dr. Uwe Jopt</b>
		Telefon: (0521) 106 - 3103 Durchwahl: (0521) 106 - 3098 Telefax: (0521) 106 - 8014
	<b>Psychologische Begutachtung – Folgen für die Kinder - Erfahrungen und Ansichten aus Elternsicht -</b>	E-Mail: uwe.jopt@t-online.de
		Bielefeld,
Sehr geehrte Frau		
Ihr Ex-Partner Herr [REDACTED] hat an dem Forschungsprojekt „Psychologische Begutachtung – Folgen für die Kinder- Erfahrungen und Ansichten aus Elternsicht“ der Abteilung Psychologie der Universität Bielefeld teilgenommen. Insbesondere soll in dieser Studie untersucht werden, wie sich die Beteiligung von Psychologischen Gutachtern auf die anschließende psychologische Lage der Kinder sowie auf die Beziehung der Eltern zueinander ausgewirkt hat. Da solche Gutachter unterschiedliche Arbeitsansätze vertreten, soll darüber hinaus aus den einschlägigen Erfahrungen der Eltern abgeleitet werden, wie ihre Arbeitsweise ggf. verbessert werden muss, damit sie wirksam zur psychischen Entlastung von Trennungskindern und deren Familien beitragen können.		
Bisher zeichnet sich ab, dass eine Begutachtung nicht für alle Familien gleich hilfreich ist, weitgehend offen ist jedoch noch die Frage, wovon dies abhängt. Antworten erhoffen wir uns von dieser Studie. Bekannt ist auch, dass Eltern sich in ihrer Beurteilung der Rolle des Gutachters erheblich unterscheiden – abhängig davon, ob deren gerichtliche Empfehlung zu ihren Gunsten oder zum Nachteil ausfällt. Aus diesem Grund sollen möglichst immer beide Seiten, Mutter und Vater, befragt werden, so dass auch tatsächlich die Sichtweise beider Eltern in die Ergebnisse einfließen können. Deshalb bitte ich Sie ganz herzlich, den beiliegenden Fragebogen zu bearbeiten. Die Ergebnisse werden um so hilfreicher sein, je mehr Eltern sich daran beteiligen.		
Die Untersuchung besteht aus einem 17-seitigen Fragebogen, der möglichst vollständig beantwortet werden muss, weil sonst keine umfassende Auswertung möglich ist. Der dafür erforderliche Zeitaufwand beläuft sich auf ca. 30–45 Minuten. Wenn möglich senden Sie uns zusammen mit dem ausgefüllten Fragebogen eine Kopie des für Ihre Familie erstellten Gutachtens		
Selbstverständlich erfolgen Auswertung der Fragebögen und Analyse der schriftlichen Gutachten anonym. Die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen ist für alle wissenschaftlichen Untersuchungen bindend und garantiert, dass jegliche Rückschlüsse auf ihre Familie ausgeschlossen sind.		
Falls Sie an einer persönlichen Rückmeldung der Untersuchungsergebnisse interessiert sind, müssen Sie uns im Fragebogen natürlich Namen und Adresse nennen. Für eventuelle Rückfragen ist meine Mitarbeiterin, Frau Diplompsychologin Julia Zütphen, ansprechbar ([REDACTED]).		
gez. Prof. Dr. Uwe Jopt		
i.A. Julia Zütphen		
<small>Universitätskasse: Westdeutsche Landesbank, Girozentrale Bielefeld, B.I.Z. 495 500 00 Konto: 6 10 38 Oberpostfach: Universität Bielefeld, Universitätsstraße 25, 33615 Bielefeld Öffentliche Verkehrsmittel: Buslinien 57, 157 (ab Bahnhof), 26, 21, 22, 23 (ab Jahnplatz)</small>		
		

## Fragebogen

PSYCHOLOGISCHE BEGUTACHTUNG – FOLGEN FÜR DIE KINDER ERFAHRUNGEN UND ANSICHTEN AUS ELTERN SICHT				
I. PERSÖNLICHE DATEN				
<b>I.1</b>	Ich bin	<input type="checkbox"/> Mutter	<input type="checkbox"/> Vater	Alter: _____ Jahre
<b>I.2</b>	Schulabschluss	<input type="checkbox"/> Hauptschule	<input type="checkbox"/> Mittlere Reife	<input type="checkbox"/> Abitur
				<input type="checkbox"/> kein Abschluss
<b>I.3</b>	Berufsausbildung	<input type="checkbox"/> Keine berufliche Ausbildung _____		
		<input type="checkbox"/> Berufsausbildung als _____		
		<input type="checkbox"/> Fachhochschulstudium als _____		
		<input type="checkbox"/> Hochschulstudium als _____		
<b>I.4</b>	Berufstätigkeit	<input type="checkbox"/> Hausfrau	<input type="checkbox"/> Vollzeit	<input type="checkbox"/> Teilzeit
				<input type="checkbox"/> z. Zt. arbeitslos
<b>I.5</b>	Familienstand	<input type="checkbox"/> verheiratet	<input type="checkbox"/> getrennt lebend	<input type="checkbox"/> geschieden
				<input type="checkbox"/> ledig
<b>I.6</b>	In welchem Bundesland leben Sie: _____			
II. PARTNERSCHAFT - TRENNUNG - SCHEIDUNG				
Sämtliche Fragen beziehen sich auf die <i>damals</i> begutachteten Personen.				
<b>II.1</b>	<b>Partnerschaft</b>			
			ungefähr	
	Wann kennen gelernt?			
	Wann begann die Beziehung?			
	Wann zusammengezogen?			
	Heirat			
	Trennung			
	Auszug			
	Scheidung			
<b>II.2</b>	<b>Gemeinsame Kinder</b>			
		Geburtsjahr	Geschlecht	ehelich
	nicht ehelich			
	1. Kind			
	2. Kind			
	3. Kind			
	4. Kind			

**II.3 Hatten Sie oder Ihr Partner aus früheren Beziehungen bereits weitere Kinder?**

- nein
- ja, ich hatte bereits Kinder Anzahl: \_\_\_\_\_
- ja, mein damaliger Partner hatte bereits Kinder Anzahl: \_\_\_\_\_

**Haben diese Kinder mit Ihnen zusammen gelebt?**

- nein  ja

**II.4 Von wem ging die Trennung aus?**

- von mir  vom Ex-Partner  von beiden

**Trennungsgründe:**


---



---

**II.5 Wer zog aus der gemeinsamen Wohnung aus?**

- wir haben nicht zusammen gelebt
- ich (ohne Kind)  ich (mit Kind)
- der Ex-Partner (ohne Kind)  der Ex-Partner (mit Kind)

**III. STREIT VOR GERICHT**

Die folgenden Fragen beziehen sich grundsätzlich auf die  
Zeit der gerichtlichen Auseinandersetzung.

**III.1 Worum wurde damals gerichtlich gestritten? (Mehrfachantworten möglich)****a) kindbezogene Streitigkeiten vor Gericht**

Antrag auf	Antragsteller	
<input type="checkbox"/> Aufenthaltsbestimmungsrecht	<input type="checkbox"/> ich	<input type="checkbox"/> der andere Elternteil
<input type="checkbox"/> Alleiniges Sorgerecht	<input type="checkbox"/> ich	<input type="checkbox"/> der andere Elternteil
<input type="checkbox"/> Regelung des Umgangsrechts	<input type="checkbox"/> ich	<input type="checkbox"/> der andere Elternteil
<input type="checkbox"/> Ausschluss des Umgangsrechts	<input type="checkbox"/> ich	<input type="checkbox"/> der andere Elternteil

**b) materielle Streitigkeiten vor Gericht**

	Antragsteller	
<input type="checkbox"/> Ehegattenunterhalt	<input type="checkbox"/> ich	<input type="checkbox"/> der andere Elternteil
<input type="checkbox"/> Kindesunterhalt	<input type="checkbox"/> ich	<input type="checkbox"/> der andere Elternteil
<input type="checkbox"/> Wohnung / Haus	<input type="checkbox"/> ich	<input type="checkbox"/> der andere Elternteil
<input type="checkbox"/> Zugewinn	<input type="checkbox"/> ich	<input type="checkbox"/> der andere Elternteil

**III.2 Bei wem lebte das Kind zu Beginn der gerichtlichen Auseinandersetzung?**

- bei mir     beim anderen Elternteil     Sonstiges? \_\_\_\_\_

**Warum?**

- einvernehmliche Absprache zwischen den Eltern  
 Mutter/Vater hatte das Kind bei sich behalten  
 Gerichtsbeschluss

**Falls es einen Gerichtsbeschluss gab:****Welchen Willen zum Lebensmittelpunkt hatte das Kind vor Gericht geäußert?**

- das Kind wollte bei der Mutter leben     das Kind wollte beim Vater leben  
 das Kind hatte keinen Willen geäußert     das Kind wurde nicht gerichtlich angehört

Waren Sie mit dem Wohnsitz des Kindes einverstanden?     ja     nein

**III.3 Hatte Ihr Kind damals Umgangskontakte mit****a) dem getrennt lebenden Elternteil?**

- nein  
 ja, regelmäßig     ja, unregelmäßig

Umfang? \_\_\_\_\_

Entsprach der Umfang dem Kindeswillen?     ja     nein

Waren Sie mit dieser Umgangsregelung einverstanden?     ja     nein

**b) Verwandten mütterlicherseits?**

- ja     nein

Waren Sie mit diesen Kontakten einverstanden?     ja     nein

**c) Verwandten väterlicherseits?**

- ja     nein

Waren Sie mit diesen Kontakten einverstanden?     ja     nein

**III.4 Standen Sie trotz Gerichtsstreit mit dem anderen Elternteil persönlich in Kontakt?**

- ja     nur aus besonderem Anlass     nein

**IV. SEELISCHE BELASTUNGEN VON KIND UND ELTERN**

**IV.1 Seelische Belastungen für Ihr Kind**

Wie stark haben folgende Probleme Ihr Kind belastet?

	Belastungsstärke				
	niedrig	mittel			hoch
• Trennung der Eltern	1-----2-----3-----4-----5				
• Elternstreit	1-----2-----3-----4-----5				
• Auszug eines Elternteils	1-----2-----3-----4-----5				
• Umzug mit einem Elternteil	1-----2-----3-----4-----5				
• Finanzielle Veränderungen für das Kind	1-----2-----3-----4-----5				
• Streit um den Lebensmittelpunkt	1-----2-----3-----4-----5				
• Streit um die Umgangsregelung	1-----2-----3-----4-----5				
• Materielle Auseinandersetzungen	1-----2-----3-----4-----5				

Wie stark war Ihr Kind in dieser Zeit insgesamt belastet?

- kaum       eher weniger       mäßig       eher stark       sehr stark

**IV.2 Ihre seelischen Belastungen**

	Belastungsstärke				
	niedrig	mittel			hoch
• Scheitern der Ehe / Partnerschaft	1-----2-----3-----4-----5				
• Zukunftssorgen	1-----2-----3-----4-----5				
• Finanzielle Sorgen	1-----2-----3-----4-----5				
• Angst vor dem Alleinsein	1-----2-----3-----4-----5				
• Schuldgefühle gegenüber dem Kind	1-----2-----3-----4-----5				
• Schuldgefühle gegenüber dem ehemaligen Partner	1-----2-----3-----4-----5				

Machte die Trennung Sie eher

- hilflos       traurig      oder       wütend?

**IV.3 Streitthema Geld**

Streit um ...	Ausmaß der Belastung				
	niedrig	mittel			hoch
• Ehegattenunterhalt	1-----2-----3-----4-----5				
• Kindesunterhalt	1-----2-----3-----4-----5				
• Wohnung / Haus	1-----2-----3-----4-----5				
• Zugewinn	1-----2-----3-----4-----5				

**IV.4 Welche Probleme belasteten Sie damals am stärksten? Bitte geben Sie eine Reihenfolge von 1= stärkste Belastung bis 4 = am wenigsten starke Belastung an.**

- kindbezogene Streitigkeiten vor Gericht
- materielle Streitigkeiten vor Gericht
- die Trennung und die daraus folgenden seelischen Belastungen für mich
- die Trennung und die daraus folgenden seelischen Belastungen für das Kind

**V. JUGENDAMT UND VERFAHRENSPFLEGER****V.1 Gespräche mit dem Jugendamt (*Mehrfachantwort*)**

- Es wurden *keine Gespräche* mit dem Jugendamt geführt.
- Es wurden *Einzelgespräche* geführt.
  - mit beiden Eltern
  - nur mit mir
  - nur mit dem anderen Elternteil
- Es gab ein *gemeinsames Elterngespräche* mit dem Jugendamt.

Verständigten sich dabei die Eltern auf eine gemeinsame Lösung?

- ja
- nein

**V.2 Wurde ein Verfahrenspfleger bestellt?**

- ja
- nein

**VI. BEGUTACHTUNG**

**VI.1 In welchem Jahr fand die Begutachtung statt?** \_\_\_\_\_

**VI.2 Fanden mehrfach Begutachtungen statt?**

- nein
- ja, wann? \_\_\_\_\_

Falls ja, nehmen Sie im Folgenden bitte nur auf die *zuletzt stattgefundene Begutachtung* Bezug.

**VI.3 Haben Sie sich auf die Begutachtung vorbereitet?**

- nein
- ja, wie? \_\_\_\_\_

**VI.4 Wer hat die Begutachtung gewünscht? (*Mehrfachantwort*)**

- ich
- der andere Elternteil
- Jugendamt
- Gericht
- Verfahrenspfleger

**VI.5 Um welches Kind ging es bei der Begutachtung?**

- um alle gemeinsamen Kinder
  - nur um bestimmte Kinder:  1. Kind  2. Kind  3. Kind  4. Kind
- (Zuordnung der Kinder wie auf S. 2)

**VI.6 Auf welche Probleme bezog sich der Begutachtungsauftrag? (Mehrfachantwort)**

- Lebensmittelpunkt / Wohnsitz des Kindes
- Regelung des Sorgerechts
- Umgangsregelung
  - Regelung der Besuchswochenenden
  - Urlaubsregelung
  - Feiertagsregelung
  - Frage von Übernachtungen des Kindes beim anderen Elternteil
  - Frage eines Umgangausschlusses wegen Kindeswohlgefährdung (z.B. sex. Missbrauch)
  - Umgangsverweigerung durch das Kind selbst
  - Durchsetzung einer bereits bestehenden Umgangsregelung
  - Abänderung einer bestehenden Umgangsregelung

**VI.7 Ergebnis der Begutachtung (Mehrfachantwort)****a) Lebensmittelpunkt des Kindes**

- der *Sachverständige* (im Folgenden: *SV*) empfahl den Lebensmittelpunkt des Kindes
  - bei mir  beim anderen Elternteil
  - Kinder wurden aufgeteilt
- wir *Eltern* einigten uns noch im Verlauf der Begutachtung auf folgende Regelung:
  - Kind lebt bei mir  Kind lebt beim anderen Elternteil
  - Kinder wurden aufgeteilt

**b) Sorgerecht**

- der *SV* empfahl die Übertragung des Sorgerechts
  - auf mich  auf den anderen Elternteil
  - auf beide Eltern (gemeinsames Sorgerecht)
- wir *Eltern* einigten uns folgendermaßen bezüglich des Sorgerechts:  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**c) Umgangsrecht**

- der *SV* empfahl folgende Umgangsregelung:  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_
- der *SV* empfahl einen vorübergehenden Umgangausschluss
  - Warum? \_\_\_\_\_
  - Wie lange? \_\_\_\_\_
- wir *Eltern* einigten uns auf folgende Umgangsregelung:  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**VI.8 Wurde der SV zur Anhörung geladen?**

- ja  nein  es gab keine Anhörung

**VI.9 Wie lange dauerte die Begutachtung?** ca. \_\_\_\_\_ Monate**VI.10 Wie wurden die Kosten der Begutachtung aufgeteilt?**

- ich selbst:  Prozesskostenhilfe  Selbstzahler, wie viel? ca. \_\_\_\_\_ €  
 der andere Elternteil:  Prozesskostenhilfe  Selbstzahler, wie viel? ca. \_\_\_\_\_ €

**VI.11 Ist das Gericht der Gutachtenempfehlung gefolgt?**

- ja, in allen Punkten  ja, teilweise  nein

**Wurde gegen die gerichtliche Entscheidung Beschwerde eingelegt?**

- ja, von mir  ja, vom anderen Elternteil  nein

**Mit welchem Erfolg?**

- Beschwerde war erfolgreich  Beschwerde wurde zurückgewiesen

**VI.12 Wer ist nach Vorlage des Gutachtens dagegen vorgegangen?**

- ich  der andere Elternteil  keiner

**Falls ja, wie wurde dagegen vorgegangen?**

- kritische Stellungnahme meines Anwaltes  selbst verfasste Stellungnahme  
 Einholung eines Privatgutachtens  Antrag auf neues Gutachtens  
 Befangenheitsantrag gegen den SV

**VI.13 Wie zufrieden waren Sie mit dem Ergebnis der Begutachtung?**

- sehr zufrieden  eher zufrieden  teils/teils  eher unzufrieden  sehr unzufrieden

**VI.14 Ging der Rechtsstreit trotz Begutachtung anschließend weiter?**

- ja  nein

Falls ja, mit welchem Ergebnis? \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

### VII. EINZELGESPRÄCHE

**VII.1 Wie viele Einzelgespräche mit dem SV führten Sie?** \_\_\_\_\_

a. Durchschnittliche Gesprächsdauer \_\_\_\_\_ Stunden

**b. Ort der Gespräche**

- bei mir zu Hause  in der Praxis des SV  
 sowohl zu Hause als auch in der Praxis des SV

## c. Wurde das Gespräch auf Tonband aufgenommen?

- ja  nein

d. Über welche Themen wurde gesprochen? (*Mehrfachantwort*)

- ausschließlich über unser Kind  
 über die Ursachen für das Scheitern der Partnerschaft  
 über die Ursachen für die Konflikte zwischen den Eltern  
 über die große Belastung, die für alle Kinder durch Trennung und Scheidung hervorgerufen wird  
 über weitere Trennungsfolgen  
 Sonstiges \_\_\_\_\_

## VII.2 Wie empfanden Sie das Einzelgespräch?

	stimmt	stimmt nicht
1. Ich hatte hinreichend Gelegenheit, meine eigene Sicht der Dinge einzubringen.	1-----2-----3-----4-----5	
2. Ich konnte alles, was mir wichtig war, loswerden.	1-----2-----3-----4-----5	
3. Ich fühlte mich vom SV verstanden.	1-----2-----3-----4-----5	
4. Ich fühlte mich vom SV kritisiert.	1-----2-----3-----4-----5	
5. Der SV war daran interessiert, wie ich selbst meine Beziehung zu unserem Kind sah.	1-----2-----3-----4-----5	
6. Der SV war daran interessiert, wie ich die Beziehung zwischen Kind und anderem Elternteil sah.	1-----2-----3-----4-----5	

## VIII. GEMEINSAMES ELTERNGESPRÄCH MIT DEM SV

## VIII.1 Hat der SV mit den Eltern gemeinsame Gespräche geführt?

- ja  nein

## Falls nein, warum nicht?

- Ein gemeinsames Gespräch wurde *nicht angeboten*. (*weiter mit Abschnitt IX.*)  
 Ich habe das Angebot zum gemeinsamen Gespräch abgelehnt. (*weiter mit Abschnitt IX.*)  
 Der andere Elternteil hat das Angebot zum gemeinsamen Gespräch abgelehnt. (*weiter mit Abschnitt IX.*)  
 Beide Eltern wollten kein gemeinsames Gespräch. (*weiter mit Abschnitt IX.*)

## VIII.2 Wie viele gemeinsame Gespräche fanden statt? \_\_\_\_\_

- a. Durchschnittliche Gesprächsdauer \_\_\_\_\_ Stunden
- b. Ort der gemeinsamen Gespräche (*Mehrfachantwort*)  
 bei mir zu Hause  beim anderen Elternteil zu Hause  
 in der Praxis des SV

c. In welcher Atmosphäre verlief das gemeinsame Gespräch?

entspannt	2-----1-----0-----1-----2	angespannt
sachlich	2-----1-----0-----1-----2	emotional
freundlich	2-----1-----0-----1-----2	unfreundlich
einvernehmlich	2-----1-----0-----1-----2	strittig
beschwichtigend	2-----1-----0-----1-----2	vorwurfsvoll

d. Über welche Themen wurde gesprochen? (Mehrfachantwort)

- Der SV verwies auf die großen *psychischen Belastungen*, die für alle Kinder mit der Trennung ihrer Eltern einhergehen.
- Der SV machte deutlich, dass *Elternstreit* für Trennungskinder die größte Belastung darstellt.
- Der SV informierte uns Eltern über die Situation von *Trennungskindern im Allgemeinen*.
- Der SV bemühte sich, uns das *Verhalten unseres Kindes* verständlich zu machen.
- Der SV sprach im gemeinsamen Gespräch auch über die *Hintergründe unserer Trennung*.
- Der SV verdeutlichte den großen Unterschied zwischen *Partnerschaft* und *Elternschaft*.
- Der SV bemühte sich, die *unterschiedlichen Sichtweisen* von uns Eltern nachvollziehbar zu machen.
- Der SV erläuterte die von ihm erhobenen *Befunde*.

e. Wie reagierte der SV, wenn die Eltern sich im gemeinsamen Gespräch stritten? (Mehrfachantwort)

- Der SV hat jeglichen Streit unterbunden.
- Der SV ließ Streit zu, und zwar über
  - das Kind
  - die Partnerschaft
  - die Trennungsfolgen
- Darüber wir nicht gestritten.
- Darüber haben wir nicht gestritten.
- Darüber haben wir nicht gestritten.

f. Welche Absichten verband der SV mit dem Elterngespräch? (Mehrfachantwort)

- Der SV wollte uns das *Ergebnis seiner Begutachtung* erläutern.
- Der SV wollte damit erreichen, dass beide Eltern seinem *Vorschlag zustimmen*.
- Der SV wollte auf diese Weise versuchen, dass wir Eltern mit seiner Unterstützung eine *gemeinsame Lösung* für das Kind finden.
- Der SV wollte uns Eltern dafür gewinnen, *verschiedene Lösungen* zu erproben.
- Der SV wollte durch das gemeinsame Gespräch *Verständnis für die Situation des Kindes* wecken.
- Andere Absichten? \_\_\_\_\_

### IX. INTERAKTIONSBEOBSACHTUNG

Unter „Interaktionsbeobachtung“ versteht man die Beobachtung durch den SV, wie Kind und Elternteil miteinander umgehen.

**IX.1 Wo fand die Interaktionsbeobachtung statt? (Mehrfachantwort)**

- es gab keine Interaktionsbeobachtung  
 bei mir zu Hause                       beim anderen Elternteil zu Hause  
 an einem anderen Ort, nämlich \_\_\_\_\_

**IX.2 Wie verlief die Interaktionsbeobachtung (Stichworte):**

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

**IX.3 Hat der SV anschließend mit Ihnen über die Interaktionsbeobachtung gesprochen?**

- ja     nein

Falls ja, was erinnern Sie noch?

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

**IX.4 Hat der SV Ihnen seine Eindrücke von der Interaktionsbeobachtung beim anderen Elternteil mitgeteilt?**

- ja     nein

Falls ja, was erinnern Sie noch?

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

### X. GESPRÄCH MIT DEM KIND

**X.1 Wie lief das Gespräch des SV mit dem Kind ab?**

- Der SV hat *gar nicht* mit dem Kind gesprochen.  
 Der SV hat *allein* mit dem Kind gesprochen.                      Wo? \_\_\_\_\_  
 Der SV hat *im Beisein eines Elternteils* mit dem Kind gesprochen.

**X.2 Hat der SV psychologische Tests mit Ihrem Kind durchgeführt?**

- ja     nein

**X.3 Wie hat Ihr Kind auf den SV reagiert?**

entspannt	2-----1-----0-----1-----2	angespannt
angstfrei	2-----1-----0-----1-----2	ängstlich
unbefangen	2-----1-----0-----1-----2	befangen
neugierig	2-----1-----0-----1-----2	zurückhaltend
aufgeschlossen	2-----1-----0-----1-----2	verschlossen
offensiv	2-----1-----0-----1-----2	abwartend
freundlich	2-----1-----0-----1-----2	ablehnend



## XII. ZUR PERSON DES SACHVERSTÄNDIGEN

**XII.1 Geschlecht**       männlich       weiblich

**XII.2 Alter**      ca. \_\_\_\_\_ Jahre

**XII.3 Begründete das Gericht, warum es gerade diesen SV auswählte?**

keine Begründung

ja, folgende Begründung \_\_\_\_\_

**XII.4 Wie haben Sie den SV damals erlebt?**

	kaum	mittel	sehr
verständnisvoll	1-----2-----3-----4-----5		
fachlich kompetent	1-----2-----3-----4-----5		
unparteiisch / neutral	1-----2-----3-----4-----5		
ehrlich	1-----2-----3-----4-----5		
zurückhaltend	1-----2-----3-----4-----5		
einfühlsam	1-----2-----3-----4-----5		
bestimmend	1-----2-----3-----4-----5		
sachlich	1-----2-----3-----4-----5		
aufmerksam	1-----2-----3-----4-----5		
oberflächlich	1-----2-----3-----4-----5		
kühl / distanziert	1-----2-----3-----4-----5		
immer am Kindeswohl orientiert	1-----2-----3-----4-----5		
informativ	1-----2-----3-----4-----5		
verständnisvoll für beide Seiten	1-----2-----3-----4-----5		
autoritär	1-----2-----3-----4-----5		
sympathisch	1-----2-----3-----4-----5		
vertrauenswürdig	1-----2-----3-----4-----5		
geduldig	1-----2-----3-----4-----5		
strukturiert	1-----2-----3-----4-----5		
belehrend	1-----2-----3-----4-----5		

**XII.5 Gab der SV den Eltern Ratschläge (z.B. nicht schlecht über den anderen Elternteil zu reden; das Kind keine Anwaltspost lesen zu lassen, u.ä.)?**

ja       nein

Falls ja, welche? \_\_\_\_\_

**XII.6 Hat der SV Ihnen nahe gelegt, im Interesse des Kindes eine Beratungsstelle o.ä. aufzusuchen?**

ja       nein

**XII.7** Hat der SV Ihnen vorgeschlagen, zur Entlastung des Kindes eine Scheidungskindergruppe o.ä. aufzusuchen?

- ja  nein

**XII.8** Welche Ziele strebte der SV Ihrer Meinung nach an? (*Mehrfachantwort*)

	stimmt	stimmt nicht
Ziel seiner Begutachtung war es, dem Gericht die aus seiner fachlichen Sicht richtige Lösung vorzuschlagen.	1-----2-----3-----4-----5	
Er wollte uns Eltern helfen, mit seiner Unterstützung eine einvernehmliche Lösung für unser Kind zu erarbeiten.	1-----2-----3-----4-----5	
Er wollte uns dafür gewinnen, dem von ihm erarbeiteten Lösungsvorschlag zuzustimmen.	1-----2-----3-----4-----5	

### XIII. BEGUTACHTUNG UND KONFLIKTLÖSUNG

**XIII.1** Hat der SV versucht, den Elternstreit zu schlichten?

- ja  nein

**XIII.2** Haben Sie sich bereits *im Verlauf der Begutachtung* mit dem anderen Elternteil über das Kind geeinigt?

- ja  nein (*weiter mit Frage XIII. 5*)

Falls ja, wie kam diese Einigung zustande?

- Wir haben *ohne Mithilfe des SV* selbst eine Lösung gefunden.  
 Wir haben *mit Hilfe des SV* eine gemeinsame Lösung erarbeitet.  
 Beide Eltern haben sich der *Empfehlung des SV* angeschlossen.

**XIII.3** Was gab für Sie den Ausschlag, sich mit dem anderen Elternteil zu einigen? (*Mehrfachantwort*)

- Mir wurde bewusst, in welcher *schlimmen Situation* sich unser Kind befand.  
 Es gelang dem SV, den *Konflikt zwischen uns Eltern zu reduzieren*.  
 Dem SV war gelungen, mir zu verdeutlichen, wie sehr gerade die Uneinigkeit zwischen uns Eltern dem *Kind schadet*.  
 Ich hatte begriffen, dass wir unsere eigenen *Trennungsprobleme* als Erwachsene auf dem Rücken des Kindes austrugen.  
 Ich hatte erkannt, dass *der andere Elternteil das Kind ebenso sehr liebt* wie ich und die Beziehung zu ihm auf keinen Fall verlieren wollte.  
 Ich hatte erkannt, dass unser Kind *den anderen Elternteil ebenso sehr liebt* wie mich und die Beziehung zu ihm auf keinen Fall verlieren wollte.  
 Ich habe mich dem *Druck des SV* gebeugt.

Andere Einigungsgründe: \_\_\_\_\_

**XIII.4** Besteht diese Einigung heute noch?

- ja  
 nein; warum nicht? \_\_\_\_\_

**XIII.5 Manchmal einigen sich Eltern in der Anhörung, nachdem das Gutachten vorliegt, doch noch. Wie war das bei Ihnen?**

- Nein, auch im Gericht erfolgte keine Einigung.
- Wir Eltern einigen uns vor Gericht auf die Empfehlung des SV.
- Wir Eltern verständigten uns vor Gericht auf eine vom SV abweichende Regelung.

**XIV. EFFEKTE DER BEGUTACHTUNG**

**XIV.1 Wie stark hat die Begutachtung Sie belastet?**

- gar nicht
- eher gering
- mäßig
- eher stark
- sehr stark

**XIV.2 Was hat sich durch die Begutachtung verändert?**

	stark verbessert	leicht verbessert	gleich geblieben	leicht verschlechtert	deutlich verschlechtert
meine Beziehung zum Kind	1-----2-----3-----4-----5				
Beziehung des Kindes zum anderen Elternteil	1-----2-----3-----4-----5				
Beziehung zwischen Mutter und Vater	1-----2-----3-----4-----5				
meine psychische Situation	1-----2-----3-----4-----5				
psychische Lage des Kindes	1-----2-----3-----4-----5				

**XIV.3 Tatsächliche Folgen der Begutachtung**

	stimmt	stimmt nicht
Im Grunde hat sich an der belasteten Familiensituation in Folge der Trennung auch durch die Begutachtung <i>nichts verändert.</i>	1-----2-----3-----4-----5	
Die Begutachtung hat für das Kind mehr Klarheit geschaffen.	1-----2-----3-----4-----5	
Durch die Begutachtung hat unser Kind <i>weniger Probleme mit dem Umgang.</i>	1-----2-----3-----4-----5	
Die Begutachtung hat deutlich zur psychischen Entlastung unseres Kindes beigetragen.	1-----2-----3-----4-----5	
Die Begutachtung hat mich in der bisherigen Ausgestaltung meiner Elternrolle <i>bestätigt.</i>	1-----2-----3-----4-----5	
Durch die Begutachtung kann ich mich leichter in die Situation unseres Kindes einfühlen.	1-----2-----3-----4-----5	
Durch die Begutachtung habe ich gelernt, dass Eltern mit einem Trennungskind anders umgehen müssen als mit einem Kind, deren Eltern zusammen leben.	1-----2-----3-----4-----5	
Seit der Begutachtung können <i>wir Eltern spannungsfreier miteinander über unser Kind reden.</i>	1-----2-----3-----4-----5	
Nach der Begutachtung hat der <i>Streit zwischen uns Eltern abgenommen.</i>	1-----2-----3-----4-----5	
Nach der Begutachtung hat der <i>Streit zwischen uns Eltern zugenommen.</i>	1-----2-----3-----4-----5	
Die Begutachtung hat <i>mir</i> bewusst gemacht, wie wichtig es für unser Kind ist, dass sich <i>beide Eltern für sein Wohl verantwortlich fühlen.</i>	1-----2-----3-----4-----5	

**XIV.3 Tatsächliche Folgen der Begutachtung (Fortsetzung)**

	stimmt	stimmt nicht
Die Begutachtung hat dem anderen Elternteil bewusst gemacht, wie wichtig es für unser Kind ist, dass sich beide Eltern für sein Wohl verantwortlich fühlen.	1-----2-----3-----4-----5	
Durch die Begutachtung habe ich mehr Verständnis für die Sichtweise des anderen Elternteils gewonnen.	1-----2-----3-----4-----5	
Ohne den SV hätten wir kaum zu einer gemeinsamen Lösung für unser Kind gefunden.	1-----2-----3-----4-----5	

Sonstiges: \_\_\_\_\_

**XIV.4 Wie hilfreich waren folgende Elemente der Begutachtung?**

	sehr hilfreich	gar nicht hilfreich
Einzelgespräche mit dem SV	1-----2-----3-----4-----5	
Gemeinsames Elterngespräch	1-----2-----3-----4-----5	
Gespräch des SV mit dem Kind	1-----2-----3-----4-----5	
Testung des Kindes	1-----2-----3-----4-----5	
Interaktionsbeobachtung	1-----2-----3-----4-----5	
Schriftliches Gutachten	1-----2-----3-----4-----5	

**XIV.5 Wem hat die Einschaltung des SV letztlich geholfen? (Mehrfachantwort)**
 mir       dem anderen Elternteil       dem Kind       keinem
**XIV.6 Was hat Ihnen an der Arbeit des SV gut gefallen?**


---



---

Was hat Ihnen an der Arbeit des SV am wenigsten gefallen?

---



---

**XV. Nach der Begutachtung****XV.1 Bei wem lebt das begutachtete Kind heute?**
 bei mir       beim anderen Elternteil       Sonstiges Ort: \_\_\_\_\_
**XV.2 Hat sich der Lebensmittelpunkt dieses Kindes nach der Begutachtung später noch einmal verändert?**
 nein  
 ja, warum? \_\_\_\_\_

**XV.3 Wie ist der Umgang zurzeit geregelt?**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Entspricht dies der gerichtlich festgelegten Regelung?**

- Ja
- Nein, warum nicht? \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Umgang findet nicht statt. Warum nicht?

\_\_\_\_\_

**Wie zufrieden sind Sie mit dieser Regelung?**

- sehr zufrieden     eher zufrieden     teils/teils     eher unzufrieden     sehr unzufrieden

**Der Umfang des Umgangs ist aus Ihrer Sicht**

- zu gering     angemessen     zu viel

**Wie zufrieden ist Ihr Kind mit dieser Umgangsregelung?**

- sehr zufrieden     eher zufrieden     teils/teils     eher unzufrieden     sehr unzufrieden

**Der Umfang des Umgangs ist aus Sicht des Kindes**

- zu gering     angemessen     zu viel

**XV.4 Elternbeziehung heute**

	stimmt	stimmt nicht
Wir gehen uns weitgehend aus dem Weg.	1-----2-----3-----4-----5	
Wir können über die Belange des Kindes miteinander sprechen.	1-----2-----3-----4-----5	
Wir streiten heute immer noch um das Kind.	1-----2-----3-----4-----5	
Bei wichtigen Entscheidungen über unser Kind sprechen wir uns ab.	1-----2-----3-----4-----5	
Unser Kind hat guten Kontakt zu beiden Eltern.	1-----2-----3-----4-----5	
Unser Kind bekennt sich gleichermaßen zu beiden Eltern.	1-----2-----3-----4-----5	
Inzwischen streiten wir nicht mehr um unsere Kinder.	1-----2-----3-----4-----5	

**Wie zufrieden sind Sie mit der heutigen Situation?**

- sehr zufrieden     eher zufrieden     teils/teils     eher unzufrieden     sehr unzufrieden

**XV.5 Konflikte zwischen Trennungseltern tauchen immer wieder auf. Wie gehen Sie heute damit um?**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**XV.6 Würden Sie vor dem Hintergrund Ihrer persönlichen Erfahrungen anderen Menschen in vergleichbarer Lage eine Begutachtung empfehlen?**

unbedingt  
empfehlen

eher  
empfehlen

teils/teils

eher nicht  
empfehlen

auf keinen Fall  
empfehlen

### XVI. Schluss

**XVI.1 Da wir im Rahmen dieser Untersuchung auch dem anderen Elternteil diesen Fragebogen zuschicken möchten, bitten wir Sie um dessen Anschrift.**

Name: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

**XVI.2 Möchten Sie über die zentralen Untersuchungsergebnisse informiert werden?**

ja  nein

Falls ja, geben Sie bitte Ihre Anschrift an (s.u.).

**XVI.3 Wären Sie damit einverstanden, dass wir ggf. ein Kurzinterview mit den damals begutachteten Kindern führen?**

ja  nein

Falls ja, geben Sie bitte Ihre Anschrift an.

**Anschrift:**

Name: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

**Selbstverständlich unterliegen ihre persönlichen Daten dem Datenschutz und werden an niemanden weitergegeben und im Rahmen der Auswertungen anonymisiert!**

Abschließend geben Sie bitte ein Kennwort an, damit wir Ihren Fragebogen dem des anderen Elternteils zuordnen können. Dadurch bleibt Ihre Anonymität in jedem Fall gewahrt.

Die ersten 3 Buchstaben des Vornamens der Mutter	Die ersten 3 Buchstaben des Vornamens des Vaters	Geburtsjahr des ältesten begut- achteten Kindes	

**Vielen Dank für Ihre Hilfe und alles Gute für Ihre Familie!**

## **Erklärung**

Hiermit versichere ich, die vorliegende Dissertationsschrift mit dem Titel

„Psychologische Begutachtung im Familienrecht:

Effekte

entscheidungsorientierter vs. lösungsorientierter Begutachtung auf die Trennungsfamilie -

Erfahrungen und Ansichten aus Elternsicht“

selbständig verfasst und keine, außer den angegebenen Hilfsmitteln und Quellen, verwendet zu haben. Zitate wurden als solche kenntlich gemacht. Die Dissertation lag weder in dieser noch in einer anderen Fassung einer anderen Universität oder Fakultät vor.

Bielefeld, \_\_\_\_\_ Name \_\_\_\_\_